

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8568

"Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8568 vom 22.10.2025
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Landesdekanekonferenz Pflegewissenschaft Bayern \(Vertretung der Hochschulen mit pflegewissenschaftlichen Studiengängen in Bayern\) \(DEBYLT03F1\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Haus & Grund Bayern \(DEBYLT005B\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[VdW Bayern Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V. \(DEBYLT000E\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Stadtwerke München GmbH \(DEBYLT0164\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Landeselternbeirat \(DEBYLT045D\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung \(SRL\) e.V. \(DEBYLT02E0\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Bayerische Architektenkammer \(DEBYLT003D\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Bayerisches Rotes Kreuz, KdöR \(DEBYLT0061\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[BFW Landesverband Bayern e. V. \(DEBYLT02DE\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Kassenärztliche Vereinigung Bayerns - KVB, K.d.ö.R. \(DEBYLT00AA\)](#)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Psychotherapeutenkammer Bayern \(PTK Bayern\) \(DEBYLT013D\)](#)
13. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Bayerischer Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V. \(DEBYLT045F\)](#)
14. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Bayern e. V. \(DEBYLT01C8\)](#)
15. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Deutscher Alpenverein e.V. \(DAV\) \(DEBYLT016D\)](#)
16. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Deutscher Gewerkschaftsbund \(DGB\) Bezirk Bayern \(DEBYLT035E\)](#)
17. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Handelsverband Bayern e.V. \(DEBYLT000A\)](#)
18. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Landesverband Bayerischer Bauinnungen \(DEBYLT0006\)](#)
19. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Landesbund für Vogelschutz in Bayern \(LBV\) e. V. \(DEBYLT0039\)](#)
20. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -

[Verband Bayerischer Rechtspfleger e.V. \(DEBYLT0304\)](#)

21. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. \(VBEW\) \(DEBYLT0002\)](#)
22. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Bayerischer Bauernverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts \(DEBYLT01D2\)](#)
23. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Bayerischer Handwerkstag e.V. \(DEBYLT0029\)](#)
24. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Bayerischer Landespfegerat \(BLPR\) \(DEBYLT0280\)](#)
25. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[BUND Naturschutz in Bayern e.V. \(DEBYLT00EC\)](#)
26. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Familienbetriebe Land und Forst Bayern e. V. \(DEBYLT0213\)](#)
27. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. \(BWE\) \(DEBYLT018F\)](#)
28. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. \(DEBYLT0368\)](#)
29. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[VKU Verband Kommunaler Unternehmen e.V. \(DEBYLT00E8\)](#)
30. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Verband Wohneigentum - Landesverband Bayern e.V. \(DEBYLT0275\)](#)
31. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. \(DEBYLT0058\)](#)
32. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Freie Wohlfahrtspflege Bayern GbR \(DEBYLT0378\)](#)
33. Plenarprotokoll Nr. 62 vom 29.10.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern

A) Problem

Das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern knüpft an das Erste Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3023), das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3617) sowie das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/6494) an und setzt gebündelt in einem Sammelgesetz weitere Deregulierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen im Landesrecht um.

B) Lösung

Das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern umfasst Änderungen an folgenden Rechtsnormen: Zuständigkeitsverordnung, Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes, Gesundheitsdienstgesetz, Schulgesundheitspflegeverordnung, Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen, Bayerische Bauordnung, Bayerisches Landesplanungsgesetz, Gerichtsverfassungsausführungsgesetz, Bayerisches Schlichtungsgesetz, Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz, Mittelstandsförderungsgesetz, Bayerische Gaststättenverordnung, Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen, Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen, Bayerisches Naturschutzgesetz, Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz, Bayerisches Lobbyregistergesetz, Bayerisches Beauftragtengesetz, Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, HföD-Gesetz, Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern, Bayerisches Gleichstellungsgesetz, Bayerisches Pflegendengesetz, Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, Bayerisches Klimaschutzgesetz, Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz, Bayerisches Universitätsklinikagesetz, Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz, Bayerisches Eliteförderungsgesetz, Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz, Bayerisches Rundfunkgesetz, Bayerisches Mediengesetz, Staatsforstengesetz, Bayerisches Waldgesetz, Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen, Bayerisches Rettungsdienstgesetz, Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Landeswahlordnung, Bayerisches Verfassungsschutzgesetz, Polizeiaufgabengesetz, Polizeiorganisationsgesetz, Bayerisches Beamengesetz, Bayerisches Digitalgesetz, Bayerische Digitalverordnung, Melddatenverordnung, Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister, Krebsregisterverordnung, Bestattungsverordnung, Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen, Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern, Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes, E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz, Arbeits- und Sozialgerichtliche eAkten-Verordnung, Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern, Finanzgerichtliche eAkten-Verordnung, Bayerische Bergverordnung, Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung, Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz, Bayerisches Besoldungsgesetz, Leistungslaufbahngesetz, StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht, StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht, StMWK-Zuständigkeitsverordnung, StMFH-Zuständigkeitsverordnung, Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Verordnung über

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, StMUV-Zuständigkeitsverordnung, StMGP-Zuständigkeitsverordnung, Bayerisches Disziplinargesetz, Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Maßnahmen des Gesetzes sind kostenneutral bzw. werden im Rahmen bestehender Stellen und Mittel vollzogen. Die Reduktion von Komplexität führt im Übrigen zu einem Abbau bürokratischer Kosten auf den einzelnen Verwaltungsebenen.

Gesetzentwurf

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern¹⁾

§ 1

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 37 Abs. 2 Satzteil nach Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) vom 24. November 1999 (GVBl. S. 464, BayRS 212-2-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 28 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

In Art. 12 Abs. 3 Satz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch Art. 12a Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird die Angabe „und bei weiteren schulischen Impfberatungen“ gestrichen.

§ 4

Änderung der Schulgesundheitspflegeverordnung

§ 10 Abs. 1 der Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespflV) vom 20. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 10, BayRS 2126-3-2-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz führen jahrgangsweise im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung nach den §§ 6 und 7 Impfberatungen und Erhebungen zu Impfraten durch.“

§ 5

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

§ 5 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Juni 2025 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde im Sinn von Art. 83 Abs. 9 BayBO sind den Städten Pfaffenhofen a.d.Ilm und Waldsassen übertragen.“

§ 6

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und

a) Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² oder

b) Teilen von Nutzungseinheiten, die durch Außen- oder Trennwände nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 begrenzt sind und über von anderen Teilen unabhängige Rettungswege nach Art. 31 Abs. 1 verfügen, mit jeweils nicht mehr als 400 m²,“.

b) In Abs. 4 Nr. 21 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

2. Art. 20 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn Gefahren im Sinne des Art. 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.“

3. Art. 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr überträgt leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 1 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

cc) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Satz 5 wird Satz 4.

4. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. folgende Werbeanlagen:

a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1,5 m² sowie Waren- und Geldautomaten,

b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,

c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, auf abgegrenzten Versammlungsstätten, Ausstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, mit einer freien Höhe bis zu 10 m,

sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden.“.

- b) In Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „öffentliche-rechtliche“ durch die Angabe „öffentliche-rechtliche“ ersetzt.
- 5. In Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
- 6. In Art. 67 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3 oder 4 VwGO“ durch die Angabe „Nr. 3 oder Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)“ ersetzt.
- 7. In Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 14“ durch die Angabe „Art. 16“ ersetzt.
- 8. Dem Art. 83 wird folgender Abs. 9 angefügt:
 „(9) ¹Eine bis zum Ablauf des ...[einzusetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach § 76 Satz 1] erfolgte Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der am ...[einzusetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach § 76 Satz 1] geltenden Fassung gilt bis zum Ablauf des ...[einzusetzen: Datum fünf Jahre nach dem Inkrafttreten nach § 76 Satz 1] fort. ²Art. 53 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³In den Fällen des Satzes 1 ist Art. 53 Abs. 2 Satz 5 und 6 in der am ...[einzusetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach § 76 Satz 1] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 19“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Angabe „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - c) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
 „5. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:
 Ziele der Raumordnung, die in einem Planentwurf enthalten sind, für den ein Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde;“.
 - d) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden die Nrn. 6 und 7.
 - e) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und die Angabe „Art. 19 und 21“ durch die Angabe „Art. 14 und 15“ ersetzt.
 - f) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.
2. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Zielabweichungsverfahren

(1) ¹Ist in einem Planungs- oder Genehmigungsverfahren ein Zielverstoß festgestellt, soll die zuständige Behörde im Einzelfall in einem besonderen Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. ²Die fachlich berührten öffentlichen Stellen der entsprechenden Verwaltungsstufe, die betroffenen Gemeinden und Regionalen Planungsverbände sind anzuhören. ³Darüber hinaus ist im Falle der beantragten Abweichung ausschließlich von einem in einem Regionalplan festgelegten Ziel der Raumordnung das Einvernehmen des betroffenen Regionalen Planungsverbands erforderlich. ⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) ¹Zuständig für die Entscheidung über die Abweichung ausschließlich von einem in einem Regionalplan festgelegten Ziel der Raumordnung ist die höhere

Landesplanungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Regionale Planungsverband befindet, im Übrigen die oberste Landesplanungsbehörde.² Antragsbefugt sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts, die gemäß Art. 3 die Ziele der Raumordnung zu beachten haben.³ Darüber hinaus sind auch antragsbefugt Personen des Privatrechts, deren beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf oder deren beantragtes Vorhaben nach Art. 3 Abs. 2 zu beurteilen ist.“

3. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Das Recht des jeweiligen Mitglieds, die Aufgabe selbst wahrzunehmen, bleibt hiervon unberührt, soweit dies der Aufgabenwahrnehmung des Regionalen Planungsverbands nicht widerspricht.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 19“ durch die Angabe „Art. 14“ ersetzt.
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Einer Genehmigung der Verbandssatzung durch die höhere Landesplanungsbehörde gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bedarf es nicht.“
 - bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Eine Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 setzt eine entsprechende Regelung in der Verbandssatzung voraus.
⁴Eine Umlagepflicht einzelner Verbandsmitglieder zur Finanzierung dieser Wahrnehmung setzt deren Einverständnis zur entsprechenden Änderung der Verbandssatzung voraus.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird Abs. 2.
5. In Art. 10 Abs. 2 Satz 11 wird die Angabe „des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)“ durch die Angabe „KommZG“ ersetzt.
6. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe „, Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt“ durch die Angabe „regelt die oberste Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung“ ersetzt.
7. Art. 13 wird wie folgt gefasst:

„Art. 13

Landesplanungsbeirat, Verordnungsermächtigung

¹Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht ein Landesplanungsbeirat, der diese durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützt. ²Den Vorsitz führt die oberste Landesplanungsbehörde. ³Das Nähere regelt die oberste Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung.“

8. Nach Art. 13 werden die folgenden Art. 14 und 15 eingefügt:

„Art. 14

Landesentwicklungsprogramm, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das Landesentwicklungsprogramm legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebiets fest. ²Insoweit können auch für überregionale Teilräume besondere Festlegungen getroffen werden. ³Festlegungen zu einzelnen Planungen und Maßnahmen können in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen werden, wenn die Planungen und Maßnahmen für das ganze Staatsgebiet oder größere Teile desselben raumbedeutsam sind.

- (2) Das Landesentwicklungsprogramm darf enthalten
1. die Einteilung des Staatsgebiets in Regionen,
 2. die Festlegung der Zentralen Orte sowie Vorgaben für deren Sicherung und Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben sowie Vorgaben für die Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung; Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt,
 3. die Gebiete, die hinsichtlich ihrer Problemlage, ihres Ordnungsbedarfs und ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind (Gebietskategorien), sowie die entsprechend ihrer jeweiligen Eigenart erforderlichen übergeordneten Festlegungen und
 4. landesweit raumbedeutsame Festlegungen.

(3) ¹Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde ausgearbeitet. ²Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Festlegungen werden von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

Art. 15

Regionalpläne

(1) ¹Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. ²Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

- (2) Regionalpläne dürfen enthalten
1. die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sowie Vorgaben für deren Sicherung und Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben,
 2. Festlegungen zu den Gebietskategorien und
 3. regionsweit raumbedeutsame Festlegungen.

(3) ¹Regionalpläne werden von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden ausgearbeitet und die in ihnen enthaltenen Festlegungen von den Regionalen Planungsverbänden im Einvernehmen mit der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde als Rechtsverordnung beschlossen. ²Das Einvernehmen beschränkt sich auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Regionalplans.“

9. Der bisherige Art. 14 wird Art. 16 und Abs. 2 wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Satz 3 wird Satz 2.
 - c) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„³Ein oder mehrere Ausschlussgebiete dürfen nur in Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorranggebieten und nur festgelegt werden, wenn der jeweiligen Nutzung oder Funktion substanzell Raum verschafft wird. ⁴Diese Festlegungen müssen auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgen. ⁵Dabei ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich.“

10. Der bisherige Art. 15 wird Art. 17 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 17
Umweltprüfung“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften erforderlich ist, und als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „unter Beteiligung“ durch die Angabe „nach Anhörung“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „soll“ ersetzt und die Angabe „unter Berücksichtigung“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „unter Beteiligung“ durch die Angabe „nach Anhörung“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „soll“ ersetzt.

11. Der bisherige Art. 16 wird Art. 18 und wie folgt gefasst:

„Art. 18

Beteiligungsverfahren

(1) ¹Im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Dazu wird der Entwurf des Raumordnungsplans für sechs Wochen (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht. ³Die Frist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert oder verkürzt werden. ⁴Auf Anfrage soll eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. ⁵Dies sowie die Internetadresse, die Veröffentlichungsfrist und die Stelle, bei der die Gelegenheit besteht, elektronisch oder bei Bedarf schriftlich bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist Stellung zu nehmen, sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. ⁶Zudem ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass alle Stellungnahmen mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. ⁷Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

(2) ¹Zeitgleich zum Verfahren nach Abs. 1 ist folgenden Stellen elektronisch Gelegenheit zur Abgabe einer ausschließlich elektronischen Stellungnahme zu geben:

1. die öffentlichen Stellen und die in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht begründet werden soll,
2. nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannte Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
3. die betroffenen Wirtschafts-, Land- und Forstwirtschafts- sowie Sozialverbände,
4. die zuständige Stelle des benachbarten Landes, soweit sich die Durchführung des Raumordnungsplans im dortigen Gebiet auswirken kann,
5. die zuständige Stelle des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, soweit die Durchführung eines Raumordnungsplans dort erhebliche Auswirkungen haben kann; bei erheblichen Umweltauswirkungen zusätzlich nach den §§ 60 und 61 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

²Für das Verfahren gilt Abs. 1 entsprechend. ³Zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms ist zusätzlich auch den kommunalen Spitzenverbänden im Freistaat Bayern elektronisch Gelegenheit zur Abgabe einer ausschließlich elektronischen Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Die oberste Landesplanungsbehörde ist für das Beteiligungsverfahren zum Landesentwicklungsprogramm, der Regionale Planungsverband für das Beteiligungsverfahren zum Regionalplan zuständig. ²Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan erfolgt die Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 5 durch die regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden, Landratsämter und kreisfreien Gemeinden.

(4) ¹Bei einer geringfügigen Änderung eines Raumordnungsplans soll die Beteiligung auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und auf die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen gemäß dem Umweltbericht nach Art. 17 haben wird und keine erhebliche Auswirkung auf Dritte zu erwarten ist. ²Für das Beteiligungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 entsprechend.

(5) ¹Wird der Entwurf des Raumordnungsplans nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach den Abs. 1 bis 4 geändert, ist dieses Verfahren erneut durchzuführen. ²Stellungnahmen dürfen nur zu den Änderungen abgegeben werden. ³Die Veröffentlichungsfrist soll angemessen verkürzt werden. ⁴Die Beteiligung soll auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und auf die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden. ⁵Werden durch die Änderungen keine neuen Beachtenspflichten eingeführt oder keine bestehenden verstärkt und die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann von einem erneuten Beteiligungsverfahren abgesehen werden.

(6) ¹Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume innerhalb des Bundesgebiets sind aufeinander abzustimmen. ²Wird der Entwurf eines außerbayerischen Raumordnungsplans mit der obersten Landesplanungsbehörde oder einem Regionalen Planungsverband abgestimmt, beteiligen die höheren Landesplanungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Auswirkungen dieses Raumordnungsplans zu erwarten sind, die Öffentlichkeit gemäß Abs. 1 entsprechend, soweit Vorgaben der außerbayerischen Stelle nicht entgegenstehen. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der Stelle, mit der der außerbayerische Raumordnungsplan abgestimmt wird, besteht. ⁴Soweit auch die im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Unterlagen übermittelt worden sind, ist den in Art. 17 Abs. 3 genannten Behörden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

12. Der bisherige Art. 17 wird Art. 19 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „die Belange“ durch die Angabe „diese“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Angabe „Art. 20“ durch die Angabe „Art. 14“ sowie die Angabe „Art. 22“ durch die Angabe „Art. 15“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 16“ durch die Angabe „Art. 18“ ersetzt.

13. Der bisherige Art. 18 wird Art. 20 und wie folgt gefasst:

„Art. 20

Bekanntmachung und Einstellung ins Internet

(1) Das Landesentwicklungsprogramm wird durch die Staatsregierung, der Regionalplan durch die zuständige höhere Landesplanungsbehörde bekanntgemacht.

(2) ¹Ab dem Tag des Inkrafttretens ist das Landesentwicklungsprogramm von der obersten Landesplanungsbehörde, der Regionalplan von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden zusätzlich mit der Begründung zu den Festlegungen ins Internet einzustellen und zur Einsichtnahme vorzuhalten. ²Hierauf ist im jeweiligen Veröffentlichungsblatt hinzuweisen. ³Die Begründung des Raumordnungsplans enthält auch

1. eine zusammenfassende Erklärung,
 - a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
 - b) wie der nach Art. 17 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren nach Art. 18 sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden und
2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans durchgeführt werden sollen.“

14. Die bisherigen Art. 19 bis 22 werden aufgehoben.

15. Art. 23 wird Art. 21 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Angabe „Art. 16“ durch die Angabe „Art. 18“ sowie die Angabe „einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden

sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgt ist“ durch die Angabe „Einzelne der nach Art. 18 Abs. 2 zu Beteiligenden nicht oder fehlerhaft beteiligt worden sind“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Vorschrift des Art. 16 Abs. 4 über die Begründung der Festlegungen im Raumordnungsplan sowie in seinen Entwürfen verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist; oder“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „2.“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 19“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Werden in einem Raumordnungsplan ein oder mehrere Ausschlussgebiete in Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorranggebieten fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern der vorrangigen Nutzung oder Funktion durch die übrigen Vorranggebiete substanzell Raum verschafft wird.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ sowie die Angabe „Art. 18“ durch die Angabe „Art. 20 Abs. 2“ ersetzt.

cc) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 15“ jeweils durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.

e) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „eines Jahres“ durch die Angabe „von sechs Monaten“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird aufgehoben.

cc) Nr. 3 wird Nr. 2 und die Angabe „nach Abs. 3 beachtliche Mängel“ wird durch die Angabe „ein nach Abs. 3 beachtlicher Mangel“ ersetzt.

dd) Nr. 4 wird Nr. 3.

f) Abs. 7 wird aufgehoben.

16. Die Art. 24 und 25 werden die Art. 22 und 23 und wie folgt gefasst:

„Art. 22

Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung, Zuständigkeit

(1) ¹Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind vor Entscheidung über die Zulässigkeit auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen, es sei denn, die höhere Landesplanungsbehörde sieht hiervon ab. ²Die Raumverträglichkeitsprüfung beinhaltet

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs-, Infra- und Freiraumstruktur sowie die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der vom Vorhabenträger eingebrachten ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen und
3. die überschlägige Prüfung überörtlich raumbedeutsamer Belange des Umweltschutzes im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG.

³Raumverträglichkeitsprüfungen werden ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt.

(2) ¹Zuständig für die Raumverträglichkeitsprüfung ist die höhere Landesplanungsbehörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Vorhaben liegt. ²Die oberste Landesplanungsbehörde kann bei Vorhaben, von denen mehrere höhere Landesplanungsbehörden betroffen werden, eine von ihnen für zuständig erklären. ³Diese entscheidet im Benehmen mit den übrigen betroffenen höheren Landesplanungsbehörden.

Art. 23

Durchführung und Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung

(1) ¹Der Vorhabenträger legt der höheren Landesplanungsbehörde in einem elektronischen Format die Unterlagen vor, die notwendig sind, um über die Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung entscheiden zu können. ²Die höhere Landesplanungsbehörde prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung oder einer vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung. ³Von einer Raumverträglichkeitsprüfung soll abgesehen werden, wenn das Vorhaben

1. Zielen der Raumordnung offensichtlich entspricht oder widerspricht oder
2. den Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans nach § 12 oder § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung bestimmt.

⁴Bei Vorhaben von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG entscheidet die höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Erforderlichkeit der Raumverträglichkeitsprüfung.

(2) ¹Wird eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt, sind die für eine Bewertung der überörtlichen raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen vom Vorhabenträger bei der höheren Landesplanungsbehörde einzureichen. ²Soll eine vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, sind die erforderlichen Unterlagen, die für das Trägerverfahren notwendig sind, vom Vorhabenträger auch bei der höheren Landesplanungsbehörde vorzulegen. ³Bei Vorhaben der Verteidigung entscheidet das hierfür zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben.

(3) ¹Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen die Möglichkeit zur Stellungnahme. ²Dazu werden die Unterlagen für vier Wochen (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht; die Frist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden. ³Auf Anfrage soll eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

⁴Dies sowie die Internetadresse, die Veröffentlichungsfrist und die Stelle, bei der die Gelegenheit besteht, elektronisch oder bei Bedarf schriftlich bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist Stellung zu nehmen, sind vorher ortsüblich bekannt zu machen.

⁵Zudem ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass alle Stellungnahmen mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist für dieses Verfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. ⁶Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet. ⁷Der Vorhabenträger hat Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbart werden.

⁸Gleiches gilt für Bund und Länder, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bestimmte Angaben für die Interessen des Bundes oder des Landes nachteilig sein können oder diese nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. ⁹Die höhere Landesplanungsbehörde kann jedoch die Vorlage von

aussagekräftigen Unterlagen verlangen, die das Vorhaben und dessen Auswirkungen ohne Preisgabe von Geheimnissen beschreiben.¹⁰ Bei Vorhaben der Verteidigung oder des Zivilschutzes können auf Verlangen der in Abs. 2 Satz 3 genannten Stellen die Beteiligung der Öffentlichkeit einschränkt oder ausgeschlossen werden.

(4) ¹Zeitgleich zum Verfahren nach Abs. 3 ist folgenden Stellen elektronisch Gelegenheit zur Abgabe einer ausschließlich elektronischen Stellungnahme zu geben:

1. öffentliche Stellen und sonstige Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind,
2. nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannte Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
3. die betroffenen Wirtschafts-, Land- und Forstwirtschafts- sowie Sozialverbände,
4. die zuständige Stelle des benachbarten Landes, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet auswirken kann,
5. die zuständige Stelle des Nachbarstaates, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet erheblich auswirken kann, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

²Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Beteiligung gemäß den Abs. 3 und 4 kann auch dadurch erfolgen, dass die höhere Landesplanungsbehörde die in einem anderen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der Äußerungen der Öffentlichkeit, die für eine Raumverträglichkeitsprüfung erheblich sind, heranzieht (vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung).

(6) ¹Die höhere Landesplanungsbehörde schließt die Raumverträglichkeitsprüfung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen, bei einer vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der in dem anderen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der Äußerungen der Öffentlichkeit, mit einer landesplanerischen Beurteilung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme ab und übermittelt diese dem Vorhabenträger und im Fall der vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung auch der für das andere Verfahren zuständigen Behörde. ²Erfolgt keine Übermittlung innerhalb der Frist nach Satz 1, kann die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens herbeigeführt werden. ³In diesem Fall soll die höhere Landesplanungsbehörde die Raumverträglichkeitsprüfung zügig abschließen und der zuständigen Behörde sowie dem Vorhabenträger ihre landesplanerische Beurteilung zuleiten. ⁴Die landesplanerische Beurteilung wird im Internet veröffentlicht. ⁵Die Veröffentlichung ist bekanntzumachen. ⁶Die zuständige Behörde soll die Erkenntnisse aus der Raumverträglichkeitsprüfung nutzen und die landesplanerische Beurteilung auf Grundlage des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 in ihre Entscheidung einbeziehen.

(7) Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die im nachfolgenden Verfahren getroffene Entscheidung überprüft werden.“

17. Art. 26 wird aufgehoben.

18. Art. 27 wird Art. 24 und wie folgt gefasst:

„Art. 24

Landesplanerische Stellungnahme

Wird keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt, gibt die höhere Landesplanungsbehörde im Rahmen einer fachrechtlichen Behördenbeteiligung eine landesplanerische Stellungnahme ab.“

19. Art. 28 wird Art. 25 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Angabe „oberste Landesplanungsbehörde kann“ durch die Angabe „Landesplanungsbehörden können“ ersetzt sowie nach der Angabe „Art. 3“ die Angabe „Abs. 1“ und nach der Angabe „öffentlichen Stellen“ die Angabe „und Personen des Privatrechts“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1, die Angabe „oberste Landesplanungsbehörde kann“ wird durch die Angabe „Landesplanungsbehörden können“ ersetzt, nach der Angabe „Art. 3“ wird die Angabe „Abs. 1“ und nach der Angabe „öffentlichen Stellen“ wird die Angabe „und Personen des Privatrechts bis zu zwei Jahren“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹Zuständig für die Untersagung bei ausschließlich in einem Regionalplan festgelegten oder in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung ist die höhere Landesplanungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Regionale Planungsverband befindet. ²Im Übrigen ist die oberste Landesplanungsbehörde zuständig.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.“
- e) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
- f) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 5 und 6.

20. Art. 29 wird Art. 26.

21. Art. 30 wird Art. 27 und wie folgt gefasst:

„Art. 27

Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Verwertung

¹Die in Art. 3 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern und Personen des Privatrechts sind zu unverzüglicher Mitteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegenüber den betroffenen höheren Landesplanungsbehörden verpflichtet. ²Die sonstigen privaten Planungsträger sind verpflichtet, den Landesplanungsbehörden auf Verlangen Auskunft über raumbedeutsche Planungen und Maßnahmen zu erteilen. ³Die Landesplanungsbehörden verwerten Informationen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung, insbesondere zur Raumbeobachtung.“

22. Die Art. 31 und 32 werden aufgehoben.

23. Art. 33 wird Art. 28 und Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die oberste Landesplanungsbehörde kann verlangen, dass die Gemeinden ihre rechtswirksamen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anpassen. ²Bei Anpassung ausschließlich an Ziele eines Regionalplans ist die höhere Landesplanungsbehörde zuständig.“

24. Art. 34 wird Art. 29 und in Satz 2 wird die Angabe „erhebt die oberste Landesplanungsbehörde“ durch die Angabe „werden“ ersetzt sowie nach der Angabe „Auslagen“ wird die Angabe „erhoben“ eingefügt.

25. Die Überschrift des Teils 7 wird wie folgt gefasst:

„Teil 7

Sonderregelungen und Schlussbestimmungen“.

26. Nach der Überschrift des Teils 7 werden die folgenden Art. 30 und 31 eingefügt:

„Art. 30

Vorrang des Staatsvertrages

Die Bestimmungen des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. März 1973

(GVBl. S. 305, BayRS 01-1-7-W) in der jeweils geltenden Fassung haben Vorrang vor den Regelungen dieses Gesetzes, soweit die Bestimmungen des Staatsvertrags von den Regelungen dieses Gesetzes abweichen.

Art. 31

Sonderregelung für Windenergie an Land

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten richtet sich nach § 28 ROG in der am 15. August 2025 geltenden Fassung.“

27. Art. 35 wird Art. 32 und wie folgt gefasst:

„Art. 32

Unanwendbarkeit des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz findet im sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.“

28. Art. 36 wird Art. 33 und wie folgt gefasst:

„Art. 33

Übergangsbestimmungen

(1) Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den Art. 14 und 15, für die vor dem ...[einzusetzen: **Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1]**] das Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde, werden nach der am ...[einzusetzen: **Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1**] geltenden Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen.

(2) Raumverträglichkeitsprüfungen nach Art. 22, für die die Unterlagen gemäß Art. 23 Abs. 2 vor dem ...[einzusetzen: **Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1**] bei der zuständigen Behörde eingereicht wurden, werden nach der am ...[einzusetzen: **Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1**] geltenden Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen.

(3) Vor dem ...[einzusetzen: **Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1**] beantragte Zielabweichungsverfahren nach Art. 4 werden nach der am ...[einzusetzen: **Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1**] geltenden Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen.

(4) ¹Auf Raumordnungspläne, die vor dem ...[einzusetzen: **Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1**] in Kraft getreten sind, ist Art. 21 in der am ...[einzusetzen: **Datum des Tages vor Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1**] geltenden Fassung anzuwenden. ²Im Übrigen findet auf diese Art. 23 Abs. 2 in der am ...[einzusetzen: **Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1**] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

29. Art. 37 wird Art. 34.

30. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2)“ wird durch die Angabe „(zu Art. 17 Abs. 2 Satz 2)“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.

31. In Anlage 2 wird die Angabe „(zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1)“ durch die Angabe „(zu Art. 17 Abs. 4 Satz 1)“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 8 und 29 werden aufgehoben.

2. In Art. 32 wird die Angabe „Girozentrale“ gestrichen.
3. In Art. 34 Satz 1 wird die Angabe „die Kostenordnung“ durch die Angabe „das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)“ ersetzt.
4. Art. 35 wird wie folgt gefasst:

„Art. 35

Mitteilung an das Nachlassgericht bei Sterbefällen
außerhalb des Bundesgebietes

¹Einen Sterbefall außerhalb des Bundesgebietes hat die Gemeinde, in der der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, dem Nachlassgericht ihres Bezirks mitzuteilen, sobald der Tod amtlich bekannt wird. ²Ist das Nachlassgericht, das die Mitteilung erhält, nicht zuständig, hat es die Todesanzeige an das zuständige Nachlassgericht abzugeben.“

5. Die Art. 38, 39, 43 und 51 werden aufgehoben.
6. In Art. 53 Abs. 1 wird nach der Angabe „Rechtsverordnung“ die Angabe „von der Regelung des § 2 Abs. 3 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes (JAktAG) Gebräuch zu machen und“ eingefügt.
7. Art. 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Abs. 2 bis 6 werden die Abs. 1 bis 5.
8. Art. 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wortlaut wird die Angabe „¹⁾“ gestrichen.
 - b) Fußnote „¹⁾“ wird aufgehoben.

§ 9

Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Schlichtungsgesetzes (BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl. S. 268, BayRS 300-1-5-J), das zuletzt durch § 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹⁾“ gestrichen und die Angabe „Absätzen 1 und 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1 und 2 sowie die nach Art. 22 des Gerichtsvollfassungsausführungsgesetzes (AGGVG) anerkannten Gütestellen“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

§ 10

Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹⁾“ gestrichen.
2. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 11

Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Art. 19 des Mittelstandsförderungsgesetzes (MfG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 926, BayRS 707-1-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 317 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 12

Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung

In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39, BayRS 7130-1-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 13. Mai 2025 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung“ durch die Angabe „Art. 53 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Art. 15 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 14

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. S. 1083, BayRS 763-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 30. September 2019 (GVBl. S. 611) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 1 VersoG“ durch die Angabe „Satz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ jeweils gestrichen.

§ 15

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird aufgehoben.
2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 16

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „(3) Der oder die Beauftragte ist ressortübergreifend tätig und
1. arbeitet zur Erfüllung der Amtsaufgaben mit allen Geschäftsbereichen zusammen,
 2. regt Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an,
 3. bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die an ihn oder sie gerichteten Anregungen von einzelnen

Betroffenen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, kommunalen Beauftragten und anderen Organisationen im thematisch einschlägigen Bereich,

4. wird zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung frühzeitig angehört, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.“

§ 17

Änderung des Bayerischen Lobbyregistergesetzes

Art. 7 des Bayerischen Lobbyregistergesetzes (BayLobbyRG) vom 6. Juli 2021 (GVBl. S. 386, BayRS 1100-7-I), das durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 661) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird aufgehoben.
2. In Abs. 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.

§ 18

Änderung des Bayerischen Beauftragtengesetzes

Art. 2 des Bayerischen Beauftragtengesetzes (BayBeauftrG) vom 25. März 2019 (GVBl. S. 58, BayRS 1102-12-S) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 19

Änderung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Das Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1132-2-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 11 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(LRAuszG)“ angefügt.
2. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 20

Änderung des HföD-Gesetzes

Art. 15 des HföD-Gesetzes (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 21

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRückIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613, BayRS 2032-0-F), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 7 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. In Art. 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „im Bayerischen Staatsanzeiger“ gestrichen.

§ 22

Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Gleichstellungsgesetz (BayGIG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186, BayRS 2039-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 wird aufgehoben
2. Art. 22 wird Art. 21.
3. Art. 23 wird aufgehoben.
4. Art. 24 wird Art. 22.

§ 23

Änderung des Bayerischen Pflegendengesetzes

In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Pflegendengesetzes (BayPfleG) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, wird die Angabe „und diesen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, zu evaluieren“ gestrichen.

§ 24

Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Art. 4 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583, BayRS 2128-2-A/G), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 25

Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Art. 9 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 26

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „und externen Evaluierungseinrichtungen nach Satz 2“ wird gestrichen.
 - c) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
2. In Art. 31 Abs. 8 Halbsatz 2 wird die Angabe „und legt dem Hochschulrat jährlich einen Bericht der Hochschulleitung über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule vor (Rechenschaftsbericht), der insbesondere auch die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach Art. 22 Abs. 1 einschließt“ gestrichen.

3. Art. 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 5 und 6 werden die Nrn. 3 und 4.
4. Art. 84 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Satz 5 wird Satz 4.

§ 27

Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes

Art. 17 Satz 3 des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 259) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 28

Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 3 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird aufgehoben.
2. Abs. 5 wird Abs. 4 und nach der Angabe „Staatsministerium“ wird die Angabe „für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ eingefügt.

§ 29

Änderung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes

Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl. S. 104, BayRS 2230-2-3-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 213 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 30

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Art. 14 Abs. 5 und Art. 14a Abs. 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, werden aufgehoben.

§ 31

Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes

Das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird die Angabe „, „ am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.
 - b) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - c) Nr. 6 wird Nr. 5.
2. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Angabe „ihrerseits“ und die Angabe „jeweils rechtzeitig vorher“ gestrichen.

§ 32

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Art. 21 Abs. 9 des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 448) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 33

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 20 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Abs. 9 wird aufgehoben.
- 2. Abs. 10 wird Abs. 9.

§ 34

Änderung des Staatsforstengesetzes

Art. 6 Abs. 4 des Staatsforstengesetzes (StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl. S. 138, BayRS 7902-0-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 78 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 35

Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Art. 25 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 36

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

In § 6 Nr. 3 Buchst. c der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch Verordnung vom 29. August 2025 (GVBl. S. 523) und durch Verordnung vom 11. September 2025 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

§ 37

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 636) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Satz 4 wird Satz 3.

2. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 38

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Stand der Technik und“ gestrichen.
2. Art. 17 wird aufgehoben.
3. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 39

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In Art. 113b Abs. 9 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird die Angabe „nach dem jeweils neuesten Stand der Technik“ gestrichen.

§ 40

Änderung der Landeswahlordnung

§ 88 der Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2023 (GVBl. S. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.
2. In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „nach aktuellem Stand der Technik“ gestrichen.

§ 41

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ jeweils gestrichen.
2. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

„Art. 33

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 42

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 27 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„⁵Personenbezogene Daten sind vor der Verwertung von Datenträgern zu löschen.“
2. In Art. 42 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
3. In Art. 45 Abs. 1 Satz 5 und Art. 48 Abs. 7 wird die Angabe „entsprechend dem Stand der Technik“ jeweils gestrichen.
4. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 43

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

In Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird vor der Angabe „kommunikationstechnischen“ die Angabe „polizeilich anforderungsgerecht nutzbaren“ eingefügt und die Angabe „nach dem Stand der Technik“ wird gestrichen.

§ 44

Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes

In Art. 104 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird die Angabe „entsprechend dem Stand der Technik“ durch die Angabe „ausreichend“ ersetzt.

§ 45

Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 30 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Für das Nutzerkonto ist angemessene Sicherheit zu gewährleisten.“
2. In Art. 33 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
3. In Art. 39 Abs. 1 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik und“ durch die Angabe „mit“ ersetzt.

4. In Art. 48 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik ist“ durch die Angabe „ist ausreichend“ ersetzt.

§ 46

Änderung der Bayerischen Digitalverordnung

§ 1 der Bayerischen Digitalverordnung (BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2025 (GVBl. S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 47

Änderung der Meldedatenverordnung

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „nach dem jeweiligen Stand der Technik“ jeweils durch die Angabe „angemessen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.

§ 48

Änderung der Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister

Die Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister (ZEPRV) vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 468, BayRS 211-5-I), die durch § 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „durch eine Verschlüsselung nach dem Stand der Technik“ durch die Angabe „anlassgerecht zu verschlüsseln“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„⁵Eine elektronische Übermittlung der Stichproben ist in geeigneter Weise zu verschlüsseln.“

§ 49

Änderung der Krebsregisterverordnung

In § 12 Abs. 1 der Krebsregisterverordnung (BayKRegV) vom 26. März 2018 (GVBl. S. 201, BayRS 2126-12-1-G) wird die Angabe „dem jeweiligen Stand der Technik und“ gestrichen.

§ 50

Änderung der Bestattungsverordnung

In § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 48 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird die Angabe „nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen“ durch die Angabe „keine unangemessenen“ ersetzt.

§ 51

Änderung des Gesetzes über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen

Art. 4 des Gesetzes über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) vom 20. Juli 2011 (GVBl. S. 304, BayRS 2129-1-9-U) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird aufgehoben.
2. Die Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 1 bis 3.

§ 52

Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 6 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
2. In Art. 29 Nr. 3 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 2“ ersetzt.

§ 53

Änderung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern

Die Anlage zur Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 578, BayRS 2129-2-10-U) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 1 Spiegelstrich 2 und Abschnitt II Nr. 2.2 Satz 2 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ jeweils gestrichen.
2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.2.1 Satz 3 wird die Angabe „dem Stand der Technik“ durch die Angabe „angemessen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2.5 Satz 2 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
3. In Abschnitt IV Nr. 7 wird die Angabe „, die der Fortentwicklung des Stands der Technik dienen,“ durch die Angabe „für die Entwicklung neuer Technologien“ ersetzt.

§ 54

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

In § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BayMBI. Nr. 760) geändert worden ist, wird die Angabe „an den Stand der Technik angepasste“ durch die Angabe „dem Rettungszweck entsprechende“ ersetzt.

§ 55

Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz

§ 17 Satz 1 und 2 der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz (ERVV Ju) vom 15. Dezember 2006 (GVBl. S. 1084; 2016 S. 291, BayRS 31-1-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Juni 2025 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

,Die elektronische Akte ist mit einem Datenverarbeitungssystem zu führen und aufzubewahren, das die Akte benutzbar, lesbar und auffindbar hält und den in § 64 Abs. 2 Satz 1 GBV genannten Anforderungen entspricht.“

§ 56

Änderung der Arbeits- und Sozialgerichtlichen eAkten-Verordnung

§ 4 Abs. 2 der Arbeits- und Sozialgerichtlichen eAkten-Verordnung (eAktV ArbSozG) vom 13. April 2023 (GVBl. S. 190, BayRS 32-2-A), die durch Verordnung vom 12. August 2025 (GVBl. S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

,(2) Die elektronische Akte ist mit einem Datenverarbeitungssystem zu führen und aufzubewahren, das die Akte benutzbar, lesbar und auffindbar hält und den in § 64 Abs. 2 Satz 1 der Grundbuchverfügung (GBV) genannten Anforderungen entspricht.“

§ 57

Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern (BayeAktV-V) vom 5. Januar 2023 (GVBl. S. 13, BayRS 34-6-I) wird wie folgt gefasst:

,(1) Die elektronische Akte ist mit einem Datenverarbeitungssystem zu führen und aufzubewahren, das die Akte benutzbar, lesbar und auffindbar hält.“

§ 58

Änderung der Finanzgerichtlichen eAkten-Verordnung

In § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Finanzgerichtlichen eAkten-Verordnung (eAktFGV) vom 29. Juli 2019 (GVBl. S. 548, BayRS 35-2-F) wird jeweils die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.

§ 59

Änderung der Bayerischen Bergverordnung

In § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bergverordnung (BayBergV) vom 6. März 2006 (GVBl. S. 134, BayRS 750-19-W), die zuletzt durch § 1 Abs. 322 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „entsprechend dem Stand der Technik mindestens gleichwertig“ gestrichen.

§ 60

Änderung der Bayerischen IVU-Abwasser-Verordnung

Die Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung (IVUAbwV) vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 1066, BayRS 753-1-20-U), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Satznummerierung „1“ und die Angabe „dem neuesten Stand“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 9 wird aufgehoben.
3. § 17 wird § 9 und in der Überschrift wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 61

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Art. 8a des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 730, BayRS 753-7-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 326 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird aufgehoben.
2. Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.

§ 62

Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes

In Art. 29 Satz 2 Nr. 13 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl. S. 598, BayRS 932-1-B), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird die Angabe „nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen“ durch die Angabe „für eine risikoangemessene Betriebssicherheit notwendigen“ ersetzt.

§ 63

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 4 wird die Angabe „(Art. 66 bis 74)“ durch die Angabe „(Art. 67 bis 74)“ ersetzt.
2. In Art. 58 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 4 (mit Ausnahme der Art. 66 und 67)“ durch die Angabe „Nr. 4 (mit Ausnahme des Art. 67)“ ersetzt.
3. Art. 66 wird aufgehoben.
4. In Art. 67 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „soll“ die Angabe „mindestens 400 € betragen und“ eingefügt.
5. Art. 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Budget eines Dienstherrn für die Leistungsprämie nach Art. 67 beträgt im Rahmen bewilligter Haushaltsumittel pro Kalenderjahr maximal bis zu 1,0 v.H. der Grundgehaltssumme im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, die alle unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstherrn in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B im Vorjahr bezogen haben. ²Satz 1 gilt nicht bei Dienstherren mit weniger als sieben Beamten und Beamtinnen, wenn in einem Kalenderjahr nur einem Beamten oder einer Beamtin eine Leistungsprämie gewährt wird.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Leistungsbezügen“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „eines Leistungsbezugs“ durch die Angabe „einer Leistungsprämie“ ersetzt.

6. In Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d wird die Angabe „Leistungsbezüge gemäß Art. 66 und“ gestrichen.
7. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Beamte und Beamtinnen, die für Dezember ...[einzusetzen: Vorjahr des Inkrafttretens nach § 76 Satz 2, geplant 2025] eine Leistungsstufe erhalten haben, wird die Stufe unter den Maßgaben des Art. 66 in der am 31. Dezember ...[einzusetzen: Vorjahr des Inkrafttretens nach § 76 Satz 2, geplant 2025] geltenden Fassung weitergewährt.“

§ 64

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Art. 62 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „und 66“ gestrichen.
2. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Entscheidungen“ durch die Angabe „Entscheidung“ ersetzt und die Angabe „und Art. 66 Abs. 2 des“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „der Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3, Art. 66 Abs. 2“ durch die Angabe „des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und 3“ ersetzt.
3. Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Die Abs. 3 bis 7 werden die Abs. 2 bis 6.

§ 65

Änderung der StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht

In § 7 Abs. 2 Satz 1 der StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht (ZustV-BM) vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 544, BayRS 2030-3-2-1-B), die zuletzt durch Verordnung vom 24. September 2024 (GVBl. S. 485) geändert worden ist, wird die Angabe „von Leistungsstufen nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBesG und“ gestrichen.

§ 66

Änderung der StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht

§ 8 der StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht (ZustV-IM) vom 2. März 2007 (GVBl. S. 216, BayRS 2030-3-2-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juli 2019 (GVBl. S. 514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 BayBesG wird, soweit in Abs. 2 nichts anderes geregelt ist, den Behördenleitungen für die bei ihnen beschäftigten Beamten und Beamtinnen und für die Leiter und Leiterinnen unmittelbar nachgeordneter Behörden übertragen. ²Bei abgeordneten Beamten und Beamtinnen entscheidet die Beschäftigungsdienststelle.“
2. Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 67

Änderung der StMWK-Zuständigkeitsverordnung

In § 4 Abs. 1 Satz 1 der StMWK-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-WKM) vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 26, BayRS 2030-3-4-2-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 197) geändert worden ist, wird die Angabe „Leistungsbezügen nach Art. 66 und 67“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach Art. 67“ ersetzt.

§ 68

Änderung der StMFH-Zuständigkeitsverordnung

§ 7 Abs. 5 der StMFH-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-FM) vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 31, BayRS 2030-3-5-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 4. November 2024 (GVBl. S. 564) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Befugnis nach Art. 68 Abs. 2 BayBesG zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien wird den unmittelbaren Dienstvorgesetzten für die ihnen unterstellten Beamten und Beamten einschließlich der Leiterinnen und Leiter unmittelbar nachgeordneter Behörden übertragen.“

§ 69

Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In § 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (ZustV-WM) vom 11. Juli 2011 (GVBl. S. 384, BayRS 2030-3-6-1-W), die zuletzt durch § 1 Abs. 78 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Leistungsbezügen nach Art. 66 und 67“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach Art. 67“ ersetzt.

§ 70

Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (ZustV-LM) vom 9. August 2011 (GVBl. S. 443, BayRS 2030-3-7-1-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 14 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Leistungsbezügen“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „Leistungsbezügen nach Art. 66 bis 68“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach den Art. 67 und 68“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Leistungsbezügen“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „Leistungsbezügen nach Art. 66 bis 68“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach den Art. 67 und 68“ ersetzt.

§ 71

Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

§ 4 Abs. 2 der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (ZustV-AM) vom 15. September 2005 (GVBl. S. 494, BayRS 2030-3-8-1-A), die zuletzt durch § 1 Abs. 15 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

,(2) ¹Die Befugnis nach Art. 68 Abs. 2 BayBesG für Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsprämien wird für die Beamten und Beamterinnen des jeweiligen Dienstbereichs den unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 72

Änderung der StMUV-Zuständigkeitsverordnung

§ 10 der StMUV-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-UM) vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 238, BayRS 2030-3-9-1-U) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Leistungsbezüge“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.
2. Im Wortlaut wird die Angabe „Leistungsbezügen“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.

§ 73

Änderung der StMGP-Zuständigkeitsverordnung

In § 7 Abs. 1 der StMGP-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-GM) vom 11. September 2015 (GVBl. S. 347, BayRS 2030-3-10-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 16 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Leistungsbezügen nach den Art. 66 und 67“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach Art. 67“ ersetzt.

§ 74

Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes

Das Bayerische Disziplinargesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 9 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „oder eine Leistungsstufe erhalten“ gestrichen.
2. In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „weder“ durch die Angabe „nicht“ ersetzt und die Angabe „noch eine Leistungsstufe erhalten“ wird gestrichen.

§ 75

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

In Art. 83 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird die Angabe „Leistungsbezüge im öffentlichen Dienst im Sinn der Art. 66 und 67 BayBesG“ durch die Angabe „Leistungsprämien im öffentlichen Dienst im Sinn des Art. 67 BayBesG“ ersetzt.

§ 76

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 63 bis 75 am ...[einzusetzen: geplant 1. Januar des Folgejahres nach Inkrafttreten nach Satz 1] in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Mit dem Vierten Modernisierungsgesetz Bayern werden weitere Teile des Landesrechts der Entbürokratisierung und Deregulierung unterzogen. Das Sammelgesetz konzentriert sich dabei vor allem auf das Landesplanungsrecht, die Aufhebung gesetzlicher Berichts- und Evaluationspflichten, die Impfbuchkontrolle, die Abschaffung der „kleinen Delegation“ im Bauordnungsrecht, die Modernisierung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes, die Einschränkung der Bindung an technische Normen („Stand der Technik“) sowie die Abschaffung von Leistungsstufen und Anpassungen der Leistungsprämien im Beamtenrecht.

Zu den einzelnen Vorschriften vgl. nachfolgend.

B) Paragraphenbremse

Durch das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern werden Änderungen an bestehenden Gesetzen mit dem Ziel der Deregulierung und Entbürokratisierung umgesetzt. Die Paragraphenbremse ist insoweit nicht betroffen.

C) Besonderer Teil**Zu § 1 (Zuständigkeitsverordnung – ZustV)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Streichung der kleinen Delegation (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO) (siehe zu § 6 Nr. 3) notwendig wird.

Zu § 2 (Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes – AGTPG)*Vorbemerkung zu den Änderungen bei Berichts- und Evaluationspflichten*

Viele staatliche Stellen und Institutionen sind mit regelmäßig zu erstattenden gesetzlichen Pflicht- und Evaluationsberichten belastet. Deren Erstellung bindet in hohem Maße Arbeitskraft und geht mit einem großen bürokratischen Aufwand einher. Durch die Aufhebung zahlreicher gesetzlich vorgeschriebener Berichts- und Evaluationspflichten soll das Berichts- und Evaluationswesen wieder flexibler ausgestaltet werden: Statt Berichte vorzulegen und Evaluationen vorzunehmen, die nur dazu dienen, den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, sollen diese zukünftig nur noch dann erfolgen, wenn es angezeigt und sachgerecht ist. Diesen Zeitpunkt können vorrangig die Berichtenden selbst bestimmen, da sie über einen weitreichenden Einblick in die Vorgänge und Neuerungen in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich verfügen. Aufgrund dieses Umstands muss den Berichtenden auch das Vertrauen entgegengebracht werden, über den maßgeblichen Zeitpunkt des Berichts bzw. der Evaluation selbst zu entscheiden. Bürokratieabbau kann nur dann gelingen, wenn Vertrauen in den Rechtsanwender und die Flexibilisierung von Prozessen statt maximaler Kontrolle angestrebt und gelebt werden. In diesem Sinne ist es folgerichtig, die gesetzlich vorgeschriebenen Berichts- und Evaluationspflichten deutlich zu reduzieren und die Vorlage von Berichten und die Vornahme von Evaluationen in das Ermessen der Verantwortlichen zu stellen. Zu beachten bleibt dabei, dass die angestrebte Flexibilität auch beinhaltet, dass ein (freiwilliger) Bericht bzw. eine Evaluation jederzeit möglich bleibt, wenn es von den Berichtenden als sachgerecht angesehen wird. Bei der Ausübung dieses Ermessens gilt zu berücksichtigen, dass Intention der Aufhebungen – neben dem Faktor der Deregulierung – auch der Abbau von Bürokratie und, damit einhergehend, das Freiwerden von Arbeitskapazitäten in den berichtenden Stellen ist. Dieses Ziel würde konterkariert, würden die Adressaten weiterhin wie bisher berichten, ohne die Notwendigkeit des jeweiligen Berichts kritisch zu hinterfragen.

Zum Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes – AGTPG

Der Bericht der Bayerischen Landesärztekammer gibt einen Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung der Befassung der Kommissionen zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspenden und der Gründe und Anzahl der Ablehnung

einer Lebendorganspende. Er schafft damit insbesondere Transparenz über das Tätig- werden der Kommissionen. Die Daten können allerdings bei Bedarf bei der für die Organisation der Kommissionen zuständigen Bayerischen Landesärztekammer jederzeit abgefragt werden. Hierfür ist weder eine gesetzliche Berichtspflicht noch eine gesonderte gesetzliche Auskunftsverpflichtung erforderlich.

Zu § 3 (Gesundheitsdienstgesetz – GDG)

Art. 12 Abs. 3 Satz 5 GDG schreibt die Vorlage vorhandener Impfausweise und Impfbescheinigungen nach § 22 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bei der Schuleingangsuntersuchung sowie weiteren schulischen Impfberatungen vor. Eine „weitere schulische Impfberatung“ im Sinne der Norm findet in Jahrgangsstufe sechs aller Schularten statt (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 der Schulgesundheitspflegeverordnung – SchulgespflV). Diese zeitintensive Kontrolle durch die Gesundheitsämter, die dergestalt in keinem anderen Bundesland mehr erfolgt, ist nicht mehr zeitgemäß und im Interesse von Deregulierung und Entbürokratisierung aufzuheben. Hinsichtlich der Vorlagepflicht verfügen die Gesundheitsämter über keine Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeiten. Zudem geht die Kontrolle mit einer hohen Arbeitsbelastung für die Behörden einher: Nach Bekanntwerden des Impfstatus eines jeden Kindes wird eine individuelle Empfehlung, in der versäumte sowie fällige Impfungen vermerkt sind, erstellt. Diese wird an die Schule übermittelt, welche sie dann an die Eltern weiterreicht. Durch eine Aufklärung über die Bedeutung von Impfungen im Wege gezielter Kampagnen können moderne und weniger bürokratische Möglichkeiten ergriffen werden, um das Bewusstsein für die Bedeutung von Impfungen zu stärken, Impflücken zu vermeiden und eine hohe Impfquote zu erreichen. Dazu zählen mitunter die Fortsetzung der allgemeinen Aufklärungsinitiativen, perspektivisch das Angebot einer freiwilligen digitalen Impfbuchdurchsicht durch die Gesundheitsämter oder gezielte Informationsveranstaltungen oder -bereitstellungen durch die Gesundheitsämter. So können auch mit Blick auf die vergangene Coronapandemie durch gezielte, digitale und interaktive Aufklärungskampagnen, die die Schulen in ihre Bildungsangebote integrieren, vielversprechende, zeitgemäße Alternativen zur klassischen Impfberatung geschaffen werden. Nur durch einen kooperativen Ansatz kann das Bewusstsein für Impfungen nachhaltig gestärkt und die Impfquote langfristig erhöht werden. Die Gesetzesänderung ist auch mit der Impfpflicht gegen Masern nach § 20 Abs. 9 IfSG vereinbar, da eine Vorlage einer entsprechenden Impfdokumentation in diesen Fällen bereits vor Beginn der Betreuung in der Schule zu erfolgen hat.

Zu § 4 (Schulgesundheitspflegeverordnung – SchulgespflV)

Ebenso wenig wie einer Kontrolle der vorhandenen Impfausweise und Impfbescheinigungen bedarf es einer Impfberatung in der 6. Jahrgangsstufe. Eine solche ist ohne die vorherige Kontrolle vorhandener Impfausweise und Impfbescheinigungen nicht zielführend möglich: Wenn den Behörden der aktuelle Impfstatus der Kinder nicht bekannt ist, kann auch keine individuelle Empfehlung erteilt werden. Darum ist die Regelung in Konsequenz der Anpassung von Art. 12 Abs. 3 Satz 5 GDG aufzuheben. Auch hier ist darauf zu verweisen, dass eine hohe Impfquote auch durch eine konsequente Aufklärung im Wege gezielter Kampagnen sichergestellt werden kann.

Zu § 5 (Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen – ZustVBau)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Streichung der kleinen Delegation (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO) (siehe zu § 6 Nr. 3) notwendig wird.

Zu § 6 (Bayerische Bauordnung – BayBO)

Zu Nr. 1 (Art. 2)

Zu Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4

Redaktionelle Anpassung mit dem Ziel einer besseren Verständlichkeit der mit dem Ersten Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3023) eingeführten Ergänzung zur Gebäudeklasse 4.

Zu Art. 2 Abs. 4 Nr. 21

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 20)

Nicht von harmonisierten Europäischen Normen erfasste Bauprodukte bedürfen grundsätzlich eines Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweises. Es besteht derzeit allerdings bei Bauprodukten keine Möglichkeit, in begründeten Fällen auf eine Zustimmung im Einzelfall zu verzichten. Dies führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand und Kosten für die Antragsteller, jedoch ohne Mehrwert für die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Einzelfall. Die neue Regelung ermöglicht der obersten Baubehörde zu erklären, dass eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zu erwarten sind. Mit dieser Änderung entfallen die Kosten für das Verwaltungsverfahren für den Antragsteller vollständig. Aus dieser Änderung resultierende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind durch den Verweis auf Art. 3 Satz 1 BayBO zudem nicht zu befürchten. Die neue Regelung entspricht § 20 Satz 2 der Musterbauordnung (MBO). Das Verfahren zur Notifizierung des Entwurfs der Musterbauordnung – Fassung November 2002 – zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 nach der RL (EU) 2015/1535 wurde am 13. März 2024 notifiziert und kann seit Ablauf der Stillhaltefrist am 17. Juni 2024 in Landesrecht umgesetzt werden. Bedenken bzgl. der Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben bestehen insoweit nicht.

Zu Nr. 3 (Art. 53)

Zu Art. 53 Abs. 2 Satz 1

Die Änderung schafft die sog. kleine Delegation ab. Für das Gebiet der beiden verbliebenen kleinen Delegationsgemeinden besteht bislang eine geteilte Zuständigkeit für die Bauaufsicht. Für weniger komplexe Bauvorhaben nehmen die Gemeinden die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde selbst wahr, für komplexere Bauvorhaben ist das entsprechende Landratsamt zuständig. Die Regelung war zum Zeitpunkt ihres Entstehens sinnvoll, hat sich zwischenzeitlich aber überholt. Die Aufspaltung der Zuständigkeit für den Vollzug des öffentlichen Baurechts entspricht nicht mehr heutigen Erfordernissen, weil sich die Zahl der von den kleinen Delegationsgemeinden zu treffenden Entscheidungen durch zahlreiche Reformgesetze inzwischen deutlich reduziert hat. Die Zuständigkeitsaufspaltung verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand durch das Vorhalten von Doppelstrukturen. Die über die Teilnahme am Digitalen Bauantrag vielerorts bereits erfolgte, jetzt auch bayernweit vorgesehene Änderung der Zuständigkeit für die Entgegennahme des Bauantrags (vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO), führt zudem dazu, dass die nicht immer einfache Zuordnung des Bauvorhabens durch den Antragsteller selbst getroffen werden muss. Dies ist dem Antragsteller im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung nicht zuzumuten. Die ohnehin lediglich noch zwei Gemeinden, die von der Möglichkeit der kleinen Delegation Gebrauch machen, können beantragen, künftig als große Delegationsgemeinden alle Aufgaben der Bauaufsicht wahrzunehmen. Andernfalls nimmt diese das zuständige Landratsamt wahr.

Zu Art. 53 Abs. 2 Satz 3

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 53 Abs. 2 Satz 5 und 6

Die Regelung ist aufgrund der Abschaffung der kleinen Delegation nicht mehr erforderlich.

Zu Art. 53 Abs. 3

Die Regelung ist aufgrund der Abschaffung der kleinen Delegation nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 4 (Art. 57)

Zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 12

Mit der vollständigen Neufassung des Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 wird eine verkürzte, kompakte und systematische Regelung zur Verfahrensfreiheit von Werbeanlagen getroffen, die für Bauherren wie Behörden gleichermaßen verständlich und nachvollziehbar ist.

Fallgruppen ohne Anwendung in der Praxis werden gestrichen. Dies betrifft insbesondere die Regelung zu nicht öffentlich sichtbaren Werbeanlagen, auf die mangels Anwendungsbereichs verzichtet werden kann. Auch die Verfahrensfreistellung von vorübergehenden Werbeanlagen ist überflüssig, da es sich bei für einen kurzen Zeitraum aufgestellte Werbeanlagen ohnehin nicht um bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung handelt. Konkret bedeutet dies, dass vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen, welche zuvor unter Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. d fielen, mangels bauordnungsrechtlicher Relevanz auch weiterhin keiner Baugenehmigung bedürfen. Dies betrifft insbesondere Werbeplakate für Veranstaltungen.

Der neuformulierte Halbsatz 2 gilt für alle verfahrensfreien Werbeanlagen, nicht nur für verfahrensfreie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung. Es gilt weiterhin, dass die mit einer verfahrensfreien Werbeanlage verbundene Nutzungsänderung ebenfalls verfahrensfrei ist.

Zu Buchst. a: Die Verfahrensfreiheit nach Buchst. a gilt ohne örtliche Beschränkung, allerdings nur für Automaten und kleinere Werbeanlagen. Hiermit wird die Verfahrensfreiheit für kleinere Werbeanlagen erweitert, welche bisher nur bis zu einer Ansichtsfläche von 1 m² galt. Die Nennung von Werbeanlagen in Auslagen und an Schaufenster ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig. Werbeanlagen in Auslagen sind bereits keine baulichen Anlagen. Werbeanlagen an Schaufenstern hingegen sind regelmäßig von der Variationsbreite der Baugenehmigung für die Hauptnutzung erfasst, sodass sich die Frage nach einer isolierten Verfahrensfreiheit nur für die werbemäßige Nutzung der Schaufenster nicht stellt.

Zu Buchst. b: Diese Regelung wird unverändert übernommen.

Zu Buchst. c: Die Regelung stellt auf bestimmte Orte ab, verzichtet aber – abgesehen von der statisch begründeten Beschränkung auf eine freie Höhe von bis zu 10 m – auf größtmögliche Beschränkungen. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind künftig nicht mehr auf bestimmte bauplanungsrechtliche Gebiete beschränkt. Der hier verwendete Begriff „Stätte der Leistung“ umfasst dabei sowohl den Betriebssitz, bzw. Produktionsstandort, als auch einen etwaig hiervon abweichenden Ort der Leistungserbringung. Durch die neue Regelung wird die Vorschrift zu Werbeanlagen am Ort der Leistungserbringung (vormals Buchst. a) ersetzt.

Zu Art. 57 Abs. 4 Nr. 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 5 (Art. 58)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6 (Art. 67)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 7 (Art. 82)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 8 (Art. 83)

Die bestehenden kleinen Delegationsgemeinden Pfaffenhofen a.d.Ilm und Waldsassen haben sich personell und organisatorisch auf eine unbefristete Ausübung der Aufgabe als untere Bauaufsichtsbehörde eingerichtet. Es ist daher eine großzügige Auslauffrist erforderlich, die den kleinen Delegationsgemeinden ermöglicht, auf den Wegfall der Aufgabe zu reagieren. Innerhalb dieser Auslauffrist ist es den Gemeinden jederzeit möglich, die große Delegation (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 BayBO n. F.) zu beantragen.

Zu § 7 (Bayerisches Landesplanungsgesetz – BayLpIG)

Vorbemerkung

Die vorliegende Änderung des BayLpIG zielt darauf ab, die Rahmenbedingungen für die Raumordnung in Bayern weiter zu optimieren und zu modernisieren sowie auf aktuelle und zukünftige Entwicklungen anzupassen. Neben Änderungen zur Verbesserung der Planungs- und Rechtssicherheit sowie Regelungen für das Fortschreiten der

Digitalisierung wird eine Vielzahl von Regelungen eingeführt, welche eine spürbare Beschleunigung der Planverfahren anstreben. Dabei darf zwar nicht außer Acht gelassen werden, dass die Vorbereitung einer umfassenden Planung, die alle relevanten Aspekte und Interessen berücksichtigt, ihre Zeit benötigt, um fundierte und nachhaltige Festlegungen treffen zu können.

Gesetzlich geregelte Verfahrensschritte und -zeiträume werden jedoch deutlich gestrafft. Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen wird durch die gesetzliche Festlegung straffer Fristen spürbar beschleunigt. Es gilt nunmehr eine parallellaufende Veröffentlichungs- und Äußerungsfrist von insgesamt vier Wochen. Bisher galt eine Mindestauslegungsfrist von einem Monat. Die Äußerungsfrist konnte von den Planungsbehörden unabhängig von der Auslegungsfrist frei festgelegt werden und betrug in der Praxis regelmäßig bis zu drei Monate. Bei der Raumverträglichkeitsprüfung wird ebenfalls diese vierwöchige Veröffentlichungs- und Äußerungsfrist eingeführt. Mit Ablauf der vier Wochen sind daher Stellungnahmen zu Entwürfen von Raumordnungsplänen und bei der Raumverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen. Dies ermöglicht eine effizientere und schnellere Abwägung der unterschiedlichen Belange. Hinzu kommt, dass das zuvor teilweise erforderliche Einvernehmen oder Benehmen betroffener öffentlicher Stellen bei der Ausarbeitung von Planentwürfen durch die Anhörung im Beteiligungsverfahren ersetzt wird, sodass diese ebenfalls angehalten sind, innerhalb der vier Wochen ihre Stellungnahmen abzugeben. Veröffentlichungs- und Äußerungsfrist können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden. Die bisherige Verbindlicherklärung der Regionalpläne durch die höheren Landesplanungsbehörden wird durch ein Einvernehmen ersetzt, das sich jedoch auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit beschränkt. Hierdurch wird Beschleunigungspotenzial geschaffen, nachdem die Erteilung der Verbindlicherklärung in der Praxis bis zu zwei Jahren dauern konnte.

In den Beteiligungsverfahren wird ein starker Fokus auf Digitalisierung gesetzt. Die Einführung ausschließlich elektronischer Stellungnahmen für Träger öffentlicher Belange ermöglicht eine einfache und schnelle Beteiligung dieser Akteure bei gleichzeitiger Reduzierung des administrativen Aufwands. Hinsichtlich der Beteiligung von Privatpersonen ist jedoch noch eine analoge Möglichkeit der Stellungnahme vorgesehen, sofern eine entsprechende Anfrage gestellt wird. Das Gesetz geht somit einen entscheidenden Schritt in Richtung einer vollständigen Digitalisierung, während es gleichzeitig sicherstellt, dass alle Privatpersonen in den Planungsprozess einbezogen werden und ihre Interessen gewahrt bleiben.

Die in der Gesetzesänderung enthaltene Klarstellung und Optimierung der Vorschriften über die Festlegung von Ausschluss- und Vorranggebieten sorgt für mehr Rechtssicherheit und hilft, Bewertungsschwierigkeiten in der Praxis und Rechtsprechung zu vermeiden. Durch die Festlegung von Ausschlussgebieten im Zusammenhang mit Vorranggebieten sind im Gegensatz zum Raumordnungsgesetz (ROG) auch sog. „weiße Flächen“ möglich, in denen keine regionalplanerische Entscheidung über die vorrangige Nutzung oder deren Ausschluss getroffen wird. Durch diese Möglichkeit ergibt sich eine größere Flexibilität für die Planungsträger.

Durch die vom ROG abweichende Regelung der zeitlichen Vorverlagerung der „in Aufstellung befindlichen Ziele“ wird eine frühzeitige Sicherung zukünftiger Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen ermöglicht. Dies stärkt die Position der Planungsträger und führt zu mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Mit der Änderung des BayLpIG entsteht wieder ein anwenderfreundliches Vollgesetz. Damit wird der föderale Charakter der Raumordnung in Bayern betont. Bundesregelungen werden dabei auch im Hinblick auf deren Anwendungspraktikabilität entsprechend optimiert.

Zu Nr. 1 (Art. 2)

Zu Buchst. a (Art. 2 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4 Raumordnungspläne.

Zu Buchst. b (Art. 2 Nr. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch die Raumverträglichkeitsprüfung (vgl. Art. 22).

Zu Buchst. c (Art. 2 Nr. 5)

Es wird eine von § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG abweichende Definition der „in Aufstellung befindlichen Ziele“ in Art. 2 Nr. 5 aufgenommen. Das Vorliegen von „in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung“ wird bereits mit Einleitung des Beteiligungsverfahrens festgelegt. Die bунdesrechtliche Regelung vermag es nicht, „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ ausreichend zu sichern. So hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Bundes zu Recht beantragt, bereits den Stand zu Beginn eines Beteiligungsverfahrens als „in Aufstellung befindliche Ziele“ für maßgeblich zu erklären, um weiterhin eine frühzeitige Abstimmung raumbedeutsamer Maßnahmen zu ermöglichen und diese rechtssicher zu gestalten (Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 25. November 2022, Drucksache 508/22 (Beschluss), S. 3).

Dem Bedürfnis der Praxis nach Rechtsklarheit wird mit Einführung dieser Definition Rechnung getragen und damit Rechtssicherheit geschaffen. Die Definition knüpft daran an, dass das künftige Ziel der Raumordnung in einem Planentwurf inhaltlich eindeutig konkretisierbar enthalten sein muss. Ein Ziel weist dann die erforderliche Detailschärfe auf, wenn es zeichnerisch oder verbal fest umrisseп ist. Darüber hinaus muss die Planung ein genügendes Maß an Verlässlichkeit bieten. Es muss wahrscheinlich sein, dass die angedachte Zielfestlegung Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplans finden wird. Davon ist dann auszugehen, wenn das künftige Ziel in einem seitens der Planungsbehörde ausgearbeiteten Entwurf, für welchen das Beteiligungsverfahren eingeleitet werden soll, enthalten ist. Zu diesem Zeitpunkt liegt auch bereits in jedem Fall die erforderliche Detailschärfe vor. Weiter muss das konkretisierbare Ziel den Beteiligten zur Kenntnis gegeben werden. Mit Einleitung des Beteiligungsverfahrens werden die öffentlichen Stellen und Privaten über die „in Aufstellung befindlichen Ziele“, die sie zu berücksichtigen haben, informiert. Die Einleitung des Beteiligungsverfahrens erfolgt mit der Veröffentlichung der Planunterlagen.

Die durch den Plangeber festgelegten Ziele sollen auf diese Weise frühestmöglich gesichert werden können. Mit Beginn des Beteiligungsverfahrens müssen die Zielfestlegungen gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt werden. Insbesondere soll durch die Regelung gewährleistet werden, dass ab diesem Zeitpunkt gemäß Art. 25 Abs. 2 eine Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, welche die Verwirklichung der „in Aufstellung befindlichen Ziele“ wesentlich erschweren oder unmöglich machen würden, erfolgen kann. Andere Belange werden durch dieses Sicherungsinteresse nicht unzumutbar eingeschränkt. Es besteht gerade keine Beachtenspflicht. Im Widerstreit mit anderen gewichtigen Belangen können „in Aufstellung befindliche Ziele“ überwunden werden. Im Übrigen sind sie zeitlich befristet.

Zu Buchst. d (Art. 2 Nr. 6 und 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. e (Art. 2 Nr. 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4 Raumordnungspläne.

Zu Buchst. f (Art. 2 Nr. 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (Art. 4)

Die Soll-Regelung trägt dem neuen § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG Rechnung. Bei Vorliegen der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen soll regelmäßig die Zielabweichung zu erteilen sein. Das der Planungsbehörde nach bisher geltender Rechtslage eingeräumte Ermessen wird durch die Änderung dahingehend gelenkt, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen regelmäßig dem Antrag auf Zielabweichung stattgegeben werden muss. Mit der Änderung wird auch eine Forderung der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit den seit 2008/2009 anhängigen und nun beendeten Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zum Umfang der räumlichen Steuerung

des großflächigen Einzelhandels erfüllt. Zudem wird nun klargestellt, dass ein Zielabweichungsverfahren nur auf Antrag nach Feststellung eines Zielverstoßes in einem Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommt. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden, da denklogisch eine Zielabweichung auch bisher nur in Betracht kam, wenn ein Zielverstoß von Amts wegen festgestellt und ein Antrag gestellt wurde. Das Zielabweichungsverfahren ist nicht Bestandteil eines anderen Verfahrens wie etwa des Zulassungsverfahrens. Da weiterhin die Grundzüge der Planung unberührt bleiben müssen, wird gewährleistet, dass ein Zielabweichungsverfahren auch zukünftig auf Einzelfälle begrenzt bleibt und nicht als allgemeines Instrument zur Planänderung zur Verfügung steht. Die Abweichung muss im Bereich dessen liegen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte.

Zur Verfahrensvereinfachung, Beschleunigung und Stärkung der Stellung der Landesplanungsbehörde wird in Satz 2 die bisherige Einvernehmens- und Benehmensregelung mit Ausnahme der Regelung in Satz 3 durch eine Anhörung ersetzt. Um der Bedeutung des kommunal verfassten Regionalen Planungsverbandes (RPV) und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Abweichungsentscheidung durch die Landesplanungsbehörde erfolgt, die nicht Teil des RPV ist, wird das Einvernehmen des RPV beibehalten.

Mit Satz 4 wird klargestellt, dass das Zielabweichungsverfahren ein Verwaltungsverfahren ist, auf das das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) Anwendung findet.

Abs. 2 regelt Zuständigkeit und Antragsberechtigung für das Zielabweichungsverfahren. Eine Abweichung zu bisherigem Recht ergibt sich nur insoweit, als in Satz 3 die erweiterte Antragsbefugnis des § 6 Abs. 2 Satz 3 ROG, die Vorhabenträgern die Antragstellung ermöglichen soll, übernommen wird, um EU-rechtlichen Bedenken entgegenzutreten. Die Antragsbefugnis wird auf Privatpersonen erweitert, deren beantragtes Vorhaben der Planfeststellung bzw. der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf oder mittelbar über Raumordnungsklauseln an den Vorgaben der Raumordnung zu messen ist.

Zu Nr. 3 (Art. 8)

Zu Buchst. a (Art. 8 Abs. 1 Satz 4)

Werden von den Mitgliedern Aufgaben auf den Regionalen Planungsverband übertragen, stellt der neue Art. 8 Abs. 1 Satz 4 klar, dass eine subsidiäre Betätigung des Mitglieds in dem betroffenen Aufgabengebiet weiterhin möglich bleibt, soweit dies der Aufgabenwahrnehmung des Regionalen Planungsverbands nicht widerspricht.

Zu Buchst. b (Art. 8 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4 Raumordnungspläne.

Zu Nr. 4 (Art. 9)

Zu Buchst. a (Art. 9 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4)

Durch die Streichung der Notwendigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder für eine Regelung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayLpIG sollen die Handlungsmöglichkeiten kleinerer Gruppen an Verbandsmitgliedern erweitert werden. Diese sollen die Strukturen des Regionalen Planungsverbands für die Regionalentwicklung nutzen können, ohne die Zwei-Drittel-Mehrheit erreichen zu müssen. Satz 4 dient dem Schutz von einwohnerschwachen Verbandsmitgliedern, d. h. regelmäßig dem Schutz kleinerer kreisangehöriger Gemeinden vor zusätzlichen unfreiwilligen finanziellen Belastungen.

Mit Streichung des Abs. 2 würde wieder die Regelung des Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zur Geltung kommen, mit der Folge, dass es einer Genehmigung der Satzung bedürfte. Um dies zu verhindern, bedarf es der Klarstellung in Satz 2, dass keine Genehmigung der Verbandssatzung durch die höhere Landesplanungsbehörde erforderlich ist.

Zu Buchst. b (Art. 9 Abs. 2)

Zur Entbürokratisierung und zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortlichkeit wird auf das Anzeigeverfahren verzichtet. Die Möglichkeiten der staatlichen Aufsicht werden davon nicht berührt.

Zu Buchst. c (Art. 9 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen Abs. 2.

Zu Nr. 5 (Art. 10)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 6 (Art. 12)

Im Sinne der Deregulierung und Verfahrensbeschleunigung wird die Rechtsverordnung von der obersten Landesplanungsbehörde erlassen.

Zu Nr. 7 (Art. 13)

Die bisherige Regelung zum Landesplanungsbeirat wird gekürzt und gestrafft, ohne die Funktion des Landesplanungsbeirats und den Kreis möglicher zu beteiligender Organisationen infrage zu stellen. Das bisher in Abs. 1 Satz 2 geregelte organisatorische Verfahren ergibt sich auch aus der Verordnung über den Landesplanungsbeirat; einer Doppelregelung bedarf es nicht. Die Verordnungsermächtigung in Satz 2 wird ohne inhaltliche Beschränkung im Vergleich zur bisherigen Regelung in Abs. 3 auf das Notwendige gekürzt. Zudem wird die Ressortbezeichnung durch die oberste Landesplanungsbehörde ersetzt, um bei künftigen etwaigen Änderungen der Ressortbezeichnung das Gesetz nicht anpassen zu müssen.

Zur Straffung der Norm wird der bisherige Abs. 1 Satz 3 ebenfalls aufgehoben. Das Organisationsermessen der obersten Landesplanungsbehörde, weiterhin Sachverständige als Teilnehmer in den Landesplanungsbeirat zu berufen, wird davon nicht tangiert.

Zu Nr. 8 (Art. 14 und Art. 15)

Im Sinne einer Vorschriftenstraffung und zur besseren Übersichtlichkeit werden die bisherigen Art. 19 und Art. 20 BayLPlG zum Landesentwicklungsprogramm in einem neuen Art. 14 zusammengeführt und aus systematischen Gründen am Anfang von Teil 4 verortet.

Art. 14 Abs. 2 gibt den Maximalinhalt des Landesentwicklungsprogramms wieder. Der Absatz wird gestrafft, ohne dass damit grundsätzlich inhaltliche Änderungen in Bezug auf die vier Regelungsfelder verbunden sind. Einzig die Einschränkung für das Landesentwicklungsprogramm, dass bereits hinreichend fachlich gesicherte Belange nicht aufgenommen werden können (Doppelsicherungsverbot; Nr. 4), wird gestrichen. Der Landesplanung muss es aufgrund ihrer Querschnittsaufgabe möglich sein, umfassend Festlegungen treffen zu können und flexibel zu sein, wobei es selbstverständlich ist, bereits im Fachrecht gesicherte Belange nicht ebenfalls raumordnerisch zu sichern. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung ist deshalb nicht erforderlich.

Der neue Art. 14 Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 20, jedoch wird aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und der Beschleunigung sowie zur Stärkung der Stellung der obersten Landesplanungsbehörde das Benehmen der Staatsministerien gestrichen. Da die Festlegungen durch die Staatsregierung beschlossen werden, wird der Rechtsposition der übrigen Ressorts ausreichend Rechnung getragen. Gleichzeitig wird von einer formalisierten Anhörung des Landesplanungsbeirats abgesehen. Den dem Landesplanungsbeirat angehörenden Verbänden wird die Möglichkeit der Äußerung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegeben. Einer gesonderten Anhörung des Landesplanungsbeirats bedarf es daher nicht. Jedoch kann der Landesplanungsbeirat auch nach der nunmehr geltenden Rechtslage Anregungen und Empfehlungen zum Landesentwicklungsprogramm abgeben.

Der neue Art. 15 fasst die bisherigen Regelungen zu den Regionalplänen (Art. 21 und Art. 22) straffend zusammen und verortet diese neu. Abs. 2 enthält – wie bisher schon – die drei Regelungsfelder als Maximalinhalt der Regionalpläne. Einzige inhaltliche Änderung ist in Abs. 2 Nr. 3 vorgesehen. Die Einschränkung für die Regionalpläne, dass

bereits hinreichend fachlich gesicherte Belange nicht aufgenommen werden können (Doppelsicherungsverbot), wird gestrichen (vgl. oben zu Art. 14 Abs. 2).

Nach Art. 15 Abs. 3 erfolgt die Ausarbeitung der Regionalpläne zukünftig nicht mehr im Benehmen mit den öffentlichen Stellen, um den Planungsprozess zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie um die Stellung der Regionalen Planungsverbände zu stärken. Die Beteiligung der öffentlichen Stellen richtet sich nunmehr ausschließlich nach Art. 18. Das Einvernehmen der höheren Landesplanungsbehörde ersetzt die bisher in Art. 22 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Verbindlicherklärung der Regionalpläne durch die höhere Landesplanungsbehörde. Damit ist es zukünftig ausgeschlossen, dass zwischen Beschlussfassung des Regionalplans und dessen Inkrafttreten nach Verbindlicherklärung ein erheblicher Zeitraum liegt. Insoweit soll eine Beschleunigung erreicht werden. Künftig wird der Zeitpunkt der Prüfung seitens der höheren Landesplanungsbehörde auf den Zeitpunkt vor der abschließenden Beschlussfassung des Regionalen Planungsverbandes vorverlagert. Damit hat die Erteilung des Einvernehmens eine andere Qualität als die bisher nachgelagerte Verbindlicherklärung. Dies ist eine Besonderheit gegenüber der bisherig eher an dem Kommunalrecht angelehnten Verbindlicherklärung. Das Einvernehmen erstreckt sich auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Regionalplans.

Zu Nr. 9 (Art. 16)

Zu Buchst. a (Art. 16 Abs. 2 Satz 2)

Die Regelung zu Eignungsgebieten wurde im neuen ROG aufgehoben. Ein Ausschluss dieser Gebietskategorie in Bayern hat sich deshalb erledigt. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Buchst. b (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. c (Art. 16 Abs. 2 Satz 3 und 4)

Durch die Neuregelung in Art. 16 Abs. 2 Satz 3 wird die bestehende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nachgezeichnet, dass eine reine Negativplanung nicht zulässig ist, und klarstellend festgelegt, dass die Ausweisung eines Ausschlussgebiets nur in Zusammenhang mit der Festlegung eines Vorranggebiets erfolgen darf.

Nach Streichung der Eignungsgebiete wurden in das ROG Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung aufgenommen. Diese Gebietskategorie bedeutet, dass neben dem festgelegten Vorrang im übrigen Planungsgebiet ein Ausschluss gilt. Diese durch das ROG eingeführte Gebietskategorie wird nicht in das Landesrecht übernommen. Vielmehr sollen durch die Festlegung von Ausschlussgebieten im Zusammenhang mit Vorranggebieten im Gegensatz zur ROG-Regelung auch sog. „weiße Flächen“ bestehen bleiben können, in denen keine regionalplanerische Entscheidung über die vorrangige Nutzung oder deren Ausschluss getroffen wird. Durch diese Möglichkeit ergibt sich eine größere Flexibilität für die Planungsträger. Diese Festlegungsmöglichkeit im Regionalplan gilt für alle Belange, die im Landesentwicklungsprogramm bestimmt werden (vgl. Abs. 2 Satz 2 n. F.) und somit auch für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie. Ein Widerspruch zu den Regelungen in § 249 des Baugesetzbuches (BauGB) besteht nicht. Dies kann der Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, sog. Wind-an-Land-Gesetz, Arbeitshilfe Wind-an-Land, beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023, unter Nr. 3.2.7 entnommen werden. Dort wird ausgeführt, dass auf die Festlegung einer Ausschlusswirkung im Rahmen der Planung verzichtet werden kann. Durch die Kann-Formulierung wird klargestellt, dass eine Festlegung zur Ausschlusswirkung weiterhin möglich bleibt. In Zusammenhang mit den Vorranggebieten kann die Regionalplanung demnach auch weiterhin Ausschlussgebiete (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) festlegen, in denen die Windenergienutzung aus regionalplanerischen Gründen nicht in Betracht kommt. Zudem können auch einzelne Teilbereiche des Planungsraums im Hinblick auf die Windenergienutzung unbeplant bleiben, sog. „weiße Flächen“. Darüber hinaus wird klargestellt, dass eine „Ausschlusswirkung“ zulasten einer Nutzung im gesamten übrigen Planungsraum oder Teilen davon nur möglich ist, wenn für sie im Planungsgebiet im Gegenzug substantiell Raum zur Verfügung gestellt

wird. „Substanziell“ bedeutet, dass für die jeweilige Nutzung oder Funktion anhand des auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten aktuellen und zukünftigen Bedarfs eine sachgerechte räumliche Vorsorge getroffen wird. Die Frage, ob tatsächlich „substanziell“ Raum zur Verfügung steht, obliegt der jeweiligen Prüfung im Einzelfall. Hierbei können unter anderem als Kriterien neben der Größe auch die Geeignetheit der Fläche für die Nutzung unter funktionalen Gesichtspunkten oder auch politische oder gesetzgeberische Ziele der jeweiligen Fachpolitik in Betracht kommen.

Die Erleichterungen, die das neue ROG bei Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung vorsieht, werden in Art. 16 Abs. 2 Satz 4 für Bayern auf die Festlegung eines oder mehrerer Vorranggebiete in Zusammenhang mit einem oder mehreren Ausschlussgebieten übertragen, da es bisher aufgrund der hohen Anforderungen seitens der Rechtsprechung in der Praxis zu Bewertungsschwierigkeiten (etwa Differenzierung nach weichen und harten Tabukriterien) und damit verbunden zu Rechtsunsicherheiten kam. Es wird insoweit geregelt, dass die Ermittlung eines oder mehrerer Vorranggebiete in Zusammenhang mit einem oder mehreren Ausschlussgebieten auf Grundlage eines gesamt-räumlichen Planungskonzepts der planaufstellenden Stelle erfolgen muss. Ein „gesamt-räumliches Planungskonzept“ ist ein auf den jeweiligen Planungsraum bezogenes schlüssiges Konzept zur Steuerung von raumbedeutsamen Nutzungen und Planungen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots Rechnung trägt und sich im Ergebnis nicht als unzulässige Negativplanung erweist. Soweit nach diesem Planungskonzept der Planungsraum außerhalb des Vorranggebietes oder Teile davon für die vorrangigen Nutzungen oder Funktionen ausgeschlossen werden, soll eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich sein.

Diese Regelungen bedeuten eine merkliche Erleichterung und Verbesserung für Planungsträger und schaffen mehr Rechtssicherheit.

Zu Nr. 10 (Art. 17)

Zu Buchst. a (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung; der heutige Rechtszustand wird nochmals ausdrücklich klar gestellt.

Zu Buchst. b (Art. 17 Abs. 1)

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen und als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen. Dies entspricht den europarechtlichen Vorgaben und der bisherigen Praxis. Um die Umweltprüfung deutlicher hervorzuheben, wird die Ergänzung vorgenommen. Diese dient allein der Klarstellung und hat keinen neuen materiellen Regelungsgehalt. Ebenso wird ohne neuen materiellen Regelungsgehalt klargestellt, dass Abs. 1 nicht selbst die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung begründet, sondern sich die Erforderlichkeit aufgrund anderer Vorschriften ergeben muss. Auch bisher wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Dies wird im Gesetzestext nun deutlicher zum Ausdruck gebracht.

Zu Buchst. c (Art. 17 Abs. 3)

Zur Verfahrensbeschleunigung wird die Beteiligung als Anhörung präzisiert.

Zu Buchst. d (Art. 17 Abs. 4)

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen soll von der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen werden. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung wird das Ermessen der planaufstellenden Behörde konkretisiert. Die Streichung der Angabe „unter Berücksichtigung“ dient der Klarstellung, dass entsprechend der Anlage 2 die aufgeführten Kriterien anzuwenden sind. Zur Verfahrensbeschleunigung wird zudem die Beteiligung als Anhörung präzisiert.

Zu Buchst. e (Art. 17 Abs. 5)

Der Ersatz des „kann“ durch ein „soll“ dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nr. 11 (Art. 18)

Die bisher in Art. 16 und nunmehr in Art. 18 geregelte Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist ein wesentlicher Bereich, der sich im Rahmen der Deregulierung für eine Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung eignet. Das Beteiligungsverfahren nach dem neuen Art. 18 Abs. 1 und 2 und das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung gemäß dem neuen Art. 23 Abs. 4 und 5 werden im Sinne der Vereinfachung in der Struktur angeglichen.

Insbesondere sind hierbei folgende Änderungen hervorzuheben:

Die bisherige Mindestfrist für die Auslegung wird durch eine sechswöchige Veröffentlichungsfrist ersetzt. Gleichzeitig wird ein Gleichlauf von Veröffentlichungsfrist und Äußerungsfrist (vgl. Art. 18 Abs. 1 Satz 5) festgelegt. Diese Änderungen dienen der Verfahrensbeschleunigung. Die Aufzählung der nach dem bisherigen Art. 16 Abs. 1 zu Beteiligenden wird mit den Begriffen „Öffentlichkeit und öffentliche Stellen“ zusammengefasst. Zur Öffentlichkeit gehören alle natürlichen und juristischen Personen mit Ausnahme der öffentlichen Stellen (vgl. Art. 18 Abs. 1 Satz 1). Durch die Veröffentlichung der Planunterlagen ausschließlich im Internet wird der Verwaltungsaufwand verringert und die Digitalisierung vorangetrieben. Um eine Benachteiligung im Beteiligungsverfahren zu vermeiden, soll auf Anfrage eine alternative Zugangsmöglichkeit für den Personenkreis zur Verfügung gestellt werden, der darlegt, dass er nicht die Möglichkeiten hat, elektronisch an dem Verfahren teilzunehmen. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf – zum Beispiel bei Nutzung der in Satz 4 genannten alternativen Zugangsmöglichkeit – können Stellungnahmen auch schriftlich abgegeben werden. Der Bedarf muss nicht qualifiziert begründet werden. Nach Fristablauf gilt weiterhin wie bisher eine Präklusion.

Art. 18 Abs. 2 enthält nun die elektronische Beteiligung der öffentlichen Stellen, der in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, der nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt sind, der betroffenen Wirtschafts-, Land- und Forstwirtschafts- sowie Sozialverbände, sowie der zuständigen Stellen benachbarter Länder und Nachbarstaaten. Die in Art. 17 Abs. 3 genannten Behörden werden von den öffentlichen Stellen erfasst; auf die bisherige eigenständige Erwähnung kann verzichtet werden. Aufgrund der hohen Digitalaffinität der öffentlichen Verwaltung und der Verbände erscheint es gerechtfertigt, deren Beteiligung ausschließlich in elektronischer Form zu regeln.

In Art. 18 Abs. 3 wird die Zuständigkeit für das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne klarer und einfacher geregelt. Die Bekanntmachung gem. Abs. 1 Satz 5 im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans durch die höhere Landesplanungsbehörde, Landratsämter und kreisfreie Gemeinden wird beibehalten, da der Regionale Planungsverband über kein Veröffentlichungsorgan verfügt.

Art. 18 Abs. 4 nimmt die zur Verfahrensbeschleunigung in § 9 Abs. 5 ROG neu eingeführte Regelung auf und modifiziert diese im Sinne einer weitergehenden Deregulierung. Damit wird dem Bedarf in der Praxis für erleichterte Verfahren bei geringfügigen Änderungen an Raumordnungsplänen nachgekommen. Wenn diese Änderungen keine nennenswerten Umweltauswirkungen oder Auswirkungen auf Dritte haben, soll der Kreis der zu Beteiligenden eingeschränkt werden. Werden durch die Änderung die Grundzüge der Planung berührt, so kann diese nicht mehr geringfügig sein. Der Begriff der Änderung erfasst auch die Ergänzung oder Aufhebung einzelner Festlegungen. Art. 18 Abs. 4 Satz 2 stellt klar, dass das Beteiligungsverfahren entsprechend Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 zu erfolgen hat. Dies hat zur Konsequenz, dass den öffentlichen Stellen sowie im Falle des Landesentwicklungsprogramms auch den kommunalen Spitzenverbänden elektronisch die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben ist.

In Art. 18 Abs. 5 geht der bisherige Art. 16 Abs. 6 auf und wird dadurch modifiziert, dass das zweite Beteiligungsverfahren immer auf die Änderungen begrenzt ist und nur noch durchzuführen ist, wenn neue Beachtenspflichten eingeführt oder die Grundzüge der Planung berührt werden. Stellungnahmen dürfen in jedem Fall nur noch zu den Änderungen abgegeben werden. Im Übrigen soll die Veröffentlichungs- und damit auch Äußerungsfrist angemessen verkürzt sowie der Beteiligtenkreis beschränkt werden. Damit

wird das der Planungsbehörde nach bisher geltender Rechtslage eingeräumte weite Ermessen durch die Änderung in eine Soll-Regelung dahingehend gelenkt, dass bei Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens regelmäßig die Veröffentlichungs- und damit Äußerungsfrist zu verkürzen und der Beteiligtenkreis zu beschränken ist. Das Absehen von diesen Vereinfachungen bedarf einer vertieften Begründung. Das Merkmal der Berührung der Grundzüge der Planung, welches bisher im Rahmen des Ermessens von den Planungsbehörden zu berücksichtigen war, wird in den Tatbestand mit aufgenommen. Es soll verdeutlicht werden, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren beispielsweise auch dann erforderlich sein kann, wenn in erheblichem Umfang Ziele entfallen (z. B. mehrere, ursprünglich vorgesehene Vorranggebiete) oder wenn inhaltlich bedeutsame Grundsätze hinzukommen oder entfallen. Dies ergab sich zuvor nur aus der bisherigen Gesetzesbegründung (Drs. 17/8107, S. 6). Die Aufnahme als Tatbestandsmerkmal in den Gesetzestext dient der Rechtssicherheit und der Vermeidung von Anwendungsfehlern.

Art. 18 Abs. 6 regelt die bisher in Abs. 4 vorgesehene Beteiligung Bayerns zu einem außerbayerischen Raumordnungsplan, fasst die Norm sprachlich neu und grenzt die Zuständigkeiten klarer ab.

Zu Nr. 12 (Art. 19)

Zu Buchst. a (Art. 19 Satz 1)

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Verdeutlichung.

Zu Buchst. b (Art. 19 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4 Raumordnungspläne.

Zu Nr. 13 (Art. 20)

Bisher wird die Bekanntmachung von Regionalplänen in Art. 22 Abs. 1 Satz 3 und deren Einstellung ab dem Tag des Inkrafttretens in das Internet in Art. 18 Satz 1 geregelt. Die Bekanntmachung und die Einstellung der Raumordnungspläne nach deren Inkrafttreten in das Internet sind nun für Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan in einer Vorschrift zusammengefasst, was die Übersichtlichkeit deutlich verbessert. Ziel der Staatsregierung ist eine rein digitale Bekanntmachung.

In Art. 20 Abs. 2 wird nun deutlicher hervorgehoben, dass die Begründung zu den Festlegungen, die kein Bestandteil der Rechtsverordnung ist, auch in das Internet eingestellt wird und zur Einsichtnahme vorzuhalten ist.

Zu Nr. 14 (Art. 19 bis Art. 22)

Die Streichung der Artikel ist eine Folge der in Art. 14 und Art. 15 erfolgten Zusammenführung der Normen.

Zu Nr. 15 (Art. 21)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

In Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4 Raumordnungspläne sowie um eine Erweiterung der Planerhaltungsvorschrift in Anlehnung an § 214 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BauGB, sodass nun jeder Einzelne der nach Art. 18 Abs. 2 zu Beteiligenden davon erfasst wird. Dies dient der Rechtssicherheit der Pläne.

In Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung und redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4 Raumordnungspläne. Die Einfügung der Worte „der Festlegungen“ dient der Klarstellung.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Mit der Streichung wird dem Bund gefolgt, der diese Regelung im ROG zur Herstellung von Rechtssicherheit gestrichen hat. Die bisherige Regelung erklärte einen Regionalplan bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen auch dann für wirksam, wenn dieser nicht aus dem Landesentwicklungsprogramm entwickelt wurde. Dies hatte zur Folge, dass sich Zielfestlegungen auf Ebene eines Regionalplans und auf Ebene des Landesentwicklungsprogramms widersprechen konnten, aber wirksam waren. Dies führte

zwangsläufig zu einem Konflikt im Hinblick auf die Bindung an die Ziele der Raumordnung.

Zu Buchst. c (Abs. 3)

Es handelt sich zunächst um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4.

Im Interesse der Bestandskraft von Plänen und zur Stärkung der Rechtssicherheit wird zudem eine neue Planerhaltungsvorschrift eingeführt, die auf die Ergänzung in Art. 16 Abs. 2 Satz 3 Bezug nimmt. Durch die Möglichkeit der Festlegung von einem oder mehreren Ausschlussgebieten in Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorranggebieten bedarf es auch einer Regelung zur Planerhaltung, um zu verhindern, dass bei fehlerhafter Festlegung einzelner Teile die gesamte Planung gefährdet ist. Dies ist insbesondere bei Windenergiegebieten wichtig, um die Einhaltung des Flächenbeitragswertes bzw. des Teilflächenziels nicht zu gefährden. Dies setzt aber voraus, dass möglichst eine Festlegung oberhalb dieser Werte durch den regionalen Planungsverband erfolgt ist, damit trotz Unwirksamkeit einzelner Gebiete weiterhin der vorrangigen Nutzung substantiell Raum verschafft wird.

Zu Buchst. d (Abs. 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4.

Zu Buchst. e (Abs. 5)

Bisher sieht Art. 23 Abs. 5 Satz 1 BayLPlG vor, dass die in der Vorschrift benannten Mängel unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung des Raumordnungsplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die der Rechtssicherheit dient und Planungssicherheit schaffen soll. Die Verkürzung der Frist auf sechs Monate dient dazu, zu einem früheren Zeitpunkt Rechtssicherheit für alle Beteiligten herbeizuführen und entsprechend Beschleunigungspotenziale zu realisieren.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 und um redaktionelle Änderungen aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4 sowie eine sprachliche Korrektur.

Zu Buchst. f (Abs. 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Indem die Verbindlicherklärung durch ein Einvernehmen ersetzt wird, erübriggt sich diesbezüglich eine Regelung.

Zu Nr. 16 (Art. 22 und 23)

Die Vorschriften zum Raumordnungsverfahren werden unter Übernahme des Begriffs im ROG „Raumverträglichkeitsprüfung“ gestrafft und neu strukturiert und an die Erfordernisse der Praxis angepasst. Die Änderungen dienen insoweit der Verfahrenserleichterung und Beschleunigung.

In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 wird der Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) ohne materielle Änderung geregelt. Wie bisher erfolgt die RVP vor Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens und nicht – wie im ROG vorgesehen – vor Antragstellung zur Durchführung des Vorhabens. Diese mögliche Verfahrensparallelität erhöht die Flexibilität für die Vorhabenträger. Art. 22 Abs. 1 Satz 2 stellt den Prüfungsumfang dar. Übersichtlichkeitshalber wird dieser nun nummerisch gegliedert. Es wird klargestellt, dass die Prüfung der überörtlichen raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes entsprechend der Planungsebene überschlägig erfolgt; die für das Vorhaben notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung wird weiterhin im Zulassungsverfahren vorgenommen. In Anlehnung an die Regelung im ROG wird zur Konkretisierung des Prüfungsgegenstands und Prüfungsumfangs auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG verwiesen, ohne dass es sich inhaltlich auf die Umweltprüfung auswirken wird.

Art. 22 Abs. 2 regelt die Zuständigkeit wie bisher.

In Art. 23 wird das bisherige Raumordnungsverfahren (nun RVP) abgebildet und mit Beschleunigungselementen zugunsten des Vorhabenträgers versehen.

Art. 23 Abs. 2 regelt, dass der Vorhabenträger die Unterlagen in einem elektronischen Format vorzulegen hat, wodurch die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden. Es wird jetzt deutlich herausgestellt, dass vom Vorhabenträger nur die für die Prüfung der Erforderlichkeit einer RVP notwendigen Unterlagen vorzulegen sind und nicht bereits die für die RVP erforderlichen umfangreicher Unterlagen. Dies bedeutet eine Erleichterung für den Vorhabenträger und dient damit letztlich einer Beschleunigung.

Durch die Regelung in Art. 23 Abs. 2 Satz 2 wird sichergestellt, dass die höhere Landesplanungsbehörde im Rahmen der vereinfachten RVP frühzeitig beteiligt wird und sich auf das folgende Verfahren einstellen kann.

Art. 23 Abs. 3 und 4 regelt das Beteiligungsverfahren in Anlehnung an die Regelungen in Art. 18 (Beteiligungsverfahren bei Aufstellung von Raumordnungsplänen). Dabei wird differenziert zwischen einer Veröffentlichung im Internet und einer gezielten elektronischen Aufforderung zur Stellungnahme für bestimmte Stellen. In Ausübung der dem Land zustehenden Abweichungskompetenz wird eine Präklusionsvorschrift nun auch im Rahmen der RVP eingeführt, um auch in diesem Bereich den Verwaltungsprozess zu beschleunigen. Abs. 3 wird mit den Sätzen 7 und 8 um Regelungen zur Geheimhaltung dem ROG entsprechend ergänzt, um diesen sensiblen Bereich zu schützen. Gleichzeitig wird in Satz 9 auch das Recht für die höhere Landesplanungsbehörde verankert, aussagekräftige Unterlagen zu verlangen, die das Vorhaben und dessen Auswirkungen ohne Preisgabe von Geheimnissen beschreiben.

In Art. 23 Abs. 5 wird das bisher in Art. 26 geregelte vereinfachte Raumordnungsverfahren als vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung in die Vorschrift übernommen und gestrafft.

Art. 23 Abs. 6 regelt den Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung. Die bisherige Frist von sechs Monaten wird beibehalten; bei der vereinfachten RVP wird eine Dreimonatsfrist neu eingeführt. Weiterhin wird geregelt, dass nach Ablauf der Frist von sechs bzw. drei Monaten über die Zulässigkeit des Verfahrens entschieden werden kann. Damit ist sichergestellt, dass etwaige Verfahrensverzögerungen nicht zulasten des Vorhabenträgers gehen und eine weitere zügige Bearbeitung erfolgen kann. Im Ergebnis wird damit eine Beschleunigung erreicht. Im Gegensatz zur Regelung im ROG ist es der höheren Landesplanungsbehörde dennoch möglich, das Verfahren mit einer landesplanerischen Beurteilung abzuschließen und in das laufende Zulassungsverfahren einzuspeisen. Damit wird der Verfahrensökonomie Rechnung getragen, jedoch eine Verzögerung des nachfolgenden Zulassungsverfahrens vermieden. Satz 5 enthält den Appell an die für das nachfolgende Verfahren zuständige Behörde, Erkenntnisse aus der Raumverträglichkeitsprüfung zu nutzen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.

Art. 23 Abs. 7 dient der Klarstellung.

Zu Nr. 17

Der bisherige Art. 26 kann im Wege der Deregulierung gestrichen werden, da künftig eine Regelung als vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung im neuen Art. 23 Abs. 6 vorgesehen ist.

Zu Nr. 18 (Art. 24)

Die Ergänzung „im Rahmen einer fachrechtlichen Behördenbeteiligung“ wird zur Klarstellung aufgenommen.

Zu Nr. 19 (Art. 25)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Die Zuständigkeit der Landesplanungsbehörden wird neu in Art. 25 Abs. 3 geregelt. Zudem erfolgt eine Klarstellung, dass alle, die an die Ziele der Raumordnung gebunden sind, Adressat einer unbefristeten Untersagung sein können.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Es handelt sich zunächst um eine redaktionelle Änderung. Die Zuständigkeit der Landesplanungsbehörden wird ferner neu in Art. 25 Abs. 3 geregelt. Schließlich erfolgt eine

Klarstellung, dass alle, die an die Ziele der Raumordnung gebunden sind, Adressat einer befristeten Untersagung sein können. Ferner wird die Regelung des bisherigen Abs. 6 Satz 1 in Art. 25 Abs. 2 integriert.

Zu Buchst. c (Abs. 3)

Im Sinne der Deregulierung wird die Zuständigkeit für die Untersagung bei ausschließlich in einem Regionalplan festgelegten oder in Aufstellung befindlichen Zielen von der obersten auf die höhere Landesplanungsbehörde übertragen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Regionale Planungsverband befindet. Einer Einvernehmensregelung – wie bisher vorgesehen – bedarf es aus Vereinfachungs- und Beschleunigungsgründen nicht mehr.

Zu Buchst. d (Abs. 4)

Der Abs. 4 wird durch einen Satz 2 ergänzt (bisheriger Abs. 5).

Zu Buchst. e und f (Abs. 5 und 6)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 20 (Art. 26)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 21 (Art. 27)

Die Vorschrift wird vereinfacht und auf die wesentlichen Inhalte reduziert. Die Verwertung der Informationen aus dem bisherigen Art. 31 wird übernommen und damit weiterhin eine Überwachung raumbedeutsamer Tatbestände und Entwicklungen ermöglicht.

Zu Nr. 22

Im Sinne einer Kürzung und Straffung wird Art. 31 im Wege der Deregulierung gestrichen, ohne die Raumbeobachtung als Aufgabe der Landesentwicklung infrage zu stellen. Das Erfassen und Überwachen raumbedeutsamer Tatbestände und Entwicklungen ist originärer Bestandteil der Aufgaben der Raumordnung und wird durch die Regelung im neuen Art. 27 weiterhin ermöglicht.

Der bisherige Art. 32 wird ebenfalls zur Deregulierung gestrichen, da kein gesetzliches Regelungsbedürfnis mehr gesehen wird. Zuletzt wurde alle fünf Jahre aufwendig unter Beteiligung anderer Ressorts ein Bericht zu wesentlichen raumbedeutsamen Entwicklungen erstellt. Im digitalen Zeitalter erscheint es sinnvoller, anlassbezogen kurzfristig und gezielt zu aktuellen Entwicklungen in digitalen Formaten in eigener Ressortzuständigkeit zu informieren. Die Streichung tangiert nicht das Informationsrecht des Landtages, da dies bereits anderweitig ausreichend geregelt ist.

Zu Nr. 23 (Art. 28)

Die Streichung des Einvernehmens in Art. 28 Abs. 1 dient der Verfahrenserleichterung und der Stärkung der Verantwortung der obersten Landesplanungsbehörde. Gleichzeitig wird die Zuständigkeit für die Anpassung eines Bauleitplans ausschließlich an die Ziele des Regionalplans im Rahmen der Deregulierung an die höhere Landesplanungsbehörde delegiert.

Zu Nr. 24 (Art. 29)

Da Zielabweichungsverfahren sowohl von der obersten als auch von der höheren Landesplanungsbehörde durchgeführt werden, erfolgt hier eine klarstellende Anpassung.

Zu Nr. 25

Infolge der Einfügung der Art. 30 und 31 ist die Überschrift von Teil 7 anzupassen.

Zu Nr. 26 (Art. 30 und 31)

Durch Art. 30 wird klargestellt, dass für den Regionalen Planungsverband Donau-Iller die Regelungen des Staatsvertrags den Regelungen im BayLpG vorgehen.

Durch Art. 31 wird geregelt, dass § 28 ROG im sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes Anwendung findet. Mit § 28 ROG wird Art. 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Windenergie an Land umgesetzt. Art. 15c verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 21. Februar 2026 sicherzustellen, dass Beschleunigungsgebiete für die

erneuerbaren Energien von erheblicher Größe ausgewiesen werden. Für eine landesrechtliche Abweichung von § 28 ROG besteht derzeit kein Bedarf, zumal es sich bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht um ein Instrument der Raumordnung handelt.

Die Regelung zu Beschleunigungsgebieten knüpft an die raumordnungsrechtliche Festlegung der Vorranggebiete (VRG) Wind an, ohne selbst ein Teil der Raumordnung zu sein. Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete handelt es sich um ein Verfahren „sui generis“, das sich nur raumordnungsrechtlicher Vorschriften bedient (vgl. § 28 Abs. 5 ROG). Vielmehr ist die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ein Rechtsakt, der allein auf Art. 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 fußt, und dessen Rechtsfolgen allein die Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sind.

Zu Nr. 27 (Art. 32)

Die Vorschrift stellt erneut klar, dass das ROG im sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung findet, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu Nr. 28 (Art. 33)

Die Übergangsbestimmungen in Art. 33 Abs. 1 bis 3 regeln, wie mit begonnenen und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossenen Verfahren umzugehen ist. Dies dient der Rechtsklarheit. Wurde das Beteiligungsverfahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet, finden die Regelung des neuen Gesetzes Anwendung. Die Einleitung des Beteiligungsverfahrens erfolgt mit der Veröffentlichung der Planunterlagen. Art. 33 Abs. 4 aktualisiert den zeitlichen Anwendungsbereich von Art. 21 im Hinblick auf die Raumordnungspläne. Ziel ist es, sämtliche Raumordnungspläne unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage sie aufgestellt und in Kraft gesetzt worden sind, am Maßstab der aktuellen Planerhaltungsregelungen zu messen. Der zweite Halbsatz des Abs. 4 regelt als Ausnahme zu Halbsatz 1 das Geltungsdatum vom bisherigen Art. 23 Abs. 2 in Bezug auf Raumordnungspläne, die vor der Änderung des Art. 23 Abs. 2 in Kraft getreten sind.

Zu Nr. 29 (Art. 34)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Nrn. 30 und 31 (Anlage 1 und 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 8 (Gerichtsverfassungsausführungsgesetz – AGGVG)

Zu Nr. 1 (Art. 8, Art. 29)

Die Regelung in Art. 8 AGGVG bestimmt rein negativ, dass die Amtsgerichte nicht als Nachlassgerichte zur Aufnahme des Inventars zuständig sind. Der zugrundeliegende Landesvorbehalt des Art. 148 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) wurde durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) mit Wirkung vom 1. September 2013 aufgehoben, da § 2003 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ab diesem Zeitpunkt bundesweit die amtliche Aufnahme des Inventars ausschließlich den Notaren zuweist. Damit besteht für Art. 8 kein Regelungsbedürfnis mehr.

Art. 29 AGGVG regelt, dass zu den öffentlichen Lasten eines landwirtschaftlichen Grundstücks auch Beiträge für Tierlebensversicherung und Schlachtviehversicherung zählen, die für die Versicherung des zum Zubehör gehörenden Viehs zu entrichten sind. Art. 29 AGGVG knüpfte dabei an die Art. 34 ff. des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG) vom 7. Dezember 1933 an, die derartige an die Bayerische Landestierversicherungsanstalt zu entrichtende Beiträge für Tierlebensversicherung und Schlachtviehversicherung vorsahen. Das VersG wurde mit Ausnahme des Art. 6 Abs. 2 VersG durch Art. 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 603) aufgehoben. Die nunmehr nach Art. 5 Abs. 4 des

Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) an die Tierseuchenkasse zu leistenden Beiträge sind keine Versicherungsbeiträge, sondern erfolgen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Tierseuchenkasse nach Art. 5 Abs. 2 BayAGTierGesG. Damit ist auch Art. 29 AGGVG überholt.

Zu Nr. 2 (Art. 32)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 (Art. 34)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (Art. 35)

Zur Überschrift

Die Neufassung der Überschrift dient der Klarstellung des begrenzten Anwendungsbereichs der landesrechtlichen Mitteilungspflicht. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zur Aufhebung von Art. 35 Abs. 1

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 AGGVG hat der Standesbeamte dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, jeden Todesfall mitzuteilen, der ihm gemäß § 28 des Personenstandsgesetzes angezeigt wird. Zugleich besteht bundesweit die Pflicht der Standesämter nach § 78e Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO), gegenüber der Bundesnotarkammer als Registerbehörde für das Zentrale Testamentsregister (ZTR) Sterbefallmitteilungen vorzunehmen. Dabei beinhalten die Sterbefallmitteilungen nach § 6 der Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (ZTRV) nicht nur Informationen über den Todesfall an sich, sondern auch weitere für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nachlassgerichts erforderliche Informationen wie etwa den Familienstand des Verstorbenen, Angaben über vorhandenes Nachlassvermögen oder etwaige Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Nachlasssicherung. Das ZTR informiert sodann nach § 78e Satz 3 Nr. 1 BNotO das zuständige Nachlassgericht über den Sterbefall sowie, soweit vorhanden, in das ZTR aufgenommene Daten wie Verwahrangaben zu erbgerelevanten Urkunden. Zudem wird nach § 7 Abs. 3 Satz 1 ZTRV die Sterbefallmitteilung übersandt.

Im Zuge der Aufnahme des Vollbetriebs des ZTR ist damit das Bedürfnis für eine gesonderte landesrechtliche Mitteilungspflicht der Standesämter entfallen. Die zur Erfüllung der nach Art. 37 Abs. 1 AGGVG landesrechtlich bestehenden amtlichen Erbenermittlungspflicht erforderlichen Angaben sind von den Standesämtern auch im Rahmen der Mitteilungspflicht an das ZTR zu übermitteln. Mit der nach §§ 6, 7 Abs. 3 ZTRV bundesrechtlich verpflichtenden Weiterleitung der umfassenden Sterbefallmitteilung durch das ZTR an das Nachlassgericht ist sichergestellt, dass dieses frühzeitig alle dem Standesamt bekannten Daten erhält. Zur Vermeidung doppelter Mitteilungswege und im Sinne der Entbürokratisierung wird Art. 35 Abs. 1 Satz 1 AGGVG daher aufgehoben. In der Folge werden die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 gegenstandslos und können entfallen.

Zur Neufassung von Art. 35 Abs. 2

Die Regelung des Art. 35 Abs. 2 AGGVG sieht vor, dass bei einem Sterbefall außerhalb des Landes die Gemeinde, in der der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, verpflichtet ist, diesen dem Amtsgericht mitzuteilen, sobald der Tod amtlich bekannt wird. Für Sterbefälle außerhalb Bayerns, aber innerhalb des Bundesgebietes, kann auf diese landesrechtliche Mitteilungspflicht zur Verwaltungsentlastung verzichtet werden. Denn in diesen Fällen findet zwingend eine Beurkundung des Sterbefalls durch ein deutsches Standesamt statt, mit der Folge, dass das Nachlassgericht über die regulären bundesrechtlichen Mitteilungswege über das ZTR informiert wird. Dies gilt aber nicht für Sterbefälle im Ausland von in Bayern wohnhaften Personen, bei denen zeitnah zum Todesfall keine Nachbeurkundung im Sterberegister oder ein sonstiger deutscher Personenstandseintrag erfolgt. Für eine möglichst frühzeitige Information der Nachlassgerichte ist hier im Regelfall die landesrechtliche Mitteilungspflicht der Gemeinde nach Art. 35 Abs. 2 AGGVG nötig. Der Anwendungsbereich des Art. 35 Abs. 2 AGGVG wird daher auf Sterbefälle außerhalb des Bundesgebietes begrenzt. Im Übrigen redaktionelle Anpassung.

Zur Aufhebung von Art. 35 Abs. 3

Eine doppelte Mitteilungsstruktur besteht auch im Hinblick auf Art. 35 Abs. 3 AGGVG. Danach hat das Amtsgericht dem zuständigen Nachlassgericht jede rechtskräftige Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit mitzuteilen. Bundesrechtlich hat das Amtsgericht nach § 73 Nr. 22 des Personenstandsgesetzes (PStG) i. V. m. § 56 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a der Personenstandsverordnung (PStV) sowie der konkretisierenden Regelung in Unterabschnitt XVIII/1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) dem Standesamt I in Berlin Entscheidungen über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit mitzuteilen. Dieses ist nach § 78e Satz 1 BNotO, § 6 Abs. 1 Nr. 9 ZTRV zur Weiterleitung der Meldung an das ZTR verpflichtet, das wiederum nach § 78e Satz 3 BNotO das zuständige Nachlassgericht und die verwahrenden Stellen benachrichtigt. Ein Bedürfnis für eine Beibehaltung der parallelen landesrechtlichen Mitteilungspflicht besteht somit nicht.

Zu Nr. 5 (Art. 38, Art. 39, Art. 43, Art. 51)**Zu Art. 38**

Art. 38 AGGVG verfolgte ursprünglich den Zweck, in Bayern für die Vermittlung der Auseinandersetzung des Nachlasses bzw. des Gesamtguts zusätzlich zu der bis zum 1. September 2013 in § 363 Abs. 1 i. V. m. § 373 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorgesehenen Zuständigkeit der Amtsgerichte die Zuständigkeit der Notare zu begründen. Durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBl. 2013 I S. 1800) wurden die §§ 363 bis 373 FamFG mit Wirkung vom 1. September 2013 jedoch dahingehend abgeändert, dass nicht mehr das Gericht, sondern der Notar auf Antrag die Auseinandersetzung des Nachlasses bzw. des Gesamtguts zwischen den Beteiligten zu vermitteln hat. Da nunmehr im FamFG und somit auf der Ebene des Bundesrechts die originäre und alleinige Zuständigkeit der Notare festgeschrieben ist, hat Art. 38 AGGVG keinen Regelungsgehalt mehr.

Zu Art. 39

Art. 39 Abs. 1 Satz 1 AGGVG betrifft die notarielle Zuständigkeit für die Erteilung der in §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung (GBO) bezeichneten Zeugnisse. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GBO genügt zum Nachweis der Rechtsnachfolge und der zur Eintragung des Eigentumsübergangs erforderlichen Erklärungen der Beteiligten ein gerichtliches Zeugnis, wenn bei einem zum Nachlass oder zu dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Erbbaurecht einer der Beteiligten als Eigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden soll. Zuständig für die Erteilung des Zeugnisses sind nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GBO neben dem Nachlassgericht die dort genannten Amtsgerichte. Mit Wirkung vom 1. September 2013 wurde durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBl. 2013 I S. 1800) die Vorschrift des § 36 Abs. 2a in die GBO neu eingefügt. § 36 Abs. 2a GBO bestimmt, dass auch der Notar, der die Auseinandersetzung vermittelt hat, für die Erteilung des Zeugnisses nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GBO zuständig ist, wenn ein Erbschein über das Erbrecht sämtlicher Erben oder ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erteilt ist. Diese Regelung, die nach § 37 GBO auch für die dortigen Konstellationen gilt, ist inhaltlich identisch mit Art. 39 Abs. 1 Satz 1 AGGVG, für den damit kein eigener Anwendungsbereich mehr verbleibt. In der Folge kann auch Art. 39 Abs. 1 Satz 2 AGGVG gestrichen werden, da diesem ebenfalls kein eigenständiger Regelungsgehalt mehr zukommt. Dass das Nachlassgericht neben den anderen in § 36 Abs. 1 Satz 2 GBO genannten Gerichten für die Erteilung der in §§ 36 und 37 GBO bezeichneten Zeugnisse zuständig ist, wenn keine der in Art. 39 Abs. 1 Satz 1 AGGVG bzw. jetzt in § 36 Abs. 2a GBO beschriebenen Konstellationen der notariellen Zuständigkeit vorliegt, bedarf keiner gesonderten Regelung. In diesem Fall verbleibt es bei der Grundregel der gerichtlichen Zuständigkeit, die in § 36 Abs. 1 Satz 2 GBO abschließend normiert ist.

Art. 39 Abs. 2 AGGVG regelt die notarielle Zuständigkeit für die Ausstellung von Bescheinigungen nach den Gesetzen über das Bundesschuldbuch und das Staatsschuldbuch. Mittlerweile ist die notarielle Zuständigkeit für die beizubringenden Nachweise vorrangig in § 7 Abs. 1 des Bundesschuldenwesengesetzes (BSchuWG) geregelt. Nach

Art. 3 Abs. 1 des Staatsschuldbuchgesetzes findet § 7 Abs. 1 BSchuWG auf das Staatsschuldbuchgesetz entsprechende Anwendung. Damit ist auch Art. 39 Abs. 2 AGGVG überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Art. 43

Art. 43 AGGVG betrifft die Teilhypotheken-, Teilgrundschuld- und Teilrentenschuldbriefe und regelt, dass für deren Herstellung allein die Grundbuchämter zuständig sind. Diese landesrechtliche Norm wird mittlerweile durch § 61 Abs. 1 GBO verdrängt, wonach ein Teilhypothekenbrief nicht nur vom Grundbuchamt, sondern auch vom Notar hergestellt werden kann. Ausweislich des § 70 Abs. 1 GBO ist diese Regelung auch auf Grundschuld- und Rentenschuldbriefe anwendbar. Art. 43 AGGVG kommt somit keine eigenständige Bedeutung mehr zu.

Zu Art. 51

Art. 51 AGGVG regelt, dass Beratungshilfe auch in Rechtsangelegenheiten gewährt wird, die in § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Beratungshilfegesetzes (BerHG) nicht aufgeführt sind, wobei die Vorschriften des BerHG entsprechend anzuwenden sind. Mit dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) wurde § 2 Abs. 2 Satz 1 BerHG dahingehend erweitert, dass Beratungshilfe nach dem BerHG in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt wird. Art. 51 AGGVG kommt somit keine eigenständige Bedeutung mehr zu.

Zu Nr. 6 (Art. 53)

§ 2 Abs. 3 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes (JAktAG) regelt, dass die Länder allgemein oder für einzelne Angelegenheiten bestimmen können, dass für Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse, die bereits vor dem Inkrafttreten der Justizaktenaufbewahrungsverordnung zum 1. Januar 2022 weggelegt wurden, die bis dahin geltenden landesrechtlichen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen fortgelten. Das Staatsministerium der Justiz (StMJ), das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH), das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wollen zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Neubestimmung der Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für bereits weggelegte Akten von der Öffnungsklausel nach § 2 Abs. 3 JAktAG Gebrauch machen. Die Übertragung der Länderermächtigung nach § 2 Abs. 3 JAktAG auf die fachlich zuständigen Staatsministerien führt zu einer größeren Sachnähe der zu treffenden Entscheidungen und vereinfacht den Verwaltungsvollzug.

Zu Nr. 7 (Art. 66)

Die Regelung des Art. 66 Abs. 1 bestimmt, dass für Erbfälle, die vor dem 1. Oktober 1902 eingetreten sind, die im Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls geltenden Gesetze maßgebend sind. Nach der Gesetzesbegründung zur identischen Vorgängernorm des Art. 60 Abs. 2 AGGVG a. F. entspricht die Regelung dem Art. 12 des Bayerischen Nachlassgesetzes vom 9. August 1902, das am 1. Oktober 1902 in Kraft getreten und für Erbfälle ab diesem Zeitpunkt anwendbar war, während aufgrund der Übergangsregelung in Art. 12 für Erbfälle vor dem 1. Oktober 1902 die bisherigen Verfahrensvorschriften anwendbar bleiben sollten. Mit Inkrafttreten des AGGVG zum 1. August 1981 wurden das Bayerische Nachlassgesetz sowie das in Teilen noch geltende Bayerische Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 aufgehoben, da deren Regelungen, soweit sie nicht gegenstandslos oder entbehrlich waren, durch die Vorschriften des AGGVG ersetzt wurden.

Eine ausdrückliche Regelung für den Umgang mit Erbfällen vor Inkrafttreten des AGGVG sah das Gesetz nur in Art. 60 Abs. 2 a. F. für den Stichtag 1. Oktober 1902 vor. Zudem bestimmte Art. 60 Abs. 3 a. F., dass Verfahren auf Vermittlung der Nachlasseinanderersetzung nach bisherigem Recht zu Ende geführt werden sollen. Die nach Art. 4 bis 7 des Bayerischen Nachlassgesetzes bestehende Verpflichtung zur Vermittlung der Nachlasseinanderersetzung von Amts wegen hatte der Gesetzgeber nicht in das AGGVG übernommen.

Der historische Gesetzgeber des AGGVG kodifizierte damit nur teilweise den insbesondere in Art. 213 Satz 1 EGBGB zum Ausdruck kommenden allgemeinen Grundsatz des

intertemporalen Erbrechts, wonach für die erbrechtlichen Verhältnisse die früheren Vorschriften maßgebend bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften gestorben ist. Das Bayerische Nachlassgesetz hatte dagegen umfassend in seinem Art. 12 geregelt, dass für Erbfälle vor dem 1. Oktober 1902, also vor Inkrafttreten des Bayerischen Nachlassgesetzes die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Art. 132 des zeitgleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zum 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bayerischen Notariatsgesetzes hatte mit Verweis auf Art. 213 EGBGB die Geltung der bisherigen Gesetze vorbehalten, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gestorben war. Dass der historische Gesetzgeber des AGGVG bewusst hiervon abweichen und anders als in den Vorgängernormen keine umfassende Übergangsregelung schaffen wollte, ist nicht ersichtlich.

Zur Vermeidung von Unklarheiten, die aus der nur partiellen ausdrücklichen Regelung des intertemporalen Erbrechts durch die Übernahme der Stichtagsregelung aus Art. 12 des Bayerischen Nachlassgesetzes (1. Oktober 1902) in das AGGVG resultieren können, wird Art. 66 Abs. 1 komplett aufgehoben. Mangels besonderer Übergangsvorschriften gilt damit der allgemeine Rechtsgrundsatz des intertemporalen Erbrechts, wonach die früheren Vorschriften anwendbar bleiben, wenn der Erblasser vor Inkrafttreten der neuen Vorschriften gestorben ist. Durch die Aufhebung der einzigen einen Stichtag nennenden Regelung des Art. 66 Abs. 1 wird somit keine neue Übergangsregelung geschaffen; es soll vielmehr Verwirrung aufgrund einer unübersichtlich gewordenen Kette von Übergangsregelungen vermieden werden.

Zu Nr. 8 (Art. 67)

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 9 (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchIG)

Art. 5 Abs. 3 Satz 2 weist die Aufgabe, weitere Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) unter den Voraussetzungen des Art. 22 AGGVG einzurichten und anzuerkennen, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München zu. Durch das Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. Juli 2018 (GVBl. 2018 S. 545) wurde Art. 22 AGGVG mit Wirkung zum 15. September 2018 dahingehend geändert, dass die Anerkennung von Personen oder Vereinigungen als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nicht mehr durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts München, sondern durch den Präsidenten des Obersten Landesgerichts erfolgt. Diese geänderte Zuständigkeitszuweisung im AGGVG ist in Art. 5 Abs. 3 nachzuvollziehen. Durch die Änderungen soll dauerhaft ein Gleichlauf sichergestellt werden.

Zu § 10 (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Die Norm sieht vor, dass die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen auf Verlangen der Fachaufsicht an bestimmten statistischen Erhebungen teilnehmen oder einen Qualitätsbericht erstatten, wobei die Fachaufsicht die inhaltlichen Anforderungen und die Häufigkeit des Berichts festlegt. Der Qualitätsbericht der Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen an die Fachaufsicht ist bisher nur nach Aufforderung zu erstatten und wurde in der Vergangenheit – trotz Bestehens der Norm seit 1. August 2015 – noch nie angefordert. Auch ist aufgrund der gestiegenen automatisierten Datenerhebung und statistischen Auswertung seitens der Fachaufsicht nicht zu erwarten, dass diese perspektivisch einen Qualitätsbericht einfordern wird.

Zu § 11 (Mittelstandsförderungsgesetz – MfG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Die Berichtspflicht zur Lage der mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe kann zugunsten einer anlassbezogenen Berichtsmöglichkeit aufgehoben werden, da ihr Sinn und Zweck auch so, allerdings in bürokratieärmerer Art und Weise, erreicht werden kann.

Zu § 12 (Bayerische Gaststättenverordnung – BayGastV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Streichung der kleinen Delegation (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO) (siehe zu § 6 Nr. 3) notwendig wird.

Zu § 13 (Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG)**Zu Nr. 1 (Art. 15 Abs. 1)**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (Art. 15 Abs. 2)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Die Versorgungsanstalten unterliegen nach Art. 18 VersoG der Rechts- und Versicherungsaufsicht durch das Staatsministerium. Zur Wahrung ihrer Aufgaben ist die Aufsicht auf die entsprechenden Informationen durch die Versorgungsanstalten angewiesen, wozu die in Art. 15 Abs. 2 VersoG festgelegte Berichtspflicht dient. Diese gesetzliche Berichtspflicht kann aufgehoben werden, da der erforderliche Informationsfluss besser anlassbezogen – ggf. auf Anforderung des Staatsministeriums – erfolgen und damit die erforderliche Information der Aufsicht sichergestellt werden kann.

Zu § 14 (Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – DVVersoG)

Redaktionelle Folgeänderung zu § 13.

Zu § 15 (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2.

Zu Nr. 1 (Art. 3a)

Der Bericht zur Lage der Natur ist weitgehend inhaltsgleich mit dem Umweltzustandsbericht nach Art. 11 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG). Nur wenige Bereiche des Berichts zur Lage der Natur sind im Umweltzustandsbericht nicht erfasst und können in diesen inhaltlich integriert werden. Im Interesse des Bürokratieabbaus ist eine nahezu identische Berichtspflicht zu vermeiden.

Zu Nr. 2 (Art. 19)**Zu Art. 19 Abs. 3**

Der ohnehin nur als Soll-Vorschrift ausgestaltete Statusbericht über den Biotopverbund kann ebenso als freiwilliger, anlassbezogener Bericht erfolgen, sodass die Vorschrift im Interesse der Deregulierung aufzuheben ist.

Zu Art. 19 Abs. 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 16 (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der Bericht des Behindertenbeauftragten an den Ministerrat ergibt sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Demnach müssen die Vertragsstaaten dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens, im Folgenden mindestens alle vier Jahre sowie auf Anforderung des Ausschusses, berichten (Art. 35 Abs. 1, 2 UN-BRK). Auch dient der Bericht dem Staatsprüfverfahren, dem sich Deutschland regelmäßig nach der UN-BRK unterziehen muss, und zur Problemanalyse und Sammlung von Ideen für die politischen Gremien. Diese Anforderungen können aber auch ohne gesetzliche Berichtspflicht gewahrt werden. Eine anlassbezogene Berichterstattung, deren Vornahme in das Ermessen des Beauftragten oder der Beauftragten gestellt wird, ist ebenso geeignet, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und im Interesse der Deregulierung und Entbürokratisierung vorzugswürdig.

Zu § 17 (Bayerisches Lobbyregistergesetz – BayLobbyRG)**Zu Nr. 1 (Art. 7 Abs. 1)**

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Die gesetzliche Berichtspflicht zur Anwendung des Lobbyregisters kann aufgrund der vorzugswürdigen und bürokratieärmeren Möglichkeit der anlassbezogenen Berichtserstattung aufgehoben werden.

Zu Nr. 2 (Art. 7 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 18 (Bayerisches Beauftragtengesetz – BayBeauftrG)**Zu Nr. 1 (Art. 2 Abs. 1)**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (Art. 2 Abs. 2)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Den Beauftragten soll mehr Flexibilität eingeräumt werden, indem sie nur anlassbezogen und bei Vorliegen sachgerechter Gründe berichten. Auch nach Entfall der gesetzlich vorgesehenen Berichtspflicht bleibt es den Beauftragten natürlich unbenommen, jederzeit über alle in ihrem Geschäftsbereich relevanten Bereiche zu berichten. Die Umstellung auf eine anlassbezogene Berichterstattung erlaubt den Beauftragten insoweit, ihre Berichte an aktuelles Geschehen zu knüpfen und nicht von einer turnusmäßigen Berichtsmöglichkeit abhängig zu sein.

Zu § 19 (Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr)**Zu Nr. 1 (Überschrift)**

Redaktionelle Änderung.

Zur Nr. 2 (Art. 11)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der Bericht dient dem Bekanntwerden von Rettungstaten, um die Personen identifizieren zu können, die z. B. mit der Bayerischen Rettungsmedaille geehrt werden können oder eine öffentliche Belobigung mit der Christophorus-Medaille erhalten. Ein Bekanntwerden der Rettungstaten kann auch durch einen anlassbezogenen Bericht erfolgen und ist im Interesse der Deregulierung vorzugewürdig.

Zu § 20 (HföD-Gesetz – HfÖDG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Das Ziel der ohnehin nur als Soll-Vorschrift ausgestalteten Evaluation, die Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung an der Hochschule für den öffentlichen Dienst zu ermöglichen, kann auch durch eine anlassbezogene Evaluation erreicht werden.

Zu § 21 (Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern – BayVersRückIG)**Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Art. 7 Abs. 4)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der Bericht über die Entwicklung der Beamtenversorgung dient als Datenbasis für politische Entscheidungen und ist mit Blick auf die Bedeutung der Personalausgaben für den Gesamthaushalt unerlässlich. Auch dient der Versorgungsbericht der Transparenz staatlichen Handelns gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber sowie der Öffentlichkeit. Diese Ziele können allerdings auch nach Aufhebung von Art. 7 Abs. 4 BayVersRückIG erreicht werden, indem der Bericht anlassbezogen erstattet wird.

Zu Nr. 3 (Art. 10 Abs. 3 Satz 2)

Bislang wird der Geschäftsbericht im Staatsanzeiger und im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Da im Staatsanzeiger keine Grafiken abgedruckt werden können, muss zusätzlich eine reine Textfassung erstellt werden. Durch die Streichung der Veröffentlichung im Staatsanzeiger wird dieser zusätzliche Aufwand vermieden.

Zu § 22 (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der Nachweis über den Stand der Gleichberechtigung im öffentlichen Dienst in Bayern kann auch durch eine anlassbezogene (freiwillige) Berichterstattung sichergestellt werden. Damit entfällt zugleich die Notwendigkeit einer entsprechenden Evaluationsvorschrift (Art. 23). Im Übrigen redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 23 (Bayerisches Pflegendengesetz – BayPfleG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der Zweck der Pflichtevalution, den Stand der Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern zu erheben, kann auch durch eine anlassbezogene Evaluation sichergestellt werden.

Zu § 24 (Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – BayPsychKG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Eine kontinuierliche und systematische Berichterstattung zur gesundheitlichen Entwicklung auf Bevölkerungsebene ist maßgebend, um negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Entwicklungen aussagekräftig abzubilden. Das Ziel kann auch durch die vorzugswürdige, anlassbezogene Berichterstattung erreicht werden.

Zu § 25 (Bayerisches Klimaschutzgesetz – BayKlimaG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2.

Der maßgebliche Informationswert des Klimaberichts besteht in der Darstellung aktueller Daten zur Entwicklung der Treibhausgas (THG)-Emissionen. Hierfür existiert inzwischen ein umfassendes Angebot des Landesamts für Statistik im Auftrag des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), das neben den aktuellsten Daten auch umfangreiche Erläuterungen zur THG-Statistik und deren Rahmenbedingungen enthält. Im Ergebnis sind alle relevanten Daten und Zeitreihen öffentlich zugänglich und liegen deutlich zeitnäher, aktueller und umfassender vor, als dies mit dem Instrument des Klimaberichts möglich ist.

Auch für die weiteren Elemente des Klimaberichts (Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Klimaanpassungsstrategie, Bericht über Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 BayKlimaG) bestehen adäquate Informationsangebote des StMUV, die Transparenz schaffen und dem Informationsinteresse von Landtag und Öffentlichkeit zeitnäher Rechnung tragen können als ein statischer jährlicher Klimabericht.

Zu § 26 (Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2.

Zu Nr. 1 (Art. 7)

Die ohnehin nur als Soll-Vorschrift ausgeformte externe Evaluationsmaßgabe für Qualitätssicherungssysteme von Hochschulen kann ebenfalls auf eine anlassbezogene Handhabe umgestellt werden.

Zu Nr. 2 (Art. 31)

Eine zwingende jährliche Berichtspflicht des Präsidenten oder der Präsidentin einer Hochschule über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Rechenschaftsbericht) ist

vor dem Ziel der Flexibilisierung des Berichtswesens nicht mehr angezeigt. Die Kontrollaufgaben des Hochschulrats können auch durch die Anforderung des Berichts bzw. anlassbezogene Erstattung durch den Präsidenten oder die Präsidentin ausgeübt werden.

Zu Nr. 3 (Art. 40)

Der Bericht zur Lehre (Lehrbericht) ist inhaltlich sinnvoll, dient er doch dem Informationsaustausch zwischen Studiendekan und Fakultätsrat. Jedoch wird dieser Austausch auch dann gewahrt, wenn die Erstattung des Berichts in das Ermessen der Hochschulen gestellt und flexibel gehandhabt wird. Die Erhebung der Berichtspflicht in Gesetzesrang ist hierzu nicht notwendig.

Zu Nr. 4 (Art. 84)

Die gesetzliche Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt und ist darum aufzuheben. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) hat nach der Erprobungsphase durch das Bayerische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung bereits evaluieren lassen und hierzu dem Landtag am 29. Juli 2024 berichtet.

Zu § 27 (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit eines Universitätsklinikums kann das StMWK auf Antrag des Aufsichtsrats durch Rechtsverordnung von den Vorgaben der Art. 7 bis 10 BayUniKlinG abweichende Regelungen treffen. Die Entscheidung über die Verlängerung der zunächst für sechs Jahre geltenden Rechtsverordnung erfolgt auf Grundlage einer Evaluation, die spätestens ein Jahr vor Ablauf des Geltungszeitraums durchzuführen ist. Die damit in Art. 17 Satz 3 BayUniKlinG verankerte gesetzliche Evaluationspflicht kann aufgehoben werden, ohne dass dadurch ein Nachteil entstünde. Die Evaluation wird von den Kliniken auch auf freiwilliger Basis vorgenommen werden, wenn diese ein Interesse daran haben, auch weiterhin die Rechtsverordnung zur Anwendung zu bringen. Einer gesetzlichen Pflicht bedarf es darum nicht.

Zu § 28 (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG)

Zu Nr. 1 (Art. 3 Abs. 4)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen sind die Hochschulen im örtlichen Vergabeverfahren gemäß Art. 3 Abs. 4 BayHZG verpflichtet, dem StMWK einen Bericht mit ihren Kapazitätssberechnungen vorzulegen. Eine gesetzliche Verankerung einer derartigen Berichtspflicht ist nicht erforderlich und im Interesse der Deregulierung aufzuheben.

Zu Nr. 2 (Art. 3 Abs. 5)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 29 (Bayerisches Eliteförderungsgesetz – BayEFG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Einer gesetzlichen Pflicht zur Evaluation der Exzellenzprogramme von hochbegabten Studentinnen und Studenten und besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchskräften bedarf es im Interesse der Deregulierung und Entbürokratisierung nicht. Ein anlassbezogener Bericht bleibt jederzeit möglich.

Zu § 30 (Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz – BayKiBiG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2.

Zu Nr. 1 (Art. 14)

Der Elternbeirat fördert die bessere Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischem Personal und Träger einer jeden Kindertageseinrichtung. Der nach Art. 14 Abs. 5

BayKiBiG gesetzlich vorgesehene jährliche Rechenschaftsbericht ist zur Förderung dieses Zwecks nicht notwendig. Vielmehr entstehen dadurch überflüssige bürokratische Anforderungen, die es aufzuheben gilt.

Zu Nr. 2 (Art. 14a)

Nach Art. 14a Abs. 5 BayKiBiG berichtet das StMAS dem Landtag über die Umsetzung betreffend den Landeselternbeirat. Ein Bericht des StMAS würde bei relevanten Änderungen ohnehin anlassbezogen erfolgen, sodass der bürokratische Aufwand des vorgesehenen gesetzlichen Pflichtberichts nicht zu rechtfertigen ist.

Zu § 31 (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG)**Zu Nr. 1 (Art. 9)**

Redaktionelle Folgeänderung (siehe Nr. 2).

Zu Nr. 2 (Art. 12)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der Bericht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) an den Landtag über die zurückliegende sowie geplante Bildungsarbeit und Förderung in der Erwachsenenbildung soll zu Beginn einer jeden Legislaturperiode erfolgen (Art. 12 Abs. 1 BayEbFöG). Der gesetzlich vorgesehene Pflichtbericht birgt die Gefahr, dass ein hoher bürokratischer Aufwand zur Erstellung des Berichts betrieben wird, ohne dass es mitteilenswerte Umstände gäbe. Durch die Aufhebung der gesetzlichen Berichtspflicht wird sichergestellt, dass eine Unterrichtung des Landtags anlassbezogen sowie auf Anforderung erfolgen kann, ohne dass damit ein überflüssiger bürokratischer Aufwand entsteht. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 32 (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Die gesetzliche Berichtspflicht des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu seiner Tätigkeit ist aufzuheben, da eine anlassbezogene Berichterstattung vorzugswürdig ist. Zudem wird Art. 21 BayRG mit Inkrafttreten des Reformstaatsvertrags (voraussichtlich am 1. Dezember 2025) ohnehin aufzuheben sein. Im Reformstaatsvertrag wird – parallel zu Art. 21 Abs. 9 Satz 1 BayRG – eine Berichtspflicht an die Organe des Bayerischen Rundfunks geregelt. Damit wird die Regelung des Art. 21 BayRG hinfällig.

Zu § 33 (Bayerisches Mediengesetz – BayMG)**Zu Nr. 1 (Art. 20 Abs. 9)**

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Nach Art. 20 Abs. 9 Satz 1 BayMG erstattet der Medienbeauftragte den Bericht über seine Tätigkeit im Sinne des Art. 49 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch an die Organe der Landeszentrale nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BayMG, somit den Medienrat, den Verwaltungsrat und den Präsidenten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. Diese Berichtspflicht besteht neben der Berichtspflicht des Art. 59 DSGVO. Um eine doppelte Berichtspflicht – und damit einhergehend überflüssige Bürokratie – zu vermeiden, ist die gesetzliche Berichtspflicht des Art. 20 Abs. 9 Satz 1 BayMG aufzuheben.

Zu Nr. 2 (Art. 20 Abs. 10)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 34 (Staatsforstengesetz – StFoG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der in Art. 6 Abs. 4 StFoG gesetzlich vorgeschriebene Pflichtbericht dient der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung der vorbildlichen Bewirtschaftung des Staatswaldes und der vorbildlichen Jagdausübung. Der Bericht ist somit wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Bewirtschaftung der Bayerischen Staatsforsten als gesamtes Unternehmen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch auch ohne gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtbericht imstande, ihren Pflichten nachzukommen.

Ein anlassbezogener Bericht z. B. auf Anforderung der Aufsichtsbehörde ist ebenso geeignet, einen Austausch der erforderlichen Informationen zu gewährleisten und stellt noch dazu sicher, dass überflüssige Bürokratie durch Erstattung des Berichts ohne Vorliegen von berichtenswerten Umständen verhindert wird.

Zu § 35 (Bayerisches Waldgesetz – BayWaldG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Im Rahmen des Agrarberichts berichtet die Staatsregierung nach Art. 25 BayWaldG über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft im Freistaat Bayern sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dem Sinn und Zweck der Berichtspflicht kann auch im Zuge einer bürokratieärmeren, anlassbezogenen Berichterstattung entsprochen werden, weshalb die gesetzliche Festsetzung gestrichen werden kann.

Zu § 36 (Zuständigkeitsverordnung im Verkehrswesen – ZustVVerk)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Streichung der kleinen Delegation (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO) (siehe zu § 6 Nr. 3) notwendig wird.

Zu § 37 (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG)

Zu Nr. 1 (Art. 35)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der Bericht über den Vollzug der Entgeltvereinbarung für die Mitwirkung von Ärzten in der Notfallrettung dient insbesondere dazu, den Sozialversicherungsträger als Kostenträger des Rettungsdienstes über den Vollzug der Entgeltvereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zu informieren. Diese Daten dienen als Grundlage für die Planung der jährlichen Haushaltsvereinbarungen. Die Berichtspflicht kann jedoch aufgehoben werden, da ein anlassbezogener (freiwilliger) Bericht stets möglich und der erforderliche Informationsfluss damit gegeben ist.

Zu Nr. 2 (Art. 41)

Vorbemerkung zu den Änderungen zum „Stand der Technik“

Die Gesetzesänderungen zielen darauf ab, die Verweise auf den „Stand der Technik“ aus den betroffenen landesrechtlichen Normen zu streichen. Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Ziels gesichert erscheinen lässt. Rein faktisch werden hier als Maßstab – insbesondere auch von der Rechtsprechung – technische Normen der DIN, VDE u. a. herangezogen. In der Praxis führt dieser Bezug zu einem kontinuierlichen Anpassungs- und Verschärfungsdruck technischer Normen, was wiederum das technische Maximum als Maßstab für die Umsetzung festlegt. Dies geschieht oft ohne eine angemessene Prüfung der Verhältnismäßigkeit oder Zweckmäßigkeit.

Der Gesetzgeber hat durch die Verweise auf den „Stand der Technik“ den Maßstab für die Einhaltung technischer Normen extern verlagert. Dies bedeutet, dass nicht mehr der Staat selbst bestimmt, welche technischen Standards einzuhalten sind, sondern externe technische Normierungsgremien. Diese Praxis führt zu einer Reihe von Problemen. Der Staat hat keinen Einfluss darauf, dass geprüft wird, ob die technischen Anforderungen im Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten und dem Nutzen stehen, das heißt, ob die technischen Anforderungen tatsächlich geeignet, erforderlich und angemessen sind, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Durch die gesetzlichen Verweise kommt es zu übersteigertem bürokratischen Aufwand, da ständig wechselnde und immer strenger werdende Normen einzuhalten sind. Diese Belastung wird durch die vorliegenden Gesetzesänderungen eingehetzt. Den Verantwortlichen wird dadurch ermöglicht, ohne die strikten Vorgaben des „Stands der Technik“ praxisnähere und kostengünstigere Lösungen zu finden. Gleichzeitig kommt der Handelnde wieder selbst in die Verantwortung sicherzustellen, dass Verfahren und Produkte den erforderlichen Sicherheits- und Qualitätsstandards entsprechen. Dies fördert eine Kultur der Verantwortung und des Qualitätsbewusstseins.

Durch die Streichung der Verweise auf den „Stand der Technik“ können Gerichte und Verwaltungsbehörden zudem technische Normen nicht mehr ohne Weiteres zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen, was mehr Flexibilität bei der Rechtsanwendung ermöglicht. Nicht mehr ein durch technische Normen festgelegter „Maximalstandard“ ist von vornherein maßgeblich, vielmehr kann auch ein angemessener, darunterliegender Standard zugrunde gelegt werden. Dies ist insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen von Vorteil, die oft nicht über die Ressourcen verfügen, um sich fortlaufend an die neuesten und höchsten technischen Standards anzupassen.

Ein weiterer positiver Effekt der Gesetzesänderungen ist die Förderung von Innovationen. Ohne die strikten Vorgaben des „Stands der Technik“ haben Unternehmen mehr Spielraum, innovative und maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln, die besser auf ihre spezifischen Bedürfnisse und die ihrer Kunden abgestimmt sind. Dies kann zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts führen.

Insgesamt tragen die Gesetzesänderungen dazu bei, die bürokratische Belastung zu reduzieren, die Kosten zu senken, die Innovationsfähigkeit zu steigern und die Flexibilität bei der Rechtsanwendung zu erhöhen. Sie stellen sicher, dass technische Normen nicht mehr ohne Weiteres zur Grundlage von Entscheidungen gemacht werden und fördern gleichzeitig eine praxisnähere und kostengünstigere Umsetzung technischer Anforderungen

Zu Art. 41

Art. 41 Abs. 1 BayRDG regelt, dass alle Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes für ihren Einsatzzweck in geeigneter Weise ausgestattet und eingerichtet sein müssen. Satz 2, der hierfür den Maßstab des Stands der Technik heranzieht, kann ersatzlos gestrichen werden. Der Maßstab ergibt sich bereits aus der Zweckgeeignetheit im bisherigen Satz 1.

Zu § 38 (Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern – BayÖPNVG)

Zu Nr. 1 (Art. 4)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Art. 4 Abs. 3 BayÖPNVG regelt die Anforderungen an die Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs. Als Kriterien werden aufgeführt Umweltschutz, Sicherheit, Bequemlichkeit, Verkehrsbeschleunigung und Aufwandsenkung. Die Bezugnahme auf den Stand der Technik ist nicht erforderlich und zu streichen.

Zu Nr. 2 (Art. 17)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der Pflicht zur Erstellung eines Schienennahverkehrsplans, der alle zwei Jahre fortgeschrieben werden muss, kann aufgrund der sich stets erneuernden Rahmenbedingungen und Unsicherheiten ohnehin nicht nachgekommen werden. Die Norm findet somit keinen praktischen Anwendungsbereich und kann aufgehoben werden.

Zu Nr. 3 (Art. 29)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 39 (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Im Rahmen von schuljahresübergreifenden statistischen Auswertungen wird ein Pseudonym erzeugt. Durch die Änderung in Art. 113b Abs. 9 Satz 2 BayEUG wird die Anforderung, dass dieses nach dem jeweils neuesten Stand der Technik zu gestalten ist, gestrichen. Es verbleibt die Anforderung, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen sein muss.

Zu § 40 (Landeswahlordnung – LWO)**Zu Nr. 1 (§ 88 Abs. 1)**

Aus Anlass der Änderung wird die in der Landeswahlordnung vorgesehene Bekanntmachung im Staatsanzeiger durch eine Bekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt ersetzt, da dieses für den Bürger ohne Abonnement und damit leichter digital zugänglich ist als der Staatsanzeiger.

Zu Nr. 2 (§ 88 Abs. 2)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Die Norm regelt die öffentliche Bekanntmachung im Internet und konkret in Satz 2, dass die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten ist. Die Regelung ist um den „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu § 41 (Bayerisches Verfassungsschutzgesetz – BayVSG)**Zu Nr. 1 und 2 (Art. 10)**

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Art. 10 BayVSG regelt den verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme zur Gefahrenabwehr. Hierbei ist gem. Abs. 2 Satz 2 das eingesetzte Mittel nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen und gem. Abs. 2 Satz 3 sind erhobene Daten nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Der Bezug auf den Stand der Technik kann ersatzlos gestrichen werden. Maßgeblich ist, dass der Schutz gewährleistet ist, ob dies dem Stand der Technik entspricht, sollte nicht relevant sein, sondern die Zweckerreichung.

Zu Nr. 2 (Art. 33)

Die Norm dient der Wahrung des Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) und wiederholt lediglich die bereits bestehende Norm.

Zu § 42 (Polizeiaufgabengesetz – PAG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2.

Zu Nr. 1 (Art. 27)

Art. 27 PAG regelt die Verwertung und Vernichtung sichergestellter Sachen. In diesem Zusammenhang regelt Abs. 3 Satz 5, dass bei der Verwertung von Datenträgern sicherzustellen ist, dass zuvor personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend gelöscht wurden. Der Bezug zum Stand der Technik bringt keinen Mehrwert, sondern möglicherweise einen Mehraufwand. Der Zweck – die Löschung – muss erreicht werden – nicht mehr und nicht weniger.

Zu Nr. 2 (Art. 42)

Art. 42 PAG regelt die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation durch die Polizei. Das zur Überwachung eingesetzte Mittel ist gem. Abs. 2 Satz 4 nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Die Regelung ist um den „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu Nr. 3 (Art. 45)

Art. 45 Abs. 1 Satz 5 PAG regelt, dass die durch die Polizei zum verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme eingesetzten Mittel entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Benutzung zu schützen sind. Gem. Art. 48 Abs. 7 PAG sind personenbezogene Daten, die im Rahmen polizeilicher Maßnahmen erhoben wurden, entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern. Auch hier gilt, der Zweck muss erreicht werden, die Einhaltung des Stands der Technik ist dabei nicht notwendig. Die Regelungen sind um den „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu Nr. 4 (Art. 100)

Die Norm dient der Wahrung des Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und wiederholt lediglich die bereits bestehende Norm.

Zu § 43 (Polizeiorganisationsgesetz – POG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Art. 15 POG regelt, dass Betreiber von öffentlichen Verkehrsmitteln und Flughäfen der Polizei die erforderlichen Einrichtungen für ihre Tätigkeit vor Ort zur Verfügung stellen müssen. Diese Einrichtungen sind gem. Abs. 1 Nr. 2 mit kommunikationstechnischen Anlagen nach dem Stand der Technik auszustatten und zu versorgen. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die kommunikationstechnischen Anlagen den polizeilichen Anforderungen genügen, ohne den problematischen Begriff „Stand der Technik“ zu verwenden.

Zu § 44 (Bayerisches Beamten gesetz – BayBG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Art. 104 Abs. 2 BayBG regelt die hybride Personalakte (teils in Papier, teils elektronisch). In diesem Zusammenhang ist gem. Satz 4 bei der Erfassung papiergebundener Unterlagen in elektronische Dokumente entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen. Der Begriff des Stands der Technik wird ausgetauscht und durch den neuen Begriff „ausreichend“ wird der Mindeststandard garantiert. Der Zweck muss jedenfalls durch die Methode erfüllt werden. Es ist jedoch kein über diese Zweckerfüllung hinausgehender Maßstab anzusetzen.

Zu § 45 (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2.

Zu Nr. 1 (Art. 30)

Art. 30 BayDiG regelt Einzelheiten zu dem Nutzerkonto für den Portalverbund Bayern. Gem. Abs. 1 Satz 3 wird die Sicherheit des Nutzerkontos nach dem Stand der Technik gewährleistet. Durch die Änderung zu einer „angemessenen“ Sicherheit wird das anzuwendende Mittel wieder ins Verhältnis zum Zweck gesetzt, was beim Stand der Technik als Maßstab nicht gewährleistet ist.

Zu Nr. 2 (Art. 33)

Staatliche Behörden sollen, Landratsämter und sonstige Behörden können, ihre Akten digital führen. In Art. 33 Abs. 3 Satz 3 BayDiG ist geregelt, dass bei der Übertragung der Dokumente von Papier ins Digitale nach dem Stand der Technik sicherzustellen ist, dass die digitale Fassung mit dem Papierdokument übereinstimmt. Die Regelung ist um den „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu Nr. 3 (Art. 39)

Gem. Art. 39 Abs. 1 BayDiG sind die für die Digitalisierung der staatlichen öffentlichen Verwaltung erforderlichen Infrastrukturen nach Stand der Technik und der angemessenen Verfügbarkeit einzurichten und vorzuhalten. Auch hier ist der „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu Nr. 4 (Art. 48)

Art. 48 Abs. 2 BayDiG regelt die Speicherung und Auswertung sogenannter Protokolldaten. Diesbezüglich ist gem. Satz 3 durch organisatorische und technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass eine Auswertung nur automatisiert erfolgt. Der Maßstab „Stand der Technik“ wird durch „ausreichend“ ersetzt. Mit dem Begriff „ausreichend“ wird ein Mindeststandard garantiert. Der Zweck muss jedenfalls durch die Methode erfüllt werden. Es ist jedoch kein über diese Zweckerfüllung hinausgehender Maßstab anzusetzen.

Zu § 46 (Bayerische Digitalverordnung – BayDiV)**Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)**

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 2)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Der zu streichende § 1 Abs. 2 BayDiV sieht vor, dass ein Authentifizierungsverfahren nur zertifiziert werden darf, wenn es dem Stand der Technik entspricht. Die Zertifizierung erfolgt gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 durch das Staatsministerium für Digitales (StMD). Das StMD ist eigenständig in der Lage festzustellen, ob ein Authentifizierungsverfahren für den Zweck zu zertifizieren ist und benötigt hierfür keine technischen Normierungen.

Zu § 47 (Meldedatenverordnung – MeldDV)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2.

Zu Nr. 1 (§ 2)

§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 MeldDV regeln jeweils Datenverschlüsselungen und sahen bislang eine Verschlüsselung nach dem Stand der Technik vor. Durch die Änderung zu einer „angemessenen“ Verschlüsselung wird das anzuwendende Mittel wieder ins Verhältnis zum Zweck gesetzt, was beim Stand der Technik als Maßstab nicht gewährleistet ist.

Zu Nr. 2 (§ 4)

§ 4 Abs. 3 Satz 4 MeldDV regelt für Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren, dass der Datenabruf über das Internet, das Verbindungsnetz des Bundes oder über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze möglich sein muss. Die Regelung ist um den „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu § 48 (Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister – ZEPRV)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2.

Zu Nr. 1 (§ 3)

§ 3 Abs. 1 ZEPRV regelt die Datenübermittlung zwischen Registerverfahren und Fachverfahren und sieht hierfür bislang eine Verschlüsselung nach dem Stand der Technik vor. Durch die Änderung vom Stand der Technik zu einer anlassgerechten Verschlüsselung ist eine individuelle Zweck-/Nutzenabwägung möglich. Der Verweis auf externe Standards durch den „Stand der Technik“ eröffnet eine solche Abwägung nicht. Das Verschlüsselungssystem sollte jedoch zur jeweiligen Anwendung passen und nicht zwingend zu externen Standards.

Zu Nr. 2 (§ 4)

§ 4 Abs. 3 Satz 5 ZEPRV regelt die Verschlüsselung bei elektronischer Übermittlung von Stichproben. Auch hier sollte der Maßstab des Stands der Technik ersetzt werden. Durch die Verwendung der Begrifflichkeit „in geeigneter Weise“ kann die Verschlüsselung wiederum individuell auf die Anwendung abgestimmt werden.

Zu § 49 (Krebsregisterverordnung – BayKRegV)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. In § 12 Abs. 1 BayKRegV wird die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben geregelt. Hierzu sollen die nach dem jeweiligen Stand der Technik und der Art des eingesetzten Verfahrens erforderlichen Maßnahmen angeordnet werden. Die Regelung ist um den „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu § 50 (Bestattungsverordnung – BestV)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BestV dürfen für Erdbestattungen andere Materialien als Vollholz verwendet werden, wenn die Särge so beschaffen sind, dass bei der Verbrennung nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen Emissionen entstehen. Bei dieser Formulierung besteht die Gefahr, dass Alternativen kaum zu realisieren sind, da nach dem Stand der Technik immer eine

noch geringere Emission erreicht werden kann. Durch die Angabe „keine unangemessenen“ Emissionen wird die Anforderung entschärft und gleichzeitig der Emissionsschutz erhalten.

Zu § 51 (Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen – KJG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Art. 4 Nr. 1 KJG regelt die Einhaltung von Immissionsrichtwerten beim Bau und Betrieb von Jugendspielereinrichtungen. Hierzu kommt in Betracht Anlagen im Freien nach dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten und zu betreiben. Die Regelung ist um den „Stand der Technik“ zu bereinigen. Mangels verbliebenen Anwendungsbereichs kann die Vorgabe gänzlich gestrichen werden.

Zu § 52 (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG)

Zu Nr. 1 (Art. 3)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Nach Art. 3 Abs. 6 BayAbfG haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften (Träger der Abfallentsorgung) Anlagen zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und entsprechend zu überwachen. Die Regelung ist um den „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu Nr. 2 (Art. 29)

Redaktionelle Korrektur.

Zu § 53 (Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern – AbfPV)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2.

Zu Nrn. 1 und 2 (Abschnitt I bis III der Anlage)

Die Anlage zur Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) ist insgesamt um den „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu Nr. 3 (Abschnitt IV der Anlage)

Nach Abschnitt IV Nr. 7 der Anlage zur AbfPV sollen Beseitigungsanlagen (Sonderabfälle) für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die der Fortentwicklung des Stands der Technik dienen, zur Verfügung gestellt werden. Die Fortentwicklung des Stands der Technik wird durch die Angabe „für die Entwicklung neuer Technologien“ ersetzt. Innovation soll gefördert werden mit der Blickrichtung auf Neues und nicht der Orientierung am Bestehenden.

Zu § 54 (Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes – AVBayRDG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AV-BayRDG soll die Eignung des Durchführenden zur Berg- und Höhlenrettung oder der Wasserrettung unter anderem durch eine ausreichende und an den Stand der Technik angepasste Ausstattung an Rettungsmitteln und medizinischer Ausrüstung nachgewiesen werden. Rettungsmittel und Ausrüstung müssen in der Praxis nicht zwingend dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, sondern sie müssen den Zweck der Rettung sicherstellen. Deshalb wird die Anforderung dahingehend geändert, dass die Ausrüstung dem Rettungszweck entsprechen muss. Der Bezug auf den „Stand der Technik“ wird gestrichen.

Zu § 55 (E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz – ERVV Ju)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. § 17 Satz 1 und 2 ERVV Ju normiert die Anforderung an das Datenverarbeitungssystem für die elektronische Akte der Justiz.

Durch die Änderung wird die Norm verständlicher gemacht und die Anforderungen werden an das System an der Benutzbarkeit der elektronischen Akte ausgerichtet statt an externen Faktoren.

Zu § 56 (Arbeits- und Sozialgerichtliche eAkten-Verordnung – eAktV ArbSozG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Parallel zu den Anforderungen an das Datensystem der Justiz-eAkte werden mit dieser Änderung auch die Anforderungen an das Datensystem für die arbeits- und sozialgerichtliche eAkte angepasst und die Bezugnahme auf den Stand der Technik gestrichen.

Zu § 57 (Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern – BayeAktV-V)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Auch für die elektronische Akte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden die Anforderungen an das Datensystem entsprechend angepasst und die Bezugnahme auf den Stand der Technik gestrichen.

Zu § 58 (Finanzgerichtliche eAkten-Verordnung – eAktFGV)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Die Anforderungen an das Datensystem der elektronischen Akte in der Finanzgerichtsbarkeit werden mit dieser Änderung – parallel zu den anderen Gerichtsbarkeiten – angepasst und die Bezugnahme auf den Stand der Technik gestrichen.

Zu § 59 (Bayerische Bergverordnung – BayBergV)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Mit den Änderungen werden zwei Bezugnahmen auf den Stand der Technik aus der BayBergV gestrichen. § 19 Abs. 1 Satz 2 betrifft die Mindestanforderungen an die Erstellung, die Ausstattung und den Betrieb bei Bohrungen. § 51 Abs. 1 Satz 2 BayBergV regelt die Anforderungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole. In beiden Fällen ist die Einhaltung der Schutzziele relevant, nicht die Einhaltung des Stands der Technik.

Zu § 60 (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung – IVUAbwV)**Zu Nr. 1 (§ 7)**

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Die IVUAbwV regelt die Erlaubniserteilung für das Einleiten von Abwasser. Durch die Änderungen an § 7 Abs. 2 IVUAbwV werden Vorgaben für die Frage, wann die Behörde eine Erlaubnis zu überprüfen hat gestrichen. Dieser Vorgaben bedarf es bei einer eigenverantwortlich handelnden Behörde, die ohnehin die Erlaubnis regelmäßig zu prüfen hat, nicht. Auch der Bezug auf den Stand der Technik wird gestrichen.

Zu Nr. 2 (§ 9)

Bei der Norm handelt es sich um eine Übergangsregelung, die sich durch Zeitablauf bereits erledigt hat. Sie kann gestrichen werden.

Zu Nr. 3 (§ 17)

Redaktionelle Änderung.

Zu § 61 (Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – BayAbwAG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Art. 8a BayAbwAG regelt die Zulässigkeit der Verdünnung von Abwasser. Satz 1 kann komplett gestrichen werden, weil er einen allgemein gültigen Grundsatz des Abwasserrechts enthält, der aus den abwasserrechtlichen Regelungen (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Abwasserverordnung – AbwV) ableitbar ist.

Zu § 62 (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Art. 29 BayESG enthält die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, in Abs. 2 Nr. 13 zu den Bestimmungen über die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Bau- und Betriebsvorschriften für die technische Gestaltung der Seilbahnen und die Führung des Betriebs. Der Stand der Technik kann und soll hier nicht der Maßstab sein, sondern die tatsächlichen Anforderungen, nämlich die Sicherheit der Anlage. Durch die Änderung wird der Maßstab daher an einer risikoangemessenen Betriebssicherheit festgemacht.

Zu § 63 (Bayerisches Besoldungsgesetz – BayBesG)**Zu Nr. 1 (Art. 2)**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (Art. 58)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 3 (Art. 66)

Die Leistungsstufen haben in der Verwaltungspraxis kaum noch Bedeutung, zumal auch die Leistungsprämien über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gestückelt werden können. Auch von den obersten Dienstbehörden werden sie ganz überwiegend als besonders aufwendig angesehen. Gegenüber den Leistungsprämien weisen die Leistungsstufen zudem keinen messbaren personalwirtschaftlichen Zusatznutzen auf. Zur Deregulierung wird daher Art. 66 BayBesG aufgehoben.

Zu Nr. 4 (Art. 67)

Damit Leistungsprämien ihren Zweck erreichen können, herausragende Einzelleistungen auch finanziell zu würdigen und die Motivation zu stärken, sollen künftig geringfügige Prämien oder Einheitsprämien ausgeschlossen werden. Daher soll die Leistungsprämie mindestens 400 € betragen. Eine Unterschreitung ist mit gesonderter Begründung möglich.

Zu Nr. 5 (Art. 68)

Obwohl das Budget für die Leistungsbezüge in Art. 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayBesG festgelegt wird, wurden diese im staatlichen Bereich regelmäßig vom Haushaltsgesetzgeber ersetzt. Zur Deregulierung wird daher lediglich der Maximalbetrag beibehalten und im Übrigen auf die jeweiligen haushalterischen Bestimmungen verwiesen. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 6 (Art. 83)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 7 (Art. 108)

Für Beamte und Beamtinnen, die am 31. Dezember des Vorjahres des Inkrafttretens der Änderungen eine Leistungsstufe erhalten, ist für die Dauer der bewilligten Leistungsstufe eine Übergangsregelung erforderlich.

Zu § 64 (Leistungslaufbahngesetz – LlbG)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 65 (StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht – ZustV-BM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 66 (StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht – ZustV-IM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 67 (StMWK-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-WKM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 68 (StMFH-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-FM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 69 (Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – ZustV-WM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 70 (Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus – ZustV-LM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 71 (Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales – ZustV-AM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 72 (StMUV-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-UM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 73 (StMGP-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-GM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 74 (Bayerisches Disziplinargesetz – BayDG)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 75 (Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz – BayBeamtVG)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 76 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Abweichend davon sollen die Änderungen des BayBesG sowie die infolgedessen erforderlichen Folgeänderungen erst zum Beginn des nächsten Haushaltsjahres (1. Januar) nach Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung finden.

Die Bundes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft ist ein Zusammenschluss der Dekaninnen und Dekane pflegewissenschaftlicher Fachbereiche bzw. Institute und der assoziierten Vertreterinnen und Vertreter pflegewissenschaftlicher Studiengänge an den Hochschulen in Deutschland.

Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft Bayern

Bayerische Staatskanzlei

Abt. Gesetzgebung und Recht, Streitkräfte (B II)

Franz-Josef-Strauß-Ring 1

80539 München

Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft Bayern (LDK)

Sprecher:innen:

Prof. Dr. Markus Witzmann, Prof. Dr. Anita Hausen, Prof. Dr. Jürgen Härtlein,

Postanschrift:

Hochschule München
Fakultät 11; Campus Pasing
Am Stadtpark 20
81243 München

Fon +49 89 1265-2279

E-Mail: markus.witzmann@hm.edu; anita.hausen@kshm.de; juergen.haerlein@evhn.de

München, 07.07.2025

Stellungnahme der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft Bayern zum Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern (Änderung Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayPfleG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft Bayern nimmt hiermit Stellung zur geplanten Änderung des Bayerischen Pflegendenvereinigungsgesetzes (BayPfleG) im Rahmen des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern.

Mit der Streichung der Formulierung „und diesen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, zu evaluieren“ in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayPfleG wird das gesetzlich verankerte Evaluierungserfordernis für die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) aufgehoben.

Die LDK spricht sich nachdrücklich für eine Beibehaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Evaluation der VdPB aus. Die Evaluation ist – wie auch im Eckpunktepapier-Prozess vereinbart und im Rahmen der ursprünglichen Gesetzgebung zum BayPfleG angekündigt – ein wesentliches Element zur Sicherung von Transparenz, Qualität und Zielerreichung im Sinne einer wissenschaftlich fundierten Weiterentwicklung der VdPB.

Dabei ist uns bewusst, dass eine Evaluierung durch eine Kommission, in der die VdPB selbst Mitglied ist, mit Herausforderungen verbunden ist. Gleichwohl darf diese Schwierigkeit nicht

dazu führen, gänzlich auf eine Evaluation zu verzichten. Vielmehr sollte die konkrete Ausgestaltung des Evaluationsverfahrens überarbeitet werden – etwa durch Einbeziehung unabhängiger externer Expertise – um eine sinnvolle Trennung von Selbst- und Fremdbewertung zu gewährleisten.

Die LDK sieht sich in der Verantwortung, weiterhin an den Aufgaben der im Gesetz genannten Kommission – insbesondere Beratung und Begleitung der VdPB – zu beteiligen. In dieser Weise unterstützt die LDK konstruktiv die notwendige Weiterentwicklung der VdPB. Gerade weil diese Aufgaben auf die durch das StMGPP übertragenen Funktionen der VdPB abzielen, sehen wir die Notwendigkeit, gemeinsam mit dem StMGPP und weiteren Mitgliedern der Kommission eine Konkretisierung und Auslegung von Art. 4 BayPfleG vorzunehmen, sobald die Kommission ihre Arbeit wieder aufnimmt.

Die LDK ist überzeugt, dass eine Evaluierung der VdPB nicht nur sinnvoll, sondern essenziell ist, um deren Wirken fundiert zu analysieren und Empfehlungen für ihre Weiterentwicklung abzuleiten. In einer Zeit, in der Pflegepolitik und -praxis zunehmend wissenschaftlich unterlegt sein müssen, wäre ein vollständiger Verzicht auf Evaluation ein fatales Signal – an die Berufsgruppe ebenso wie an Politik und Gesellschaft.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder eine vertiefende Diskussion gerne zur Verfügung.



Sprecher der LDK

Prof. Dr. (phil.) Markus Witzmann M.A., M.S.M, M.A.

Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft Bayern – Mitgliedshochschulen

- Evangelische Hochschule Nürnberg
- Hochschule Kempten
- Hochschule München
- Hochschule Neu-Ulm
- Katholische Stiftungshochschule München

- Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
- Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg
- Technische Hochschule Deggendorf
- Technische Hochschule Rosenheim
- Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt

Haus & Grund Bayern

**Landesverband Bayerischer Haus-,
Wohnungs- und Grundbesitzer e.V.**

Vorstand

Haus & Grund Bayern · Sonnenstraße 11 · 80331 München

Herrn Ministerialrat

Dr. Alexander Hirschberg
Bayerische Staatskanzlei
Referat B II 6
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Sonnenstraße 11/ III
80331 München

Telefon 089 / 5404133-11
Telefax 089 / 5404133-55

info@haus-und-grund-bayern.de
www.haus-und-grund-bayern.de

Ihr Zeichen
Unser Zeichen Dr. Ki/jd

München, den 15.07.2025

Nur per E-Mail ReferatBII6@stk.bayern.de

**Ihr Zeichen hier B II 6 - 1356 - 1 - 380
Deregulierung und Entbürokratisierung, Viertes Modernisierungsgesetz
Bayern**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Hirschberg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern.

Unsere Stellungnahme übersenden wir in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrike Kirchhoff
Vorstand

Stellungnahme Viertes Modernisierungsgesetz

Stellungnahme vom 15.07.2025

Die Staatsregierung plant derzeit eine Reform der Bayerischen Bauordnung. Hier bietet sich die Möglichkeit, Maßnahmen zu ergreifen, die auch auf lange Sicht die Bautätigkeit ankurbeln können.

1 §5 Änderung der Bayerischen Bauordnung

Wir haben keine Bedenken bezüglich der vorgesehenen Änderungen. Wir begrüßen die Abschaffung der kleinen Delegation. Insbesondere müssen Antragsteller die Bauvorhaben so nicht mehr selbst der richtigen Behörde zuordnen, was juristischen Laien in der Tat nicht zugemutet werden kann.

2 §7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Durch Art. 18 Absatz 2 Satz 1 BayLPIG soll das Beteiligungsverfahren gestrafft werden. Es wird eine Veröffentlichungs- und Äußerungsfrist von insgesamt vier Wochen festgelegt. Zuvor bestand eine Mindestauslegungsfrist von mindestens einem Monat und zusätzlich eine Äußerungsfrist, die von der Planungsbehörde frei festgelegt werden konnte, sich in der Praxis aber regelmäßig auf drei Monate belief. Grundsätzlich begrüßen wir schnellere, effektive Abläufe. Wir geben allerdings zu bedenken, dass Privatpersonen genügend Zeit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Vier Wochen reichen zwar aus, um Einsicht zu nehmen. Für eine Äußerung scheint uns der Zeitraum aber zu kurz bemessen.

VdW Bayern - Stollbergstr. 7 - 80539 München

Herr Ministerialdirektor
Dr. Hirschberg
Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

München, 01. August 2025
I / HMA
Tel.: +49 89 290020-411
hans.maier@vdwbayern.de

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern – Verbandsanhörung Stellungnahme des VdW Bayern Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

der VdW Bayern e.V. und seine 506 Mitgliedsunternehmen, vornehmlich Wohnungs- genossenschaften und kommunale Wohnungsunternehmen, setzen sich überall in Bayern für bezahlbaren Wohnraum ein. Rund ein Viertel aller bayerischen Mieterinnen und Mieter findet in den rund 550.000 Wohnungen unserer Verbandsmitglieder ein sicheres und bezahlbares Zuhause – aktuell zu einer bayernweiten Durchschnittsmiete von nur 7,23 €/m².

Das Geschäftsmodell der unserem Verband angehörenden Unternehmen ist auf die langfristige und nachhaltige Bereitstellung hochwertigen Wohnraums zu bezahlbaren Preisen für breite Schichten der Bevölkerung gerichtet. Seit 2014 errichteten diese Unternehmen 44.000 neue Wohnungen überall in Bayern und investierten rund 12,5 Mrd. Euro in den Wohnungsneubau.

Wir begrüßen die Bestrebungen der Bayerischen Staatsregierung ausdrücklich, durch eine Modernisierung des Verwaltungs-, Bau- und Planungsrechts den Wohnungsbau wieder bezahlbarer zu machen. Zu den im Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetz Bayern enthaltenen Änderungsvorhaben mit direkter Auswirkung auf die bayerische Wohnungswirtschaft nehmen wir wie folgt Stellung:

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)

Änderung des künftigen Art. 18 „Beteiligungsverfahren“

Der VdW Bayern **begrüßt** die vorgesehenen Änderungen der Beteiligungsfristen bzw. des Verfahrensablaufes mit dem Ziel, den Beteiligungsprozess künftig schneller abschließen zu können.

Änderung des künftigen Art. 16 „Landesentwicklungsprogramm“

Der VdW Bayern **begrüßt** die vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Festlegung von Ausschlussgebieten. Die Neuregelungen sind potenziell, geeignet die Zahl großflächiger Ausschlüsse zu verringern oder diese ohne die Benennung von Potentialen für künftige Gebietsentwicklung vorzunehmen.

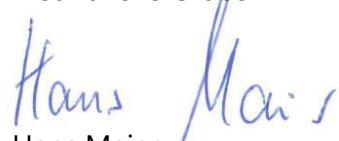
Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Änderung des Art. 20 Satz 2 „Zustimmung im Einzelfall“

Der VdW Bayern **begrüßt ausdrücklich** die vorgesehene Streichung der Rückausnahme mit Bezug auf Art. 16 Abs. 2 S. 1 BayBO. Die Vermeidung von Einzelfallgenehmigungen würde eine erhebliche Zeiteinsparung für die Wohnungsunternehmen bedeuten und einen echten Bürokratieabbau ermöglichen. Die vorgesehene Änderung ist insbesondere auch für die Einführung eines Gebäudetyps E relevant und würde diese unterstützen.

Für Ihre Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Hans Maier
Verbandsdirektor

Der VdW Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister unter der **ID-Nummer DEBYLT000E** registriert. Unsere Stellungnahme enthält keine Geschäftsgeheimnisse oder ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen.



Vorschläge der Stadtwerke München GmbH zum Vierten Modernisierungsgesetz Bayern

Lobbyregisternummer (Bayern): DEBYLT0164

Inhalt

Allgemein relevante Vorschläge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1. Datenschutzthemen	3
a. Art. 1 II BayDSG/Einordnung als nicht- bzw. öffentliche Stelle	3
b. Leitlinien zur Umsetzung der DSGVO.....	4
c. Anforderungen Barrierefreiheit an digitale Services, BayBGG, BFSG.....	4
2. Vergaberecht.....	5
a. Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) §20, Vergaberecht (Schwellenwerte verdoppeln)	5
Sektorspezifische Vorschläge Energie, Wärme und Wasser	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1. Wasserrechtliche Themen	6
a. Auflösung von Interessenskonflikten zwischen öffentlicher Wasserversorgung und Naturschutz	6
b. Zuständigkeiten bzgl. Genehmigungsverfahren überregional tätiger Wasserversorger	6
c. Dauer von Wasserrechtsverfahren	7
2. Vermehrter Einsatz von Projektmanager*innen durch Delegation von (vorbereitenden) Aufgaben auf Dritte, § 43g EnWG, §29 NABEG, § 14f WaStrG, §2b BlmSchV	8
3. Zuständigkeitskonzentration bei den Regierungen	7
4. Priorisierungen bei überragendem öffentlichen Interesse, BayVwVfG	8
Sektorspezifische Vorschläge Mobilität	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	9
a. Erteilung Unbedenklichkeitsbescheinigung / Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn mit Anmeldung in Landes-/Bundesprogramme im ÖPNV	9
b. Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens bei GVFG und BayGVFG, §3 GVFG; Art. 3 BayGVFG; insb. Ziff. 8 RZÖPNV.....	9
c. Bürokratieabbau bei staatlichen Förderverfahren	10
Sektorspezifische Vorschläge Wohnungsbau	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1. Bayerische Bauordnung.....	10
a. Beschleunigte Genehmigungsverfahren.....	10
b. Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren von Wohnungsbauvorhaben, BayBO Art. 68 (2), i.V.m. Art. 42a BayVwVfG und BayBO Art. 2 (4).....	11
c. BayBO Art 6 - Bayerische Bauordnung, Abstandsflächen	12

Die Vorlage des Vierten Modernisierungsgesetzes ist ein weiterer wichtiger Schritt, um Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, die Rechtssicherheit zu erhöhen sowie einen Beitrag zur Kosteneffizienz und zur Stärkung des fairen Wettbewerbs zu leisten. Die Stadtwerke München begrüßen daher die Vorlage des Vierten Modernisierungsgesetzes.

Damit die Modernisierung und weitere Entbürokratisierung gelingt, sind aus unserer Sicht folgende politisch entscheidenden Punkte von besonderer Bedeutung:

1. Datenschutzthemen

a. Art. 1 II BayDSG/Einordnung als nicht- bzw. öffentliche Stelle

Verursachte Belastung:

Für Unternehmen ist ein zusätzlicher Aufwand mit der Zuordnung von Datenschutzthemen auf zwei Datenschutzaufsichtsbehörden und nach unterschiedlichen Verfahren verbunden. Dieser kann durch die Vereinfachung entfallen.

Verbesserungsvorschlag:

Für Vereinigung des privaten Rechts, die sowohl im Rahmen von öffentlichen Aufgaben als auch privatwirtschaftlich tätig sind, soll das BayDSG nicht anwendbar sein, sondern einheitlich die Vorschriften für nicht öffentliche Stellen.

Klarstellung, dass Vereinigungen des privaten Rechts auch bei öffentlichen Aufgaben nicht unter den Begriff „Behörde“ nach Art 6 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO fallen und diese sich somit ebenfalls auf die Rechtsgrundlage „berechtigtes Interesse“ (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) stützen können.

Art. 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Für den Landtag gilt dieses Gesetz nur, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird. Für den Obersten Rechnungshof und die Gerichte gilt Teil 2 Kapitel 5 nur, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Art. 38 gilt auch für nicht öffentliche Stellen, soweit die Verarbeitung nicht ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt.

(2) Sonstige öffentliche Stellen **im Sinne von Absatz 1 aber keine Behörden** sind auch Vereinigungen des privaten Rechts, die **ausschließlich** Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen – ungeachtet der Beteiligung nicht öffentlicher Stellen – eine oder mehrere der in Abs. 1 Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder durch eine solche Vereinigung beteiligt sind. Öffentlich rechtliche Finanzdienstleistungsunternehmen sowie ihre Zusammenschlüsse und Verbände gelten als nicht öffentliche Stellen. **Wird eine Vereinigung des privaten Rechts im Sinne von Satz 1 zusätzlich auch privatwirtschaftlich tätig, gilt sie insgesamt für alle von ihr ausgeübten Tätigkeiten nicht als öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.**

(3) Soweit öffentliche Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten für sie selbst, ihre Zusammenschlüsse und Verbände die Vorschriften für nicht öffentliche Stellen.

Die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Landesbeauftragter) nach Art. 15 bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit nicht öffentliche Stellen **gemäß Abs. 1 und 2** hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, gelten für sie die Vorschriften für öffentliche Stellen.

- (5) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz oder über Verfahren der Rechtspflege auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.
- (6) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Ausübung des Begnadigungsrechts

b. Leitlinien zur Umsetzung der DSGVO

Verursachte Belastung:

Leitlinien und FAQ's der Behörden sind sehr länderspezifisch und somit aufwendig zu recherchieren.

Verbesserungsvorschlag:

Behörden könnten umfassendere und praxisorientierte Leitlinien und FAQs bereitstellen, die einheitlich interpretiert werden. Das würde Unternehmen helfen, die Anforderungen besser zu verstehen und umzusetzen.

c. Anforderungen Barrierefreiheit an digitale Services, BayBGG, BFSG

Verursachte Belastung:

Barrierefreiheit nach WCGA AA ist ein hoher Aufwandstreiber insbesondere in der Entwicklung nativer Apps. Vorhaben enthalten keine Sanktionen, gleichwohl politischer Druck und Anspruchshaltung der Behindertenverbände. Umsetzung ist in weiten Teilen sinnfrei (z.B. Scooter- oder Rad-Ausleihe für Blinde oder stark mobilitätseingeschränkte Personen).

Verbesserungsvorschlag:

Verzicht auf Vorgaben.

Umsetzung wird wo sinnvoll durch Wirtschaft erfolgen (bei Wirtschaftlichkeit und relevanter Kundengruppe), wo nicht wirtschaftlich aber notwendig Finanzierung durch die öffentliche Hand.

2. Vergaberecht

- a. Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) §20, Vergaberecht (Schwellenwerte verdoppeln)**

Verursachte Belastung:

Die aktuellen Schwellenwerte, ab denen EU-weite Ausschreibungsverfahren notwendig sind, führen zu vergleichbar komplexen und langwierigen Verfahren, verlängern die Projektlaufzeit und somit auch die Gesamtkosten.

Verbesserungsvorschlag:

Eine Anhebung der Schwellenwerte, ab denen EU-weite Ausschreibungsverfahren notwendig sind, könnte kleinere Projekte bzw. einzelne Vergabeeinheiten von komplexen und langwierigen Verfahren befreien und somit deutlich beschleunigen, Kosten reduzieren (Stichwort: Baukostenindex).

Um die Anzahl der notwendigen Ausschreibungsverfahren zu verringern, insbesondere bei Aufträgen mit geringem Auftragsvolumen sollten die Schwellenwerte für Direktaufträge für Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen von derzeit 100.000€ auf 200.000€ und für Bauleistungen von 250.000€ auf 500.000€, sowie für freihändige Vergaben von 1.000.000€ auf 2.000.000€ angehoben werden.

Art. 20

Unterschwellenvergabe

(1) Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterschreitet, gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

1. ein Direktauftrag ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich ~~100 000 €~~
200.000 € ohne Umsatzsteuer zulässig;
2. eine Verhandlungsvergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bei Aufträgen unterhalb des Schwellenwerts gemäß § 106 GWB zulässig.

Das Recht eines Auftraggebers, in einem Vergabeverfahren höhere als die nach Satz 1 maßgeblichen Anforderungen zu stellen, bleibt unberührt.

(2) Bei der Vergabe von Bauleistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB unterschreitet, gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

1. ein Direktauftrag ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich ~~250 000 €~~
500 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig;
2. eine Freihändige Vergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bis zu einer Wertgrenze von einschließlich ~~1 000 000 €~~
2 000 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

→ Die Richtlinie 2014/24/EU müsste entsprechend angepasst werden.

3. Wasserrechtliche Themen

a. Auflösung von Interessenskonflikten zwischen öffentlicher Wasserversorgung und Naturschutz

Verursachte Belastung:

Raumordnung und Raumplanung trennen derzeit nicht ausreichend zwischen Interessen des Naturschutzes und Interessen der öffentlichen Wasserversorgung / der Daseinsvorsorge. Der Interessenskonflikt führt zu ausufernden Verfahren und wird sich durch den Klimawandel nur noch stärker.

Verbesserungsvorschlag:

Raumplanung und Raumordnung sollten künftig die Interessenskonflikte zwischen der öffentlichen Wasserversorgung und dem Naturschutz stärker trennen. Es muss in Zeiten des Klimawandels sowohl Räume geben, um vorrangig die Natur zu schützen, als auch solche, die vorrangig die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung schützen. Diese Vorranggebiete müssen strikt getrennt werden.

Geschieht dies nicht, läuft man Gefahr, genehmigte Entnahmen kontinuierlich wegen klimatisch sinkender Wasserstände im Grundwasser bzw. in oberirdischen Gewässern reduzieren zu müssen, um das „natürliche“ Absinken zu kompensieren. Damit wäre dann eine resiliente Wasserversorgung nicht mehr möglich.

b. Zuständigkeiten bzgl. Genehmigungsverfahren überregional tätiger Wasserversorger

Verursachte Belastung:

Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes bzgl. der Genehmigung von Wasserentnahmen liegt i.d.R. bei den Kreisverwaltungsbehörden (vgl. z.B. BayWG Art. 63 Abs. 1).

Im Falle überregional tätiger Wasserversorger führt dies in den Genehmigungsverfahren zu Konflikten bzgl. der Entnahmeverteilung – Die Entnahmen sind im eigenen Landkreis meist unerwünscht und sollen jeweils in den andern stattfinden.

Letztlich ist dies ein mitbestimmender Faktor für die ausufernd langen Wasserrechtsverfahren. Eine, für die Gesellschaft als Ganzes, möglichst sichere, effiziente, naturverträgliche und nachhaltige Versorgung ist durch die politischen Konflikte nur äußerst schwer und aufwendig umsetzbar.

Verbesserungsvorschlag:

Gesetzliche Festlegung der zuständigen, bzw. verfahrensleitenden Behörde auf die „effizienteste Ebene“, d.h. der jeweils zum Entnahmebereich eines Versorgers passenden, überregional tätigen Behörde.

c. Dauer von Wasserrechtsverfahren

Verursachte Belastung:

Verfahren zur Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen (Erlaubnis und Bewilligung) dauern erfahrungsgemäß sehr lange. Läuft eine befristete Gestattung aus, bedarf es einer neuen Gestattung. Selbst wenn die beantragte Gewässerbenutzung im Wesentlichen unverändert ist und der Antrag auf Neuerteilung einer Gestattung weit vor Auslaufen der bestehenden Gestattungen gestellt wird, kommt es in der Praxis häufig vor, dass neue Gestattungen nicht rechtzeitig erteilt werden.

Verbesserungsvorschlag:

Einführung einer Nichtäußerungsfiktion:

Ergänzung von Art. 69 BayWG um neue Sätze 4 und 5 (aus dem bisherigen Satz 4 wird Satz 6):

Hat eine im Verfahren zu beteiligende Behörde innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung im Falle des Satzes 4 auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen.

Einführung einer Regelung bei Auslaufen einer Bewilligung oder Erlaubnis:

Einführung eines neuen Art. 15a BayWG

Wenn bei einer befristeten Erlaubnis oder bei einer Bewilligung

- 1. der Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis oder Bewilligung spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde gestellt wurde und*
- 2. überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen,*

darf die Benutzung nach Ablauf der Frist im Rahmen der Erlaubnis oder Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung fortgesetzt werden. Über Entschädigungsansprüche, die durch die Fortsetzung der Benutzung ausgelöst werden, entscheidet die zuständige Wasserbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

d. Zuständigkeitskonzentration bei den Regierungen

Verursachte Belastung:

Viele Kreisverwaltungsbehörden sind aufgrund ihrer Seltenheit mit Wasserrechts-Verfahren bei großen Anlagen überfordert.

Verbesserungsvorschlag:

Einführung eines neuen Art. 63 Abs. 2a BayWG

"Die Regierungen sind sachlich zuständig für Entscheidungen, die das Aufstauen von Wasserläufen sowie das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus Wasserläufen für Zwecke der Gewinnung und Ausnutzung von Wasserkräften betreffen, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1.000 kW übersteigt."

e. Priorisierungen bei überragendem öffentlichen Interesse, BayVwVfG

Verursachte Belastung:

Viele Sachbearbeiter sind mit verschiedenen Verfahren betraut, so dass diese nicht mit der erforderlichen Geschwindigkeit abgearbeitet werden.

Verbesserungsvorschlag:

Regelung durch Landesgesetze / Verwaltungsvorschrift / Weisung.

**Mögliche Regelung in neuem Art. 73 Abs. 1a BayVwVfG oder in Art. 68 BayWG:
"Die zuständige Genehmigungsbehörde hat Vorhaben besonders zu priorisieren, wenn ein Bundes- oder Landesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen."**

Entsprechende Ergänzung in Nr. 7.4. VVWas

Weisung, dass sich überragendes öffentliches Interesse bei allen Einschätzungen auszuwirken hat

4. Vermehrter Einsatz von Projektmanager*innen durch Delegation von (vorbereitenden) Aufgaben auf Dritte, § 43g EnWG, §29 NABEG, § 14f WaStrG, §2b BlmSchV

Verursachte Belastung:

Verfahren dauern viel zu lange, was beim Vorhabenträger hohe Kosten verursacht und das Risiko erhöht. Dritte könnten die Behörde z.B. bei der Erstellung von Verfahrensleitplänen, Fristenkontrolle, Koordinierung erforderlicher Sachverständigengutachten, Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträgerin, Einwendungsbearbeitung, organisatorische Vorbereitung und Leitung des EÖT, Entwurf der Entscheidung unterstützen. Die zuständige Genehmigungsbehörde trifft nach wie vor die Entscheidung.

Verbesserungsvorschlag:

Regelung durch Landesgesetze / Verwaltungsvorschrift / Weisung.

Art. 63 ff. BayWG (vgl. 43g EnWG) sollte folgendermaßen ergänzt werden:

"Die Genehmigungsbehörde soll in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. [...]"

Entsprechende Ergänzung in Nr. 7.4.3 VVWas

5. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

- a. Erteilung Unbedenklichkeitsbescheinigung / Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn mit Anmeldung in Landes-/Bundesprogramme im ÖPNV**

Verursachte Belastung:

Projekte und Vorhaben im ÖPNV werden gem. §6 GVFG bzw. Art. 6 BayGVFG jährlich zur Aufnahme ins Bundes-/Landesprogramm angemeldet. Anschließend ist zur Beantragung einer Zuwendung ein Antrag notwendig. Um den Beginn der Projektumsetzung zu ermöglichen, muss in der Regel zusätzlich vorab eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn bei der Bewilligungsbehörde (Regierung von Oberbayern (ROB)) beantragt werden. Für eine zügige Projektumsetzung wäre es wünschenswert, wenn die Anmeldung gem. §6 GVFG/Art. 6 BayGVFG gleichzeitig als Antrag auf Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung / Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn gewertet wird. Den Anforderungen der Ziff. 5.2.2 RZÖPNV ("überschlägige Prüfung") wird in der Regel durch die erweiterten Anforderungen der Fördergeber in der Programmanmeldung entsprochen, da hier bereits wesentliche Informationen wie Fördertatbestand, Kosten, Vergaben, Zeitraum etc. hinterlegt sind, bzw. mit geringem Aufwand ergänzt werden könnten.

Verbesserungsvorschlag:

Erteilung Unbedenklichkeitsbescheinigung / Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn mit Anmeldung in Landes-/Bundesprogramme

- b. Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens bei GVFG und BayGVFG, §3 GVFG; Art. 3 BayGVFG; insb. Ziff. 8 RZÖPNV**

Verursachte Belastung:

Die Anforderungen an Antragsunterlagen der Regierung von Oberbayern geht weit über Anforderungen in GVFG, BayGVFG und RZÖPNV hinaus und haben sich in den vergangenen Jahren erhöht.

Verbesserungsvorschlag:

Vereinfachung der Antragsunterlagen aufgrund Sanierungsaufgabe im Bestand z. B. reduzierte Erläuterungsberichte, übergeordnete Kostenübersichten, damit vereinfachter Prüfaufwand und schnelle Verbescheidung beim Fördergeber möglich (Sanierung = 1:1-Austausch). Erleichterung durch die Möglichkeit der Einreichung von Rahmenanträgen und Genehmigung von Teilanträgen unter 10 Mio. €.

c. Bürokratieabbau bei staatlichen Förderverfahren

Verursachte Belastung:

Heute werden Antragsunterlagen neben der digitalen Einreichung zusätzlich in 2-facher Ausfertigung gedruckt und an den Fördergeber versendet. Bei einer Anzahl von bis zu 30 Anträgen p.a. ergibt sich dadurch ein wesentlicher Zeitfaktor sowie erheblicher Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand.

Verbesserungsvorschlag:

- Unterlagen nur noch digital einreichen, Abschaffen der Auflieferung in gedruckter Form.
- auf die Antragsverfahren auf Förderunschädlichkeit des vorgezogenen Maßnahmenbeginns zu verzichten. Künftig sollte eine Anmeldung zu Förderprogrammen (z.B. im ÖPNV: jährliche Anmeldung zum Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz BayGVFG) vor dem Beginn einer Maßnahme ausreichend sein. Das führt zur Beschleunigung des Maßnahmenbeginns.
- die Berichtspflichten während einer laufenden Förderung zu entschlacken. Zum Beispiel müssen bisher bei geförderten landesbedeutsamen Buslinien in den ersten drei Jahren halbjährlich die Fahrgastentwicklung, Erlösdaten, Pünktlichkeit, entfallene Verbindungen und unvorhergesehene Ereignisse erhoben werden. Aus unserer Sicht sind deutlich weniger Daten für eine Erfolgsmessung ausreichend.
- die Nachweise in Förderverfahren zu verschlanken. Aus unserer Sicht sollte es ausreichend sein, die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Eine nochmalige zeitaufwendige und ressourcenbindende Prüfung durch die Zuwendungsbehörden wäre dann vermeidbar bzw. könnte sich bei Bedarf auf Stichproben beschränken. Bisher müssen in vielen Verfahren eine WP-Bescheinigung vorgelegt und zusätzlich umfangreiche Nachweise gegenüber dem Fördergeber geführt werden.

6. Bayerische Bauordnung

a. Beschleunigte Genehmigungsverfahren

Verursachte Belastung:

Durch eine Ergänzung bzw. Änderung der Bayerischen Bauordnung um beschleunigte Baugenehmigungsverfahren für den Werkswohnungsbau könnte sowohl Zeit eingespart als auch damit verbundene Kosten gesenkt werden. Zudem könnte eine gesetzliche Verankerung einer reduzierten Genehmigungsgebührenbemessung des Werkswohnungsbaus analog dem sozialen Wohnungsbau den Werkswohnungsbau weiter finanziell entlasten.

Dies könnte z.B. erfolgen durch die Einführung einer „Gebäudeklasse E“. Damit könnten bauordnungsrechtliche und bautechnische Anforderungen an Bauvorhaben reduziert werden, um kostengünstiger planen und bauen zu können.

Auch sollten in den landesspezifischen Bauordnungen Ausnahmen bei Werkswohnungsbauvorhaben ermöglicht werden, die in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsplätzen entstehen sollen. Denkbar sind etwa Erleichterungen in Bezug auf Abstandsflächen oder von Nachverdichtungen. Eine Erleichterung wäre auch die Einführung des digitalen Bauantrages sowie die Digitalisierung von Genehmigungsprozessen.

Verbesserungsvorschlag:

Speziell für den Werkswohnungsbau sollten beschleunigte Genehmigungsverfahren und eine reduzierte Gebührenbemessung eingeführt werden, um Bauvorhaben kostengünstiger und schneller realisieren zu können.

- b. **Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren von Wohnungsbauvorhaben, BayBO Art. 68 (2), i.V.m. Art. 42a BayVwVfG und BayBO Art. 2 (4)**

Verursachte Belastung:

Gemäß Beschluss des Bayerischen Landtags sollen Baugenehmigungen im Bereich des Wohnungsbaus maximal drei Monate dauern – liegt dann keine Entscheidung vor, gilt ein Antrag automatisch als genehmigt.

In der Praxis erfolgt durch Nachfragen oder Nachforderungen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Genehmigungsbehörde jeweils eine erhebliche Verlängerung der Genehmigungsdauer, da mit Vorliegen der Beantwortung bzw. Nachreichung der maximale Zeitraum von drei Monaten erneut zu laufen beginnt. Die maximale Dauer zur Vollständigkeitsprüfung sollte auf eine Woche nach Zugang des Bauantrags beschränkt werden. Hierdurch würde die Dauer des Baugenehmigungsverfahrens um mindestens zwei Wochen verkürzt.

Sofern und sobald eine Einrichtung des Gemeinbedarfs, z.B. eine Kindertagesstätte, als Bestandteil eines Wohngebäudes geplant ist, erfolgt die Einstufung des Gesamtgebäudes als Sonderbau und die Zusicherung der maximalen Bearbeitungsfrist (sog. Genehmigungsifiktion) von maximal 3 Monaten greift hierdurch nicht mehr. -> Eine Kindertagesstätte als untergeordneter Bestandteil eines Wohngebäudes ist weiterhin als Sonderbau einzustufen. Jedoch soll dies nicht zum Verlust der Zusicherung einer Prüffrist von maximal drei Monaten für das gesamte Gebäude führen.

Verbesserungsvorschlag:

- A) BayBO Art. 68 (2) 1.**

... Die Frist für die Entscheidung beginnt
a) eine Woche nach Zugang des Bauantrags oder
b) eine Woche nach Zugang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach Art. 65 Abs. 1 Satz 2 versandt hat...

BayVwVfG Art. 42a

Genehmigungsifiktion

(1) 1Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. 2Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) 1Die Frist nach Abs. 1 Satz 1 beträgt zwei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. 2Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. 3Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. 4Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach Art. 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.

B) BayBO Art. 2 (4)

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

...
22. Ein Wohngebäude ist kein Sonderbau, wenn eine Kindertagesstätte in untergeordnetem Maß (weniger als 10% der Fläche) integriert ist.

c. BayBO Art 6 - Bayerische Bauordnung, Abstandsflächen

Verursachte Belastung:

Einschränkung des Bauvolumens und der Höhenentwicklung von Gebäuden. Abweichung in der Regel nur über aufwendige und langwierige Bebauungspläne möglich.

Verbesserungsvorschlag:

Art 6 BayBO:

(2) 1Abstandsflächen sowie Abstände nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 müssen auf dem Grundstück selbst liegen. 2Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte 3Abstandsflächen sowie Abstände im Sinn des Satzes 1 dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn rechtlich oder tatsächlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden, oder wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt; die Zustimmung des Nachbarn gilt auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger. 4Abstandsflächen dürfen auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden.

5) 1Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, bei Giebelseiten bis max 16m 0,2 H , in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, jeweils aber mindestens 3 m. 2Durch städtebauliche Satzung oder eine Satzung nach Art. 81 kann ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche zugelassen oder vorgeschrieben werden. 3Für solche Regelungen in Bebauungsplänen gilt § 33 BauGB entsprechend.

(6) 1Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht
1. vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände
2. untergeordnete Vorbauten wie Balkone und eingeschossige Erker, wenn sie
a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jeweils 5 m, in Anspruch nehmen;

- b) nicht mehr als 1,50 m vor diese Außenwand vortreten und
- c) mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben,

3. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten und Dachaufbauten, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden,
4. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden, wenn sie

- a) eine Stärke von nicht mehr als 0,30 m aufweisen und
- b) mindestens 2,50 m von der Grundstücksgrenze zurückbleiben.

(7) ¹In den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden, zulässig

1. Garagen einschließlich ihrer Nebenräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu **3-m 5 m** und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m, wobei die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet wird; Giebelflächen bleiben bei einer Dachneigung bis zu 45 Grad unberücksichtigt,

2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,

3. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m.

Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach den Nrn. 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt **15 24 m** nicht überschreiten.

Landeselternbeirat, Winzererstr.9, 80797 München

Bayerische Staatskanzlei
Referat B II 6
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Ausschließlich per E-Mail
ReferatBII6@stk.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

B II 6 – 1356 – 1 - 380

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

StMAS-LEB/10003.06-1/1

DATUM

06.08.2025

Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern:

hier: Stellungnahme des Landeselternbeirats zur geplanten Aufhebung von Art. 14 Abs. 5 und Art. 14a Abs. 5 BayKiBiG (Berichtspflicht der Elternbeiräte in den Kindertageseinrichtungen sowie über den Landeselternbeirat)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternbeirat sieht die im Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes vorgesehene Aufhebung der Berichtspflicht gegenüber dem Bayerischen Landtag äußerst kritisch.

Die bisher gesetzlich verankerte regelmäßige Berichterstattung der Elternbeiräte in den Kindertageseinrichtungen vor Ort sowie über den Landeselternbeirat an den Bayerischen Landtag ist ein zentrales Instrument für Transparenz, parlamentarische Kontrolle und politische Sichtbarkeit der Elternvertretung im Bereich der frühkindlichen Bildung. Die Berichte dienen nicht nur der Information des Parlaments, sondern ermöglichen auch, Impulse aus der Praxis aufzugreifen und Entwicklungen systematisch zu beobachten.

Vergleichbare Gremien wie etwa die oder der Behinderten- oder Integrationsbeauftragte berichten regelmäßig an die Staatsregierung oder werden durch deren Berichte gegenüber dem Landtag sichtbar. Auch der Landesjugendhilfeausschuss ist über ministerielle Berichterstattung regelmäßig politisch präsent. Eine ersatzlose Streichung der Berichtspflicht des Landeselternbeirats würde demgegenüber eine Schwächung der demokratischen Beteiligung und Transparenz im Bereich frühkindlicher Bildung darstellen.

Gerade vor dem Hintergrund, dass Bayern erst vor Kurzem einen Landeselternbeirat eingerichtet hat, wäre eine solche Streichung ein fatales Signal. Der Beirat wurde politisch hart erkämpft und stellt eine wichtige Beteiligungsstruktur für Eltern in Bayern dar. Der Eindruck, dass der Landeselternbeirat nun politisch „zurückgebaut“ werden soll, ist geeignet, das Vertrauen in die Beteiligungskultur im frühkindlichen Bildungsbereich nachhaltig zu erschüttern.

Wir fordern daher, die Regelungen zur Berichtspflicht nach Art. 14 Abs. 5 und Art. 14a Abs. 5 BayKiBiG beizubehalten.

Der Landeselternbeirat bereitet derzeit die Registrierung im Bayerischen Lobbyregister vor und wird diese kurzfristig beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Golling
Vorsitzende des Landeselternbeirats

Bayerische Staatskanzlei
Herrn MR Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Per E-Mail: ReferatBII6@stk.bayern.de

REGIONALGRUPPE BAYERN

DIPL.-ING. (FH) MARTIN BIRGEL, M.SC.
DIPL.-ING. DIETER BLASE
M.SC. LOUISA GRESS
M.SC. SABINA SOMMERER

E-MAIL: RG-BAYERN@SRL.DE

06.08.25

Deregulierung und Entbürokratisierung
Viertes Modernisierungsgesetz Bayern - Verbandsanhörung
Stellungnahme der Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung (SRL) e.V.
Regionalgruppe Bayern

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,
sehr geehrter Herr MR Dr. Hirschberg,

zu dem der SRL-Regionalgruppe Bayern am 1.7.2025 übermittelten Entwurf eines vierten Modernisierungsgesetzes Bayern nehmen wir speziell zur Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir eine Novellierung und damit einhergehende Entschlackung der Gesetze. So begrüßen wir den Entfall der Genehmigungspflicht von Verbandssatzungen durch das Ministerium. Ebenso begrüßen wir eine Delegation von Kompetenzen aus der obersten Landesplanungsebene auf die Ebene Regionalpläne bzw. der Regierungen und Planungsverbände. Diese Delegation von Kompetenzen und Entscheidungen könnte unseres Ermessens nach noch weiter ausgebaut werden.

Verbesserungsbedarf sehen wir:

- 1. beim Bedeutungsverlust durch das Aufweichen der Zielverbindlichkeit (Art. 4 Zielabweichungsverfahren; „soll einem Antrag auf Zielabweichung stattgeben werden“ statt „kann einem Antrag auf Zielabweichung stattgeben werden“).**

Begründung: Die bestehende Möglichkeit zur Zielabweichung sollte bestehen bleiben. Die vorgeschlagene Soll-Formulierung nimmt eine Entscheidung vorweg.

- 2. bei der definitions- und damit zielfreien Überantwortung des Landesplanungsbeirates, seiner Zusammensetzung und seiner Aufgaben vom Parlament auf das Ministerium (Art. 13 Landesplanungsbeirat).**

Begründung: Diese vorgesehene Änderung macht ein vom Parlament in Ziel und Zusammensetzung definierten Beirat zu einem beliebigen vom Ministerium

zusammengestellten Beraterkreis. Das Parlament sollte seine Mitsprachemöglichkeit für Ziele, Ausrichtung und Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats nicht aufgeben, sondern diese durch eine Einbindung in die parlamentarische Arbeit im Rahmen von Kommissionen, Anhörungen o.ä. eher noch ausbauen. Der Landesplanungsbeirat sollte in seiner Funktion als Politikberatungsgremium durch zivilgesellschaftliche, fachliche und wissenschaftliche Expertise weiter gestärkt werden.

3. beim ersatzlosen Verzicht auf die Raumbeobachtungen (Art. 31) als empirische, evidenzbasierte, wissenschaftliche Grundlage für die Landesplanung.

Begründung: Diese geplante Streichung kommt einer Erblindung der Landesplanung gleich. Wie sollen Entscheidungen im Parlament oder in raumrelevant planenden Institutionen auf wissenschaftliche Grundlagen gestellt werden, wenn die Grundlagen hierfür nicht verfügbar sind? Die SRL unterstützt gerne bei einer Neuausrichtung der Raumbeobachtungen, aber deren Entfall gibt die Landesplanung einem parteipolitischen Possenspiel preis.

Die Raumbeobachtung liefert darüber hinaus wichtige Datengrundlagen für eine Vielzahl an Planungsprozessen auf allen Maßstabsebenen und dient damit auch als wesentliche Grundlage für Entscheidungen in der Regional- und Kommunalplanung. Sollte diese entfallen, werden hierdurch die möglicherweise beim Freistaat eingesparten Kosten letztlich auf die Kommune und Planungsverbände übertragen, da dann dort entsprechend umfangreichere Erhebungen erforderlich werden.

4. beim vorgesehenen Entfall des Art. 32.

Begründung: Hierdurch verzichtet das Parlament auf eine, bisher auch nur einmal in einer Legislaturperiode stattfindende, Unterrichtung über raumbedeutsame Entwicklungen. Somit verlieren Parlament und Öffentlichkeit eine umfassende Informationsquelle und Entscheidungsgrundlage zur Entwicklung Bayerns insbesondere in Hinsicht auf:

- a. gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (Art. 5 Leitziel),
- b. eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 Leitmaßstab)
- c. und hinsichtlich der Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung (Art. 6): Nachhaltigkeit, Struktur, Zersiedlung, Infrastrukturausstattung, Energieversorgung, Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur, Landschaftsbild, Ökologische Raumfunktion, Verteidigung und Zivilschutz, Integration im Bundesgebiet und im europäischen Raum.

Die SRL unterstützt die Staatsregierung und den Bayerischen Landtag gerne bei einer Neuausrichtung der Landesplanung, hierbei sollten aber die raumbezogenen Ziele der Bayerischen Verfassung u.a. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 „Er (der Freistaat Bayern; Anmerkung der Autoren) fördert

SRL / VEREINIGUNG FÜR
STADT-, REGIONAL- UND
LANDESPLANUNG
SCHRAMMSTR. 8
10715 BERLIN
FON +49.(0)30.27 87 468-0
FAX +49.(0)30.27 87 468-13
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN
15141 NZ
STEUERNR. 1127/620/54736
UST-ID: DE 299544485

BERLINER SPARKASSE
IBAN DE92 1005 0000 0013 3002 02
BIC BELADEBEXXX

SRL SCHRAMMSTR.8 10715 BERLIN

SRL

und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land“ nicht außer Acht gelassen werden.

Eine Modernisierung muss neben dem Aspekt der Entbürokratisierung eine Stärkung demokratischer Planungs- und Entscheidungsprozesse zum Ziel haben. Eine zukunftssichere und damit nachhaltige Ausrichtung der Landesentwicklung, welche die Öffentlichkeit stärker berücksichtigt und beteiligt, kann sodann auch zu einer Untermauerung des Demokratieverständnisses in der Gesellschaft und einer Beschleunigung von Planungsprozessen beitragen.

Abschließend möchten wir uns noch einmal für die Möglichkeit zur Beteiligung am Vierten Modernisierungsgesetz Bayern bedanken. Für einen vertiefenden fachlichen Austausch (z.B. im Landesplanungsbeirat) und für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Die SRL e.V. ist im bayerischen Lobbyregister (Registernummer DEBYLT02E0) eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Blase, Martin Birgel, Louisa Gress, Sabina Sommerer (Stellvertretendes Mitglied im Landesplanungsbeirat)

Sprecher*innen der Regionalgruppe Bayern der SRL

gez. Dr. Marco Hözel

Mitglied im Landesplanungsbeirat auf Vorschlag der SRL RG Bayern



Bayerische Architektenkammer
Waisenhausstraße 4, 80637 München

Bayerische Staatskanzlei
Frau Staatsrätin Karolina Gernbauer
Zu Händen von
Herr MR Dr. Hirschberg
per Mail
ReferatBII6@stk.bayern.de

Datum
07.08.2025

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer**

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,
sehr geehrter Herr MR Dr. Hirschberg,

wir bedanken uns für erneute Möglichkeit, zum Entwurf des nunmehr Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern Stellung zu nehmen.
Gerne übermitteln Ihnen konkrete Hinweise, die aus unserer Sicht bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs berücksichtigt werden sollten.
Wir beziehen uns hierbei allein auf die für unseren Berufsstand relevanten Änderungen der Bayerischen Bauordnung und auf die Änderungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

Wie bei den vorangegangenen Gesetzesentwürfen unterstützen wir Ihr grundsätzliches Anliegen, die umfangreiche Bürokratie sowie die vielfach intransparenten bzw. komplexen Verfahren neu aufzustellen. Unter dieser Prämisse müssen konsequent alle gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Aktualität und erforderlichen Flexibilität in den Fokus genommen werden.

Die notwendigen Veränderungen müssen erkannte Schwachstellen lösen, und für alle Prozessteilnehmer zu tragbaren, einfacheren und praktikablen Lösungen führen.

Sie dürfen jedoch nicht zu einer einseitigen Verschiebung der (Haftungs-) Verantwortung, u.a. auf den Berufsstand der Architekten und Planer führen.

Im Baurecht ist daher eine Abkehr von der rechtlichen Inbezugnahme der unbestimmten **allgemein anerkannten Regeln der Technik** auf nationaler Ebene zwingend. Diese muss mit einer Neuausrichtung des Mangelbegriffs in § 633 BGB auf Bundesebene einhergehen.

Angesichts der erfolgreichen Initiative zum **Gebäudetyps-e** und der damit verbundenen Pilotprojekte, die die Innovationskraft Bayerns insbesondere auch im Baurecht sichtbar werden lassen, sollten nun auch auf Bundesebene die dringend erforderlichen Novellierungen der zivil- und baurechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen.

Präsidentin
Prof. Lydia Haack
Architektin
T +49 89 139880-0
info@byak.de

Bayerische
Architektenkammer
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Waisenhausstraße 4
80637 München
T +49 89 139880-0
www.byak.de



Betreff

Stellungnahme der Bayerischen
Architektenkammer

Denn erst, wenn Bundes- und Landesrecht abgestimmt zusammenwirken, werden die notwendigen Vereinfachungen der Prozesse sowie die Reduktion der normativen Anforderungen als Ausgangspunkt für eine innovative und zukunftsgerechte Entwicklung skalierbar und wirkungsvoll sein.

Wir bedanken uns an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich für Ihre tatkräftige Unterstützung bei diesen Anliegen.

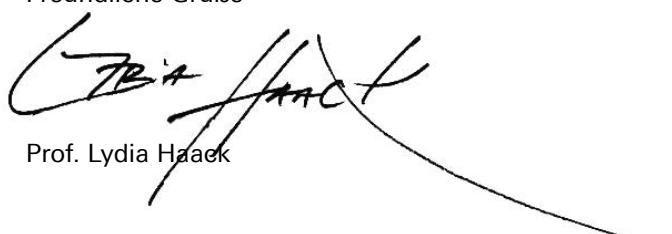
Selbstverständlich stehen wir für vertiefende Diskussionen jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte entnehmen Sie die Einzelheiten der im Anhang befindlichen Stellungnahme.

Hinsichtlich der Änderungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der **Akademien, Kammern und Verbände der Initiative Wege zum besseren LEP, die wir mitzeichnen und die Ihnen gesondert zugeht**.

Ergänzend dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die Bayerische Architektenkammer im Bayerischen Lobbyregister eingetragen ist (Lobbyregister-ID: DEBYLT003D). Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme steht kein Grund entgegen.

Die Bemühungen der Staatsregierung zum Bürokratieabbau und zur Neuausrichtung des Baurechts möchten wir nochmals ausdrücklich würdigen.

Freundliche Grüße



Prof. Lydia Haack



Betreff

Stellungnahme der Bayerischen
Architektenkammer

**Deregulierung und Entbürokratisierung: Drittes
Modernisierungsgesetz Bayern, Stellungnahmen der Bayerischen
Architektenkammer**

§ 6 Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um rein redaktionelle Anpassungen, denen wir zustimmen. (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayBO, Art. 2 Abs. 4 Nr. 21 BayBO, Art. 53 Abs. 2 Satz 3 BayBO, Art. 57 Abs. 4 Nr. 1, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 BayBO).

Art. 3, Art. 81, Art. 15, Art. 17, Art. 81a

Unbestimmte Rechtbegriffe streichen

Eine vielfach kommunizierte Zielsetzung des 4. Modernisierungsgesetzes besteht darin, den unbestimmten Begriff „Stand der Technik“ aus der bayerischen Gesetzgebung zu streichen. Diese Zielsetzung wird ausdrücklich begrüßt. Dadurch werden die gesetzlichen Anwendungsbereiche klarer und eindeutiger. Die Streichung wird absehbar zu weniger Bürokratie führen und in der Folge Kosten einsparen.

Zwar finden sich der Begriff „**Stand der Technik**“ nicht in der BayBO, dafür jedoch vergleichbar unbestimmte Verweise auf die „**allgemein anerkannten Regeln der Baukunst**“ (Art. 3 Satz 1, Art. 81a Abs. 1) und die „**allgemein anerkannten Regeln der Technik**“ (Art. 15 Abs. 2, Art. 17 Nr. 1, Art. 81a Abs. 1).

Die „anerkannten Regeln der Baukunst“ in Art. 3 dürften lediglich Hinweischarakter besitzen, da sie nicht justizierbar sind. Aus unserer Sicht reicht es, in Art. 3 die „Belange der Baukultur“ als Schutzziel zu benennen. Im Sinne des Bestimmtheitsgebots ist der Verweis auf die „allgemein anerkannten Regeln der Baukunst“ in Art. 81a Abs. 1 „Technische Baubestimmungen“ sogar unangebracht.

Die „**allgemein anerkannten Regeln der Technik**“ sind dagegen nicht nur unbestimmt, sondern auch äußerst Konflikt lastig. Sie unterliegen einer ständigen Veränderung. In Kombination mit dem Mangelbegriff nach § 633 BGB schafft die Unbestimmtheit der „anerkannten Regeln der Technik“ Beliebigkeit und ist ein Einfallsstor für Rechtsstreit, Bürokratie und Mehrkosten. Was einzelfallbezogen eine anerkannte Regel der Technik ist, klärt sich vielfach erst vor Gericht. Solange dies dazu genutzt werden kann, ökonomische Vorteile zu Lasten des Berufsstands der Architekten und Planer zu ziehen, ist eine regelmäßige Übererfüllung des eigentlich Notwendigen (Mindestanforderung) zur Minimierung von Haftungsrisiken vorprogrammiert.

In der jüngsten Diskussion mit dem Beauftragten für Bürokratieabbau des Freistaats Bayern (Termin fand am 31.07.2025 statt) hat der Beauftragte das Ziel der Staatsregierung bekräftigt, den Begriff der „**allgemein anerkannten Regeln der Technik**“ **vollständig aus der Bayerischen Gesetzgebung zu verbannen**.



Betreff

Stellungnahme der Bayerischen
Architektenkammer

Als konkretes Beispiel wurde die Verordnung über die Verhütung von Bränden, konkret § 24 Abs. Nr. 1 VVB genannt. Dieses Vorhaben unterstützen wir ausdrücklich insbesondere mit Blick auf die Bayerische Bauordnung und deren Zielsetzung (Definition von Mindestanforderungen).

Zu Art. 20 BayBO „Zustimmung im Einzelfall“, Satz 2

Die Neufassung wird begrüßt. Wir gehen davon aus, dass sie u.a. zu Erleichterungen beim Bauen im Bestand sowie bei der Wieder- und Weiternutzung von Bauteilen führen wird.

Um die beabsichtigte Wirkung aus Sicht der Praxis zu optimieren, schlagen wir folgende Formulierung vor: „**Wenn Gefahren im Sinne des Art. 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, soll die oberste Bauaufsichtsbehörde (im Einzelfall) erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist**“.

Eine „Soll“-Vorschrift würde, analog zur bereits vollzogenen Anpassung des Art. 63 BayBO, den Anwendungsbereich des Art 20. sinnvoll erweitern. Inwiefern der Bezug auf den Einzelfall dann noch sinnvoll ist, bleibt zu diskutieren. In der jüngsten Diskussion mit dem Beauftragten für Bürokratieabbau des Freistaats Bayern wurde angedeutet, dass Art. 24 BayBO um eine Regelung für das **Bauen im Bestand** erweitert werden könnte. Diese Änderung ist wesentlich, da Zulassungen für Produkte sich derzeit regelmäßig nur auf ganz bestimmte Einbausituationen beziehen. Soll das Produkt in eine davon abweichende Situation eingebaut werden, ist bisher eine Zulassung im Einzelfall erforderlich. Es wäre zielführend, wenn Vereinfachungen des Art 24 für das Bauen im Bestand in einer zukünftigen Neufassung von Art. 20 ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu Art. 53 BayBO „Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden, Verordnungsermächtigung“

Wir unterstützen die Veränderungen. Sie führen zu einfacheren Strukturen.

Zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 BayBO „Verfahrensfreiheit von Werbeanlagen“

Eine Straffung der Regelungen zu verfahrensfreien Werbeanlagen wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass „Werbeanlagen“ nur auf den ersten Blick eher zweitrangig zu sein scheinen. Sie prägen die Umgebung in erheblichem Maß.

Die Größenänderung von max. 1 m² auf nun 1,5 m² scheint unschädlich. Kritisch ist jedoch, dass die Anlagen fortan nicht nur auf den Ort der **Leistungserbringung** reduziert sind. Daraus lässt sich ableiten, dass dies zu einem ungeordneten und „Plakatieren“ an jedweder Stelle führen kann. Auch bleibt unklar, inwiefern der Außenbereich nach § 35 BauGB hiervon explizit ausgenommen sein wird. Sollte dem nicht so sein, ist eine unkontrollierten „Plakatschwemme“ erwartbar. Die Formulierung zu Nr. 12 a sollte daher wie folgt sein: „**Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1,5 m², außer im Außenbereich sowie Waren- und Geldautomaten**“.



Betreff

Stellungnahme der Bayerischen
Architektenkammer

Gemäß der neuen Nr. 12 c sind Werbeanlagen an der „Stätte der Leistung“, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, abgegrenzten Versammlungsstätten sowie Ausstellungs- und Messegeländen verfahrensfrei zulässig, sofern sie nicht in die „**freie Landschaft**“ wirken und eine „**freie Höhe bis zu 10 m**“ nicht überschreiten.

Eine Werbung, die ohne Flächenbegrenzung 10 m frei in die Höhe – gemessen beispielsweise ab Oberkante Dach – ragt, hat allerdings erheblichen Einfluss auf die nähere Umgebung.

Die Novellierung sieht vor, dass solche Werbeanlagen nicht mehr auf „durch Bebauungsplan festgesetzte Gewerbe-, Industrie- und vergleichbare Sondergebiete“ beschränkt sind, sondern dass sie, reglementiert durch den Zusatz „nicht in die freie Landschaft“ zu wirken, überall möglich sein dürfen. Vor dem erweiterten Zulassungsbereich erscheint die genannte Einschränkung jedoch als zu schwach.

Nicht erfasst ist u. a. die „**Stadtlandschaft**“, obwohl die Wirkung von Werbung auf das bebaute, innerörtliche Umfeld erheblich sein würde.

Es sollte daher bei der bisherigen Formulierung bleiben.

Zudem erschließt sich die Bedeutung der unbestimmten Begriffe „in die freie Landschaft“ und „freie Höhe“ nicht aus dem Gesetz selbst. Der Begriff „in die freie Landschaft“ ist vage und auslegungsbedürftig, was der Verfahrensfreiheit grundsätzlich widerspricht.

Verwendung von weiteren unbestimmten Begriffen in der Bayerischen Bauordnung:

Der zuvor beschriebene Sachverhalt macht einmal mehr deutlich, welche Unschärfe, aufwendige Einzelfallabstimmungen und die damit verbundene Bürokratie durch unbestimmte Begriffe im Kontext der Bauordnung entstehen können. Davon sind alle am Bau Beteiligten negativ betroffen. Unbestimmte Begriffe in der Bayerischen Bauordnung wie „**gleichwertig**“, „**erheblich**“, „**ausreichend**“, „**geeignet**“, „**vermeidbar**“ oder „**unzumutbar**“ führen regelmäßig zu höheren Kosten, einem höheren Haftungsrisiko, einem höheren Zeitaufwand und zusätzlicher Bürokratie.

Der unbestimmte Begriff „**Nutzungseinheit**“ ist beispielsweise zentral bei der Frage, welche bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen umgesetzt werden sollen. Nach wie vor ist er jedoch nicht abschließend im Gesetz definiert und löst damit Unsicherheit und ggf. Fehlplanungen aus. Eine abschließende Definition sollte – wie bereits mehrfach gefordert – in Art. 2 BayBO erfolgen und im Sinne der Transparenz und des einheitlichen Vollzugs unbedingt bundesweit einheitlich Anwendung finden.



Betreff

Stellungnahme der Bayerischen
Architektenkammer

**§ 7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes
(BayLpG)**

Die Neustrukturierung und Straffung des Gesetzes zu Gunsten einer besseren Transparenz und Anwendbarkeit werden grundsätzlich unterstützt, ebenso die Beschleunigung einiger Verfahren und Digitalisierung der Prozesse.

Darüber hinaus verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der **Akademien, Kammern und Verbände der Initiative Wege zum besseren LEP**.

BRK Landesgeschäftsstelle Garmischer Str. 19-21 81373 München

Bayerische Staatskanzlei
z. Hd. Herrn MR Dr. Hirschberg
Per E-Mail: ReferatBII6@stk.bayern.de

Bayerisches Rotes Kreuz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesgeschäftsstelle

**Präsidial- und Landesge-
schäftsführungsbüro**

Anschrift:
Postfach 20 03 53
80003 München

München, 08.08.2025

Besucher:
Garmischer Str. 19-21
81373 München
Tel. 089 9241-0
Fax 089 9241-1200
info@lgst.brk.de
www.brk.de

Präsidentin
Angelika Schorer

Landesgeschäftsführung
Armin Petermann (Stellv.)

Ihre Nachricht
Vom 01.07.2025

Ihr Zeichen
B II 6 - 1356 - 1 - 380

Bearbeiter/in
Deborah Jäger
Referentin Präsidium und Landesge-
schäftsführung
Präsidial- und Landesgeschäftsfüh-
rungsbüro

Tel. 089 9241-1374
Mobil: 0173 66 27 37 8
Fax 089 9241-41-1200
jaeger@lgst.brk.de

Umsatzsteuer-ID
DE 129523533

Bankverbindungen
Bayerische Landesbank
IBAN DE14 7005 0000 0000 0246 00
BIC BYLADEMXXXX

Bank für Sozialwirtschaft München
IBAN DE24 7002 0500 0005 8000 00
BIC BFSWDE33MUE

Gesetzesentwurf: Viertes Modernisierungsgesetz Bayern Verbandsanhörung

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,
sehr geehrter Herr MR Dr. Hirschberg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbandsanhörung zu dem Gesetzentwurf - Viertes Modernisierungsgesetz - Stellung zu nehmen.

Zu den geplanten Änderungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG), der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) und dem BayPsychKHG führen wir aus wie folgt:

I. Art. 41 Abs. 1 BayRDG

(1) *¹Alle Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes müssen für ihren Einsatzzweck in geeigneter Weise ausgestattet und eingerichtet sein. ²Ausstattung und Einrichtung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem in Bezug auf die jeweilige Verwendung maßgeblichen Stand der Medizin entsprechen.*

Der Gesetzgeber beabsichtigt, Art. 41 Abs. 1 Satz 2 ersatzlos zu streichen.

II. § 26 AVBayRDG, Auszug

Auswahlverfahren bei Berg- und Höhlenrettung oder Wasserrettung

(1) *¹In einem Auswahlverfahren nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayRDG entscheidet der ZRF nach pflichtgemäßem Er- messen auch über den Gegenstand der Beauftragung. ²Die*

rettungsdienstliche Leistung ist für den gesamten Rettungsdienstbereich zu vergeben.

(2) *Der Durchführende muss zuverlässig und in der Lage sein, Einsätze unter den besonderen Bedingungen der Berg- und Höhlenrettung oder der Wasserrettung fachkundig durchzuführen. Die Eignung ist insbesondere nachzuweisen durch*

1...

2. eine ausreichende und an den Stand der Technik angepasste Ausstattung an Rettungsmitteln und medizinischer Ausrüstung ...“

Der Gesetzgeber plant in § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AVBayRDG die Angabe „an den Stand der Technik angepasste“ durch die Angabe „dem Rettungszweck entsprechende“ zu ersetzen.

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel, Bürokratie abzubauen und die Handlungsfähigkeit der Durchführenden im Rettungsdienst zu stärken. Die geplanten Streichungen bzw. Ersetzung im BayRDG sowie dem AVBayRDG sind jedoch weder sachgerecht noch zielführend hinsichtlich der vom Gesetzgeber beabsichtigten Umsetzung von Deregulierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen im Landesrecht. Aus unserer Sicht würde die Streichung der Anforderungen „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und „Stand der Medizin“ zu einem erheblichen Mehraufwand für die Durchführenden und damit zu höheren Kosten des Rettungsdienstes führen sowie zu einer Herabsetzung von Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltstandards, in hohem Maße Unsicherheiten hinsichtlich technischer Anforderungen hervorrufen und sich nachteilig auf den Wirtschaftsstandort Deutschland, insbesondere Bayern, auswirken.

Im Einzelnen:

Zu I), Art. 41 Abs. 1 BayRDG

Begründung

Zu Nr. 2 (Art. 41)

Vorbemerkung zu den Änderungen zum „Stand der Technik“

Die Gesetzesänderungen zielen darauf ab, die Verweise auf den „Stand der Technik“ aus den betroffenen landesrechtlichen Normen zu streichen. Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Ziels gesichert erscheinen lässt. Rein faktisch werden hier als Maßstab – insbesondere auch von der Rechtsprechung – technische Normen der DIN, VDE u. a. herangezogen. In der Praxis führt dieser Bezug zu einem kontinuierlichen Anpassungs- und Verschärfungsdruck technischer Normen, was wiederum das technische Maximum als Maßstab für die Umsetzung festlegt. Dies geschieht oft ohne eine angemessene Prüfung der Verhältnismäßigkeit oder Zweckmäßigkeit.

Anmerkung 1:

Es erschließt sich nicht, weshalb die Heranziehung von technischen Normen als Maßstab für den „Stand der Technik“ zu einem kontinuierlichem Anpassungs- und Verschärfungsdruck dieser führen sollte. Aufgrund welcher Umstände der Gesetzgeber zu diesem Schluss kommt, ist nicht ausgeführt.

Normen legen nicht das technische Maximum als Maßstab fest. Technische Normen definieren Mindestanforderungen und spiegeln den Stand der Technik wider, den der Leistungsempfänger, Mitarbeitenden oder Patienten und Patientinnen erwarten darf. Zudem erfolgt im Rahmen eines Normungsverfahrens unter Beteiligung aller interessierten Kreise stets eine angemessene Prüfung von Gesichtspunkten wie Sachbezogenheit, Nutzen, Marktrelevanz, Konsens und Legitimation (vgl. [Grundsätze und Regeln der DIN-Normungsarbeit](#)). Ziel der Normung bzw. der Überarbeitung von Normen ist stets die Definition und Empfehlung ausgewogener, und in der Anwendung optimaler Vorgaben, die allen Interessen gerecht wird.

Die Einhaltung von Normen stellt unter Beweis, dass Waren und Dienstleistungen sich durch ein bestimmtes Maß an Qualität, Sicherheit und Zuverlässigkeit auszeichnen. Hierdurch genießen diese im gewerblichen und staatlichen Bereich sowie bei den Verbrauchern Akzeptanz, Vertrauen und Wertschätzung.

Der Gesetzgeber hat durch die Verweise auf den „Stand der Technik“ den Maßstab für die Einhaltung technischer Normen extern verlagert. Dies bedeutet, dass nicht mehr der Staat selbst bestimmt, welche technischen Standards einzuhalten sind, sondern externe technische Normierungsgremien. Diese Praxis führt zu einer Reihe von Problemen. Der Staat hat keinen Einfluss darauf, dass geprüft wird, ob die technischen Anforderungen im Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten und dem Nutzen stehen, das heißt, ob die technischen Anforderungen tatsächlich geeignet, erforderlich und angemessen sind, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Anmerkung 2:

Die Ausführungen, der Staat habe durch Verweis auf den „Stand der Technik“ den Maßstab für die Einhaltung technischer Normen nach extern verlagert, verfangen nicht. Art. 41 Abs. 1 S. 2 BayRDG gibt den „Stand der Technik“ gerade nicht normativ vor, wie dies beispielsweise Rettungsdienstgesetze anderer Bundesländer durch Inbezugnahme konkreter Normen gesetzlich bestimmen (vgl. z. B. § 12 SHRDG, § 9 RDG Berlin, § 17 RettDG LSA).

Stattdessen nennt Art. 41 Abs. 1 S. 2 BayRDG den Begriff der „allgemein anerkannte Regeln der Technik“. Dieser ist definiert als der Entwicklungsstand fortgeschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zu Erreichung des vorgegebenen Ziels gesichert erscheinen lässt, (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.03.2021, 4 B 16.20 und BVerwG, Urteil vom 19.12.2024, 7 A 14.23). Dieser Definition ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit immanent.

„Nur“ diese Anforderungen hat der Anwender zunächst einmal zu berücksichtigen.

Richtig ist zwar, dass zur Bestimmung des „Stands der Technik“ oft bestehende Normen herangezogen werden (oder werden müssen), da diese ein hohes Maß an Sachkunde, Qualität, Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit bieten. Dem Anwender bleibt durch den Verweis „Stand der Technik“ aber die Möglichkeit unbenommen, die Anforderungen des Gesetzes mit anderen Lösungen als Normen zu erfüllen.

Offen bleibt in der Gesetzesbegründung, wie der Gesetzgeber stattdessen eine staatliche Ausgestaltung hinsichtlich Vorgaben und Prüfung technischer Standards umzusetzen beabsichtigt, und inwiefern dieses Ziel durch die Streichung des Satzes 2 von Art. 41 Abs. 1 BayRDG erreicht werden könnte.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass Normungsarbeit grundsätzlich öffentlich stattfindet. Dies bedeutet, dass jeder sich zu Normen und Normentwürfen äußern und im Rahmen der Abläufe Einspruch gegen die in den Normentwürfen dargestellten Inhalte erheben kann. Auch der Staat bzw. dessen Bedienstete können sich daher aktiv in die Normgebung einbringen (vgl. Grundsätze und Regeln der DIN-Normungsarbeit, a. a. o., sowie Regeln der DIN 820). Normungsgremien, wie beispielsweise der Normenausschuss NA 176-07-01 AA "Krankenkraftwagen und deren medizinische und technische Ausstattung", sind sowohl mit Experten aus der anbietenden Industrie als auch mit erfahrenen Praktikern der Rettungsdienste und der Ärzteschaft sowie Vertretern der öffentlichen Hand besetzt.

Normungsorganisationen arbeiten auch generell eng mit Politik und Regierungen zusammen, um eine starke Normung zu ermöglichen, die wesentlicher Baustein internationalen und europäischen Handels ist und Vertrauen auf sichere Produkte schafft (vgl. Normungspolitisches Konzept der Bundesregierung, [Microsoft Word - 090902 Normungspolitisches Konzept der BReg_final.doc](#) sowie Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Institut für Normung e. V., [vertrag-din-und-brd-data.pdf](#)).

Durch die gesetzlichen Verweise kommt es zu übersteigertem bürokratischem Aufwand, da ständig wechselnde und immer strenger werdende Normen einzuhalten sind. Diese Belastung wird durch die vorliegenden Gesetzesänderungen eingehegt.

Anmerkung 3:

Auf die Anmerkungen unter 1) wird verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Normen üblicherweise lediglich alle fünf Jahre einer turnusmäßigen Überprüfung durch das zuständige Gremium unterzogen werden. Dies ist erforderlich, um die Sachgerechtigkeit der Norm zu überprüfen sowie hinsichtlich aktueller Aspekte wie Produktsicherheit, Arbeits- oder Umweltschutz. Im Fall hier gilt dies insbesondere auch für Themen der Patientensicherheit. Die nationale DIN 75079:2009 für Notarzt-Einsatzfahrzeuge hatte

beispielsweise bis zu ihrer Aktualisierung im April 2025 fast 16 Jahre lang Gültigkeit.

Den Verantwortlichen wird dadurch ermöglicht, ohne die strikten Vorgaben des „Stands der Technik“ praxisnähere und kostengünstigere Lösungen zu finden. Gleichzeitig kommt der Handelnde wieder selbst in die Verantwortung sicherzustellen, dass Verfahren und Produkte den erforderlichen Sicherheits- und Qualitätsstandards entsprechen. Dies fördert eine Kultur der Verantwortung und des Qualitätsbewusstseins.

Anmerkung 4:

Durch die Verlagerung der Prüfung von Sicherheits- und Qualitätsstandards auf die einzelnen Unternehmen wird diesen für notwendiges, sachkundiges Personal ein erheblicher finanzieller Mehraufwand entstehen, was sich auf die Produktkosten insgesamt auswirken dürfte.

Unserer Auffassung nach handelt es sich hier aber auch um einen reinen Zirkelschluss:

„Stand der Technik / allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und „erforderliche Sicherheits- und Qualitätsstandards“ sind beides auslegungs- und ausfüllungsbedürftige Begriffe. Letzen Endes wird der Handelnde nicht umhinkommen, sich in beiden Fällen an anerkannten Regeln der Technik, der Anwendung von Normen, dem Stand der (medizinischen) Wissenschaft oder der Berücksichtigung von Leitlinien der medizinischen Fachgesellschaften zu orientieren, um größtmögliche Rechtssicherheit für sich zu erlangen.

Die Einhaltung der Vorschriften von Normen ist auch aus zivilrechtlichen Gründen erforderlich, da im Schadensfall eine Vermutung für pflichtwidriges oder schuldhaftes Verhalten des Unternehmers spricht, wenn dieser eine DIN/EN-Vorschrift nicht einhält (BayRDG, Komm. Oehler/Schulz/Schnelzer/Reindl, 5. Lfg., 2.Aufl., 2020, § 41 Rn.11).

Die Streichung von Art. 41 Abs. 1 S. 2 BayRDG wird Verunsicherung bei Unternehmen und Verbrauchern hinsichtlich zu gewährender Standards hervorrufen und birgt die Gefahr unterschiedlicher und intransparenter Qualitätsstandards von Produkten der einzelner Anbieter sowie auch im Vergleich mit anderen Bundesländern, dem europäischen und internationalen Ausland. Dies kann den freien Warenverkehr erheblich beeinträchtigen und sich nachteilig auf den Wirtschaftsstandort Bayern und Deutschland auswirken.

Durch die Streichung der Verweise auf den „Stand der Technik“ können Gerichte und Verwaltungsbehörden zudem technische Normen nicht mehr ohne Weiteres zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen, was mehr Flexibilität bei der Rechtsanwendung ermöglicht. Nicht mehr ein durch technische Normen festgelegter „Maximalstandard“ ist von vornherein maßgeblich, vielmehr kann auch ein angemessener, darunter liegender Standard zugrunde gelegt werden.

Anmerkung 5:

Auf die Anmerkungen unter 1) wird verwiesen.

„Stand der Technik“ ist nicht stets und automatisch gleichzusetzen mit der zwingenden Einhaltung einer bestimmten Norm, wenn das Gesetz eine solche Verweisung nicht enthält.

Die Gerichtsbarkeit ist auch bei Beibehaltung von Art. 41 Abs. 1 S. 2 darin frei, was sie zur Grundlage ihrer Entscheidung macht. Da der Stand der Technik nicht normativ vorgegeben ist, unterliegt er als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen gerichtlichen Überprüfung (BVerwG, Urteil vom 19.12.2024, 7 A 14.23). Die Gerichte können und müssen ermitteln, was technisch notwendig, geeignet, angemessen und vermeidbar ist (BVerfG, Beschluss vom 8. August 1978 - 2 BvL 8/77 - BVerfGE 49, 89 <135 f.>).

Dies ist insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen von Vorteil, die oft nicht über die Ressourcen verfügen, um sich fortlaufend an die neuesten und höchsten technischen Standards anzupassen.

Anmerkung 6:

Normen sorgen für die Implementierung neuer Erkenntnisse im Markt.

Wie bereits ausgeführt, ist es nicht korrekt, dass Normen zu ständig fortlaufenden, höheren Standards führen. Die Übertragung der Prüfung auf kleine und mittlere Unternehmen, welche Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen auf dem nationalen, europäischen und internationalen Markt überhaupt existieren, und sicherzustellen, dass ihr Produkt diese erfüllt, wird zu einer erheblichen, finanziellen Mehrbelastung der Unternehmen führen.

Ein weiterer positiver Effekt der Gesetzesänderungen ist die Förderung von Innovationen. Ohne die strikten Vorgaben des „Stands der Technik“ haben Unternehmen mehr Spielraum, innovative und maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln, die besser auf ihre spezifischen Bedürfnisse und die ihrer Kunden abgestimmt sind. Dies kann zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts führen.

Anmerkung 7:

Die Anforderung, dass ein Produkt dem Stand der Technik entsprechen soll, hindert Unternehmen nicht daran, Innovationen und maßgeschneiderte Lösungen auf den Markt zu bringen.

Im Gegenteil wird das Absetzen innovativer Produkte dadurch gefördert, dass diese gleichzeitig dem Stand der Technik entsprechen. Normung und Standardisierung sind zentrale Instrumente, um Innovationen zu fördern und schnell marktreif zu machen.

Die Einhaltung gemeinsamer Maßstäbe, wie technische Normen, erleichtert die Zusammenarbeit zwischen internationalen Unternehmen, schafft

Harmonisierung durch einheitliche Qualitätsstandards sowie schnelle Orientierung und Transparenz am globalen Markt und erleichtert dadurch den freien Handel im Europäischen Wirtschaftsraum sowie auch international.

Derzeit verhält es sich so, dass jeder Anbieter die Möglichkeit zur Teilnahme an der Zentralbeschaffung für Rettungsmittel im Rettungsdienst Bayern hat. Dadurch werden den Bürgern, Patientinnen und Patienten in ganz Bayern ein identisches, technisch dem aktuellen Stand gerecht werdendes Niveau zuteil. Die zudem wirtschaftliche Zentralbeschaffung wird durch die geplante Gesetzesänderung konterkariert.

Die Abschaffung von Mindeststandards birgt zudem die Gefahr eines Unterbietungswettbewerbs. Damit kann zwangsläufig nur eine Standardabsenkung eingergehen. Es dürfte aber auch nicht Interesse des Gesetzgebers sein, Qualität und Ansehen des bayerischen Rettungsdienstes zu schmälern.

Insgesamt tragen die Gesetzesänderungen dazu bei, die bürokratische Belastung zu reduzieren, die Kosten zu senken, die Innovationsfähigkeit zu steigern und die Flexibilität bei der Rechtsanwendung zu erhöhen. Sie stellen sicher, dass technische Normen nicht mehr ohne Weiteres zur Grundlage von Entscheidungen gemacht werden und fördern gleichzeitig eine praxisnähere und kostengünstigere Umsetzung technischer Anforderungen.

Anmerkung 8:

Auf vorstehende Ausführungen wird verwiesen.

Normung und Standardisierung als Instrument der wirtschaftlichen Selbstverwaltung entlasten die staatliche Regelsetzung und tragen zum Bürokratieabbau bei.

Von den 16 Rettungsdienstgesetzen der Länder verweisen derzeit (inkl. Bayern) 14 auf Formulierungen zum Stand der Technik und Medizin hinsichtlich der Anforderungen an die Einsatzfahrzeuge. Hessen übernimmt diese Formulierung in § 1 HRDG für die gesamte Versorgung der Bevölkerung. Einzig Brandenburg äußert sich im BbgRettG nicht zu diesem Punkt, übernimmt diesen aber ausführlich in der Landesrettungsdienstplanverordnung.

Somit verweisen derzeit alle Rettungsdienstgesetze direkt oder indirekt (Brandenburg) auf die anerkannten Regeln/den Stand der Technik, den Stand der Medizin/medizinischen Wissenschaft.

Die Streichung von Art. 41 Abs. 1 S. 2 BayRDG würde den bayerischen Rettungsdienst hinsichtlich der Anforderungen an die Ausstattung der Einsatzmittel gegenüber allen anderen Bundesländern zurückwerfen und ein negatives Alleinstellungsmerkmal darstellen.

Art. 41 Abs. 1 BayRDG regelt, dass alle Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes für ihren Einsatzzweck in geeigneter Weise ausgestattet und eingerichtet sein müssen. Satz 2, der hierfür den Maßstab des Stands der Technik heranzieht, kann ersatzlos gestrichen werden. Der Maßstab ergibt sich bereits aus der Zweckgeeignetheit im bisherigen Satz 1.

Anmerkung 9:

In der Gesetzesbegründung finden sich keine Hinweise dazu, weshalb der Gesetzgeber neben den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auch die Regelung „Ausstattung und Einrichtung müssen... dem in Bezug auf die jeweilige Verwendung maßgeblichen Stand der Medizin entsprechen“ als überflüssig erachtet.

Die im BayRDG so formulierte Differenzierung berücksichtigt neben dem „Stand der Medizin“ auch, dass bei Krankentransportwagen einerseits und Rettungswagen sowie Notarzt-Einsatzfahrzeuge andererseits – abhängig vom jeweiligen Zweck des Fahrzeugs – unterschiedliche Anforderungen an die Ausstattung mit medizinisch-technischen Geräten, Sanitätsmaterial und Bestückung mit Medikamenten zu stellen sind (BayLT Drs. 15/10391, Gesetzesentwurf v. 08.04.2008, Begründung S. 50; BayRDG, Komm. Oehler/Schulz/Schnelzer/Reindl, § 41 Rn.13), und ist damit bereits aus diesem Grund keinesfalls entbehrlich.

Der „Stand der Medizin“ wird, neben der grundsätzlichen Berücksichtigung in den referenzierten Normen DIN EN 1789 sowie DIN 75079, durch eine Vielzahl von fortlaufend aktualisierten Leitlinien der medizinischen Fachgesellschaften definiert (siehe hierzu beispielsweise: AWMF Leitlinienregister: S3-Leitlinie Polytrauma/Schwerverletzten-Behandlung, S2k-Leitlinie Diagnostik und Therapie der Kohlenmonoxidvergiftung oder zur Behandlung des schwierigen Atemwegs).

Es ist nicht erkennbar, wie die Einhaltung notwendiger und der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Standards ohne die gesetzliche Vorgabe in Art. 41 Abs. 1 S. 2 BayRDG rechts- und anwendungssicher sowie im Sinne der Produkt- und Patientensicherheit garantiert werden könnte. Ebenso abwegig ist es, dass der Staat oder die Unternehmen jeweils selbst die Anforderungen an den „Stand der Medizin“ definieren.

Im Weiteren wird hinsichtlich des „Stands der Medizin“ vollumfänglich auf vorstehende Ausführungen verwiesen.

Beide Aspekte – allgemein anerkannte Regeln der Technik und Stand der Medizin – müssen im BayRDG verankert bleiben, um die Zukunfts- und Entwicklungsfähigkeit des Rettungsdienstes in Bayern sicherzustellen.

Zu II), § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr.2 AVBayRDG

Zu § 54 (Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes - AVBayRDG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AV-BayRDG soll die Eignung des Durchführenden zur Berg- und Höhlenrettung oder der Wasserrettung unter anderem durch eine ausreichende und an den Stand der Technik angepasste Ausstattung an Rettungsmitteln und medizinischer Ausrüstung nachgewiesen werden. Rettungsmittel und Ausrüstung müssen in der Praxis nicht zwingend dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, sondern sie müssen den Zweck der Rettung sicherstellen. Deshalb wird die Anforderung dahingehend geändert, dass die Ausrüstung dem Rettungszweck entsprechen muss. Der Bezug auf den „Stand der Technik“ wird gestrichen.

Anmerkung:

Zunächst verweisen wir vollumfänglich auf unsere unter Punkt I getroffenen Feststellungen.

Desweitern führen wir aus wie folgt:

Wir sehen die geplante Ersetzung der Begrifflichkeit „Stand der Technik“ im sicherheitsrelevanten Bereich mit großer Sorge. Aus unserer Sicht drohen dadurch erhebliche Rechtsunsicherheiten, insbesondere im Hinblick auf Haftungsfragen, Arbeitsschutz und die technische Sicherheit von Einsatzmitteln.

Sicherheit als oberstes Gebot im Rettungsdienst

Die Sicherheit von Einsatzkräften, Patientinnen und Patienten sowie Dritten steht im Rettungsdienst an oberster Stelle. Der „Stand der Technik“ stellt dabei einen zentralen Maßstab dar, um sicherzustellen, dass:

- Einsatzfahrzeuge und -geräte zuverlässig funktionieren und keine Gefährdung darstellen,
- medizinische Ausrüstung den aktuellen Anforderungen an Hygiene, Funktionalität und Notfallversorgung entspricht,
- Kommunikations- und Ortungssysteme im Einsatzfall stabil und interoperabel arbeiten,
- Schutzausrüstung (z. B. Schwimmwesten, Helme, PSA) den aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen genügt.

Die Ersetzung des Begriffs „an den Stand der Technik angepasste“ durch „dem Rettungszweck entsprechende“ birgt das Risiko, dass diese Standards verwässert oder uneinheitlich interpretiert werden – mit potenziell gravierenden Folgen für die Sicherheit im Einsatz.

Einige Einzelbeispiele hierzu:

Bereich Tauchen:

DGUV-Vorschriften beschreiben beispielsweise, wie die zu beschaffende Tauchausstattung auszusehen hat.

- Kaltwassertauglichkeit von Atemautomaten: dies dient zur Sicherheit der Taucher unter Wasser, insbesondere unter Eis. Atemautomaten neigen dazu, bei extremer Kälte zu vereisen, dies kann zu für den Taucher gefährlichen Situationen führen, insbesondere wenn diese „unter“ einer Eisoberfläche tauchen
- Restdruckwarneinrichtungen: die Tätigkeiten als Rettungstaucher sind meist sehr stressbehaftet, physisch und psychisch. Ein regelmäßiger Blick auf die „handelsüblichen“ Restdruck-Anzeigen der Atemluftflaschen ist hier oft nicht möglich. Auch die in unseren bayerischen Gewässern oft sehr schlechte Sicht macht ein ablesen der Geräte oft unmöglich. Die „Restdruckwarneinrichtung“ ist ein absolut notweniger Sicherheitsaspekt, da dieser dem Taucher signalisiert, dass der Restluftvorrat in der Flasche in Kürze zu Neige geht.
- Telekommunikationsleinen, Unterwassersprecheinrichtungen: um mit den Tauchern unter Wasser zu kommunizieren bedarf es einer guten, auch zu anderen Gerätschaften passenden Unterwasserkommunikationseinrichtung. Sicherlich ist eine Kommunikation auch über „Zugsignale“ mit einer Leine möglich (jemand an der Oberfläche zieht an einem Strick), aber eine Unterwassersprecheinrichtung ermöglicht eine „verbale“ Kommunikation. Über diese ist auch „hörbar“, wenn der Taucher unter Wasser in technische und gesundheitliche Probleme kommt, weil beispielsweise dessen Atemgeräusche ausbleiben. Eine sofortige Rettung des verunfallten Tauchers ist so möglich, es müssen nicht - insbesondere bei Nacht - auf aufsteigende Luftblasen des Tauchers geachtet werden.
- Getrennte Abgänge für zweiten Atemweg: technisch ist es möglich, eine Reserveatemreglervorrichtung an einem Ausgang anzuschließen, Vorschriften fordern aber unabhängig voneinander getrennte Abgänge. Auch dies ist ein wichtiger Sicherheitsaspekt, sollte nämlich ein Atemweg nicht funktionieren, so kann auf einen Redundanten zurückgegriffen werden

Motorrettungsboote:

- Auch im Bereich der Motorrettungsboote gibt es div. DIN-Normen und Vorschriften, welche beispielsweise Minimal- und Maximalmotorisierungen vorgeben. Ein Motorrettungsboot fährt sich sicherlich auch mit deutlich weniger PS, aber führt zu gefährlichen Situationen, sollte ein Motorrettungsboot insbesondere im Hochwasser nicht gegen Strömungen ankommen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

- Auch Gerätschaften der PSA unterliegt Normen und Vorschriften. Günstige Ausrüstung existieren zwar auf dem Markt. Aber: Helme, insbesondere in der Fließwasserrettung sollten auch dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Diese Weiterentwicklungsprozesse, auch bei der

PSA, resultieren auf Erfahrungen der Vergangenheit, in der ersichtlich wird / wurde, dass hier Nachsteuerungsbedarfe notwendig sind.

Auswirkungen auf die Praxis

Die Orientierung am „Stand der Technik“ bietet in der Praxis eine klare und objektive Grundlage für Beschaffung, Ausbildung und Einsatzplanung. Gerade kleinere Organisationseinheiten profitieren von dieser Orientierung, da sie nicht über eigene technische Bewertungsressourcen verfügen. Die geplante Gesetzesänderung würde diese Orientierungshilfe entziehen und könnte zu uneinheitlichen Standards im Rettungsdienst führen.

Die Weiterentwicklung von Gerätschaften, die der Sicherheit dienen, müssen bei Beschaffungsprozessen beachtet werden. Die Sicherheit des eingesetzten Personals muss an erster Stelle stehen. Dies ist nur mit Geräten, die auf dem neuesten Stand der Technik sind, rechtlich und tatsächlich möglich.

III. Art. 4 BayPsychKHG

Zu den geplanten Änderungen des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) § 24 des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern führen wir aus wie folgt:

„Psychiatrieberichterstattung“

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag alle drei Jahre über die Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung in Bayern. Der Bericht soll epidemiologische Basisdaten bezogen auf die Wohnbevölkerung Bayerns enthalten sowie die bestehende ambulante, stationäre und komplementäre Versorgungslandschaft abbilden und Veränderungen deutlich machen.“

Art. 4 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583, BayRS 2128-2-A/G), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Eine kontinuierliche und systematische Berichterstattung zur gesundheitlichen Entwicklung auf Bevölkerungsebene ist maßgebend, um negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Entwicklungen aussagekräftig abzubilden. Das Ziel kann auch durch die vorzugswürdige, anlassbezogene Berichterstattung erreicht werden.

Anmerkung:

Eine solide Datenerhebung im Bereich der psychiatrischen Versorgung in Bayern gab es bis zur Verabschiedung des BayPsychKHG nur stellenweise, aber nicht zusammenhängend oder vollständig. Somit gab es auch keinen Gesamtüberblick zur Versorgung von Menschen mit psychischen Störungen in der

Vergangenheit. Das System ist stark ausdifferenziert mit speziellen Angeboten für unterschiedliche Problemlagen, aber auch unübersichtlich für die Betroffenen, ihre Angehörigen und auch für die verschiedenen Akteure im Hilfesystem.

International wie national werden geeignete Surveillance-Systeme gefordert und der Bayerische Psychiatriebericht ist auf einem guten Weg dahin. Anstelle zersplitterter Spezialstatistiken ergibt sich langsam ein Gesamtbild und es werden Datenlücken – auch im Bereich der zwangsweisen Unterbringungen – geschlossen. Der Psychiatriebericht ist die einzige Gesamtdarstellung zur Versorgung psychisch kranker Menschen in Bayern, über die verschiedenen Rechtskreise hinweg.

Die Streichung der regelmäßigen Psychiatrieberichterstattung würde zukünftige Maßnahmen und Entscheidungen für die psychiatrische Versorgung in Bayern deutlich erschweren, da keine valide Gesamtschau mehr möglich wäre.

Für einen Austausch zu unseren Anmerkungen stehen wir gern auch in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Lange
Abteilungsleiter Rettungsdienst



Patrick Bruhn
Abteilungsleiter Pflege,
Soziales und Innovation



Landesverband Bayern

Der BFW Landesverband Bayern e.V.
zum „Viertes Modernisierungsgesetz Bayern“



Stellungnahme vom 08. August 2025

Herausgeber:

BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen,
Landesverband Bayern e.V.
Nymphenburger Straße 17
80335 München
Telefon: +49 (0)89 219 096 - 800
Telefax: +49 (0)89 219 096 - 809

Landesgeschäftsführer: Peter Hülsen
Referent: Lukas Schneider

E-Mail: office@bfwbayern.de
Internet: <http://www.bfwbayern.de>

Der BFW Landesverband Bayern e.V. ist der Spitzenverband der privaten unternehmerischen Immobilienwirtschaft in Bayern mit über 200 Mitgliedsunternehmen, die sich umfassend im deutschen Immobilienmarkt engagieren.

*Ehrenamtlicher Präsident ist Andreas Eisele, Managing Partner der Eisele Real Estate GmbH.
Vizepräsidenten sind Christian Bretthauer, Vorsitzender des Aufsichtsrats, DV Immobilien Management GmbH und Dr. Sebastian Greim, Geschäftsführer, ECKPFEILER Immobilien Nürnberg GmbH & Co. KG.
Schatzmeister ist Christian Winkler, Geschäftsführer, MFC Wohnbau GmbH.
Weitere Vorstände sind Felix Blum, Geschäftsführer, Terrafinanz Wohnbau GmbH & Co. KG; Stephan Deurer, Geschäftsführer, ECO Office GmbH & Co KG, Thomas Gerl, Geschäftsführer, Gerl & Vilsmeier Bauträger und Immobilien GmbH; Oliver Griesenbrock, Geschäftsführer, Sperr & Zellner Immobiliengruppe; Melanie Hammer, Inhaberin & Geschäftsführerin, BHB Unternehmensgruppe; Christina Mayr, Geschäftsführerin, Hans Mayr Hochbau GmbH; Alexander Summa, Geschäftsführer APS Verwaltungs GmbH & Co. KG, Johann Thierer, Geschäftsführer, MTP Wohn- und Gewerbebau GmbH; Michael Wallner, Geschäftsführer, Heimbau Bayern Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH; Dr. Alexander Weigand, Geschäftsführer, Beethoven Development GmbH; Thomas Weingartner, Niederlassungsleiter München, Bayerische Hausbau GmbH & Co. KG und Ehrenvorstand ist Helmut Schiedermaier, Senior Consultant Städtebauliche Entwicklungen & Wohnungsbau.*

Präambel

Der BFW Landesverband Bayern e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich des „Viertes Modernisierungsgesetz Bayern“.

Dass der Freistaat mit dem vorliegenden Entwurf die Deregulierungsmaßnahmen der drei zurückliegenden „Modernisierungsgesetze“ fortsetzt und den Abbau der komplexen bürokratischen Rahmenbedingungen weiterführt, ist eine positive Entwicklung. Die ausufernde Bürokratie hat zusammen mit der Baukostensteigerung und den zu komplexen Regulierungen das unternehmerische Wirtschaften für die Bau- und Immobilienwirtschaft beinahe unmöglich gemacht. Doch wenn die „Entbürokratisierungsoffensive“ der Staatsregierung mit den richtigen Maßnahmen flankiert wird, kann Bayern zu einem Vorreiter in Deutschland werden. Daher ist es erfreulich, dass der Bayerische Ministerpräsident bereits ankündigte, dass schon die nächsten „Modernisierungsgesetze“ auf dem Weg sind.

Mit Blick auf den vorliegenden Entwurf und die drei vergangenen „Modernisierungsgesetze“ müssen jedoch noch umfassendere Schritte getätigt werden, die eine wirklich spürbare Wirkung entfalten. Das gilt nicht nur bezüglich der Entschlackung des Brandschutzes auf das, was unbedingt nötig ist, sondern etwa auch für die Bereiche Abstandsfächen, Barrierefreiheit, etc.. Hier schlagen wir auch eine Orientierung an den Initiativen anderer Bundesländer vor, wie den vorbildhaften „Hamburg-Standard“, dessen Maßnahmen auf Bayern übertragen werden können und sollten.

Kern des aktuellen Entwurfs ist die sinnvolle Streichung des Begriffes der „anerkannten Regeln der Technik“ (aRdT) aus dem Landesrecht. So wird verhindert, dass kostentreibende technische Regulierungen durch die Hintertür eingeführt werden. Leider ist das Baurecht hier nicht berücksichtigt worden, obwohl so ein starkes Signal an Bund und Länder hätte gesendet werden können. Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit dieses Vorgehens ist im Entwurf auf Seite 55 äußerst logisch begründet. Die Abschaffung des Begriffes der aRdT in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Bayerischen Technischen Baubestimmung (BayTB), wäre eine immense Erleichterung und würde Kosten sparen. Mit der gleichzeitigen Forderung aus Bayern heraus, gleiches auf Bundesebene bei der Musterbauordnung und der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vorzunehmen, könnte so ein maßgeblicher Hebel betätigt werden, um den vielbeschworenen „BauTurbo“ wirksam in Gang zu setzen.

Die Zahl der massiv eingebrochenen Baugenehmigungen beweist den Ernst der Lage. Nur eine schnelle und umfassende Reduzierung von Vorschriften und gesetzlichen Regelungen kann helfen. Um dies konkreter werden zu lassen, haben wir, mit Blick auf den vorliegenden Entwurf und kommende Modernisierungsgesetze, zentrale Aspekte im Folgenden angeführt und erörtert:

Eckpunkte der Stellungnahme:

1. Grundsätzliches:

- 1.1.** Folgenabschätzung vor bauaufsichtlicher Einführung von Normen durchführen
- 1.2.** Nutzen für die Allgemeinheit vor bauaufsichtl. Normeneinführung gewährleisten
- 1.3.** Verbesserung, Vereinfachung und Verminderung der Kosten sicherstellen
- 1.4.** Orientierung an Länderinitiativen wie in Schleswig-Holstein und Hamburg
- 1.5.** Bundesgesetzlichen Gebäudetyp E flankieren - Rechtssicherheit erhöhen

2. Bezugnehmend auf den vorliegenden Entwurf und die Bayerische Bauordnung:

- 2.1.** Starkes Signal Richtung Bund und Länder senden – Abschaffung des Begriffes der „anerkannten Regeln der Technik“ im Bayerischen Bauordnungsrecht (BayBO/BayTB)
- 2.2.** Kostensenkende Erleichterungen im Brandschutz schaffen - Überprüfung der Regelungen zu Rettungswegen (Art. 31 BayBO)
- 2.3.** Überprüfung und Anpassung der Brandschutzzvorgaben an erleichternde Regelungen der Musterbauordnung (Abschnitt IV BayBO)
- 2.4.** Weitere Erleichterungen bei der Stellplatzpflicht – Mehr Klarheit für Bestandssanierung, Nachverdichtung und Aufstockung (Art. 47 BayBO)
- 2.5.** Erleichtertes und schnelleres Bauen durch weitere Erleichterungen bei Abstandsfächern (Art. 6 BayBO)
- 2.6.** Reduzierung des Arbeits- und Kostenaufwands durch einmalige und zusammenfassende Forderung des Nachrechnungsumfangs (Art. 65 BayBO)
- 2.7.** Zu strikte Lärm- und Schallschutzzvorgaben als kostenintensiver Hemmfaktor locken (Art. 13 & Art 81. BayBO)
- 2.8.** Barrierefreies Bauen – flexibel denken, bedarfsgerecht handeln, kleine Projekte berücksichtigen (Art. 48 BayBO)
- 2.9.** Mehr Verbindlichkeit bei der Verpflichtung zur Bereitstellung von Kinderspielplätzen (Art. 7 & Art. 81 BayBO)
- 2.10.** Die Problematik unbestimmter Rechtsbegriffe bei nutzungsbedingten Anforderungen (Art. 46 BayBO)
- 2.11.** Weitere Änderungen bei nutzungsbedingten Anforderungen würden Kosten senken (Art. 46 BayBO)

3. Weitere Anregungen für die Bayerische Modernisierungsoffensive:

- 3.1.** Tageslichtversorgung im Bestand – realistische Kriterien statt Neubau-Logik
- 3.2.** BauNVO – Gebietskategorien nicht mehr zeitgemäß
- 3.3.** Bonus-Geschossflächen – Stärkung von sozialer und klimagerechter Dichte

Im Einzelnen:

1. Grundsätzliches:

1.1. Folgenabschätzung vor bauaufsichtlicher Einführung von Normen durchführen.

Die bauaufsichtliche Einführung von DIN-Normen als technische Baubestimmungen in den Landesbauordnungen darf kein Automatismus sein. Es muss vielmehr um die Verbesserung, Vereinfachung und Verminderung der Kosten der Bauplanung und Bauausführung gehen. Erst wenn das klar ist, dürfen DIN-Normen, oder andere technische Regeln, bauaufsichtlich eingeführt werden.

Vorschläge: Bayern muss sicherstellen, dass nur einfache, kostengünstige und auf Gefahrenabwehr sowie unbedingt erforderliche Mindeststandards beschränkte Normen und technische Regeln als technische Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführt werden. Neben den technischen Anforderungen müssen stets auch Folgenabschätzungen für die Kosten einbezogen werden. Eine wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit ist sicherzustellen.

1.2. Nutzen für die Allgemeinheit vor bauaufsichtlicher Einführung von Normen gewährleisten

Gem. § 2 Abs. 3 DIN-Länder-Vertrag dienen bauaufsichtliche Normen dem Nutzen der Allgemeinheit. Daher hat das DIN darauf zu achten, dass bei der Erarbeitung von Normen möglichst alle der am Bau beteiligten Kreise, in den Gremien der Normenausschüsse, vertreten sind. Nur wenn das gewährleistet ist, darf in Bayern geprüft werden, ob eine Norm als technische Baubestimmung eingeführt werden kann. Diese Aufgabe kann nicht auf das DIN delegiert werden.

Vorschlag: Die Vorprüfung, ob eine Norm dem Nutzen der Allgemeinheit entspricht und ob alle der am Bau beteiligten Kreise bei der Erstellung mitgewirkt haben, ist vor bauaufsichtlicher Einführung von Normen sicherzustellen.

1.3. Verbesserung, Vereinfachung und Verminderung der Kosten sicherstellen.

Gem. § 2 Abs. 4 DIN-Länder-Vertrag ist vor bauaufsichtlicher Einführung von Normen darauf zu achten, dass sie geeignet sind, zu einer Verbesserung, Vereinfachung und Verminderung der Kosten der Bauplanung und Bauausführung beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet des Wohnungsbau und der Verwendung vorgefertigter Bauteile.

Vorschlag: Es ist sicherzustellen, dass bauaufsichtlich eingeführte Normen zur Verbesserung, Vereinfachung und Verminderung der Kosten der Bauplanung und Bauausführung beitragen.

1.4. Orientierung an Länderinitiativen wie in Schleswig-Holstein und Hamburg

Die Entbürokratisierungsoffensive könnte und sollte mit einer Baukosten-Senkungsoffensive flankiert werden, indem kostensteigernde technische Regelungen und Standards gesenkt werden. Hierbei können die Maßnahmen in anderen Bundesländern eine Orientierung bieten.

Eine sachgerechte Orientierung um Baukosten zu senken bietet z.B. der sog. „Regelstandard Erleichtertes Bauen“, den das Land Schleswig-Holstein mit der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. entwickelt hat. Auf der Grundlage einer Vielzahl von Daten wurden qualitative und quantitative Vorgaben für die Förderung der Erstellung sozialen Wohnraums neu festgelegt. Dabei galt die Devise, möglichst so wenige Anforderungen festzulegen, wie technisch und rechtlich möglich. Es handelt sich mithin um einen Mindeststandard, auch im Hinblick auf energetische Eigenschaften, Bauwerkssicherheit und die Gebrauchstauglichkeit.

Der Hamburg-Standard enthält, neben den im Folgenden geschilderten Maßnahmen, auch Formulierungsvorschläge für reduzierte bauvertragliche Standards bei Trittschall, Schallschutz, Steckdosen und Innentemperatur. Weitere Vorschläge sollen hinzukommen. Die Vorschläge sollen dazu beitragen, Baukosten zu sparen und ein innovatives sowie experimentelles Bauen zu fördern. Diese Abweichungen gehen aber nur so weit, wie Anforderungen an ein sicheres, gesundes und qualitätvolles Wohnen nicht beeinträchtigt werden.

1.5. Länderinitiativen durch bundesgesetzlichen Gebäudetyp E im Bauvertragsrecht flankieren - Rechtssicherheit erhöhen.

Die Initiativen der Länder müssen durch bundesgesetzliche Regelungen im Bauvertragsrecht flankiert werden, die die rechtssichere Umsetzung baukostensenkender Standards auch im Bauvertragsrecht verbessern. Insbesondere die Verträge mit Verbrauchern müssen in den gesetzlichen Anwendungsbereich einbezogen werden. Ziel muss es sein, überhöhte baukostensteigernde Standards, die die Parteien nicht vereinbaren möchten, rechtssicher zu vermeiden.

Fazit und Vorschläge: Um den Gebäudetyp E zivilrechtlich zu ermöglichen, soll gemäß des Koalitionsvertrags eine gesetzliche Verknüpfung mit den technischen Baubestimmungen der Länder vorgenommen werden. Das Abweichen von den anerkannten Regeln der Technik soll keinen Mangel mehr darstellen. Nun sollte der Koalitionsvertrag mit Nachdruck der Bundesländer gesetzlich umgesetzt werden.

Der BFW hat mit einem Gutachten bereits Regelungs- und Verfahrensvorschläge vorgelegt ([siehe Gutachten Michael Halstenberg](#)). Diese Vorschläge zeigen, wie überhöhte baukostensteigernde Standards einfach und rechtssicher vermieden werden können. Alternative technische Lösungen, im Vergleich zu DIN-Normen und anderen technischen Regelwerken, werden dadurch erleichtert. Die verschiedenen Initiativen der Bundesländer können durch die bundesgesetzlichen Regelungs- und Verfahrensvorschläge flankiert werden. Die rechtssichere

Umsetzung wird bundesweit gestärkt. Verträge mit Verbrauchern werden in den gesetzlichen Anwendungsbereich einbezogen, ohne die Rechte der Verbraucher zu beeinträchtigen.

Neben den Länderinitiativen sollten die Bundesländer mit einer Bundesratsinitiative dazu beitragen, dass das kommende Gebäudetyp-E-Gesetz koalitionsvertragskonform sowie praxisgerecht umgesetzt wird.

2. Bezugnehmend auf den vorliegenden Entwurf und die Bayerische Bauordnung:

2.1. Starkes Signal Richtung Bund und Länder senden – Abschaffung des Begriffes der „anerkannten Regeln der Technik“ im Bayerischen Bauordnungsrecht (BayBO/BayTB)

Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Vorbemerkung zu den Änderungen zum Stand der Technik auf Seite 55 (Begründung Zu § 37; Zu Nr. 2 (Art. 41)) ist überzeugend und sinnvoll. Sie begründet insbesondere, warum auch im Bayerischen Baurecht auf den Begriff der „aRdT“ verzichtet werden sollte. Denn „...In der Praxis führt dieser Bezug zu einem kontinuierlichen Anpassungs- und Verschärfungsdruck technischer Normen, was wiederum das technische Maximum als Maßstab für die Umsetzung festlegt. Dies geschieht oft ohne eine angemessene Prüfung der Verhältnismäßigkeit oder Zweckmäßigkeit...“ und weiter: „...Der Gesetzgeber hat durch die Verweise auf den „Stand der Technik“ den Maßstab für die Einhaltung technischer Normen extern verlagert. Dies bedeutet, dass nicht mehr der Staat selbst bestimmt, welche technischen Standards einzuhalten sind, sondern externe technische Normierungsgremien....“ sowie: „...Durch die gesetzlichen Verweise kommt es zu übersteigertem bürokratischen Aufwand, da ständig wechselnde und immer strenger werdende Normen einzuhalten sind...“.

Wir regen daher eine Prüfung der Regelungen in der Bayerischen Bauordnung ausdrücklich an, in denen der Begriff der „aRdT“ in dieser oder ähnlicher Form vorkommt (darunter etwa BayBO Art. 3, Satz 1; Art. 15., Abs. (2) Satz 1; Art. 17 ,Nr. 1; Art. 19; sowie Art 81a, Abs. (1) Satz 3). Da einige Passagen mit Bezug auf die „aRdT“ Ausnahmen und Erleichterungen formulieren, darf die Abschaffung des Begriffes nicht zulasten des Bauenden gehen und es sollte der jeweilige Erleichterungs-Charakter bestehen bleiben.

Zusätzlich ist es nach der Vorbemerkung im Entwurf auf Seite 55 nur folgerichtig und notwendig, wenn gleichzeitig die gesamte BayTB nach dieser Begrifflichkeit entsprechend geprüft und ebenfalls angepasst wird. Es sollten nur die Normen zur Anwendung kommen, die tatsächlich bauordnungsrechtlich eingeführt worden sind. Ein Einfallstor für die Normen und Regeln, die sich in der Praxis nicht bewährt haben und zur Baukostensteigerung beitragen, muss verhindert werden.

Wenn dies geschieht, kann Bayern als erstes Bundesland eine Vorreiterrolle einnehmen und die gleichen Maßnahmen mit einer Initiative in der Bauministerkonferenz zur Änderung der MBO und MVV TB für alle Bundesländer anstoßen. Mit dem BMK-Vorsitz kann Bayern damit

bundesweit einen herausragend positiven Impuls für die ganze Branche in Deutschland setzen, damit der „Wohnungsbau-Turbo“ in Deutschland gezündet werden kann.

Forderung:

Abschaffung des Begriffs der „anerkannten Regeln der Technik“ im Bayerischen Bauordnungsrecht. Prüfung und Überarbeitung der gesamten Bayerischen Bauordnung und der Bayerischen Technischen Baubestimmungen nach diesem oder ähnlichen Begriffen, unter Berücksichtigung und Erhaltung bestehender Erleichterungen.

2.2. Kostensenkende Erleichterungen im Brandschutz schaffen - Überprüfung der Regelungen zu Rettungswegen (Art. 31 BayBO)

Der Brandschutz stellt für mittelständische Bauunternehmen in Bayern eine immense Herausforderung dar. Aufgrund der hohen Anzahl komplexer Vorschriften und Normen ist es schwer, den Überblick zu behalten und die Anforderungen korrekt umzusetzen. Außerdem ist die Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen extrem teuer. Dies betrifft sowohl die Bauweise selbst, als auch die Planung und die notwendigen Prüfungen. Für mittelständische Bauunternehmen, die oft enger kalkulieren müssen, sorgen die dadurch entstehenden Kosten für eine hohe Belastung. Nur eine umfassende Reduzierung der Regulierungen, auf ein absolutes, für die Sicherheit notwendiges Mindestmaß, kann helfen.

Hier können dementsprechende Vorhaben in anderen Bundesländern eine Orientierung bieten, denn das Brandverhalten ist über alle Ländergrenzen hinweg immer gleich. So ist es in Berlin auf Initiative der Behörden bereits möglich, auf einen zweiten baulichen Rettungsweg zu verzichten. Auch der Hamburg-Standard sieht, von führenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nachweislich bestätigt, brandschutzmäßige Erleichterungen vor, um die Baukosten im Wohnungsbau nachhaltig zu senken (siehe unten Prüfung des Artikels 31 BayBO).

Forderung:

Prüfung des Artikels 31 BayBO und der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) – Ermöglichung eines Sicherheitstreppenhauses nach Berliner Vorbild:

Die aktuellen Regelungen im Artikel 31 BayBO „Rettungswege“ und in der BayTB sollten hinsichtlich der Planung und Ausführung überprüft und insofern geändert werden, dass ein Sicherheitstreppenhaus ermöglicht wird, wodurch auf einen zweiten baulichen Rettungsweg verzichtet werden kann. Dabei wird ein einzelnes Treppenhaus so ausgeführt, dass es mit hoch widerstandsfähigen, nicht brennbaren Baustoffen ausgestattet ist und den Anforderungen eines zweiten Rettungsweges genügt. Auf aktuelle Nachfrage wird dies in Bayern, anders als im Bundesland Berlin, von Prüferinnen und Prüfern nicht akzeptiert. Orientierung kann hier die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Berlin (VV TB Bln) bieten.

Prüfung des Artikels 31 BayBO – Einführung einer Steckleiter als zweiten Rettungsweg nach Hamburger Vorbild:

Bisher muss in Bayern ab dem dritten Obergeschoss entweder eine direkte Anleiterbarkeit durch die Feuerwehr, oder ein zweites bauliches Rettungssystem (in der Regel ein zweites Treppenhaus) gewährleistet sein. Infolge der „Initiative kostenreduziertes Bauen“ wird in Hamburg bereits überprüft, ob die technischen Möglichkeiten der genormten Drehleitern der Feuerwehr über die Restriktionen der bisherigen Richtlinien hinausgehen und es erweiterte Möglichkeiten in Bezug auf Rettungshöhe und Abstände gibt. Mit der Einführung einer Steckleiter als zweiten Rettungsweg würden Aufstockungen bis ins vierte Obergeschoss, auch in eng bebauten Lagen, ohne ein zweites Treppenhaus möglich. Als städtebaulich sinnvolle Lösung sollte dies aufgrund des hohen Einsparungspotentials auch in Bayern erfolgen.

2.3. Überprüfung und Anpassung der Brandschutzvorgaben an erleichternde Regelungen der Musterbauordnung (Abschnitt IV BayBO)

Die Musterbauordnung (MBO) ist seit Jahrzehnten als Leitfaden die Grundlage der Brandschutzanforderungen in den Landesbauordnungen und begründet das Sicherheitsniveau der baulichen Anlagen. Aus diesem Grund sollte die Bayerische Bauordnung dahingehend überprüft und geändert werden, wo die Anforderungen im Bereich Brandschutz noch über die Regelungen der MBO hinausgehen. So bei den Ausnahmen hinsichtlich BayBO Art. 26 Außenwände; BayBO Art. 28 Brandwände und BayBO Art. 30 Dächer.

Forderung:

Ergänzung des Artikels 26, Absatz 2 – miteinschließen von Kleinteilen, die nicht zur Brandausbreitung beitragen:

„(2) [...] ²Satz 1 gilt nicht für

1. Fenster und Türen,
2. Fugendichtungen und
3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion.
- 4. Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.“**

Prüfung des Artikels 28, Absatz 3, Nummer 3 – Zulässigkeit von Gebäudeabschlusswänden:

Laut Art. 28, Absatz 3 BayBO, sind an Stelle von Brandwänden für Gebäude der Gebäudeklasse 3 Gebäudeabschlusswände zulässig, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben. In der Musterbauordnung ist dies für die Gebäudeklassen 1 bis 3 der Fall,

weshalb überprüft werden sollte, ob eine diesbezügliche Anpassung an die MBO für Erleichterungen sorgen würde.

Prüfung des Artikels 30, Absatz 2, Nummer 4 – Abstände bei Bedachungen:

Laut Artikel 30, Absatz 2, sind bei der Verpflichtung zu einer „harten Bedachung“ für die Gebäudeklassen 1 bis 3 Abweichungen möglich, wenn die Gebäude gewisse Abstände einhalten. Nummer 4 weicht hier hinsichtlich der Gebäudeklassen 1 und 2 von der Musterbauordnung ab, indem ein Abstand von mindestens 9 Metern, statt 6 Meter (MBO § 32, Absatz 2 Nummer 4), gefordert wird. Es muss geprüft werden, ob in diesem Fall durch eine Anpassung an die MBO eine dichtere Bebauung ermöglicht werden kann, um einfacher und kostengünstiger zu bauen.

Prüfung des Artikels 30, Absatz 5 – Abstände von Bauten und Anlagen gegenüber Brandwänden:

BayBO Artikel 30 Absatz 5 legt die Abstände von Bauten und Anlagen gegenüber Brandwänden fest. Die Formulierung ist kürzer und damit konkreter gefasst, als die in der MBO, was generell gutzuheißen ist, wenn es zu einer einfacheren Regelung führt. Dennoch sollte überprüft werden, ob die Fälle in der MBO, bei denen kein Abstand nötig ist, auch in der BayBO berücksichtigt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte hier eine Orientierung an die MBO stattfinden.

2.4. Weitere Erleichterungen bei der Stellplatzpflicht – Mehr Klarheit für Bestandssanierung, Nachverdichtung und Aufstockung (Art. 47 BayBO)

Die Verpflichtungen zum Bereitstellen einer großen Zahl an Stellplätzen sorgen für drastische Kostensteigerungen, die so manches Projekt unrentabel werden lassen. Je weniger Stellplätze, desto geringer sind die Baukosten, desto einfacherer und schneller kann gebaut werden. Wenn schon der Bauherr nicht selbst die Zahl der notwendigen Stellplätze festlegen kann, sollte es zumindest Erleichterungen und Konkretisierungen bei der Bestandssanierung, Nachverdichtung und Aufstockung geben. So sollte etwa nicht nur die Unterbringung von mehreren Wohnungen in der bestehenden Gebäudehülle stellplatzfrei möglich sein, sondern unbedingt auch die mehrstöckige Aufstockung für Wohnzwecke.

Die Überarbeitung der Stellplatzpflicht in Folge des 1. Modernisierungsgesetz hätte, auch unter dem Aspekt der Kostensenkung, noch umfassender ausfallen können. Die landesweite Höchstzahl von zwei Stellplätzen pro Wohneinheit bleibt eine nicht genutzte Chance, die Stellplatzanforderungen nachhaltig zu begrenzen. Eine Begrenzung auf maximal einen Stellplatz pro Wohneinheit wäre zielführender. Dies ist vor allem in städtischen Lagen der Fall, wo man generell langfristig mit einer neuen Wohnbedarfsstruktur konfrontiert ist, bei der eine starre Stellplatzbindung pro Wohneinheit eher kontraproduktive Auswirkungen hat und dringend nötigen Wohnraum eher verhindert.

Forderung:

Im Zuge der letzten Modernisierungsgesetze wurde die Stellplatzpflicht bei Aufstockungs-Vorhaben grundsätzlich gelockert. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass in Genehmigungsbehörden Unklarheit herrscht, ob dies nur für Dachgeschossausbauten, oder auch für mehrgeschossige Aufstockungen gilt. Es muss eine klare Regelung geben, die auch mehrgeschossige Aufstockungen im Bestand von zusätzlichen Stellplatzanforderungen befreit.

Insbesondere aufgrund des akuten Wohnraummangels sollte dies auch für weitere Formen der Nachverdichtung gelten. Denn Projekte, bei denen mehrere Einheiten in einer bestehenden Kultur realisiert werden, gewinnen zusehends an Relevanz. Durch intelligente Grundrissänderungen lassen sich ohne bauliche Erweiterungen mehrere kleinere Wohnungen in einer bestehenden Wohnfläche realisieren. Wenn bereits genehmigter Wohnraum in mehrere kleineren Wohnungen aufgeteilt wird, greift die Befreiung von der Bereitstellung von Stellplätzen jedoch bisher nicht, obwohl die Gesamtfläche unberührt bleibt. Diese Regelungslücke zu schließen wäre sachgerecht und unbedingt notwendig.

Forderung:

Angesichts der sich ändernden Wohnraumbedarfsstruktur und den Mobilitätskonzepten in urbanen Gebieten müssen in städtischen Lagen Abweichungen und Befreiungen von der Stellplatzpflicht ermöglicht werden. Mindestens muss eine Begrenzung auf maximal einen Stellplatz pro Wohneinheit erfolgen.

2.5. Erleichtertes und schnelleres Bauen durch weitere Erleichterungen bei Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)

Die Bestimmungen zu den Abstandsflächen sind weiterhin einer der größten Hemmnisse, um schnell, vereinfacht und kostengünstig zu bauen. Es sollte ermöglicht werden, dass Baukörper in ihrer Größe leichter an Grundstücksituationen angepasst werden können, was wegen des dringend benötigten Wohnraumes überaus wichtig wäre.

Die Einschränkung der generellen Anwendung von 0,4 H auf Städte kleiner 250.000 Einwohner ist nicht nachvollziehbar, herrscht doch genau in diesen Metropolen meist der höchste Verdichtungsbedarf, bei dem gleichzeitig durch 0,4 H möglichen Freispiel von Grünflächen. Insoweit wäre eine Streichung des Art. 5a in Gänze weiter angemessen. Bei Beibehalt des Art. 5a wären ansonsten für Dachgauben die Einschränkung von einem Drittel der Breite der Außenwand völlig ausreichend. Dort könnte die Ansichtsfläche auf 5 m² erhöht werden, damit Dachgauben in der Breite besser nutzbar wären (siehe Änderungsvorschlag Absatz 5a).

Auch für Balkone und eingeschossige Erker wäre die Einschränkung von einem Drittel der Breite der Außenwand völlig ausreichend. Die Tiefe kann dabei auf 2,0 m erhöht werden (siehe Änderungsvorschlag Absatz 6).

Ein weiteres Praxisbeispiel verdeutlicht das Problem der Abstandsregelung zur Grundstücks-grenze im Bereich Tiefgaragen: Ein an die Grundstücksgrenze platziertes Tiefgaragenrampenge-bäude, das den Vorgaben der Garagenverordnung (zulässige Rampenneigung von max. 15 %) entspricht, überschreitet gezwungenermaßen immer die zulässige Grenzbebauung von max. 9 m an einer Grundstücksgrenze. Nur bei Abweichungen, die für eine höhere Rampenneigung er-teilt werden müssen, können 9 m eingehalten werden, daher wäre eine Länge von 12 m sinn-voller (siehe Änderungsvorschlag Absatz 7).

Forderung:Änderung des Artikels 6, Absatz 5a – Erleichterungen bei Abstandsflächen, Dachgauben An-sichtsfläche:

„(5a) ¹Abweichend von Abs. 5 Satz 1 beträgt die Abstandsfläche in Gemeinden mit mehr als 250 000 Einwohnern außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten ur-banen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. ²Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als ~~16 m~~ 20m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H [...]. ⁵Dabei bleiben auch untergeordnete Dach-gauben bei der Bemessung der Abstandsfläche außer Betracht, wenn

1. sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, ~~höchstens jeweils 5 m in Anspruch nehmen und~~
2. ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als ~~5 m²~~ ~~4 m²~~ beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.“

Änderung des Artikels 6, Absatz 6, Nummer 2 – Erleichterungen bei Abständen von Balkonen und Erkern:

„(6) ¹Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht [...]

2. untergeordnete Vorbauten wie Balkone und eingeschossige Erker, wenn sie
 - a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, ~~höchstens jeweils 5 m, in Anspruch nehmen,~~
 - b) nicht mehr als ~~1,50 m~~ 2,0m vor diese Außenwand vortreten [...]“

Änderung und Ergänzung des Artikels 6, Absatz 7 – Optimierung der Abstandsregelung zur Grundstücksgrenze im Bereich Tiefgaragen:

„(7) ¹In den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden, zulässig

1. Garagen einschließlich ihrer Nebenräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tief-garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von ~~9 m~~ 12 m, [...]

²Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach den Nrn. 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt ~~15 m~~ 25 m nicht überschreiten.“

2.6. Reduzierung des Arbeits- und Kostenaufwands durch einmalige und zusammenfassende Forderung des Nachreichungsumfangs (Art. 65 BayBO)

Grundsätzlich ist ein schnelles und insbesondere zusammenfassendes und konkretes Prüfungsergebnis zu etwaigen Mängeln des Bauantrages essentiell – und zwar, wie im Folgenden vorgeschlagen, für alle Baugenehmigungen und Vorhaben. Hierbei sollten die Bauordnungsbehörden eine gesammelte Zusammenfassung aller Mängelpunkte aller Fachstellen versenden, wobei diese Punkte ganz konkret in Qualität oder Quantität angegeben werden.

In der Sache ist es essentiell, dass die Rückmeldung (ob für alle Bauvorhaben, oder die Wohnbauvorhaben im vereinfachten Verfahren) von den jeweiligen Bauordnungsbehörden zusammenfassend für alle Fachbereich-Fachdienststellen „aller zu behebender“ Mängel und damit „abschließend“ ausgereicht wird. Es muss unbedingt verhindert werden, dass beispielsweise nach drei Wochen die erste Nachforderung, nach fünf Wochen die Zweite, nach sieben Wochen die Dritte etc. erfolgt, wobei mit der Letztgenannten dann gegebenenfalls die bereits eingereichte erste Nachforderung wieder zu ändern wäre.

Darüber hinaus werden durch die Behörden oftmals Wertungen ausgegeben, welche auf Formulierungen aufbauen, wie „ist nicht vollständig“ oder die etwa Wünsche der Bauordnungsbehörde beinhalten, die dem individuellen Willen eines Sachbearbeiters entsprechen, aber keinen Mangel gegenüber gesetzlichen Vorgaben darstellen. Insoweit ist es essentiell, dass die Mängelmeldung unter konkreter Benennung des Nachreichungsumfangs und Inhalts erfolgt, um ein Hin und Her der nachzuliefernden Unterlagen zu verhindern. Dies reduziert den Arbeits- und Kostenaufwand immens, sowohl bei Investoren und Planenden, als auch bei den Bearbeitern in den Bauordnungsbehörden der Kommunen.

Forderung:

Ergänzung des Art. 65, Absatz 1 – Reduzierung des Arbeits- und Kostenaufwands durch konkretere Forderung des Nachreichungsumfangs:

„(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Bauantrags den Bauantrag und die Bauvorlagen **abschließend** auf Vollständigkeit zu prüfen. ²Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel **gegenüber gesetzlichen Vorgaben** auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn **unter konkreter Benennung des Nachreichungsumfangs und des Nachreichungsinhaltes** zur Behebung **der** aller zu behebenden Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. [...]“

2.7. Zu strikte Lärm- und Schallschutzworgaben als kostenintensiver Hemmfaktor lockern (Art. 13 & Art 81. BayBO)

Die bisherigen Maßnahmen, um den vorgegebenen Schallschutzanforderungen gerecht zu werden, verteuren das Bauen massiv. Insbesondere die Vorgaben zum Lärmschutz in Innenräumen durch die DIN 4109. Durch einfache Lockerungsmaßnahmen kann hier viel bewirkt werden.

Forderung:

Es sollten generell Abweichungen von der DIN 4109 um mehrere Dezibel erlaubt sein. Gleichzeitig müsste durch eine Ergänzung ermöglicht werden, dass eine äußere Messung von Schallimmissionen für den Genehmigungsprozess ausreicht. Bisher erschwert die gegebene ausnahmenfreie Orientierung an Beurteilungszeiten den Bau von Wohnraum massiv, wenn dieser an Gewerbegebiete, Sportplätze oder landwirtschaftliche Flächen grenzt. Hier sollten weitere Ausnahmen von den Vorgaben der TA Lärm möglich sein.

2.8. Barrierefreies Bauen – flexibel denken, bedarfsgerecht handeln, kleine Projekte berücksichtigen (Art. 48)

Auch die Regelungen zum Barrierefreien Bauen können durch kleinere aber wichtige Anpassungen für Besserungen sorgen. Gerade in Zeiten einer alternden Gesellschaft ist Barrierefreies Bauen grundsätzlich wichtig, insbesondere bei großen Quartiersprojekten und Seniorenimmobilien. Bei Projekten im kleineren Umfang sorgen die jetzigen Vorschriften jedoch dafür, dass die Baukosten deutlich in die Höhe schnellen, was wiederum schnelles und kostengünstiges Bauen verhindert. Es würde daher beispielsweise Sinn machen, sich auf Wohngebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten zu beschränken (siehe Änderungsvorschlag Absatz 1).

Auch hier zeigt der eingangs erwähnte Hamburg-Standard, dass barrierefreies Bauen und Flächeneffizienz zusammengedacht werden können. Unter Einbindung maßgeblicher Akteure, darunter der Behindertenbeirat, wurde der tragfähige Kompromiss gefunden, dass, sollte im Laufe des Wohnens ein Pflegefall entstehen, die barrierefreie Schlafsituation alternativ im Wohnzimmer eingerichtet werden darf. Diese Regelung ist vor allem in Zweizimmerwohnungen relevant, aber auch bei größeren Grundrissen. Sie ermöglicht es, Schlafräume kompakter zu planen, erhält flexible Grundrisslösungen und reduziert unnötige Flächenreserven in der Erstplanung. Dadurch werden nun im Hamburger Wohnungsbau sinnvoll Kosten gespart, während in Bayern in Schlafzimmern noch vorsorglich Bewegungsräume für einen potentiellen Pflegefall nachgewiesen werden müssen.

Forderung:

Sollte im Laufe des Wohnens ein Pflegefall entstehen, darf die barrierefreie Schlafsituation im Wohnzimmer eingerichtet werden. Die Pflicht, in Schlafzimmern vorsorgliche Bewegungsräume für einen potentiellen Pflegefall nachzuweisen, entfällt.

Forderung:**Kürzung und Änderung des Artikels 48, Absatz 1 – kleine Wohngebäude bei Barrierefreiheit entlasten**

„(1) ¹In Gebäuden mit mehr als ~~zwei~~ fünf Wohnungen ~~müssen~~ sollten die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. ²~~In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss ein Drittel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein.~~ [...]“

2.9. Mehr Verbindlichkeit bei der Verpflichtung zur Bereitstellung von Kinderspielplätzen (Art. 7 & Art. 81 BayBO)

Es ist zu begrüßen, dass der Schwellenwert der Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen von drei auf fünf Wohnungen erhöht wird. Auch, dass von einer allgemeinen Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen abgesehen werden soll und nun eine Verordnungsermächtigung für die Kommunen vorgesehen ist, ist positiv zu bewerten. Jedoch muss verhindert werden, dass es zu einem Wildwuchs bei den Flächen- und Qualitätsanforderungen bei Spielplätzen kommt.

Forderung:

Es müssen unbedingt bayernweit einheitliche Kriterien und Standards für Spielplätze herrschen, um zu vermeiden, dass Projekte unverhältnismäßig teuer oder unrentabel werden.

2.10. Die Problematik unbestimmter Rechtsbegriffe bei nutzungsbedingten Anforderungen (Art. 46 BayBO)

Die Klarstellung und die Differenzierung der bautechnischen Anforderungen bei Aufstockungen sind zu begrüßen. Kritisch ist hier jedoch das Tatbestandsmerkmal des „bestandsgeschützen Gebäudes“ zu sehen. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der enormes Risiko für den Vorhabenträger einer Aufstockung mit sich bringt. Die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis haben an vielen Stellen gezeigt, wie kritisch das Thema Bestandsschutz diskutiert werden kann und wie schnell bei geringsten Abweichungen zur ursprünglichen Genehmigungslage, dieser erlöschen kann.

Forderung:

Der geschützte Gebäudebestand muss klarer und rechtssicherer definiert werden.

2.11. Weitere Änderungen bei nutzungsbedingten Anforderungen würden Kosten senken (Art. 46 BayBO)

Aufwendig und kostspielig geplante und gebaute Abstellräume für Kinderwagen und Mobilitätshilfen werden für den vorgesehenen Zweck erfahrungsgemäß kaum genutzt, da diese in der

Realität in der eigenen Wohnung untergebracht werden. Einfache Abstellräume nur für Fahrräder würden daher ausreichen und die Baukosten senken, was in der Überarbeitung des Art. 46 berücksichtigt werden sollte (siehe Änderungsvorschlag Absatz 2).

Forderung:

Änderung des Artikels 46, Absatz 2 – Ermöglichung einfacher Abstellräume:

„(2) Für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind für jede Wohnung ein ausreichend großer Abstellraum und, soweit die Wohnungen nicht nur zu ebener Erde liegen, leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für ~~Kinderwagen~~, Fahrräder ~~und Mobilitätshilfen~~ erforderlich.“

3. Weitere Anregungen für die Bayerische Modernisierungsoffensive:

3.1. Tageslichtversorgung im Bestand – realistische Kriterien statt Neubau-Logik

Der folgende Punkt betrifft die Anforderungen an die Tageslichtversorgung, insbesondere in innerstädtischen, dicht bebauten Quartieren. In der heutigen Genehmigungspraxis werden an die Belichtung von Wohnräumen Anforderungen gestellt, die ursprünglich für freistehende Neubauten im optimalen Abstand entwickelt wurden, nicht aber für die Realität historischer, urbaner Bebauungsstrukturen.

Wenn man die aktuellen Anforderungen auf Städte wie Venedig anwenden würde, müssten dort mehr als ein Drittel der Altstadt-Wohnungen als unbewohnbar deklariert werden, obwohl sie über Jahrhunderte bewohnt und städtebaulich bewährt sind. Städtische Dichte war schon immer mit geringeren Belichtungswinkeln verbunden, ohne dass dies Wohnqualität per se ausschloss.

Gerade unter den Bedingungen des Klimawandels erleben wir, dass dichte, sich gegenseitig verschattende Gebäude, wie sie in südländischen Städten seit Jahrhunderten üblich sind, angemessene Innenraumtemperaturen ermöglichen. Die Forderung nach maximaler Tageslichtdurchflutung führt in der Realität zu Überhitzung, erhöhtem Kühlbedarf und größerem Energieeinsatz, also genau zu dem Gegenteil dessen, was klimagerechtes Bauen eigentlich anstrebt.

Fazit:

Wir plädieren daher für die Entwicklung eines eigenständigen Belichtungskriteriums für den Bestand, das lagegerecht, klimasensibel und realistisch ist. Alternativ sollte die DIN 5034-1 differenziert angewendet oder ein reduzierter Maßstab für Tageslichtnachweise im Bestand gesetzlich vorgesehen werden bzw. diese Nachweise nur für die Aufstockungen selbst gefordert werden. Ziel muss es sein, den Erhalt urbaner Strukturen zu ermöglichen, statt durch Überregulierung deren Abriss zu provozieren.

3.2. BauNVO – Gebietskategorien nicht mehr zeitgemäß

Ein weiterer wesentlicher Reformbedarf betrifft die Systematik der Gebietskategorien nach der Baunutzungsverordnung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Immissionsschutzrecht und

der Anwendung der TA Lärm. In der Praxis stoßen die Unternehmer, insbesondere im Rahmen des Gebäudetyps E, regelmäßig an die Grenzen dieser Regelungssystematik, denn die traditionellen Gebietskategorien wie WA (Allgemeines Wohngebiet), WR (Reines Wohngebiet) oder MI (Mischgebiet) tragen der Zielsetzung einer modernen, gemischten Stadt nicht mehr Rechnung.

Heute werden in der Stadtplanung Konzepte wie die 15-Minuten-Stadt verfolgt: Wohnen, Arbeiten, Bildung, Versorgung und soziale Infrastruktur sollen im Nahbereich verknüpft und ineinander greifend geplant werden. Dieses Leitbild steht im direkten Widerspruch zur starren Funktionszuordnung der BauNVO-Gebietstypen.

Fazit:

Im Zusammenspiel mit der TA Lärm und dem Emissionsschutzrecht führt die bisherige Systematik der BauNVO-Gebiete zu einer Vielzahl von Planungshindernissen, die modernen städtebaulichen Konzepten diametral entgegenstehen. Dies muss sich ändern.

3.3. Bonus-Geschossflächen – Stärkung von sozialer und klimagerechter Dichte

Ein vielversprechender Ansatz zur Steuerung städtischer Dichte und zur Förderung nachhaltiger Bauprojekte findet sich im Handbuch „Bonus-Geschossflächen. Handbuch und Planungshilfe“, herausgegeben von Karin Schmid, Gernot Lissack und Erika Mühlthaler (DOM Publishers, 2024).

Das Buch stellt ein transdisziplinäres Regelwerk mit einem Katalog von neun Bonus-Geschossflächen-Regelungen vor, die gezielt soziale und klimarelevante Qualitätsstandards fördern. Es zeigt, wie in Bebauungsplänen Flächeneffizienz, gemeinschaftliche Nutzungen, Dachbegrünung und Klimaanpassung durch zusätzliche Geschossfläche honoriert werden können, ohne das Recht auf Baurecht zu untergraben. Ziel ist es, den Umgang mit Grund und Boden sozial und klimagerecht zu steuern, statt reine Mengendichte zu privilegieren.

Dieses Konzept bietet eine gute Grundlage für eine Reform auf Landesebene im Zuge der Modernisierungsgesetze, gerade im Rahmen der BauNVO- und BayBO-Novelle. Der Bonus-Ansatz ließe sich unmittelbar aufnehmen, um Anreize für hochwertige Innenentwicklung und nachhaltige Vorgabemaßnahmen zu setzen.



Bayerische Staatskanzlei

AMTSCHEFIN

Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Per E-Mail
info@kvb.de

Kassenärztliche Vereinigung Bayern

Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen B II 6 - 1356 - 1 - 380

München, 01.07.2025
Durchwahl: 089 2165-2340

Deregulierung und Entbürokratisierung
Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
Verbandsanhörung

Anlage: Viertes Modernisierungsgesetz Bayern (Entwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2025 die Staatskanzlei beauftragt, die Verbandsanhörung zum Entwurf eines Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern durchzuführen. Daher wird der anliegende Gesetzentwurf übersandt mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis

12.08.2025 (Dienstschluss)

per E-Mail an Herrn MR Dr. Hirschberg, ReferatBII6@stk.bayern.de. Für Rückfragen steht Ihnen Herr MR Dr. Hirschberg (Tel. 089/2165-2340) gerne zur Verfügung.

Sofern Sie nach dem Bayerischen Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG) im Rahmen Ihrer Tätigkeit einer Registerpflicht unterliegen, beachten Sie bitte,

./.

dass die Bayerische Staatskanzlei nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayLobbyRG verpflichtet ist, dem Landtagsamt nach Einbringung des Gesetzesvorhabens der Staatsregierung in den Landtag alle schriftlichen Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere, die im Rahmen der Verbindlichkeitshörung oder sonst von registrierten Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu dem Gesetzesvorhaben eingegangen sind, zu übersenden. Der Landtag veröffentlicht die übermittelten Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere zusammen mit dem Gesetzesvorhaben auf seiner Internetseite (Art. 4 Abs. 3 BayLobbyRG).

Um uns die weitere Sachbehandlung zu erleichtern, bitten wir darum, in Ihrer Stellungnahme mitzuteilen, ob Sie im Bayerischen Lobbyregister eingetragen sind (ggf. unter Angabe der Lobbyregister-ID) und ob eventuelle Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Karolina Gernbauer
Staatsrätin

08.08.2025

**Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Deregulierung und Entbürokratisierung -
Gesetzesentwurf der Staatsregierung – Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes – Wegfall der
Psychiatrieberichterstattung (Art. 4)**

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) begrüßt grundsätzlich die mit dem Entwurf zum **Vierten Modernisierungsgesetz Bayerns** vorgesehene Deregulierung und Entbürokratisierung. Dass das Gesetz dabei auch gesetzliche Berichts- und Evaluationspflichten adressiert, ist nachvollziehbar; binden sie doch in hohem Maße Arbeitskraft und gehen mit großem bürokratischem Aufwand einher.

Die durch das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern vorgesehene Änderung des **Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes**, konkret die Aufhebung des Art. 4 BayPsychKHG, der die Psychiatrieberichtserstattungspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag über die Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung in Bayern normiert, können wir als KVB hingegen nicht befürworten.

Artikel 4 BayPsychKHG, der durch den vorliegenden Gesetzesentwurf komplett aufgehoben werden soll (vgl. § 24 Viertes Modernisierungsgesetz Bayern), lautet wie folgt:

*Die Staatsregierung berichtet dem Landtag alle drei Jahre über die Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung in Bayern.
Der Bericht soll epidemiologische Basisdaten bezogen auf die Wohnbevölkerung Bayerns enthalten sowie die bestehende ambulante, stationäre und komplementäre Versorgungslandschaft abbilden und Veränderungen deutlich machen.*

Im Gegenteil: die KVB hält die Aufhebung dieser Berichterstattungspflicht vor dem Hintergrund eines stetigen Anstieges psychischer Erkrankungen als falsches Signal an die Bevölkerung und die an der Versorgung Beteiligten. Eine solche Maßnahme steht im Widerspruch zur Notwendigkeit einer kontinuierlichen und systematischen Beobachtung der Entwicklungen im Bereich psychischer Gesundheit.

Das wird bestätigt durch die Gesetzesbegründung des BayPsychKGH. Dort heißt es u.a. wie folgt:

„Eine effiziente psychiatrische Versorgung setzt eine aussagefähige Psychiatrieberichterstattung voraus. [...]. Er soll epidemiologische Basisdaten bezogen auf

die Wohnbevölkerung Bayerns enthalten sowie die bestehende Versorgungslandschaft in all ihren Facetten (ambulant, stationär und komplementär) abbilden, Veränderungen deutlich machen und Schlussfolgerungen für die künftige Ausgestaltung und Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Versorgung zulassen (....).“ (Bayerischer Landtag, Drucksache 17/21573, vom 10.04.2018, Seite 30).

Das gesetzgeberische Ziel war, *eine „speziell auf die Belange Bayerns zugeschnittene Psychiatrieberichterstattung als Mittel der Qualitätssicherung und als Steuerungselement der Versorgungssysteme.“* (Bayerischer Landtag, Drucksache 17/21573, Seite 25). Dieses Ziel sollte – trotz aller Bemühungen um Entbürokratisierung – auch in Zukunft weiterverfolgt werden!

Die Entwicklung und Etablierung dieses Berichtes als Grundlage für die Weiterentwicklung der Strukturen und der Zusammenarbeit ist eine wesentliche Errungenschaft des bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe Gesetzes, die durch die rechtliche Grundlage einen Grundstein für die Weiterentwicklung und kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Thematik darstellt. Die Möglichkeit, Berichte mit gezielten Schwerpunkten zu erstellen, stellt keine ausreichende und verlässliche Basis dar, um diese Berichterstattung finanziell und unter Beteiligung aller relevanter Stakeholder sicherzustellen.

Darüber hinaus bietet die umfassende Berichterstattung auch die Grundlage für eine umfassende Information aller Beteiligten über Projekte und Ansätze einzelner Regionen und Organisationen, die ohne dies nicht gewährleitet werden könnte.

Die lediglich anlassbezogene Möglichkeit zur Berichterstattung, die die Streichung der Berichtserfassungspflicht kompensieren soll, wird seitens der KVB als nicht ausreichend erachtet.

Als Mitglied des Psychiatriebeirates kann die KVB eine Abschaffung nicht empfehlen. Allenfalls sei vorstellbar, den bisher dreijährigen Turnus, der insbesondere bei Beauftragungen von Gutachten zu speziellen Schwerpunktthemen zu organisatorischen Schwierigkeiten führte, auf einen fünfjährigen Turnus auszuweiten, falls nicht anlass- oder themenbezogen ein früherer Bericht erforderlich ist.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Die Registernummer ist die „DEBYLT00AA“.

PTK Bayern Postfach 151506 80049 München
An die
Bayerische Staatskanzlei
Frau Staatsrätin Gernbauer
Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Per E-Mail: ReferatBII6@stk.bayern.de

Dr. Nikolaus Melcop
Präsident
Birgit Gorgas
Mitglied des Vorstands
Telefon 0 89 / 51 55 55 - 200
Telefax 0 89 / 51 55 55 - 25
vorstand@ptk-bayern.de

08. August 2025

Deregulierung und Entbürokratisierung – Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
Verbandsanhörung
AZ: B II 6 - 1356 - 1 - 380
Stellungnahme zu § 24 Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKG)

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf für ein Viertes Modernisierungsgesetz Bayern Stellung zu nehmen. Wir greifen dabei § 24 zur Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und damit die Streichung des Art 4 des Gesetzes auf, der die Psychiatrieberichterstattung umfasst.

Die Psychiatrieberichterstattung ist ein lang verfolgtes Anliegen vieler Akteure der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung psychisch kranker Menschen sowie von Organisationen der Selbsthilfe. Die Zielsetzung war, politischen Mandatsträger*innen sowie der Allgemeinbevölkerung einen umfassenden Einblick zu geben in einen Bereich, der bisher wenig bekannt und transparent ist, obwohl er von zunehmender gesellschaftlicher Bedeutung ist. Die Stigmatisierung psychischer Störungen und „der Psychiatrie“ als Behandlungs- und Unterstützungssystem trägt wesentlich dazu bei, dass bestehende Angebote und Strukturen nicht ausreichend bekannt sind und Vorbehalte ihnen gegenüber in der Bevölkerung fortbestehen.

Psychotherapeutenkammer Bayern

Körperschaft des öffentlichen Rechts • Birketweg 30, 80639 München • www.ptk-bayern.de • info@ptk-bayern.de
Vorstand: Dr. Nikolaus Melcop, Dr. Bruno Waldvogel, Nicole Nagel, Dr. Monika Sommer, Dr. Heiner Vogel, Dr. Anke Pielsticker, Birgit Gorgas
Geschäftsführung: Thomas Schmidt

stehen. Bei steigenden Zahlen psychischer Störungen sollten also alle Bemühungen unternommen werden, die Kenntnisse über das breite Spektrum der Angebote zu erweitern und zu vertiefen. Insbesondere politisch Verantwortliche müssen ausreichend informiert werden, inwieweit diese Angebote quantitativ und qualitativ ausreichend ausgestaltet sind und wo Handlungsbedarf besteht. Dieses Wissen ist vor allem in Zeiten knapper Kassen wichtig, um Haushaltsmittel zielgerichtet und bedarfsgerecht einzusetzen. Und nicht zuletzt soll die Psychiatrieberichterstattung dazu dienen, die immer noch unzureichenden Daten über Unterbringungen von psychisch erkrankten Menschen in der stationären Psychiatrie zu erfassen, aufzubereiten und der fachlichen sowie gesellschaftlichen Diskussion zur Verfügung zu stellen, geht es mit der Freiheitsentziehung ohne oder gegen den eigenen Willen doch um einen zentralen menschenrechtlichen Aspekt.

Der damalige Bayerische Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek schrieb entsprechend im Vorwort zum ersten Psychiatriebericht: „Mit der im Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) verankerten Psychiatrieberichterstattung ist ein starkes Fundament hinzugekommen, um die Prävention und Versorgung psychischer Erkrankungen in Bayern auf eine verlässliche Basis zu stellen und zukunftsgerecht weiterentwickeln zu können.“ In anderen Bundesländern schaut man mit Interesse und Anerkennung auf die bayerische Psychiatrieberichterstattung.

Bisher sind zwei Berichte erstellt worden, die Psychotherapeutenkammer Bayern hat im Fachbeirat zur Psychiatrieberichterstattung mitgewirkt, der die inhaltliche Ausrichtung und Texterstellung unterstützt. Die ersten zwei Berichte wurden im Fachbeirat auch daraufhin diskutiert und bewertet, ob die Form und der Umfang beibehalten werden oder in welche Richtung der Bericht ggf. modifiziert werden sollte. Wenn die Bayerische Staatsregierung nun die Notwendigkeit sieht, zum Zweck des Bürokratieabbaus den Aufwand für die Psychiatrieberichterstattung zu reduzieren, so kann sicher eine Lösung entwickelt werden, die sich auf die Frequenz, den Umfang und die Inhalte der Psychiatrieberichte bezieht und den finanziellen wie personellen Aufwand reduzieren würde. Keinesfalls sollte die Errungenschaft einer regelmäßigen Psychiatrieberichterstattung jedoch ersatzlos aufgegeben bzw. in das Ermessen der Berichtenden gelegt werden, wann diese mit welchen Zielsetzungen und Inhalten erfolgt. Ohne Art 4. des BayPsychKHG gibt es zudem keine Institution mehr, die zu einer „anlasslosen“, aber „angezeigten und sachgerechten“ Berichterstattung verpflichtet ist, da die Verantwortlichkeiten im System der Behandlung und Unterstützung psychisch erkrankter Menschen (und ihrer Angehörigen) auf verschiedene Akteure verteilt sind. Diese Verpflichtung ist erst durch den genannten Gesetzesartikel entstanden, gestärkt durch

Art. 2, der mit der Verpflichtung aller Akteure zur Zusammenarbeit auch die Grundlage für die Mitwirkung an der Berichterstattung gelegt hat.

Das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz hat die Zielsetzung, die Versorgung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf zu stärken, psychische Erkrankungen weiter zu entstigmatisieren, durch frühzeitige Unterstützung wirksam zu helfen und damit auch Unterbringungen ohne oder gegen den Willen der Betroffenen Menschen sowie Zwangsmaßnahmen zu vermeiden. Wie wichtig diese Ziele sind, zeigt aktuell auch die Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe zum BayPsychKHG zur Bewertung und ggf. Anpassung der Umsetzung des Gesetzes. In dieser Situation die Psychiatrieberichterstattung abzuschaffen, die eine wichtige Grundlage für die Bewertung der Zielerreichung sein kann - und mit der durch sie hergestellten Transparenz zudem eine vertrauensbildende Maßnahme für alle Beteiligten darstellt -, halten wir für nicht sachgerecht.

Als Psychotherapeutenkammer Bayern fordern wir die Bayerische Staatsregierung deshalb dazu auf, dieses Vorhaben im Vierten Modernisierungsgesetz Bayern fallen zu lassen. Die Zielsetzung der Reduzierung des finanziellen und personellen Aufwands kann auch durch eine Änderung des Art. 4 BayPsychKHG in Bezug auf die Frequenz der Berichterstattung oder/und durch Vereinbarungen zum Umfang und inhaltlichen Ausrichtung der Berichte erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nikolaus Melcop
Präsident



Birgit Gorgas
Mitglied des Vorstands

BayPE e.V. Glückstraße 2 86153 Augsburg

Bayerische Staatskanzlei
Zu Händen Ministerialrat
Herr Dr. Hirschberg

Geschäftsstelle
Glückstraße 2
86153 Augsburg
Tel. 0821/45047863
kontakt@baype.info
www.baype.info
Finanzamt Augsburg
Steuernummer 103/107/31639

Augsburg, den 07.08.2025

Geplante ersatzlose Streichung des §4 PsychKHG im Rahmen des Gesetzesentwurfs zur Modernisierung – Stellungnahme zur Beibehaltung des Psychiatrieberichts

Der Bayerische Psychiatriebericht gemäß §4 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) ist seit 2018 ein zentrales Instrument zur fachlich fundierten Anamnese, Steuerung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung in Bayern. Mit dem Psychiatriebericht hat Bayern eine bundesweite Vorbildfunktion übernommen. Seine Einführung wurde auch durch den Bayerischen Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. sehr begrüßt. Wir möchten besonders den 2. Psychiatriebericht loben:

Die Lebenszeitprävalenz einer psychischen Krankheit beträgt laut Psychiatriebericht 50 Prozent. Der Bericht betrifft also keine Randgruppen, sondern die gesamte Gesellschaft. Er erfasst die Tragweite des Problems, wirft einen genauen Blick auf besonders vulnerable Personengruppen und aktuelle Tendenzen, wie die Zunahme von Krankheitsfällen besonders während der Pandemie. Doch der Bericht geht weit über eine Standardabbildung der psychiatrischen Landschaft hinaus, denn es werden Dinge sichtbar, die sonst der breiten Öffentlichkeit, aber auch vielen Fachleuten verborgen geblieben wären. Hier sollen nur ein paar der sehr wichtigen Fakten und Faktoren genannt werden, die den Bericht so wertvoll machen:

- Auch die subjektive Wahrnehmung der Betroffenen wird berücksichtigt, da sie aktiv eingebunden und zu Wort kommen gelassen werden. Der Bayerische Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. hat lange Zeit dafür gekämpft.
- Die Hälfte der Menschen in psychischen Krisen hat Schwierigkeiten, adäquate Informationen zur Bewältigung ihrer Situation einzuholen. Die Wartezeiten sind oft lang. Viele Menschen finden sich im komplexen Versorgungssystem nur schwer zurecht. Der Bericht macht auf viele Probleme bei der Versorgung aufmerksam und gibt Hinweise darauf, wie Lösungen dafür aussehen könnten.

Gleichzeitig bietet er einen guten Überblick über vorhandene Angebote und Informationen und trägt dadurch bereits zur Lösung der Probleme bei.

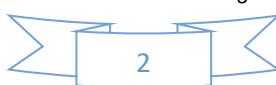
- Fakten werden auch für die breite Öffentlichkeit verständlich aufbereitet und in einen Kontext gesetzt. Stigmatisierung wird durch die Vermittlung von wissenschaftlich fundierten Daten zum Thema psychische Schwierigkeiten und durch die breite mediale Abdeckung des Psychiatrieberichts abgebaut. Acht Leitmedien und zahlreiche andere Medien haben auf den Bericht aufmerksam gemacht.
- Das Erkennen und Schließen der Versorgungslücken und -engpässe, die im Psychiatriebericht genannt werden, würde Betroffenen nicht nur viel unnötiges Leid ersparen, sondern wäre auch kostengünstiger durch kürzere Krankheitsdauer und weniger Chronifizierungen. Voraussetzung dafür ist ein Weiterverfolgen der Berichterstattung, in der weiterhin die positiven, aber vor allem auch die negativen Tatsachen der psychiatrischen Versorgung akkurat erfasst werden.

Viele dieser Probleme sind uns Betroffenen und Teilen der Fachwelt seit langer Zeit bekannt. Nun haben wir einen umfassenden Bericht, der viele Teile der Psychiatrielandschaft abbildet und somit erstmals echte Transparenz schafft - eine dringend notwendige Grundlage, um sinnvolle, positive Veränderungen einzufordern und einzuleiten. Durch den Psychiatriebericht wurden auch Änderungen in der Haltung und ein Bewusstwerden der Belange der Betroffenen in der Fachwelt bewirkt.

Im Entwurf des 4. Modernisierungsgesetzes in Bayern ist die ersatzlose Streichung dieses Berichts vorgesehen. Aus Betroffenensicht ist diese Entscheidung nicht nachvollziehbar. **Wir raten dem nachdrücklich ab.** Die vorgeschlagene „vorzugswürdige anlassbezogene Berichterstattung“ kann eine kontinuierliche, systematische und evidenzbasierte Berichterstattung keinesfalls leisten, sondern lediglich eine lückenhafte und unvollständige Darstellung der Versorgung hervorbringen. Durch Freiwilligkeit wäre der Willkür der einzelnen Stellen Tür und Tor geöffnet. Stattdessen sprechen wir uns im Namen aller Betroffenen ausdrücklich für eine Weiterentwicklung der Berichterstattung aus, um die psychische Gesundheit der Bevölkerung langfristig zu stärken.

Gezeichnet,

Vorstand und Mitarbeitende des Bayerischen Landesverbandes Psychiatrie-Erfahrener e.V.



bdla Bayern, Oberer Graben 3a, 85354 Freising

Bayerische Staatskanzlei
Herr RD Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Freising, 10.08.2025

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern

**Stellungnahme des bdla Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen,
Landesverband Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bdla Landesverband Bayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Viertes Modernisierungsgesetz Bayern“.

Der bdla Bayern ist im Lobbyregister eingetragen, Registrierungsnummer DEBYLT01C8.

Zunächst möchten wir darauf verweisen, dass der bdla Bayern die Stellungnahme des Bündnis LEP sowie die Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer ausdrücklich und in vollem Umfang unterstützt.

Nachfolgend unsere Stellungnahme zu vorgesehenen einzelnen Änderungen im 4. ModG, nämlich zu § 7 Änderung des BayLPlG, Art. 17 sowie zu § 15 Änderung des BayNatSchG, Art. 3a und Art. 19.

Zu § 7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Zu Art. 17, (1) Umweltprüfung

Zitat:

(1) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften erforderlich ist, und als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen.

Die Hinzufügung „aufgrund anderer Vorschriften“ irritiert etwas, wenngleich die Begründung klarstellt, dass sich dadurch am Gesetz materiell nichts ändert. Sollten nämlich solche „anderen Vorschriften“ (z. B UVPG) einmal entfallen, so würde die Umweltprüfung auch in Bayern entfallen. Die Formulierung kann daher auch so gelesen werden, als würde der Freistaat Bayern die Umweltprüfung nicht aus eigenständiger Motivation vorsehen, sondern nur, weil und solange die Vorschrift übergeordnet ist.

Wir begrüßen ausdrücklich die Beibehaltung des Adjektivs „frühzeitig“. Denn im Sinne einer möglichst umweltgerechten Planung ist die frühzeitige Umweltprüfung von besonderer Bedeutung, da dann noch die Chance besteht, die Planung des Vorhabens entsprechend zu optimieren. Zudem wird bei einem frühzeitigen Beginn auch eine frühzeitige Fertigstellung ermöglicht, was der Beschleunigung dient.

Zu Art. 17, (3) und (4):

Zitate:

c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „unter Beteiligung“ durch die Angabe „nach Anhörung“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) (...)

bb) In Satz 2 wird die Angabe „unter Beteiligung“ durch die Angabe „nach Anhörung“ ersetzt.

Dazu Zitat aus der Begründung:

„Zur Verfahrensbeschleunigung wird die Beteiligung als Anhörung präzisiert.“

Zunächst erachten wir die Begriffe „Beteiligung“ und „Anhörung“ als qualitativ sehr unterschiedlich. Insofern ist sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb es sich hier um eine „Präzisierung“ handeln soll.

Vor diesem Hintergrund sehen wir diese Änderung sehr kritisch, da die Änderungswirkung nicht nur in der erhofften Beschleunigung liegen dürfte. Wird nämlich der Begriff „Beteiligung“ durch den Begriff „Anhörung“ ersetzt, so dürfte damit auch eine Zurückstufung der Mitwirkungsrechte einhergehen. Hierauf wird aber in der Begründung nicht eingegangen.

Beteiligung geht hinsichtlich der Mitwirkungsrechte über die Anhörung hinaus. Beteiligung bedeutet auch die Möglichkeit der Mitgestaltung von Prozessen. Wichtig wäre die Stärkung der Beteiligung, der Mitverantwortung und der Partnerschaft - zwischen den Ressorts, in Verwaltung, Verbänden und Bürgerschaft. Dies dient der Demokratie und dem Gemeinsinn, was heute überaus wichtig ist.

Im Übrigen zeigen die Erfahrungen aus unseren Planungsaufgaben, dass eine kluge Beteiligungsstrategie die Planung keineswegs verlangsamt. Vielmehr werden durch Stärkung der Akzeptanz und Identifikation die kritischen Einwendungen reduziert und die Prozesse dadurch erleichtert.

Zu § 15 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG

Zu Nr. 1 (Art. 3a) (wird aufgehoben), Zitat:

¹Die oberste Naturschutzbehörde ist verpflichtet, dem Landtag und der Öffentlichkeit in jeder Legislaturperiode auf der Basis ausgewählter Indikatoren über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern zu berichten (Bericht zur Lage der Natur). ²Einmal jährlich ist dem Landtag und der Öffentlichkeit ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen im Sinne des Art. 1a vorzulegen.

Zitat Begründung:

Der Bericht zur Lage der Natur ist weitgehend inhaltsgleich mit dem Umweltzustandsbericht nach Art. 11 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes. Nur wenige Bereiche des Berichts zur Lage der Natur sind im Umweltzustandsbericht nicht erfasst und können in diesen inhaltlich integriert werden. Im Interesse des Bürokratieabbaus ist eine nahezu identische Berichtspflicht zu vermeiden.

Zu Nr. 2 (Art. 19)

Zu Art. 19 Abs. 3 (wird aufgehoben), Zitat:

Die oberste Naturschutzbehörde soll dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Statusbericht über den Biotopverbund vorlegen.

Zitat Begründung:

Der ohnehin nur als Soll-Vorschrift ausgestaltete Statusbericht über den Biotopverbund kann ebenso als freiwilliger, anlassbezogener Bericht erfolgen, so dass die Vorschrift im Interesse der Deregulierung aufzuheben ist.

Der Ansatz in Nr. 1 (Art. 3a), unnötige und doppelte Berichtspflichten zu vermeiden und in einem Umweltzustandsbericht zusammenzuführen, erscheint sinnvoll. Auch in anderen Bereichen des Gesetzentwurfs wird versucht, allzu viel inhaltlich wenig ergiebige Berichterstattung zu reduzieren. Hier braucht es nicht zwei Berichte, sondern einen „Umweltzustandsbericht“.

Wir empfehlen aber dringend die ergänzende Aussage, dass in den Umweltzustandsbericht auch die „Lage der Natur“ (biologische Vielfalt, ökologisch genutzte Flächen in der Landwirtschaft) einzubeziehen ist und nicht generell entfallen darf. Dabei sollten geeignete Indikatoren so gewählt und harmonisiert werden, dass sich mit dem Umweltzustandsbericht gleichermassen die Dokumentations- und Flächensicherungspflichten aus anderen Umweltbereichen, sowohl an Bund als auch EU, wie bspw. aus dem Klimaanpassungsgesetz, der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur und zukünftig ggf. aus einem Naturflächenbedarfsgesetz etc. ableiten lassen. Regelmäßige, gebündelte und verpflichtende Abfragen und die Zusammenführung von Informationen könnten die Handhabung und Auswertung erleichtern.

Im Sinne einer Rationalisierung und Weiterentwicklung der Berichtspflicht empfehlen wir den Ausbau und die Optimierung von digitalen Umweltdatenbanken mit Entwicklungstrends, Zielerreichungsgraden und mit webbasierter Abfragbarkeit für Fachanwender und Öffentlichkeit. Dazu ist aber ein regelmäßiges Monitoring notwendig, da Daten ansonsten rasch veralten und damit zunehmend uninteressant werden,

Bei Nr. 2 (Art 19) verhält es sich grundsätzlich etwas anders:

Gemäß Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG ist das Ziel, dass der Biotopverbund bis zum Jahr 2027 mindestens 13 % und bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % Offenland der Landesfläche umfasst.

Regelmäßige Berichts- und Monitoringpflichten dienen dazu, Veränderungen – sowohl positive als auch negative – zu dokumentieren. Dies ermöglicht es, sachgerecht reagieren und ggf. zielgerichtet nachsteuern zu können und damit knappe finanzielle Ressourcen und personelle Kapazitäten gezielter einzusetzen.

Gibt es aber keine Berichtspflicht, dann schwächt sich auch der Handlungsdruck ab.

Die Soll-Vorschrift in Art 19. Abs. 3 stellt juristisch nicht einen „freiwilligen, anlassbezogenen Bericht“ dar, denn dann wären alle Soll-Vorschriften in den Bundes- und Landesgesetzen völlig unverbindlich. Vielmehr stellt eine Soll-Vorschrift eine juristische Regelanforderungen dar, von der nur in Ausnahmefällen und mit entsprechender Begründung des Ausnahmefalls Abstand genommen werden kann.

Neben dieser juristischen Einschätzung ist auch inhaltlich die Herabwürdigung des „Statusberichtes zum Biotopverbund“ als „freiwilliger, anlassbezogener Bericht“ zu kritisieren. Die hiermit deutlich werdende Absicht der Staatsregierung, diesen Bericht nicht mehr regelmäßig

zu verfassen, kann darin begründet sein, dass die in Art. 19 Abs. 1 formulierten, selbst gesteckten Ziele möglicherweise nicht straff genug verfolgt und daher möglicherweise nicht erreicht werden.

Fazit

Leider spiegelt der vorliegende Gesetzentwurf in § 7 und § 15 wie auch an anderen Stellen wider, dass (1) auf fachliche Expertise und Konkretisierung, auf integrative und ressortübergreifende Planungsansätze und damit auf eine frühzeitige Konfliktbewältigung bewusst verzichtet wird. Er spiegelt außerdem wider, dass (2) Verständlichkeit, Transparenz und Akzeptanz planerischer Entscheidungen durch eingeschränkte Beteiligungsmöglichkeiten geschwächt werden.

Möglicherweise sind bestimmte Änderungen des Gesetzentwurfs tatsächlich geeignet, Beschleunigungseffekte bei Genehmigungsverfahren und Bauvorhaben zu erzielen – etwa die Vier-Wochen-Frist.

Dabei dürfen aber wesentliche Staatsaufgaben im Bereich von Umwelt und Natur – im Übrigen auch frühere Errungenschaften vorausschauender Persönlichkeiten und parlamentarischer Arbeit – nicht sukzessive abgeschafft werden.

In jedem Fall wird im Gesetzentwurf vernachlässigt, dass die Umsetzung politisch vereinbarter Nachhaltigkeitsziele – Biodiversitätsstrategie, Wasserstrategie, Klimaanpassungsstrategie, Energiewende – einer Steuerung durch die Landesplanung und Regionalplanung bedürfen, um geeignete Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Regionen und Gemeinden zu schaffen und dort Beschleunigungseffekte zu erzielen.

Der Gesetzentwurf sollte daher ebenso den stetig zunehmenden Herausforderungen, den anstehenden Transformationsaufgaben und erforderlichen Klimaanpassungsprozessen gerecht werden. Denn auch dort besteht massiver Modernisierungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Gnädinger
Erster Vorsitzender, bdla Landesverband Bayern



Gudrun Rentsch, Vizepräsidentin bdla Bund

Barbara Weihs, Landschaftsarchitektin bdla Bayern

Prof. Dr. Markus Reinke, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Sprecher AK Landschaftsplanung bdla Bund

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Straße 7, 80807 München

Herr MR Dr. Hirschberg
Bayerische Staatskanzlei
Referat BII6
ReferatBII6@stk.bayern.de

Unser Zeichen	Telefon	E-Mail	Datum
ms	089/14003-90	Marc.stannartz@alpenverein.de	11.08.2025

Deregulierung und Entbürokratisierung

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern

Az.: B II 6 - 1356 - 1 - 380

Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte der DAV nochmals bekräftigen, dass die Stellungnahme zum dritten Modernisierungsgesetz leider nicht gehört wurde und die vorgeschlagenen Änderungen an den UVP-Schwellenwerten ins Gesetz übernommen wurden.

Der DAV ist im Bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer DEBYLT016D eingetragen. Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme durch den Bayerischen Landtag steht nichts entgegen.

Der Wunsch nach Entbürokratisierung ist grundsätzlich nachvollziehbar und wird seitens des DAV begrüßt.

Wir fordern weiterhin eine Beteiligung bei Verfahren sowie eine aktuelle Berichtserstattung zu Themen, die den Natur-, Umwelt- und Klimaschutz betreffen.

Der DAV fordert zusätzlich eine Anzeige der Berichtsmöglichkeiten im BayNatSchG (Bericht zum Bericht zur Lage der Natur sowie zum Biotopverbund), im BayWaldG (Bericht der Staatsregierung) und im BayKlimG (Klimabericht).

Änderungen im Landesplanungsgesetz dürfen nur so weit gefasst werden, sofern Sie nicht die Anhörung des DAV als eingetragenen Naturschutzverband beschränken.

Speziell der Alpenplan als festgeschriebenes Raumordnerisches Instrument darf nicht geändert oder angreifbar gemacht werden.

Zu den geplanten Änderungen am Eisenbahn- und Seilbahngesetz fordert der DAV eine zusätzliche Betrachtung der wissenschaftlichen Studien zu Klimawandelauswirkungen.

Begründung:

Genereller Kommentar zu §2 (Vorbemerkung zu den Änderungen bei Berichts- und Evaluationspflichten), betreffend:

- BayNatSchG
- BayWaldG
- BayKlimG

In der Begründung bzw. Vorbemerkung zu §2 ist erwähnt, dass Berichtspflichten nur erfolgen sollen, wenn es angezeigt und sachgerecht ist. Das ist nachvollziehbar, allerdings fordert der DAV dies dann in dem jeweiligen Gesetzestext auch einzuarbeiten, z.B. wie dieser Bericht angezeigt bzw. angefordert werden kann und von welcher Stelle.

§7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Mit (3) im neuen Artikel 15 wird festgelegt, dass die Regionalpläne ausgearbeitet werden und im Einvernehmen mit der **zuständigen höheren Landesplanungsbehörde** als Rechtsverordnung beschlossen werden. Der DAV fragt sich, ob hier nicht ähnlich wie bei der Fortschreibung der Pläne die öffentlichen Interessen und eingetragenen Umweltverbände im Rahmen eines Anhörungsverfahrens beteiligt werden sollen. (wie bisher im Artikel 22 „Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne“ festgelegt).

Im neuen Artikel 16 (bisher Artikel 14) soll Satz 2 aufgehoben werden. Dieser regelt explizit die Ausweisung von Ausschlussgebieten (Punkt 3). Diese Möglichkeit sollte allgemein dringend erhalten bleiben, um Erschließungen flächig auszuschließen und somit beruhigte Gebiete für den Naturschutz zu erhalten (ein Bsp. Alpenplan Zone C).

Art. 17 „Umweltpflege“

Die Änderung von „kann“ zu „soll“ in Absatz 4 führt zu einer gesetzlichen Empfehlung den Umweltbericht nicht zu erstellen. Damit entfällt ein wichtiges Bewertungskriterium, welches im Anhörungsverfahren (Art. 16) den beteiligten Verbänden zukommt.

Außerdem ist nirgendwo definiert, was „geringfügige“ Änderungen sind, hier ist durch die Verbändeanhörung ein transparenter Prozess der Umweltprüfung sichergestellt.

Der DAV fordert die Formulierung in Absatz 4 bei „kann“ zu belassen.

Dagegen erkennt der DAV in Abs. 5 eine wirkliche Vereinfachung und Entbürokratisierung, sofern die bereits durchgeführte Umweltprüfung im LEP nicht älter als 5 Jahre und alle in Anlage 2 gelisteten Themenbereiche abdeckt.

Art. 18 „Beteiligungsverfahren

Abs. 1 Satz 7 endet mit „Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet“. Der DAV möchte darauf hinweisen, dass das Recht auf Verbandsklage nach BNatSchG bzw. UmwRG unberührt bleibt.

Art. 18 Abs. 5 Satz 3. „³Die Veröffentlichungsfrist soll angemessen verkürzt werden.“ Der DAV schlägt hier eine Änderung vor: „Die Veröffentlichungsfrist soll angemessen verkürzt werden, aber nicht weniger als zwei Wochen betragen“.

§ 15 Änderung des bayerischen Naturschutzgesetztes:

Art 3a (Bericht zur Lage der Natur) wird aufgehoben, was im Rahmen der Begründung nachvollziehbar ist. Allerdings hat der „Ersatzbericht“ im Rahmen des Art. 11 des Bayerischen Umweltinformationsgesetztes nur alle 4 Jahre zu erscheinen. Im aktuellen Zeitalter einer Biodiversitätskrise mit rapiden Änderungen durch Auswirkungen u.A. des Klimawandels wäre ein regelmäßiger Bericht für die Umweltverbände durchaus sinnvoll. Evtl. kann hier auch ein kurzer Bericht über den Biotopverbund inkludiert werden, um die Aufhebung von Abs. 3 in Art. 19 zu kompensieren (siehe auch generelle Anmerkung zu §2).

Der DAV stimmt den Änderungen des BayNatSch (§15) zu, sofern das Umweltinformationsgesetz angepasst wird:

- Artikel 11 „Umweltzustandsbericht“ ... im Abstand von nicht mehr als **zwei Jahren**.
- Inklusive eines Berichts über den Biotopverbund

§25 Änderung des Bayerisches Klimaschutzgesetz:

Laut Begründung wird vom StmUV ein Auftrag an das Statistikamt vergeben, welche den Bericht veröffentlichen. Dies kann so in §9 genannt und festgehalten werden, um den wichtigen Artikel der Berichtserstattung nicht ersatzlos zu streichen! (Art. 9 BayKlimG) Vor allem im Bezug auf den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogrammes und der Anpassungsstrategie ist es sehr wichtig, die Öffentlichkeit regelmäßig zu informieren.

Der DAV fordert daher keine Streichung des Art. 9 des BayKlimG, sondern stattdessen eine Darstellung der möglichen Informationsangebote.

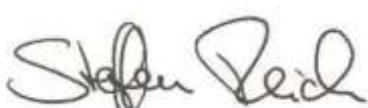
§62 Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz

Im vorliegenden Entwurf wird der bisherige Bezug auf den „aktuellen Stand der Technik“ im Eisenbahn- und Seilbahngesetz gestrichen und durch das Kriterium der „risikoangemessenen Betriebssicherheit“ ersetzt. Der DAV sieht hier die Gefahr, dass wichtige technische und wissenschaftliche Entwicklungen – insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels – unzureichend berücksichtigt werden. Wir regen daher an, den aktuellen Stand der Wissenschaft ausdrücklich als ergänzendes Kriterium zu verankern.

Sowohl in der Bauphase als auch im gesamten Betriebszeitraum sollten aktuelle Klimaszenarien und Prognosen verbindlich einbezogen werden. Dies ermöglicht eine vorausschauende Anpassung der Anlagen an veränderte Umweltbedingungen, minimiert langfristig Schäden, reduziert Instandhaltungskosten und vermeidet wiederkehrende Baustellen.

Der DAV verweist hierzu auf seine Stellungnahme zur Bayerischen Klimaanpassungsstrategie sowie auf die darin enthaltenen Forderungen zur Seilbahn-Förderrichtlinie, in denen die Notwendigkeit einer systematischen Klimaanpassung bereits ausführlich dargelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Reich

Ressortleiter Naturschutz und Kartografie



Marc Stannartz

Ressort Naturschutz und Kartografie

Stellungnahme



**Bayerische Staatskanzlei
z.H. Herrn MR Dr. Hirschberg**

**nur per Mail an:
ReferatBII6@stk.bayern.de**

Stellungnahme des DGB Bayern zum Entwurf des vierten Modernisierungsgesetzes Bayern (B II 6 - 1356 - 1 - 380)

8. August 2025

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung. Der DGB Bayern ist im Lobbyregister eingetragen. Einer Veröffentlichung steht nichts entgegen.

Vorbemerkungen:

Das vorliegende Sammlungsgesetz setzt aus Sicht des DGB Bayern drei Schwerpunkte, auf die folgend vorab eingegangen werden soll.

- Entbürokratisierung:

Der DGB Bayern unterstützt das Ansinnen bzgl. einer modernen, bürgernahen öffentlichen Verwaltung. Auch das Vorhaben geeignete Abläufe dabei zu entbürokratisieren, stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber.

Dabei ist jedoch für uns zentral: Bürokratie wird oft als hinderlich wahrgenommen, erfüllt jedoch wichtige Funktionen für eine funktionierende Gesellschaft. Sie sorgt für klare Regeln und Verfahren, die Willkür verhindern und gleiche Rechte für alle gewährleisten. Durch standardisierte Abläufe schafft sie Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit, was besonders in komplexen Bereichen wie Verwaltung, Justiz oder Sozialleistungen entscheidend ist. Zudem ermöglicht Bürokratie eine verlässliche Umsetzung politischer Entscheidungen und stellt sicher, dass öffentliche Mittel kontrolliert und effizient eingesetzt werden. Nicht zuletzt bietet sie Stabilität und Kontinuität, unabhängig von kurzfristigen politischen oder gesellschaftlichen Veränderungen. Daher betrachten wir Bürokratie nicht generell negativ und würden uns wünschen, wenn die Diskussionen und Vorhaben mehr in die Richtung bessere, effizientere, bürgernähtere Bürokratie verlagert würde.

Generell möchten wir anmerken, dass die geplanten Änderungen in verschiedenen Gesetzen innerhalb des 4. Modernisierungsgesetzes (genau wie auch in den vorhergehenden Modernisierungsgesetzen), sehr kleinteilig sind und nicht das „Ganze“ in den Blick nehmen.

Astrid Backmann
Abteilungsleiterin
ÖD/Beamte und Gesundheit

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Bayern
Neumarkter Str. 22
81673 München
Telefon: 089 51700-218
Mobil: 0151-42643450

astrid.backmann@dgb.de
www.bayern.dgb.de

- Berichts- und Evaluationswesen:

Als DGB Bayern möchten wir der in der Gesetzesbegründung durchschimmern den Auffassung, wonach Berichte und Evaluationen vielfach nur dem Zwecke dienten, gesetzliche Vorgaben zu erfüllen, widersprechen. Das wäre berichten um der Berichte willen. Dies ist aus unserer Sicht nicht der Fall.

Der DGB Bayern vertritt vielmehr die Haltung, dass Berichte und Evaluationen im Politikbetrieb unverzichtbar sind. Sie stellen Transparenz und Rechenschaftspflicht sicher. Sie ermöglichen es Bürgerinnen und Bürgern, nachzuvollziehen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, wie Ressourcen eingesetzt und welche Ergebnisse erzielt wurden, und stärken so das Vertrauen in staatliches Handeln. Gleichzeitig dienen sie der Erfolgskontrolle, indem sie aufzeigen, ob politische Programme ihre Ziele erreichen, und helfen, Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren. Evaluationen liefern zudem empirische Daten, die eine evidenzbasierte Politikgestaltung ermöglichen und verhindern, dass Entscheidungen allein auf Annahmen oder Einzelinteressen beruhen. Durch die Analyse der Wirksamkeit einzelner Maßnahmen können Ressourcen effizienter eingesetzt und der größtmögliche Nutzen erzielt werden. Darüber hinaus fördern Berichte und Evaluationen den Lernprozess in Politik und Verwaltung, indem sie gute Praxisbeispiele verbreiten und aus Misserfolgen Lehren ziehen. Nicht zuletzt stärken sie die Legitimation politischer Entscheidungen und verbessern die Kommunikation mit der Öffentlichkeit, indem sie Erfolge belegen und Beteiligung fördern und die Demokratie stärken. Eine Kontinuität und Regelmäßigkeit der Berichte ist dabei keine Schwäche, sondern Grundlage für evidenzbasierte Entscheidungsableitung. Die vorgesehene freiwillige Berichterstattung überzeugt nicht.

Daher stehen wir dem Wegfall der vorgesehenen Berichtspflichten bzw. Evaluationen kritische gegenüber und lehnen diese in vielen Bereichen ab. Dies auch deshalb, da das Entfallen von Berichten gegenüber dem Landtag, weiteren Einrichtungen und letztlich auch der interessierten Öffentlichkeit, von uns aus Demokratieüberlegungen heraus problematisch eingestuft wird.

Es wird auf anlassbezogene Berichte verwiesen. Das ist aus unserer Sicht zu kurz gegriffen, da den Berichterstattenden im Gegenzug, mit Verweis auf erwünschte Einsparpotenziale, kein Recht eingeräumt wird, einen Bericht im eigenen Ermessenszeitraum, ggf. auch in intensiveren Intervallen als bisher abzugeben gewährt wird.

Sollten zukünftig Bericht von den Mehrheiten im Parlament abhängig werden, existiert die Berichterstattung und Evaluation nur, wenn die Regierungsmehrheit dies zulässt. Dies wäre weder transparent noch demokratieförderlich.

- Stand der Technik:

Der Zusatz „Stand der Technik“ in Gesetzesformulierungen ist aus Sicht des DGB Bayern durchaus sinnvoll und bewährt. Er stellt sicher, dass gesetzliche Anforderungen nicht auf einen festen, möglicherweise schnell veraltenden technischen Zustand festgeschrieben werden, sondern sich dynamisch an den aktuellen wissenschaftlich-technischen Fortschritt anpassen. Dadurch bleiben Vorschriften auch in innovationsgetriebenen Bereichen – etwa im Umwelt-, Arbeits- oder Datenschutz – relevant und wirksam, ohne dass der Gesetzgeber ständig einzelne Details nachjustieren muss. Gleichzeitig bietet der Begriff genügend Flexibilität, um neue, bewährte Verfahren schnell in die Praxis zu integrieren, und verhindert, dass veraltete Methoden weiter angewendet werden, nur weil sie einmal gesetzlich festgelegt wurden. So wird ein hoher Schutzstandard aufrechterhalten, ohne den technischen Fortschritt auszubremsen. Genauso in Bereichen der Digitalisierung bedeutet Stand der Technik auch Sicherheit oder in der Anwendung Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Zu ausgewählten Änderungen im Einzelnen:

§ 3 GDG

Die Impfmüdigkeit und zum Teil auch die Impfverweigerung ist in den letzten Jahren gesunken, gleichzeitig kehren fast schon ausgerottete Krankheiten wieder zurück. Während die Impfpflicht bei Masern etwa für alle Beschäftigten im Umgang mit Kindern eingeführt ist, bleibt aus unserer Sicht die Sensibilisierung der Sorgeberechtigten, als kooperativer Ansatz, ein erfolgversprechender Weg. Wo sollen Sorgeberechtigte eine individuelle Impfberatung erhalten, wenn nicht bei der Schuleingangsuntersuchung? Der Gesundheitsdienst hat personelle Probleme, die Reaktion kann nicht der Wegfall einer wichtigen Aufgabe sein. In manchen Regionen ist die Dichte von Kinderärzten nicht optimal. Bayern ist Zuzugsbundesland und muss deshalb auch ein hohes Interesse an einer hohen Impfquote haben. Wenn aufgrund der Masernimpfpflicht sowieso eine Impfdokumentation gemacht werden muss, dann kann sie auch bei der Impfempfehlung genutzt werden.

§ 6 BayBO:

Eine Übertragung von Aufgaben durch Rechtsverordnung auf leistungsfähige Gemeinden darf nicht erfolgen, wenn nicht dauerhaft die bisher erforderliche personelle Sachverständigkeit sichergestellt ist. Eine Lockerung darf nicht die Reaktion auf Fachkräftebedarfe im technischen Bereich sein.

Fachkräftebedarfe sollten vielmehr dazu führen, dass die Entscheidung über Baurecht dorthin übertragen wird, wo die Gewähr von ausreichendem (technischen) Personal sichergestellt ist. Personelle Veränderungen können auch nicht dazu führen, dass die Übertragung wegen fehlendem Personal wieder entfällt. Zudem erfordert eine Übertragung der Aufgaben eine Konkretisierung des Begriffs „Leistungsfähigkeit“, der bei einem Bezug auf das Personal starken Schwankungen unterliegen kann.

§ 7 BayLpI^G

Der DGB Bayern sieht die vorgesehenen Änderungen im Landesplanungsgesetz kritisch. Unter der Bezeichnung „Entbürokratisierung und Deregulierung“ wird der Kern einer Modernisierung aus unserer Sicht verfehlt.

Dringende planerische Weichenstellungen, die den Herausforderungen, etwa durch Energiewende, Wohnungsnot, Verteilungsschieflage, Transformationsdruck oder dem bröckelnden gesellschaftlichen Zusammenhalt, gerecht werden, werden nicht berücksichtigt.

Durch das neue Zielabweichungsverfahren werden die gestalterischen Möglichkeiten der obersten bzw. höheren Landesplanungsbehörde eingeschränkt.

Ebenso sind die betroffenen Gemeinden lediglich anzuhören, was die Wirksamkeit der Ziele relativiert und das kommunale Selbstverwaltungsrecht beeinträchtigt. Die Beteiligungsmöglichkeiten bei der Erstellung bzw. Überarbeitung von LEP und Regionalplänen werden unverkennbar eingeschränkt und zeitlich verkürzt. Eine Veröffentlichung erfolgt ferner nur noch im Internet und wird ortsüblich bekannt gemacht. Von einer gesonderten Mitteilung an die Beteiligten wird abgesehen. Damit sinkt die Möglichkeit von der Kenntnisnahme und Teile der Bevölkerung, wie etwa jene ohne Zugang zum Internet, werden ausgenommen. Ferner ist die Kenntnisnahme ausgenommen, wenn Bürger und Bürgerinnen nicht die Veröffentlichung von sich aus „durchforsten“.

Bedauerlich ist auch die Beschniedung der Kompetenzen des Landesplanungsbeirats. So wird die Zusammenstellung des Beirats der Beliebigkeit der Landesplanungsbehörde überlassen und die Hinzuziehung von Sachverständigen deutlich erschwert. Auch die verpflichtende Beteiligung bei der Erstellung des LEP wird ausgehebelt und durch „Anregungen“ und „Empfehlungen“ ersetzt. Bedenklich ist auch der Abbau von Evaluierungs- und Berichtspflichten.

Positiv zu betrachten ist die partielle Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Regionalen Planungsverbände z.B. durch die Genehmigungsfreiheit der Bandessatzungen. Weiterhin ist die Optimierung der Vorschriften über Ausschluss- und Vorranggebiete eine Erleichterung zum Ausbau der Windenergieanlagen in Bayern.

Grundsätzlich ist der DGB Bayern der festen Überzeugung, dass das bayerische Landesplanungsgesetz eine grundsätzliche Überarbeitung benötigt. Eine Modernisierung, welche die Kompetenzen beschneidet, die Reaktionsmöglichkeiten einschränkt und verkürzt und die politische Relevanz abschwächt lehnt der DGB Bayern ab. Vielmehr muss ein modernes Landesplanungsgesetz eine gestaltende Raumentwicklung und den damit verbundenen gesellschaftlichen Herausforderungen im Fokus haben.

§ 20 HföDG

Die HfÖD ist die Ausbildungsstätte des Nachwuchses der dritten Qualifikations-ebene. Selbst wenn es so wäre, dass der Freistaat Bayern und der öffentliche Dienst keinerlei Nachwuchsprobleme bei der Personalgewinnung hätte, ist ein Streichen von Art. 15 HföDG kontraproduktiv. Schließlich ist eine Evaluation der Ausbildung hinsichtlich des Inhalts und der Methoden eine Pflicht, wenn hieraus den Kreis des Nachwuchses gewonnen werden soll. Die Inhalte der Ausbildung müssen stets und ständig evaluiert werden, damit die spätere Beschäftigung auf dem aktuellen Kenntnisstand bleiben soll. Zu Nachwuchsgewinnung finden Expertenanhörungen in Ausschüssen des Landtags statt, sicher nicht der Anhörung willen, sondern um hieraus Erkenntnisse bei der Nachwuchsgewinnung und bei Maßnahmen zur Sicherung verwaltungsmäßiger Dienstleistungen zu erlangen. Gerade im Bereich der Ausbildung muss eine stetige und regelmäßige Überprüfung stattfinden, eine Streichung wäre kontraproduktiv.

§ 21 BayVersRücklG

Wie in der Begründung richtigerweise festgestellt, dient „der Bericht über die Entwicklung der Beamtenversorgung als Datenbasis für politische Entscheidungen und ist mit Blick auf die Bedeutung der Personalausgaben für den Gesamthaushalt unerlässlich.“ Auch die Transparenz staatlichen Handelns ggü. dem Landtag und der Öffentlichkeit wird somit hergestellt. Genau aus diesen Gründen plädieren wir weiterhin für einen verpflichtenden Bericht und die Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger.

Zu § 22 BayGlG

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist für den DGB Bayern eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe, die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und politische Verantwortung erfordert.

Aus Sicht des DGB Bayern ist es daher unerlässlich, die Berichtspflichten in wichtigen Bereichen wie der Gleichstellungspolitik beizubehalten, um die Wirksamkeit des Gleichstellungsgesetzes fortlaufend überprüfen zu können. Nur durch regelmäßige Berichte ist gewährleistet, dass auch die Öffentlichkeit über den Stand und die Entwicklung der Gleichstellung im Freistaat informiert wird. Diese Berichte bündeln quantitative und qualitative Daten zu Beschäftigung, Führungspositionen, Entgeltgleichheit und ergriffenen Maßnahmen.

Erst eine systematische Auswertung und Einordnung dieser Informationen ermöglicht es, Trends zu erkennen, Defizite klar zu benennen und gezielt gegenzusteuern – und damit dem berechtigten Anspruch des Parlaments und der Öffentlichkeit auf fundierte Informationen gerecht zu werden.

Eine rein anlassbezogene Berichterstattung bietet hingegen keine verlässliche Vergleichsbasis über die Jahre und erschwert die Erfolgskontrolle.

Zu § 23 BayPfleG

Gerade nach der Novellierung des Pflegendengesetzes 2024 ist eine Evaluation zum Stand der Reform und zur Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern sehr wichtig und sinnvoll. Bereits in seiner Stellungnahme zur Novellierung des Pflegendengesetzes hat der DGB Bayern sich dagegen ausgesprochen, dass die Evaluation der VdPB, Aufgabe der Kommission ist. Über Art und Weise der Evaluation sollte die VdPB selbst bestimmen und nicht eine Kommission. Wenn hier nun die Evaluation als Pflichtaufgabe gestrichen wird, so sollten zukünftige (anlassbezogenen) Evaluationen selbstbestimmt durch die VdPB stattfinden.

§ 26 BayHIG

Wenn durch die Änderungen in Art. 7 Abs. 2 keine externe Evaluierung der Qualitätssicherungssysteme mehr durchgeführt wird, in Art. 31 Abs. 8 HS 2 der Präsident dem Hochschulrat keinen Rechenschaftsbericht mehr abgeben muss und in Art. 40 Abs. 2 der Dekan und die Dekanin dem Fakultätsrat keinen Bericht mehr erstatten müssen, dann werden Informations- und Kontrollmöglichkeiten zugunsten der Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen, wie Präsident und Präsidentin und Dekan und Dekanin abgegeben. Dies führt zu einer weiteren Machtfülle der Genannten. Hiermit gestaltet sich die Hochschule nicht sehr demokratisch. Die Hochschule soll hinsichtlich Transparenz, Informations- und Kontrollmöglichkeiten kein rechtsfreier Raum werden.

§ 28 BayHZG

Mit dem Streichen von Art. 3 Abs. 4 wird es nicht mehr erforderlich sein, dem StWK einen Kapazitätsbericht vorzulegen. Das kann den Hochschulen insbesondere bei Personalmangel und räumlichen Engpässen helfen, mehr zu gestalten. Andererseits ist das für Studierende negativ, weil dann weniger Studienplätze zur Verfügung stehen können.

§ 29 BayEFG

Durch die Aufhebung von Art. 4 Abs. 3 werden dem StMK Kontrollmöglichkeiten über die Durchführung der Eliteförderung und deren Effektivität und Effizienz genommen. Damit ist eine vergleichende Übersicht in Bayern nicht möglich und vergibt Chancen, effektivere Fördermaßnahmen zu identifizieren.

§ 30 BayKiBiG

Mit der Streichung von Art. 14 Abs. 5 würde der jährliche Rechenschaftsbericht des Elternbeirats gegenüber den Eltern und dem Träger entfallen. Das bedeutet, dass zwar ein Elternbeirat eingerichtet ist, aber sowohl die Eltern wissen nicht, über welche Themen der Elternbeirat berät als auch der Träger nicht. Das wird der Rolle des Elternbeirats und der manches Mal schwierigen Situation der Kinderbetreuung mit zum Teil widersprechenden Interessen nicht gerecht.

Mit der Streichung des Art. 14a Abs. 5 soll auch der Bericht des StMAS im Landtag über die Umsetzung der Gesetzesänderung zur BayKiBiG, den LEB betreffend entfallen. Der LEB ist erst seit fast einem Jahr eingeführt und mit dem neuen KiTa-Jahr besetzt worden. Der Landtag muss ein Interesse daran haben, wie der LEB aufgenommen wird und seine Rolle erfüllen kann, nachdem der Landtag diese Ergänzung des BayKiBiG beschlossen hat.

Nachdem die Geschäftsstelle im StMAS angesiedelt ist und die Verwaltungsarbeit erledigt, ist ein Bericht zu den Erfahrungen, Arbeitsweise und den Themen dieses neu gebildeten LEB dem Landtag gegenüber einfach vorzubereiten und ein „Muss“ zur besseren Evaluierung beschlossener Gesetze. Beide Streichungen dürfen nicht, und vor allem nicht unter der Überschrift „Entbürokratisierung“ umgesetzt werden.

§ 31 BayEbFöG

Wenn die Berichtspflicht wegfallen soll, dann soll gleichzeitig verankert werden, dass die Träger die Möglichkeit und das Recht haben, einen solchen Bericht dem Landtag vorlegen zu können. Entbürokratisierend wäre im EbFöG, wenn die Wiederbesetzungssperre aufgehoben würde, die Unterlagen digital eingereicht werden könnten und die Formulare der Verwendungsnachweise digital gestaltet werden würden.

§ 32 BayRG

Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte hat als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO die Verpflichtung, einen Bericht abzugeben. Aus welchem Grund dieser Bericht nicht auch den Organen des Bayerischen Rundfunks zur Verfügung gestellt werden können soll, ist nicht verständlich. Die hier mitgeteilten Informationen dienen der Transparenz hinsichtlich der Anwendung des Datenschutzes und ermöglichen den Mitgliedern der Organe Kenntnis und im Austausch mit den anderen Mitgliedern eine Diskussion. Die hierfür erforderliche Zeit kann kein Grund zur Abschaffung der Berichtspflicht gegenüber den Organen sein.

§ 33 BayMG

Auch hier ist der Mediendatenbeauftragte der Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Auch hier halten wir den Aufwand, diesen auch gegenüber den Mitgliedern der Organe der Landeszentrale vertretbar, um den Datenschutz transparent zu halten.

§ 37 BayRDG

Wenn die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns nicht mehr für jedes Wirtschaftsjahr einen Bericht über den Vollzug der Entgeltvereinbarung für die Mitwirkung von Ärzten in der Notfallrettung erstellt und diesen dann auch nicht mehr den Sozialversicherungsträgern, der Zentralen Abrechnungsstelle und

der obersten Rettungsdienstbehörde übermittelt wird, erscheint fraglich, wie die Entgelte dann festgestellt werden sollen. Bisher ist ein Bericht Grundlage für die Ermittlung der Entgelte und es stellt sich zukünftig die Frage, ob deren Abschaffung zugunsten einer hohen Pauschalsumme erkauft wird.

Wenn Art. 41 Abs. 1 S. 2 aufgehoben wird, dann entfällt die Grundlage für eine Ausstattung und Einrichtung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem in Bezug auf die jeweilige Verwendung maßgeblichen Stand der Medizin. Im Fall einer Situation, wie wir sie in der Zeit der Pandemie erlebt haben, würde der darauf ausgerichtete und medizinisch begründete Standard bei der Hygiene nicht angewendet werden müssen. Das scheint auch aus der Nachbetrachtung fragwürdig. Wie soll denn der entwickelte und empfohlene Standard Dritten und den Bürgern und Bürgerinnen vermittelt werden können?

§ 39 BayEUG

In § 113b Abs. 9 S. 2 muss sichergestellt sein, dass die Verarbeitung für die Statistik zuverlässig und nicht entschlüsselbar geführt werden kann. Wenn dazu das Verfahren dem Stand der Technik entsprechen muss, dann sollte auch diese verwendet werden.

§ 45 BayDiG

Gerade angesichts der steigenden Cyber-Kriminalität ist der Stand der Technik unabdingbar. Zum sicheren Schutz ist die aktuelle Fassung von (Übermittlungs-) Programmen notwendig, auch um die Akzeptanz der Nutzerkonten der Behörden untereinander und im Verhältnis zu den Bürgern zu halten und zu gewinnen. Für die sichere Übertragung reicht es nicht, dass die digitale Fassung mit dem Papierdokument übereinstimmt, sondern dass der Übertragungsweg sicher ist und der Zugriff Unbefugter nach Stand der Technik ausgeschlossen werden kann.

§ 54 AVBayRDG

Wenn auch hier der „Stand der Technik“ gestrichen und „durch dem Rettungszweck entsprechend“ ersetzt wird, dann könnte damit ein Schritt zu unterschiedlichen Standards je nach Finanzkraft drohen bzw. weiter befördern. Es können sich auch Auswirkungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der „Retter“ ergeben, wenn sie mit einer nicht so effektiven Ausstattung stärker belastet werden könnten.

§ 63 BayBesG

Bei den Änderungen im BayBesG ist sicher zu stellen, dass vorhandene abgeschlossene Dienstvereinbarungen weiterhin Bestand haben. Insoweit sind die Rechte der Personalvertretungen zu wahren. Es ist sicher zu stellen, dass von

der Prämie auch Frauen nach der Erziehungszeit und dem Wechsel von Vollzeit in Teilzeit ebenso profitieren und diese nicht abschmilzt.

Art. 67 Abs. 2 Satz 2 BayBesG

Die Einführung eines Mindestbetrags von 400 Euro bei den Prämien lehnen wir ab. Es ist vorgesehen, Art. 67 Abs. 2 Satz 2 BayBesG dergestalt zu ändern, dass eine Leistungsprämie mindestens 400 € betragen soll. Durch die Gestaltung als „Soll-Regelung“ darf hiervon nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Die Gesetzesänderung ist laut der Begründung erforderlich, damit Leistungsprämien ihren Zweck erreichen können, herausragende Einzelleistungen auch finanziell zu würdigen und die Motivation zu stärken, daher sollen künftig geringfügige Prämien oder Einheitsprämien ausgeschlossen werden.

Diesem Ansatz kann man folgen. Er verkennt jedoch, dass auch kleinere Beträge, die dann auch von einer größeren Zahl von Beschäftigten bezogen werden können, durchaus motivierend sind. Natürlich dürfte es immer ein wenig mehr sein, aber es ist realitätsfern zu glauben, dass nicht auch 100 Euro von Beschäftigten wertgeschätzt werden. Hierbei geht es nicht nur um den monetären Wert, sondern vielmehr um Anerkennung von Leistungen und Einsatz.

Die Einführung der leistungsorientierten Bezahlung war in vielen Bereichen konfliktreich und ist bis heute bei vielen Beschäftigten umstritten.

Allerdings existieren mittlerweile funktionierende und von den Beschäftigten akzeptierte Dienstvereinbarungen auf deren Grundlage Prämien verteilt werden. In diesen Dienstvereinbarungen liegt die Prämienhöhe z.T. aber unter dem geplanten Mindestbetrag von 400 Euro.

Ein Mindestbetrag von 400.- € wird dem Leistungsgedanken nicht gerecht. Es kann nicht nur eine Stufe „Leistung“ geben, wenn sie differenziert vergeben werden sollen, aber gleichzeitig mehr Beschäftigten profitieren sollen.

Wir sind daher der Meinung, dass die Vorgabe, dass eine Leistungsprämie i.d.R. mindestens 400 € betragen soll, unverhältnismäßig weit in die Rechte der Betriebsparteien eingreift. Lange verhandelte und bewährte Dienstvereinbarung würden ausgehebelt werden, was auch die Akzeptanz bei den Beschäftigten und den „Frieden“ in den Dienststellen gefährden würde. An dieser Stelle muss auf jeden Fall eine Öffnung für Dienstvereinbarungen vorgesehen werden.

So gibt es z.B. beim Amtsgericht München eine Dienstvereinbarung über die Vergabe von Leistungsprämien (nach Art. 73 Abs. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 4 Nr. 4 BayPVG), die eine Mindestprämie von i.d.R. 350 € und eine Höchstprämie von i.d.R. 800 € vorsieht, was sich dort bewährt hat.

Bei der Landeshauptstadt München sind in der DV-LoB eine sogenannte Basisprämien und mögliche Zusatzprämien verankert. Mit der nun geplanten Neuregelung im BayBesG ist, zumindest im Beamtenbereich, die Gewährung einer Basisprämie in jetziger Form bei der Stadt München nicht mehr möglich.

Eine Streichung, gerade in der jetzigen angespannten Situation, dürfte viele hart treffen, auch wenn es sich um relativ überschaubare Beträge handelt. Die mentale Wirkung dieser Streichung dürfte den monetären Betrag um ein Vielfaches übersteigen.

Eine mögliche Abhilfe könnte hier die Ausweitung des Budgets von derzeit 1% der Grundgehaltssumme (vgl. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBesG n.F.) schaffen. Ohne Aufstockung des Gesamtvolumens würde ein Mindestbetrag von 400 Euro auch dazu führen, dass weniger Beschäftigte bedacht werden können. Will man weiterhin die guten Leistungen wie bisher belohnen, muss das Volumen erhöht werden, sonst bekommen weniger Beschäftigte für ihre guten Leistungen eine Prämie. Das kann auch nicht im Interesse der Dienstherren sein.

Für weitere Fragen und Diskussionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Backmann

Handelsverband Bayern e.V., Briener Straße 45, 80333 München

Bayerische Staatskanzlei
Referat BII6
Herrn Ministerialrat Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München
ReferatBII6@stk.bayern.de

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
Verbändeanhörung

Standort, Verkehr, Bildung
Dipl.-Geogr. Simone Streller
Telefon 089 55118-112
Telefax 089 55118-179
E-Mail streller@hv-bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Handelsverband Bayern e.V. (HBE) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Wunschgemäß teilen wir vorab mit, dass der HBE im Bayerischen Lobbyregister (Lobbyregister-ID DEBYLT000A) eingetragen ist.

Wir begrüßen ausdrücklich die Neuregelung zu Werbeanlagen in Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 in der Bayerischen Bauordnung sowie die Bestrebungen zur Digitalisierung und Verfahrensbeschleunigung im Bereich der Landesplanung. Hier leisten insbesondere die Umsetzung des sogenannten Doppelsicherungsverbots sowie die vorgesehenen Fristverkürzungen wie beispielsweise bei der Raumverträglichkeitsprüfung einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Dies führt zu einer zügigeren Bearbeitung von Vorhaben unserer Mitglieder und schafft damit dringend benötigte Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Landesplanungsbeirat

Der Entwurf sieht vor, dass künftig auf die gesonderte Anhörung der Mitglieder des Landesplanungsbeirats verzichtet werden und eine Beteiligung im Rahmen der allgemeinen Verbändeanhörung erfolgen soll. Dies ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Jedoch wäre es wünschenswert, wenn künftig eine frühzeitige Diskussion darüber innerhalb des Landesplanungsbeirat ermöglicht wird. Im Beirat sind alle zentralen gesellschaftlichen Gruppen vertreten und das Gremium könnte somit ein geeignetes Instrument zur Stärkung des Dialogs in der Landesplanung

Madeleine Riedl
Assistenz
Telefon 089 55118-119
Telefax 089 55118-179
E-Mail riedl@hv-bayern.de

München, 11.08.2025

Hausanschrift
Handelsverband Bayern e.V.
Briener Straße 45
80333 München

Telefon 089 55118-0
Fax 089 55118-163

info@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

gesetzlich vertreten durch
den Präsidenten

Vereinsregister des
Amtsgerichts München
Registernummer: VR4300

HypoVereinsbank München
IBAN DE 43 7002 0270 0000 8011 69
BIC HYVEDEMXXX

sein. Leider wurde dieses Potenzial in den vergangenen Jahren nur unzureichend genutzt. Auch im aktuellen Fall hätten wir eine frühzeitige Einbindung des Beirates begrüßt und nicht die Einberufung erst nach Fristablauf zum Vierten Modernisierungsgesetz, zumal das Landesplanungsgesetz in weiten Bereichen auf dem Prüfstand steht.

Bislang haben die regelmäßigen Anhörungen von Expertinnen, Experten und Sachverständigen maßgeblich zur Qualität und Ausgewogenheit der Diskussion im Landesplanungsbeirat beigetragen. Die explizite Nennung im Landesplanungsgesetz wird zu unserem Bedauern aufgehoben. Die Möglichkeit, Sachverständige als weitere Mitglieder sollte vielmehr weiter im Gesetz belassen werden, da die externe Expertise einen wertvollen Beitrag in der Diskussion leistet.

Landesentwicklungsprogramm

Die vorgesehene Umstellung von verbindlichen *Muss-Inhalten* auf fakultative *Darf-Inhalte* im Landesentwicklungsplan (LEP) ist ambivalent zu bewerten. Einerseits eröffnet sich dadurch die Möglichkeit, zusätzliche Regelungsinhalte in den LEP aufzunehmen und flexibler auf aktuelle raumordnerische Herausforderungen zu reagieren. Andererseits besteht die Gefahr, dass zentrale landesplanerische Steuerungsinhalte künftig nicht mehr im LEP festgelegt werden und damit an Verbindlichkeit und Durchsetzungskraft verlieren.

Diese Neuregelung ist somit zweischneidig. Sie kann sowohl eine Ausweitung als auch eine Ausdunng planungsrelevanter Inhalte zur Folge haben. Um die Qualität und Wirksamkeit des LEP langfristig zu sichern, halten wir die Formulierung in Art. 14 Abs. 2 „Das Landesentwicklungsprogramm soll enthalten [...]“ für geeigneter.

Zielabweichungsverfahren

Die vorgesehene Neuregelung des Zielabweichungsverfahrens (ZAV) sehen wir kritisch. Die bisherige *Kann-Regelung* ermöglichte eine sorgfältige Einzelfallprüfung und ließ den zuständigen Behörden den notwendigen Ermessensspielraum. Sie soll durch eine verpflichtende Regelung ersetzt werden, wonach einem Antrag auf Zielabweichung „regelmäßig stattzugeben“ ist. Damit wird das bestehende landesplanerische Steuerungsinstrument erheblich abgeschwächt.

Die Änderung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben und soll der Umsetzung von Forderungen der EU-Kommission im Zusammenhang mit der räumlichen Steuerung großflächiger Einzelhandelsprojekte dienen. Dennoch stellt sich die Frage, ob die vollständige Aufgabe des bisherigen Entscheidungsermessens tatsächlich notwendig ist, um den Anforderungen des EU-Rechts zu genügen.

Wir sehen die Gefahr, dass das Zielabweichungsverfahren in seiner Funktion als planungsrechtliches Steuerungsinstrument an Wirksamkeit verliert. Es sollte daher geprüft werden, ob eine differenziertere Ausgestaltung möglich ist, die sowohl den europarechtlichen Vorgaben als auch dem Erfordernis einer situationsbezogenen, planerisch verantwortungsvollen Entscheidung gerecht wird.

Mit der vorgesehenen Übernahme der erweiterten Antragsbefugnis von § 6 Abs. 2 Satz 3 ROG soll ebenfalls EU-rechtlichen Bedenken entgegengetreten werden. Künftig sollen nicht nur öffentliche Stellen, sondern auch Vorhabenträger – einschließlich Privatpersonen – Anträge auf Zielabweichungen stellen können. Diese Änderung stärkt die Handlungsmöglichkeiten privater Akteure und kann zu einer stärkeren Aktivierung von Investitionspotenzialen führen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Landes- und Regionalplanung ihre Steuerungsfunktion auch weiterhin wirksam wahrnehmen kann. Die Einbindung zusätzlicher Antragsteller darf nicht zu einer faktischen Schwächung der planerischen Integrität oder zu einer Überlastung der Verfahren führen. Daher ist es wichtig, dass die erweiterten Antragsmöglichkeiten von klaren Anforderungen an die Antragsqualität sowie an die Begründung der Zielabweichung begleitet werden.

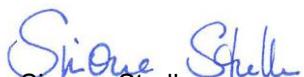
Beteiligungsverfahren

Die geplante Verkürzung der Beteiligungsverfahren auf eine vierwöchige Veröffentlichungs- und Äußerungsfrist wird grundsätzlich als Maßnahme zur Verfahrensbeschleunigung begrüßt – insbesondere im Interesse unserer Mitglieder, für die zügige und verlässliche Planungsverfahren von hoher Bedeutung sind.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass trotz der verkürzten Frist eine qualifizierte Beteiligung aller relevanten Akteure weiterhin möglich bleibt. Eine ausgewogene Beteiligung ist essenziell für die Qualität und Akzeptanz der Planungsergebnisse. Daher sollte bei komplexen Vorhaben oder in fachlich besonders anspruchsvollen Fällen geprüft werden, ob ergänzende Fristverlängerungen im Einzelfall notwendig und sachgerecht sind.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Simone Streller
Geschäftsführerin

LANDESVERBAND BAYERISCHER BAUINNUNGEN
Bavariaring 31, 80336 München

Per E-Mail: referatbii6@stk.bayern.de

Bayerische Staatskanzlei
Herrn RD Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Ansprechpartner:

Andreas Demharter
Tel.: 089 / 76 79 – 130
demharter@lbb-bayern.de

München, den 11.08.2025
de-as

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
Ihr Zeichen: B II 6 - 1356 - 1 - 380**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, auch zum Vierten Modernisierungsgesetz Bayern Stellung nehmen zu dürfen. Wir sind im Bayerischen Lobbyregister (Registernummer: DEBYLT0006) eingetragen. Unsere Stellungnahme enthält keine schutzwürdigen Informationen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Als Bau-Fachverband beschränken wir uns auf Anmerkungen zu den weiteren Änderungen der bayerischen Bauordnung (§ 6), soweit sie nicht lediglich redaktioneller Art sind:

Nr. 2 (Artikel 20) – Die Übernahme von § 20 Satz 2 der Musterbauordnung, die es zukünftig ermöglicht, bei nicht von harmonisierten europäischen Normen erfassten Bauprodukten in begründeten Fällen auf eine Zustimmung im Einzelfall zu verzichten, begrüßen wir. Dies kann in Einzelfällen aus unserer Sicht zu einer deutlichen Reduzierung von bürokratischem Aufwand und Kosten beim Antragsteller führen.

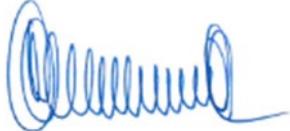
Nr. 3 (Artikel 53) – Die Abschaffung der sogenannten kleinen Delegation führt zu einem Abbau von, auch aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäßen, Doppelstrukturen und wird daher begrüßt.

Nr. 4 (Artikel 57) – Auch die Neufassung der Regelung zur Verfahrensfreiheit von Werbeanlagen erscheint sachgerecht und wird begrüßt.

Den Ansatz, Verweise auf den „**Stand der Technik**“ zu streichen, um als Staat wieder selbst bestimmen zu können, welche technischen Standards einzuhalten sind und sich dem kontinuierlichen Anpassungs- und Verschärfungsdruck durch die Fortschreibung entsprechender Normen durch den Normgeber zu entziehen, begrüßen wir, auch wenn die konkreten Regelungen den Baubereich nicht betreffen.

Für den Baubereich von erheblicher Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die eingeführten technischen Baubestimmungen (BayTB). Wir regen daher dringend an, vor der Übernahme neuer oder novelierter Baunormen in die BayTB diese auf Erforderlichkeit, Praktikabilität und Folgekosten zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Demharter
Hauptgeschäftsführer



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

An die
Bayerische Staatskanzlei
Abt. Gesetzgebung und Recht (BII)
Franz-Josef-Strauß-Ring 1

80539 München

Per Mail

Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon: 09174 / 47 75 7029
Telefax: 09174 / 47 75 70 75
info@lbv.de | www.lbv.de

Helmut Beran
Geschäftsführer
Naturschutzpolitik
E-Mail: helmut.beran@lbv.de

11.08.2025

AZ BII6-1356-1-380

**Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
Stellungnahme LBV (Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.) zum
Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung im Rahmen der Verbändeanhörung**

Sehr geehrter Herr Hirschberg, sehr geehrte Damen und Herren,

der LBV bedankt sich für die Anhörung im o.a. Gesetzgebungsverfahren und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Vorbemerkung

Es entsteht der Eindruck, dass durch die geplante Änderung einer Vielzahl von Gesetzen im 4. Modernisierungsgesetz gezielt eine Unübersichtlichkeit geschaffen wird, in der kleinere, aber gravierende Gesetzesänderungen übersehen werden, z. Bsp. die Änderung im Bayerischen Naturschutzgesetz.

§ 15 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Der LBV kritisiert aufs Schärfste die geplante Aufhebung der Art. 3a. und Art. 19, Abs. 3. Die geplante Aufhebung stellt einen Frontalangriff auf zentrale Ziele des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ dar. Der LBV kündigt bereits heute an, dass die Aufhebung von Art. 3a und Art. 19, Abs.3 nicht hinnehmen wird.



Es ist auffällig, dass mit Wegfallen der Berichte zum Ökolandbau und zum Biotopverbund zwei zentrale Bereiche des Volksbegehrens betroffen sind, in denen auch 6 Jahre nach der Annahme des Volksbegehrens durch den Bayerischen Landtag noch erhebliche Umsetzungsdefizite bestehen.

Der Bericht zur Lage der Natur ist essentiell, um einen Überblick über den aktuellen Stand und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern zu erhalten.

Es entsteht der Eindruck, das mit dem Streichen der Berichte vor allem das Versagen der Staatsregierung bei der Umsetzung des Volksbegehrens und beim Erhalt der Biologischen Vielfalt in Bayern kaschiert werden.

Wenn diese Berichte zukünftig nicht mehr erstellt werden, ist eine Überprüfung der Erreichung der Ziele des Volksbegehrens und des Zustands der Biologischen Vielfalt in Bayern nicht mehr möglich.

Der LBV lehnt die geplante Streichung der Art. 3a. und Art. 19, Abs. 3. Bayrisches Naturschutzgesetz entschieden ab.

§ 7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

1. Zielabweichungsverfahren

Das Verfahren zur Abweichung von einem landesplanerischen Ziel soll vereinfacht werden, dadurch werden Zielabweichungen erleichtert und die Steuerungsfunktion der Landesplanung geschwächt bzw. aufgehoben, was zu einem Wildwuchs in der Landesentwicklung führt.

Die zuständigen Fachbehörden (Umweltministerium beim Landesentwicklungsplan, Höhere Naturschutzbehörden beim Regionalplan) sollen zukünftig einer Zielabweichung nicht mehr zustimmen müssen, sondern sie werden nur noch angehört.

Wenn Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, soll die Abweichung genehmigt werden. Damit besteht regelmäßig ein Rechtsanspruch auf Genehmigung.

Die Formulierung „Grundzüge der Planung“ ist ein extrem schwammiger Begriff, der nicht Anhand objektiver Kriterien geprüft werden und je nach Bedarf ausgelegt werden kann.



Besonders kritisch ist zu sehen, dass einen Antrag auf Zielabweichung zukünftig nicht nur öffentliche Stellen bzw. privatrechtliche Organisationsformen der öffentlichen Hand stellen können, sondern alle Privatpersonen, die an Ziele der Landesplanung gebunden sind, wie etwa Kies- und Sandabbauunternehmen, Betreiber von Windkraftanlagen, sonstige private Investoren von Bauprojekten

Das bedeutet in der Praxis, dass z. B. bei einer Erweiterung eines Rohstoffabbaus, wenn dieser außerhalb eines Vorranggebietes erfolgen soll, in dem lt. Regionalplan kein Abbau möglich ist, der Antragsteller eine Zielabweichung beantragen kann. Dann kann zukünftig das Bergamt ohne Zustimmung der Fachbehörden (Naturschutz, Wasserwirtschaft) diese Erweiterung genehmigen kann. Gleches gilt auch beim Thema Anbindegebot

Dies ist ein weiteres Beispiel, wie unter dem Deckmantel Bürokratieabbau Beteiligungsrechte, in diesem Fall von Fachbehörden, ausgehebelt und Umweltstandards in Verfahren abgebaut werden.

2. Landesplanungsbeirat

Der Kreis der Mitglieder des Landesplanungsbeirates soll zukünftig nicht mehr durch Gesetz vorgegeben werden, sondern wird ausschließlich durch Rechtsverordnung vom zuständigen Ministerium bestimmt.

Mit dieser Regelung können zukünftig unerwünschte Mitglieder im Landesplanungsbeirat ausgeschlossen werden, weil im Gegensatz zu einer gesetzlichen Regelung bei der der Landtag beschließen muss, zukünftig alleine das zuständige Ministerium entscheiden kann

3. Regionalpläne

Der Inhalt von Regionalplänen wird weniger streng vom Gesetz vorgegeben. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Bereiche zukünftig nicht mehr über die Regionalplanung geregelt werden (Kann-Funktion) D. h., die Regionalpläne und damit auch die überörtlichen landesplanerischen Bindungen werden ausgedünnt, die großräumige Steuerung der Landnutzung über die Regionalpläne wird dadurch entscheidend geschwächt.

Der LBV lehnt daher die geplanten Änderungen im Landesplanungsgesetz für die Bereiche Zielabweichungsverfahren, Landesplanungsbeirat und Regionalpläne entschieden ab.



§ 25 Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Die geplante Streichung von Art. 9 Klimaschutzgesetz (Klimabericht) ist die Bankrotterklärung der Bayerischen Klimaschutzpolitik.

Es entsteht der Eindruck, das mit dem Streichen vor allem das Versagen der Staatsregierung beim Klimaschutz kaschiert werden. Ohne Klimabericht ist eine Überprüfung der Minderung von Treibhausgasen sowie der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz nur noch bedingt möglich. Damit entfällt auch eine wichtige Kontrollfunktion für Öffentlichkeit und Verbände.

Der LBV lehnt die Streichung des Art. 9 Klimaschutzgesetz entschieden ab.

Gesamtbewertung

Die Änderungen im Naturschutz-, Landesplanungs- und Klimaschutzrecht summieren sich zu einer systematischen Schwächung von Umweltvorsorge, Kontroll- und Beteiligungsrechten. Unter dem Vorwand des Bürokratieabbaus werden zentrale Schutzmechanismen ausgehöhlt.

Forderungen des LBV

1. Beibehaltung aller Berichtspflichten nach BayNatSchG und BayKlimaschutzG in bisheriger Form.
2. Keine Schwächung der Fachbehördenbeteiligung bei Zielabweichungsverfahren und Beibehaltung des bisherigen restriktiven Antragsrechts.
3. Gesetzliche Festschreibung der Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats, um eine ausgewogene Vertretung sicherzustellen.
4. Verbindliche Vorgaben für Regionalpläne zur Sicherung großräumiger Naturschutz-, Biotopverbund- und Klimaanpassungsziele.
5. Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber Öffentlichkeit, Landtag und EU durch Erhalt aller Monitoring- und Berichtsinstrumente.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Beran

Dipl.-Biol.

Geschäftsführer

Naturschutzpolitik



Verband Bayerischer Rechtspfleger e.V.

Verband Bayerischer Rechtspfleger e.V.
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bayerische Staatskanzlei
Frau Staatsrätin
Karolina Gernbauer
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Rosenheim, 11.08.2025

Deregulierung und Entbürokratisierung 4. Modernisierungsgesetz Bayern

B II 6 - 1356 - 1 - 380

Sehr geehrte Frau Gernbauer,

für die Übersendung des oben genannten Entwurfs und die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir begrüßen die Absicht, Bürokratie abzubauen sowie Verfahren und Abläufe zu vereinfachen. Dies sollte die Wirtschaft stärken und entlastet auch unsere Kolleginnen und Kollegen.

Wir haben zu dem 4. Modernisierungsgesetz folgende Anmerkungen:

1. Aufhebung des Art. 15 HföDG (§ 20 des Gesetzentwurfes)

Die Hochschule ist für die Ausbildung zahlreicher Nachwuchskräfte der öffentlichen Verwaltung verantwortlich. Eine regelmäßige Evaluation bietet eine verlässliche Grundlage, um didaktische und inhaltliche Schwächen frühzeitig zu erkennen, strukturelle Verbesserungen in Studium und Lehre anzustoßen und eine stetige Weiterentwicklung der Ausbildung sicherzustellen.

In einem sich wandelnden öffentlichen Dienst ist Qualitätssicherung keine bloße Formalie, sondern unabdingbar für zukunftsfähige Ausbildung.

Claudia Kammermeier
Vorsitzende
Claudia.Kammermeier@ag-ro.bayern.de
0160/96008667

Geschäftsstelle:
rpf.bayern@t-online.de
www.rechtspfleger-bayern.de
Prielmayerstr.7, 80335 München

Verbindlichkeit schafft Wirkung

Die ersatzlose Streichung der Norm könnte den Eindruck erwecken, dass Evaluation als entbehrlich erachtet wird. Freiwillige oder anlassbezogene Evaluationsmaßnahmen sind zwar grundsätzlich möglich, entfalten jedoch häufig nicht dieselbe Verbindlichkeit oder Regelmäßigkeit wie gesetzlich normierte Verfahren. Gerade eine rechtliche Grundlage sichert Transparenz und Vergleichbarkeit, eine strukturierte Durchführung mit definiertem Evaluationsrahmen und eine Verbindlichkeit gegenüber allen Fachbereichen und Standorten.

Evaluationskultur als Zeichen moderner Verwaltung

Ein öffentlicher Dienst, der auf Effizienz und Bürgernähe setzt, sollte auch im internen Bildungsbereich auf eine systematische Feedbackkultur setzen. Evaluationen ermöglichen Beteiligung – von Lehrenden, Studierenden und Verwaltungspersonal – und fördern eine Kultur der Offenheit und Verbesserung. Eine gesetzliche Grundlage signalisiert den politischen Willen zu einem modernen, selbstreflektierten Handeln.

Potenzial für innovative Weiterentwicklung

Evaluationsprozesse sind nicht bloß rückblickende Bewertungen. Richtig gestaltet können sie innovationsfördernde Prozesse anstoßen, evidenzbasierte Entscheidungen über Curricula, Methodik und Ressourceneinsatz ermöglichen und die Attraktivität der HföD als Ausbildungsort langfristig stärken.

Förderung von Einheitlichkeit und Fairness zwischen Fachbereichen

Eine regelmäßige Evaluation trägt dazu bei, unterschiedliche Standards, Lehrmethoden und Betreuungsniveaus an den verschiedenen Fachbereichen der HföD sichtbar zu machen und auszugleichen. Gerade angesichts der Vielfalt der Fachrichtungen ist eine systematische Rückmeldung essenziell, um gleichwertige Ausbildungsbedingungen zu gewährleisten.

Fazit:

Die vollständige Streichung von Art. 15 HföDG ist aus Sicht der Qualitätssicherung und Verwaltungmodernisierung ein Rückschritt. Statt die gesetzliche Regelung aufzugeben, sollte geprüft werden, ob sie – ggf. konkretisiert – fortgeführt werden kann. Eine gesetzlich verankerte, transparente Evaluation ist nicht nur ein technisches Verfahren, sondern Ausdruck eines reflektierten, leistungsfähigen und zukunftsorientierten öffentlichen Bildungswesens

2. Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (§ 68 des Gesetzentwurfes)

1. Wegfall der Leistungsstufen (Art. 66 BayBesG)

Leistungsstufen wurden in unserem Ressort nicht angewendet, so dass die Streichung noch nicht zu einem Bürokratieabbau führen würde.

Wie wir bereits vorgeschlagen haben, könnte auf Antrag auf die Beurteilung von lebensälteren Beamtinnen und Beamten, die bereits das höchste Beförderungsamt innehaben und sich in der Endstufe der Besoldungstabelle kurz vor der Pensionierung befinden und für die eine dienstliche Beurteilung keine Auswirkungen mehr hat, verzichtet werden.

Claudia Kammermeier
Vorsitzende
Claudia.Kammermeier@ag-ro.bayern.de
0160/96008667

Geschäftsstelle:
rpf.bayern@t-online.de
www.rechtspfleger-bayern.de
Prielmayerstr.7, 80335 München

Im Falle des Wegfalls der Leistungsstufen gibt es für diese Beurteilungen keine Notwendigkeit mehr. Der Wegfall würde aber zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen.

2. Wegfall des Mindestbudgets in Art. 68 Abs. 1 BayBesG

Das Mindestbudget ergibt sich eindeutig aus der Gesetzesbegründung zur Dienstrechtsreform 2011. Hiermit sollte die leistungsorientierte Bezahlung im öffentlichen Dienst dauerhaft gesichert werden.

Die angedachte Streichung sehen wir kritisch. Ohne gesetzlich verankertes Mindestbudget besteht die Gefahr, dass die finanzielle Ausstattung der Leistungsprämien politischen, fiskalischen oder konjunkturellen Überlegungen zum Opfer fällt. Gerade angesichts der derzeitigen demografischen Entwicklung sollte aber alles, was die Attraktivität des öffentlichen Dienstes verringert, unbedingt vermieden werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Claudia Kammermeier
Vorsitzende

Claudia Kammermeier
Vorsitzende
Claudia.Kammermeier@ag-ro.bayern.de
0160/96008667

Geschäftsstelle:
rpf.l.bayern@t-online.de
www.rechtspfleger-bayern.de
Prielmayerstr.7, 80335 München

Stellungnahme

Entwurf „Viertes Modernisierungsgesetz Bayern“

Der VBEW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des „Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern“ Stellung nehmen zu können.

Nachfolgend unsere Einschätzungen hierzu:

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, § 7

- **Art. 2 c):** Im Entwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetz heißt es:
„5. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung: Ziele der Raumordnung, die in einem Planentwurf enthalten sind, für den ein Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde“, während es in § 3 ROG lautet: „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung: Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.“

Gerade vor Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung ist unklar, wie das Plangebiet tatsächlich aussieht. Der Vorschlag birgt u. a. in Kombination mit § 9 Abs. 1a BlmSchG, aber auch in Kombination mit dem derzeit laufenden Antrag aus Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung von § 249 Abs. 2 BauGB die Gefahr, Windenergie-Investitionen in einem erheblichen Umfang zu gefährden, die im Vertrauen auf die Rechtslage getätigten wurden.

- **Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 S. 3:** Die Einführung eines Zielabweichungsverfahrens, die entsprechende Soll-Regelung und die Antragbefugnis für Vorhabenträger wird begrüßt.
- **Art. 22:** Laut Gesetzesbegründung (S. 42) soll mit der Neuregelung auch weiterhin eine Verfahrensparallelität ermöglicht werden. Dort heißt es: „Wie bisher erfolgt die RVP vor Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens und nicht -- wie im ROG vorgesehen – vor Antragstellung zur Durchführung des Vorhabens.“ Wir verstehen es so, dass mit „Verfahrensparallelität“ eine Parallelität der RVP und des Zulassungsverfahrens gemeint ist. Für das für unsere Vorhaben regelmäßig zweistufig ablaufende Verfahren RVP (Korridor) und darauf aufbauend PFV (flurstücksscharfe Trassenfestlegung) greift das Argument der Flexibilität nicht. Es ist auch unklar, ob eine parallel zum Zulassungsverfahren laufende RVP eine vereinfachte RVP gemäß Art. 23 Abs. 5 des Entwurfs ist (siehe unten).

Grundsätzlich bietet es sich an, wie in § 16 Abs. 2 ROG angelegt, gesetzlich festzulegen, dass eine vereinfachte RVP der Regelfall sein soll, wenn „sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird“. Durch die standardmäßige Prüfung der raumordnerischen Belange innerhalb des Planfeststellungsverfahrens könnte die für ein vorgelagertes Verfahren notwendige Dauer eingespart werden. Durch die Ausgestaltung als Regelvermutung wäre dennoch genug Flexibilität, um im Einzelfall abzuweichen.

Stellungnahme

- **Art. 23 Abs. 1:** Die Klarstellung, dass nicht der komplette Unterlagensatz eingereicht werden muss, der für eine RVP nötig ist, wird begrüßt. Die Prüfung der Erforderlichkeit einer RVP anhand eigens dafür vorbereiteter Unterlagen wurde schon ein paar Mal gut gehandhabt.
- **Art. 23 Abs. 5:** Das vereinfachte Verfahren ist derzeit noch in Art. 26 BayLPIG geregelt und anzuwenden, „wenn bereits ein Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet ist“. In der vorgeschlagenen Regelung fällt dieser Anwendungsbereich weniger klar aus; es sollte dementsprechend ergänzt werden, dass – nach wie vor – die vereinfachte RVP stattfindet, wenn bereits das Zulassungsverfahren läuft.

Abschaffung Klimaschutzbericht

In Bezug auf die Ausgestaltung des Monitorings für die Erreichung der energiepolitischen Ziele sowie deren Veröffentlichung bestehen durchaus Veränderungsspielräume, z. B. im Hinblick auf einen möglichen höheren Digitalisierungsgrad. Ihre ersatzlose Abschaffung mit dem Argument der Entbürokratisierung lehnen wir in jedem Fall ab. Diese Maßnahme vermittelt die Botschaft, dass sich die Staatsregierung vom Ziel der Klimaneutralität verabschiedet hat.

Lobbyregister

Der VBEW ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLT0002). Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen einer Veröffentlichung entgegen.

Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW)

München, 11.08.2025



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerische Staatskanzlei
Frau Staatsrätin Karolina Gernbauer
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Datum: 12.08.2025

Nur per Mail: ReferatBII6@stk.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
B II 6 - 1356 - 1 - 380

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
554 Mr

Verbandsanhörung zum Entwurf für das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern

Sehr geehrte Frau Gernbauer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Anmerkungen zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf im Folgenden vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT01D2 eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

I. Zu § 7 des Gesetzesentwurfes Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Der Bayerische Bauernverband begrüßt das Ziel der Staatsregierung, Verfahren im Bereich der Landesplanung zu modernisieren und zu beschleunigen, sowie das Gesetz zu strukturieren. Die Landwirtschaft ist auf verlässliche, transparente und planungssichere Rahmenbedingungen angewiesen – sowohl für Flächennutzung als auch für Investitionen in Betriebsentwicklung, Infrastruktur und erneuerbare Energien. Gleichwohl haben wir Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG), die wir nachfolgend darlegen möchten.

.../2

Zu Nr. 8:

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist in Art. 15 Abs. 3 BayLpIG-E geplant, die bisher vorgesehene Verbindlicherklärung durch ein Verfahren des vorherigen Einvernehmens durch die höhere Landesplanungsbehörde zu ersetzen. Diese Änderung sehen wir kritisch.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird angegeben, dass damit ausgeschlossen werden soll, dass zwischen der Beschlussfassung über den Regionalplan und seinem Inkrafttreten ein erheblicher Zeitraum liegt, weil eine Verbindlicherklärung nicht mehr erfolgen soll. Damit soll eine Beschleunigung im Verfahren bei der Aufstellung von Regionalplänen erreicht werden.

Unklar ist dabei aber, warum durch einen Verzicht auf die Verbindlicherklärung und die Ersetzung durch das Einvernehmen der höheren Landesplanungsbehörde automatisch eine Beschleunigung des Verfahrens verbunden sein soll und die bisherigen Verzögerungen ausgeschlossen sein sollen. Wenn das Einvernehmen zwischen dem Regionalen Planungsverband und der höheren Landesplanungsbehörde nicht oder erst nach zeitaufwendigen Abstimmungen der Beteiligten hergestellt werden kann, befindet sich der Regionalplan ebenso in einer Schwebephase wie derzeit zwischen Beschlussfassung und Verbindlicherklärung. Eine Beschleunigung des Verfahrens wird nach unserer Auffassung dadurch nicht eintreten.

Zu Nr. 11:

Abzulehnen ist die geplante Änderung der Veröffentlichungs- und Äußerungsfristen in Art. 18 Abs. 1 und 2 BayLpIG-E bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen.

Zwar ist eine Beschleunigung der Planungsverfahren wünschenswert, jedoch darf dies nicht zu Lasten der Beteiligungsmöglichkeit der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen gehen. Eine Verkürzung der beiden Fristen, sowohl zur Veröffentlichung wie auch zur Äußerung, auf jeweils vier Wochen, die noch dazu parallel laufen sollen, würde eine ausreichende Beteiligung der Öffentlichkeit verhindern. Das Verfahren bei der Aufstellung der Raumordnungspläne ist komplex und die Öffentlichkeit benötigt ausreichend Zeit, um die Pläne zur Kenntnis zu nehmen, sie zu überdenken und etwaige Punkte zu formulieren, die angebracht werden sollen. Vor allem vor dem Hintergrund der Präklusion in Art. 18 Abs. 1 Satz 6 BayLpIG-E ist eine solch kurze Frist von insgesamt vier Wochen abzulehnen.

Im Übrigen erscheinen Fristen von vier Wochen gegenüber den ansonsten im Veraltungsrecht üblichen und verwendeten Monatsfristen für nicht sachkundige Bürger als überraschend und bergen das Risiko, dass die Öffentlichkeit aufgrund der irrgen Annahme einer Monatsfrist unversehens mit ihren Stellungnahmen präkludiert ist.

Die vorgesehene Verkürzung der Fristen reduziert die Möglichkeit zur umfassenden und sachgerechten Beteiligung der Öffentlichkeit, Kommunen, sowie relevanter Fachbehörden erheblich. Eine angemessene Beteiligungsfrist ist essentiell, um Betroffenen ausreichend Zeit zu geben sich zu informieren, fundierte Stellungnahmen vorzubereiten und qualitativ hochwertige Rückmeldungen zu gewährleisten.

Erfährt ein Bürger erst kurz vor Ende der Veröffentlichungsfrist von dem Entwurf des Raumordnungsplans, wäre eine ausreichende und erforderliche Befassung mit dem Entwurf innerhalb der knappen verbleibenden Zeit nicht mehr möglich. Somit besteht das Risiko, dass wichtige Aspekte nicht rechtzeitig vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden können.

Dazu ist im Besonderen die vorgesehene Parallelität der beiden Fristen zu ändern. Es ist hier sachgerecht, die beiden Fristen – möglicherweise in gleicher zeitlicher Dauer - hintereinander zu schalten. Damit wäre gegenüber den im Begründungstext genannten aktuell bestehenden Fristzeiträumen von insgesamt bis zu vier Monaten immer noch eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht, wenn die gesamte Beteiligung beispielsweise in zwei Monaten erledigt werden kann.

Eine Beschleunigung der Raumordnungsverfahren im Wesentlichen mit zeitlichen Einschränkungen bei den Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen erreichen zu wollen, halten wir für den falschen Weg.

Zu kurze Beteiligungsfristen können zudem bei den Bürgerinnen und Bürgern den Eindruck hervorrufen, dass wesentliche Entscheidungen ohne ihre hinreichende Beteiligung getroffen werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Debatten erscheint es insbesondere angezeigt, Beteiligungsfristen so zu gestalten, dass sie den Bürgerinnen und Bürgern eine substantielle Mitwirkung ermöglichen.

Zu Nr. 16:

a) Die Straffung und Strukturierung der Regelungen zur Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung ist grundsätzlich positiv zu vermerken.

Jedoch ist auch hier eine deutliche Verkürzung der Stellungnahmefristen in Art. 23 Abs. 3 BayLplG-E geplant, die auch bei dieser Regelung von uns abgelehnt wird.

Wie bereits bei den geplanten Regelungen im Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ausgeführt, ist nach unserer Auffassung eine zeitliche Zusammenlegung der Veröffentlichungs- und der Äußerungsfrist nicht sachgerecht. Auch bei einer Raumverträglichkeitsprüfung ist eine so kurze zeitliche Möglichkeit der Beteiligung für die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen, wie sie geplant ist, für das Verfahren schädlich.

b) Aufgefallen ist zudem, dass die Fassung des Art. 23 BayLplG-E in sich nicht korrekt ist. So lautet Art. 23 Abs. 4 Satz 1 BayLplG-E, dass „Zeitgleich zum Verfahren nach Abs. 4 ...“. Hier liegt offensichtlich ein redaktioneller Fehler vor.

Ebenso wird in Art. 23 Abs. 4 Satz 2 BayLplG-E angegeben, dass Abs. 4 entsprechend gelten solle. Beide vorgenannten Angaben können nicht korrekt sein und beziehen sich wohl auf Art. 23 Abs. 3 BayLplG-E anstelle des angegebenen Abs. 4.

Auch in Art. 23 Abs. 5 BayLplG-E wird neben Abs. 4 auch Abs. 5 in Bezug genommen was nicht korrekt sein kann.

Weiterhin enthält die Begründung zu Art. 23 BayLplG-E auch Unstimmigkeiten, da sich die Erläuterungen nicht auf die vorgeschlagenen Regelungen in den einzelnen Absätzen von Art. 23 BayLplG-E beziehen. Beispielsweise wird in der Begründung zu Art. 23 Abs. 2 erläutert, dass der Vorhabensträger die Unterlagen in einem elektronischen Format einzureichen hat, was im Gesetzesentwurf in Art. 23 Abs. 1 geregelt ist oder es wird in Art. 23 Abs. 7 der Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung nach sechs Monaten erläutert, welcher im Gesetzesentwurf in Art. 23 Abs. 6 enthalten ist.

II. Zu § 34 des Gesetzesentwurfes Änderung des Staatsforstengesetzes

Die Streichung des Art. 6 Abs. 4 des Staatsforstengesetzes sieht der Bayerische Bauernverband kritisch.

Die Bayerische Staatsforsten (BaySF) sind gemäß Art. 18 Abs. 1 BayWaldG zur vorbildlichen Bewirtschaftung verpflichtet. Dies umfasst die vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldes und die vorbildliche Jagdausübung. Die BaySF ist wie andere landesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts einer Rechtsaufsicht des Staates unterworfen. Die Einhaltung der vorbildlichen Bewirtschaftung kann aufgrund der Größe des BaySF-Waldbesitzes dabei nicht allein örtlich beurteilt werden, sondern bedarf der Analyse als gesamtes Unternehmen. Die Erstellung eines Berichts ist sinnvoll, damit die Aufsichtsbehörde das Einhalten der Vorbildlichkeit sachgerecht beurteilen kann und nicht Sachverhalt für Sachverhalt einzeln von den BaySF einholen muss. Darüber hinaus dient der Bericht der Information der Mitglieder des Beirates der BaySF und der Transparenz des unternehmerischen Handelns. Damit ist es möglich einzuschätzen, wie beispielsweise das Handeln in der Holzvermarktung im Verhältnis zu den kleinen Strukturen des Privatwaldes zu bewerten ist oder ob die Schwarzwildbejagung auch tatsächlich so erfolgt, wie es im Rahmen der Seuchenprävention vorbildlich erscheint.

III. Zu § 35 des Gesetzesentwurfes Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Die Streichung des Art. 25 BayWaldG lehnt der Bayerische Bauernverband mit Nachdruck ab.

Die Pflicht der Bayerischen Staatsregierung, dem Bayerischen Landtag über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen berichten zu müssen, ist angesichts der aufgrund des rasant fortschreitenden Klimawandels enorm wachsenden Schäden im Wald und der Schlüsselstellung des Cluster Forst und Holz bei der Transformation hin zu einer klimaschonenden Lebens- und Wirtschaftsweise unverzichtbar.

Der Bericht ist in seiner Analyse und Zusammenschau der aktuellen ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen und der daraus von der Staatsregierung abgeleiteten Maßnahmen einzigartig. Der Rechenschaftsbericht trägt zu einer ganzheitlichen Betrachtung von Wald, Waldbesitzenden und Waldbewirtschaftung bei und beugt so maßgeblich einer einseitigen Betrachtung, z.B. von Naturschutz- oder Nutzungsbelangen, vor. Er stellt deshalb eine zentrale Information für den Bayerischen Landtag und gleichermaßen für die Waldbesitzerinnen, Waldbesitzer, die gesamte Branche Forst und Holz und nicht zuletzt die Öffentlichkeit dar.

Der Waldbericht hilft, mögliche Fehlentwicklungen zu erkennen und steuernd einzugreifen. Beispielsweise wird formuliert, dass der Aufbau von stabilen und gesunden Zukunftswäldern einen proaktiven Waldumbau erfordert und die Waldbesitzerfamilien diese Jahrhundertaufgabe ohne staatliche Hilfen (finanzielle Förderung und Beratung) nicht meistern können. Gleichzeitig bietet dieser Waldumbau die Chance für wirtschaftliche Innovationen und Beschäftigung, denn eine veränderte Baumartenzusammensetzung erfordert auch Veränderungen in der Holzverwendung. Deshalb hat die Staatsregierung beispielsweise die Bioökonomiestrategie auf den Weg gebracht. Ohne die Zusammenschau des Waldberichtes droht vieles Stückwerk zu werden.

Im Übrigen hat der Bayerische Landtag durch wiederholte Beschlüsse die Bedeutung des Agrarberichts unterstrichen. Darin ist ausdrücklich die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft eingeschlossen.

Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, zum übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, bitten unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andrea Fuß

Stellv. Generalsekretärin

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 - Bayerischer Handwerkstag e.V. (DEBYLT0029)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Bayerischer Landespflegerat - Lazarettstraße 1a - 80636 München

Bayerische Staatskanzlei
Staatsrätin Karolina Gernbauer
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Per Mail an:
ReferatBII6@stk.bayern.de

Ihre Ansprechpartnerin
Claudia Hauck
Vorsitzende
Tel. 089 189518910
E-Mail info@bayerischer-landespfegegerat.de

München, 12.08.2025

Deregulierung und Entbürokratisierung – Viertes Modernisierungsgesetz Bayern – Verbandsanhörung – AZ: B II 6 – 1356 – 1 – 380

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,
sehr geehrter Herr MR Dr. Hirschberg,
sehr geehrte Frau Welzmiller,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Viertes Modernisierungsgesetz Bayern“. Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben der Modernisierung und des Bürokratieabbaus ausdrücklich. In der Stellungnahme weisen wir auf einige für uns dennoch zu ändernden Punkte hin, da wir diese für die bayerischen Bürgerinnen und Bürger aus unserer Perspektive als Verband für bedeutsam halten.

Der Bayerische Landespflegerat (BLPR) ist ein Zusammenschluss von eigenständigen Berufsverbänden, Schwesternschaften und Berufs- und Pflegeorganisationen zur Förderung der Pflegeberufe. Der BLPR bündelt die berufspolitischen Aktivitäten seiner 14 Mitgliedsverbände, vertritt deren Positionen und Anliegen in der Öffentlichkeit, ist Ansprechpartner für alle landesspezifischen Belange der Profession Pflege, stärkt deren politische Durchsetzung und fördert die berufliche Selbstverwaltung. Wie der Deutsche Pflegerat auf der Bundesebene vertritt der BLPR auf der Landesebene die professionell Pflegenden. Der BLPR, als Bayerische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Pflegeberufe BAY.ARGE gegründet, besteht seit über 75 Jahren und ist damit der älteste Landespflegerat. Gerne bringen wir unsere Expertise in den Diskurs ein.

Grundsätzlich sehen wir regelmäßige Evaluationen als ein zentrales Führungsinstrument eines demokratischen Staates. Beispielsweise dienen Evaluationen zur Überprüfung der Zielerreichung. Durch eine Evaluation kann festgestellt werden, ob die gesteckten Ziele einer Reform oder eines Gesetzes tatsächlich erreicht wurden und in welchem Ausmaß Maßnahmen wirksam waren. Weiter kann mit einer Evaluation die Identifikation von Stärken und Schwächen erfolgen. Eine systematische Auswertung zeigt, welche Elemente des Prozesses erfolgreich waren und wo Verbesserungen

rungsbedarf besteht. So können Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und korrigiert werden. Regelmäßige Evaluationen sind wichtige Grundlagen für zukünftige Entscheidungen. Die Ergebnisse von Evaluationen liefern fundierte Daten, um künftige Reformschritte zu planen, Ressourcen effizient einzusetzen und politische oder organisatorische Entscheidungen zu legitimieren.

Zu den Regelungen und unseren Anmerkungen im Einzelnen:

Zu § 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG)

Die jährliche Berichterstattung der Bayerischen Landesärztekammer über die Tätigkeit der Kommission dient als vertrauensbildende Maßnahme für Bürgerinnen und Bürger, gerade nach dem großen Transplantations-Skandal 2012. Es wäre fatal, diese Berichterstattung abzuschaffen. Sie sollte vielmehr dazu genutzt werden, das Vertrauen weiterhin zu stärken, indem das Ergebnis des Berichts regelmäßig veröffentlicht und besprochen wird. Dies dient der Transparenz und damit der Vertrauensbildung. Zudem ist damit eine regelmäßige öffentliche Thematisierung gewährleistet, um den Bürgerinnen und Bürgern die Problematik von zu wenigen verfügbaren Organen vs. lange Wartelisten für Organspenden vor Augen zu führen, und damit zur Ausstellung eines Organspendeausweises zu animieren. Um diese Transparenz amts- und regierungsperiodenübergreifend zu gewährleisten, plädieren wir dafür, die jährliche Berichterstattung an das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention beizubehalten.

Zu § 3 Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) und zu § 4 Änderung der Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespflV)

Die Streichung der sogenannten Impfbuchkontrolle aus § 3 GDG und § 4 SchulgespflV bedeutet, dass die Pflicht zur Vorlage vorhandener Impfausweise und Impfbescheinigungen bei der Schuleingangsuntersuchung sowie bei weiteren schulischen Impfberatungen abgeschafft werden soll. Die individuelle Kontrolle in Jahrgangsstufe 6 entfällt ebenfalls. Sollten sich in der Praxis unerwünschte Effekte zeigen (z. B. Rückgang der Impfquoten), wären Nachsteuerungen durch geeignete präventive Maßnahmen erforderlich. Unklar bleibt, wie der Gesetzgeber den unerwünschten Effekten ohne Kontrolle begegnen möchte.

Die Einführung einer Schulgesundheitspflegefachperson (damit ist eine examinierte Pflegefachfrau/-mann mit Zusatzqualifikation gemeint), wie es in vielen Ländern Usus ist, wäre ein hilfreicher Schritt, diese entstehende Lücke zu schließen und hätte viele weitere positive Auswirkungen auf die Entwicklung eines Gesundheitsbewusstseins von Schülerinnen und Schülern, wie auch Modellversuche in anderen Bundesländern bzw. Städten zeigen (z. B. Hessen und Stuttgart).

§ 22 Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG)

Nach Art. 118 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Ein Bestandteil davon ist die Erstellung und das Anwenden von Gleichstellungskonzepten. Das Beteiligungsgebot für den Vorstand oder für die Geschäftsführung nach Art. 20 Abs. 2 BayGIG ist ein weiterer Bestandteil. Es ist Aufgabe des Staates seine Bürgerinnen und Bürger zu schützen und für gleichwertige Lebensverhältnisse zu sorgen. Wir gehen davon aus, dass diese Grundrechte bei den Veränderungen der Regelungen im Gleichstellungsgesetz Berücksichtigung finden, denn gesellschaftlich, wirtschaftlich und politisch gibt es noch viele Herausforderungen zu meistern, bis die rechtlich vorgesehene Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Freistaat Bayern tatsächlich hergestellt ist.

Zu § 23 Bayerisches Pflegendengesetz (BayPfleG)

Im Bereich der professionellen Pflege nimmt das Thema Evaluation einen wesentlichen Stellenwert im Pflegeprozess ein. Dabei geht es um die systematische Überprüfung und Bewertung von beispielsweise Pflegeinterventionen und -ergebnisse. In der letzten Phase des Pflegeprozesses ist die Evaluation entscheidend für die Qualitätssicherung. Ohne Evaluation wäre der Pflegeprozess unvollständig und ineffizient und wir könnten unsere knappen Ressourcen nicht wirtschaftlich sinnvoll einsetzen.

Im Kontext des BayPfleG und damit der Vereinigung der Pflegenden in Bayern, die als freiwilliger Zusammenschluss von professionell Pflegenden ausschließlich über Staatshausmittel finanziert wird, dient die Evaluation als bislang einziges Korrektiv.

Wesentliche Aufgabe der Kommission nach Art. 4 BayPfleG ist, neben der beratenden Begleitung der Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB), die regelmäßige Evaluation. Diese ist Basis für die Erarbeitung von Empfehlungen zur Reform und Weiterentwicklung der VdPB. Ohne eine regelmäßige Evaluation ist die Arbeit und Wirkungsfähigkeit dieses Gremiums stark eingeschränkt, denn eine seriöse Beratung ohne Kennzahlen ist kaum möglich. Die Streichung der regelmäßigen Evaluation kommt einer Streichung des Kernauftrags der Kommission gleich. Dies lehnen wir strikt ab.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Hauck
Vorsitzende

Lobbyregister des Bayerischen Landtags und der Bayerischen Staatsregierung:
Registernummer DEBYLT0280



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Per E-Mail an:

Herrn MR Dr.

Alexander Hirschberg

Alexander.hirschberg@stk.bayern.de

ReferatBII6@stk.bayern.de

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstr. 23
90471 Nürnberg
Tel. 09 11/81 87 8-0
Fax 09 11/86 95 68

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

12.08.2025

Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) zum Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

anbei die Stellungnahme des BUND Naturschutz zum Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes. Der BN ist im Bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer DEBYLT00EC eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Geilhufe
Landesbeauftragter

telefon 0911-81878-23

Fax 0911-869568

Mail: martin.geilhufe@bund-naturschutz.de

Stellungnahme des BUND Naturschutz zum Entwurf des **Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern**

Landesfachgeschäftsstelle München,
12. August 2025

Vorbemerkung

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. begrüßt das von der Staatsregierung benannte Ziel der verschiedenen Modernisierungsgesetze, das Leben der Bürger*innen zu erleichtern. Allerdings haben die im vierten Modernisierungsgesetz vorgesehenen Änderungen kaum direkte Auswirkungen auf das Leben der Bürger*innen in Alltag und Ehrenamt – oder sie erschweren es sogar:

Die Änderungen **schränken zum Teil die Transparenz staatlichen Handelns ein** und erhöhen damit auch die Hürden für demokratische Teilhabe jenseits von Wahlterminen. Dies zeigt sich etwa an der **Abschaffung zahlreicher Berichte**, die bisher Daten zum staatlichen Handeln zusammenführen, aufbereiten und allgemeinverständlich darstellen.

Tatsächlich ist die Abschaffung von Berichten der Staatsregierung gegenüber der Bevölkerung und/oder ihren Vertreter*innen ein Schwerpunkt der mit dem 4. ModG beantragten Neuregelungen. Hier drängt sich der Gedanke auf, es habe bei einem Suchlauf über sämtliche Landesgesetze jegliche Erwähnung des Wortes „Bericht“ zu einer Aufnahme in das aktuelle Sammelgesetz geführt, völlig unabhängig davon, ob es sich um möglicherweise wirklich überflüssige oder eben auch sinnvolle und für (zumindest mündige) Bürger*innen und die staatliche Wirksamkeit relevante Berichte handelt.

Effizientes, wirkungs- und erfolgsorientiertes staatliches Handeln braucht Erkenntnisse über Fortschritte wie weiter bestehende Defizite sowie die Wirksamkeit getroffener Maßnahmen und Regelungen. Die Abschaffung zahlreicher Fachberichte zur Umsetzung staatlicher Ziele bzw. in Gesetzen enthaltenen Regelungen bewirkt keinerlei Entbürokratisierung oder Erleichterung für die Bürger*innen, sondern betrifft ausschließlich die jeweils zuständigen Behörden, die sich aber im Sinne eines effizienten und dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Staatshandelns natürlich Kenntnis über die (Nicht-)Wirkung ihres Handelns verschaffen müssen. Somit wird entweder diese Kenntnis der Öffentlichkeit und damit einer öffentlichen Diskussion und Kontrolle vorenthalten oder den Behörden selbst dieser Kenntnisgewinn genommen – **beides halten wir weder für modern noch im Interesse der Öffentlichkeit noch den realen Herausforderungen unserer Zeit angemessen.**

Auch der zweite zentrale Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfes, die umfangreichen Änderungen des **Landesplanungsgesetzes**, reduziert die Möglichkeiten zivilgesellschaftlicher Beteiligung und Einflussnahme, womit nicht nur Partizipation erschwert wird, sondern auch die Potenziale solchen Engagements für den Staat ungenutzt bleiben. Zudem wird die mehr denn je notwenige Lenkungswirkung und inhaltliche und interdisziplinär abgestimmte Tiefe der Landes- und Raumplanung abgeschwächt. **Auch die hier geplanten Änderungen und Reduzierungen sind weder modern noch im Interesse**

der Zivilgesellschaft noch den dringlichen Handlungserfordernissen einer sozial- und klimagerechten Raumentwicklung angemessen. Von einigen wenigen Regelungen abgesehen, lehnen wir in Bezug auf nicht nur redaktionelle Änderungen den Großteil der geplanten Änderungen daher ab.

Der BUND Naturschutz ist Mitglied der Initiative „Wege zu einem besseren LEP“. Im gemeinsamen Memorandum „Das bessere LEP für Bayern“ (2018) und in ausführlichen Stellungnahmen des BN zur Teilstudie 2022 des LEP haben wir aus fachlicher Sicht die Anforderungen an eine Landes- und Regionalplanung neuen Typs skizziert. Daraus ergeben sich Forderungen für eine tatsächliche Modernisierung im Sinne einer Fortentwicklung des BayLpIg, die nicht vordergründig auf Beschleunigung und Deregulierung zielt, sondern auf eine den ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen angemessene, ambitionierte und gestaltende Raumentwicklung in Bayern. Wir verweisen diesbezüglich auf die konkreten fünf Vorschläge des Bündnisses in der gemeinsamen Stellungnahme, die Ihnen separat zugeht.

Wie bereits in unseren Stellungnahmen zu den vorangegangenen sog. „Modernisierungsgesetzen“ dargestellt, ist der BUND Naturschutz in Bayern durchaus der Ansicht, dass es Vorgaben und Bereiche gibt, in denen die versprochene und gut umgesetzte Entbürokratisierung zu einer Erleichterung des Lebens der Bürger*innen führen kann. Die mit dem Gesetzentwurf laut Beschreibung der Problemstellung ebenfalls bezweckte Deregulierung dagegen führt zu einem Ausbau des (Gewohnheits-) Rechts durchsetzungssstarker staatlicher wie privater Akteur*innen und im Gegenzug zur Schwächung weniger durchsetzungssstarker Akteur*innen, Schutzgüter und Gemeinwohlinteressen. Viele der geplanten Änderungen auch dieses Gesetzentwurfes befördern das Recht des Stärkeren und reduzieren Transparenz.

Es verschärft sich wie schon bei vorhergehenden Gesetzentwürfen der Eindruck, dass die Zivilgesellschaft, insbesondere eine mögliche Kontrolle staatlichen Handelns durch sie, zunehmend als lästig angesehen wird und ihre Möglichkeiten daher reduziert werden. Eine Modernisierung können wir darin nicht erkennen. Ein moderner Staat sollte seinen Bürger*innen umfassende Möglichkeiten bieten, sich zu informieren und zu beteiligen. Das ist keine Bürokratie, denn niemand muss dies tun – aber jede*r sollte die Möglichkeit dazu haben. Gerade angesichts der aktuell wachsenden Demokratie- und Politikverdrossenheit ist dies wichtiger denn je.

Anmerkungen zu ausgewählten einzelnen Regelungsvorhaben

§6 Änderung der Bayerischen Bauordnung

Mit §6 Ziffer 3 a) aa) sollen kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen werden können. Nach Überzeugung des BN hat sich die bisherige Regelung bewährt, wonach die Bauaufsichtsbehörden mit einem übergeordneten Blick die notwendigen Funktionen wahrnehmen.

- Daher stimmt der BUND Naturschutz dieser Änderung nicht zu.

§7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

§7 Ziffer 1 c) sieht die Einfügung einer Definition des Begriffs „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ als „Ziele der Raumordnung, die in einem Planentwurf enthalten sind, für den ein Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde“ vor. Durch die vom ROG abweichende Regelung der zeitlichen Vorverlagerung der „in Aufstellung befindlichen Ziele“ wird eine frühzeitige Sicherung zukünftiger Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen ermöglicht. Dies stärkt die Position der Planungsträger und führt zu mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

- Der BUND Naturschutz begrüßt die Einfügung dieser Definition.

§7 Ziffer 2 soll mit Art. 4 BayLplG Zielabweichungsverfahren neu regeln. Aus einer „Kann“-Bestimmung zur Zulassung eines solchen Verfahrens im Ausnahmefall soll mit dem neu gefassten Art. 4 Abs. 1 Satz 1 eine „Soll“-Bestimmung werden, Zielabweichungen soll auf Antrag von privaten Trägern regelmäßig zugestimmt werden.

- Diese geplante Änderung lehnt der BUND Naturschutz als gravierenden Eingriff in die Verbindlichkeit der Landesplanung entschieden ab.

Die Neufassung des Art. 4 Abs. 1, Satz 2 geht ab von der Notwendigkeit des Einvernehmens mit den fachlich berührten Ministerien und den betroffenen Gemeinden bei Zielabweichungsverfahren in der bisherig gültigen Fassung. Stattdessen sind sie nur noch „anzuhören“. Dies bedeutet eine Abkopplung landesplanerischer Entscheidungen von der fachlichen Kompetenz zuständiger Stellen, und es stattet die zuständige Behörde (in letzter Instanz das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) mit einer höheren Machtfülle gegenüber den betroffenen Gemeinden aus. Die geplante Neufassung gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, eigenständig von ihr selbst verantwortete allgemeine Regelungen außer Kraft zu setzen.

- Mit Verweis auf die „Lex Riedberger Horn“ lehnt der BUND Naturschutz diese Änderung am BayLplG als auch grundsätzlich und staatspolitisch gefährlich ab.

Mit der geplanten Fassung des neuen Art. 4 Abs. 2 Satz 3 BayLplG wird die Antragsbefugnis auf ein Zielabweichungsverfahren und damit auf (nach Art. 4, Abs. 1, Satz 1 regelhaft zu gewährende) Hinwegsetzung über landesplanerische Ziele ausgeweitet von Personen des Privatrechts, die „die Ziele der Raumordnung zu beachten haben“ (Satz 2) auch auf solche, die für ihre raumbedeutsamen Projekte der Planfeststellung, der gleichermaßen rechtswirksamen Genehmigung oder auch nur der Beurteilung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumplanung bedürfen (Satz 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 BayLplG).

Dies stärkt zwar die Stellung von Bürger*innen gegenüber dem Staat – jedoch nur solcher, die raumplanerisch bedeutsame Projekte durchführen wollen. In Anbetracht der Tatsache, dass an anderer Stelle des Gesetzentwurfs die Möglichkeiten der Beteiligung an der Raumplanung für ehrenamtlich aktive Bürger*innen und/oder ihre Verbände beschnitten und auch die Verbindlichkeit der Landesplanung insgesamt empfindlich ausgehöhlt werden sollen, kann dies in der Konsequenz nur eine Stärkung der Ellenbogenfreiheit für solche Personen und Unternehmen bedeuten, die sich in der Lage sehen, Großprojekte mit bedeutenden Auswirkungen auf Landschaft, Natur und andere Schutzgüter umzusetzen.

- Daher lehnt der BUND Naturschutz die Hinzufügung des Art. 4 Abs. 2 Satz 3 ab.

§7 Ziffer 7 sieht eine signifikante Änderung des Art. 13 BayLpIG vor. Die gesetzliche Regelung über die Besetzung des Landesplanungsbeirats soll damit ebenso entfallen wie das Vorschlagsrecht der kommunalen Spitzenverbände (Art. 13 Abs. 1 Satz 2). Stattdessen soll die dem Wirtschaftsministerium unterstehende oberste Landesplanungsbehörde ohne weitere Vorgaben oder Erklärungen per Verordnung festlegen können, ob und ggf. welche Verbände oder Sachverständige in den Beirat aufgenommen werden sollen. Damit würde die Funktion des LPB sowohl als relativ unabhängiges Expert*innen-Gremium als auch als Forum für bürgerschaftliche Beteiligung an der Landesplanung potenziell massiv geschwächt oder sogar aufgehoben.

Weiterhin sieht die Neufassung die Streichung der verpflichtenden Beteiligung des Beirats an der Erarbeitung des LEP (bisher in Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayLpIG) vor, was die Rolle des LPB auch materiell empfindlich schwächt.

- In der Gesamtschau bedeutet die vorgesehene Änderung eine Einschränkung der relativen Selbstständigkeit des Beirats, eine mögliche Entkleidung von Expert*innen-Wissen sowie eine Einschränkung zivilgesellschaftlicher Beteiligung und eine Bescheinigung seiner bereits jetzt nicht gerade großen Kompetenzen. Im Ergebnis würde der LPB seiner Relevanz weitestgehend beraubt. Der BUND Naturschutz lehnt §7 Ziffer 7 daher vehement ab.
- Sollte es bei der Streichung der Beteiligung des Landesplanungsbeirats an der Erstellung des Landesentwicklungsprogramms bleiben, fordert der BUND Naturschutz die behelfsweise Einrichtung von Regionalen Planungsbeiräten.

§7 Ziffer 8 sieht u.a. die Einfügung eines neuen Art. 15 nach Art. 13 BayLpIG vor. Dieser soll in Abs. 3 Satz 2 lauten: „Das Einvernehmen zwischen Regionalen Planungsverbänden und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Erstellung von Regionalplänen beschränkt sich auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Regionalplanes.“ Der BUND Naturschutz versteht diese Formulierung so, dass die höhere Landesplanungsbehörde ihr Einverständnis zu von den Regionalen Planungsverbänden erstellten Regionalplänen nur noch in Bezug auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit geben muss, nicht mehr zu inhaltlichen Aspekten. Dadurch bekämen die RPV mehr inhaltliche Freiheit.

- In diesem Sinne begrüßt der BUND Naturschutz den geplanten neuen Art. 15 Abs. 3 Satz 2 BayLpIG.

Dem gegenüber steht jedoch, dass nach **§7 Ziffer 8** weder die geplanten Regelungen zum Landesentwicklungsprogramm (Art. 14) noch zu den Regionalplänen (Art. 15) Angaben enthalten sollen, zu welchen Themenbereichen diese Pläne Regelungen beinhalten können. In der bisherigen Fassung in Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 BayLpIG und Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLpIG waren diese wortgleich benannt als landes- bzw. regionsweit „raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind“. Durch die Streichung dieser Aufgabenzuteilung wird eine thematische Beschränkung der Pläne deutlich leichter möglich als bisher. Dass durch einen Verzicht auf diese Vorgaben die Regelungsbefugnis in LEP bzw. Regionalplänen ausgeweitet wird, hält der BN für unrealistisch. Zu befürchten ist vielmehr eine Einschränkung der Befugnisse.

- In diesem Sinne muss der BUND Naturschutz auch diese Einschränkung der Landesplanung ablehnen.

Zugleich entfällt durch die Neufassung der Art. 14 und 15 das bisher durch die Kombination von Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 und Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG bestehende Doppelsicherungsverbot. Dies ermöglicht eine einfachere Abstimmung der Fachplanungen bei überörtlichen Planungen und verschafft den Regionalen Planungsverbänden insgesamt mehr Freiräume für Regelungen.

- Der BUND Naturschutz begrüßt diese Neuregelung.

§7 Ziffer 9 c) sieht eine Ergänzung des bisherigen Art. 14 (zukünftig Art. 16) Abs. 2 BayLplG um u. a. einen Satz 3 vor, nach dem bei der Regionalplanung auch Ausschlussgebiete „in Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorranggebieten“ festgelegt werden können. Aus Sicht des BN ist die Voraussetzung „eines oder mehrerer Vorranggebiete“ für die Festlegung von Ausschlussgebieten nicht aussagekräftig bzw. rechtssicher. Die Zahl ausgewiesener Vorranggebiete allein sagt nichts über ihre Größe und/oder den Umfang der darin möglichen oder geplanten Maßnahmen aus. Vielmehr sollte Voraussetzung für Ausschlussgebiete sein, dass bestimmte Vorgaben, etwa Ausbauziele bei der Windkraft, in einer Region durch sie nicht gefährdet werden, also diese Ziele durch die ausgewiesenen Vorranggebiete (in welcher Zahl auch immer) gewährleistet sind.

- Hier empfiehlt der BUND Naturschutz eine Präzisierung der Formulierung bzw. eine Fassung im o.g. Sinne.

§7 Ziffer 10 c) sieht vor, die in der bisherigen Fassung des Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vorgesehene Beteiligung der „Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann“ bei der Erstellung der Anforderungen an eine Umweltprüfung abzuschwächen und sie nur noch anzuhören. Darin ist eine fachliche Einschränkung und damit eine Schwächung der Prüfung der Auswirkungen geplanter Projekte auf zahlreiche vulnerable Schutzgüter des Gemeinwohls zu erkennen.

- Der BUND Naturschutz lehnt diese Abschwächung der wichtigen Umweltprüfung im allgemeinen Interesse ab.

§7 Ziffer 10 d) aa) weitet die bisher nach Art. 15 Abs. 4 BayLplG als „Kann“-Bestimmung mögliche überschlägige Prüfung mit der Fassung als „Soll“-Bestimmung zur Regel aus. Eine solche überschlägige oder Vorprüfung ist, anders als die eigentliche Umweltprüfung, nicht öffentlich und ohne Beteiligung der Umweltverbände vorgesehen. Damit wird die Öffentlichkeitsbeteiligung bei entsprechenden Vorhaben deutlich eingeschränkt bzw. im Vorfeld ausgehebelt.

- Der BUND Naturschutz erkennt in der geplanten Neuregelung dieselben Mechanismen wie bei der umstrittenen Vorprüfung zur UVP-Pflicht und lehnt sie daher ab.

§7 Ziffer 10 d) bb) sieht auch bei der Entscheidung darüber, ob die Erstellung eines Umweltberichts bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen nach nur überschlägiger Prüfung verzichtbar ist, eine Herabstufung der Einbindung der betroffenen Fachbehörden von einer Beteiligung (bis her in Art. 15 Abs. 4 Satz. 2 BayLplG) zu einer bloßen Anhörung herunter.

- Auch diese Beschränkung der Einbindung der Fachbehörden lehnt der BUND Naturschutz ab.

§7 Ziffer 11 sieht mit Art. 16 (alt) bzw. Art. 18 (neu) Abs. 1 Satz 1 BayLplG die „Gelegenheit zur Stellungnahme“ für Öffentlichkeit und öffentliche Stellen im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen vor, Abs. 2 Satz 3 die „Gelegenheit zur Abgabe einer ausschließlich elektronischen Stellungnahme“ zum Landesentwicklungsprogramm (auch für die kommunalen Spitzenverbände). Der BN sieht darin eine deutliche Einschränkung der Beteiligung bei der Aufstellung von Regionalplänen und LEP. Denn eine „Gelegenheit zur Stellungnahme“ beinhaltet nicht zwingend eine Erörterung oder andere Formen des Dialogs, „ausschließlich elektronische [] Stellungnahme[n]“ schließen sie mindestens implizit sogar aus.

- Der BUND Naturschutz lehnt eine solche Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger*innen in ihrem direkten Lebensumfeld ab.

Weiterhin soll mit Art. 16 (alt) bzw. Art. 18 (neu) Abs. 1 Satz 2 BayLplG das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen von bisher mindestens einem Monat auf nunmehr höchstens vier Wochen beschränkt werden. Dies mag in der Tat zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen, allerdings zulasten der gründlichen Prüfung von Gemeinwohl-Interessen. Raumordnungspläne umfassen häufig komplexe Vorhaben und Zusammenhänge, ihre gründliche Prüfung sollte den Bürger*innen und ihren Verbänden weiterhin ermöglicht werden. Schon die gegenwärtige, durchschnittliche Dauer von Beteiligungsverfahren von drei Monaten kann gerade für ehrenamtlich arbeitende Menschen eine Herausforderung darstellen, dagegen würde die Einsparung von angenommenen zwei Monaten allein Raumordnungsverfahren nicht signifikant verkürzen.

Auch im Sinne der Aufgabenstellung der Staatsregierung, eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen, stellt sich die Frage, ob Schnelligkeit vor Gründlichkeit immer zielführend ist: Bei komplexen Verfahren wie der Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten dient eine längere Beteiligungsfrist der Detailschärfe und Qualität und hat damit das Potenzial, spätere Klagen, Bürgerbegehren o.ä. überflüssig zu machen.

- Daher lehnt der BUND Naturschutz diese Beschränkung ab und empfiehlt, die gegenwärtige Regelung unangetastet zu lassen oder behelfsweise, in Anlehnung an die in den Ausführungen zum Gesetzentwurf genannten praktischen Erfahrungen, als maximalen Zeitraum für Beteiligungsverfahren nunmehr statt einem drei Monate einzuführen.

Im neu gefassten Art. 16 (alt) bzw. Art. 18 (neu) Abs. 2 Satz 1 BayLplG werden u.a. die „nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannte[n] Vereine“ explizit als Stellen benannt, denen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu Raumordnungsplänen zu geben ist (wenn auch nicht auf selbständige Benachrichtigung durch die planende Behörde, vgl. unten).

- Der BUND Naturschutz begrüßt, dass zumindest an dieser Stelle die vorgesehene Beteiligung der anderswo implizit oder explizit ausgenommenen Verbände eindeutig benannt wird.

§7 Ziffer 13 sieht mit der Neufassung des bisherigen Art. 18 als Art. 20 BayLplG in Abs. 2 Satz 1 vor, nicht nur – wie bisher – Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne mit dem Tag ihres Inkrafttretens auszulegen und im Internet zu veröffentlichen, sondern zukünftig auch ihre jeweilige Begründung. Der BN erkennt darin eine Stärkung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns und der dahinter stehenden Intentionen.

- Der BUND Naturschutz begrüßt diese Fassung des Art. 18 (alt) bzw. Art. 20 (neu) Abs. 2 Satz 1 BayLplG ausdrücklich.

§7 Ziffer 15 c) bb) beinhaltet die Ergänzung des Art. 23 (alt) bzw. 21 (neu) Abs. 3 um einen Satz 3, der die weitere grundsätzliche Wirksamkeit eines Raumordnungsplans im Falle einer fehlerhaften Festlegung von Ausschlussgebieten sicherstellt. Tatsächlich sind in der Vergangenheit ganze Raumordnungspläne ungültig geworden, weil einzelne Vorranggebiete fehlerhaft ausgewiesen worden waren. Es ist wichtig, dass so massive, aber fachlich nicht gerechtfertigte Konsequenzen einzelner Fehler wie die Neuaufstellung eines Raumordnungsplans aufgehoben werden.

- Der BUND Naturschutz begrüßt diese Ergänzung des Art. 23 (alt) bzw. 21 (neu) Abs. 3 ausdrücklich.

Mit **§7 Ziffer 16** soll Art. 24 (alt) bzw. Art. 22 (neu) BayLplG und damit der Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung neu gefasst werden. Mit Abs. 1 Satz 1 werden die höheren Landesplanungsbehörden künftig ermächtigt, bei Vorhaben mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit auf die Prüfung auf Raumverträglichkeit zu verzichten. Der BN hält diese Ermächtigung der höheren Landesplanungsbehörden für hochproblematisch, da gerade überörtliche Projekte, etwa Straßenbauvorhaben, massiv in den Raum eingreifen und gerade dort die Raumverträglichkeit zwingend geprüft werden muss.

- Daher lehnt der BUND Naturschutz diese Einschränkung („es sei denn, ...“) der in Art. 24 (alt) bzw. Art. 22 (neu) Abs. 1 Satz 1 formulierten Pflicht zur Raumverträglichkeitsprüfung ab.

Art. 24 (alt) bzw. Art. 22 (neu) Abs. 1 Satz 2 sieht vor, dass die zuständige Landesplanungsbehörde auch und nur „vom Vorhabensträger eingebrachte [] ernsthaft in Betracht kommende [] Alternativen“ prüft – also nur solche Alternativen, die der Vorhabensträger selbst ggf. vorlegt. Nach der bisherigen Fassung des Art. 24 Abs. 2 Satz 5 BayLplG dagegen können die Landesplanungsbehörde aktiv „beim Träger des Vorhabens darauf hinwirken, dass ernsthaft in Betracht kommende Alternativen eingeführt werden“. Diese Entmachtung der Behörde führt dazu, dass Alternativen ausschließlich geprüft werden können, wenn sie von einem Vorhabensträger selbst vorgelegt werden – der im Regelfall kein Interesse an einer Alternative zu seinen Projektplänen haben dürfte.

Alternativen, die nach bisheriger Regelung aktiv durch die Behörde als Vertreterin öffentlicher Belange eingeführt und geprüft werden können, wie bspw. eine Nullvariante oder bei Straßenbauvorhaben eine verkehrsträgerübergreifende Alternative, können nach der Neufassung nicht mehr eingeführt und geprüft werden, mögliche öffentliche Belange bleiben damit außen vor.

- Daher lehnt der BUND Naturschutz die Neufassung des Art. 24 (alt) bzw. Art. 22 (neu) Abs. 1 Satz 2 nachdrücklich ab und fordert die Beibehaltung der bisherigen Formulierung aus Art. 24 Abs. 2 Satz 5 BayLplG.

Art. 24 (alt) bzw. Art. 22 (neu) Abs. 1 Satz 3 BayLplG verlangt nur noch eine „überschlägige Prüfung überörtlich raumbedeutsamer Belange des Umweltschutzes im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens“. Wohingegen es in der bisherigen Fassung des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 heißt, dass die „raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen“ seien – ohne Einschränkung.

Ebenfalls entfällt die in Art. 24 (alt) bzw. Art. 22 (neu) Abs. 2 Satz 2 bislang vorgesehene Prüfung eines Projekts auf „Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen“.

- Auch die Streichung dieser wichtigen Regelung lehnt der BUND Naturschutz ab.

Mit der Neufassung des Art. 25 (alt) bzw. Art. 23 (neu) entfällt die in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 bislang vorgesehene Pflicht zur Angabe der Beschreibung des Bedarfs an Grund und Boden sowie Folgefunktionen. Auch könnten dann keine Angaben zu zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt mehr eingefordert werden. Auch Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen entfallen damit.

Stark ins Gewicht fallen wird auch die mit der Neufassung des bisherigen Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayLpIG gestrichene Verpflichtung zur Angabe von Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen. Es ist zu befürchten, dass in der Konsequenz nach dem BayLpIG kein Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Windkraftanlagen mehr eingefordert werden kann.

- Diese Aushöhlung der Raumplanung und den Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen, die bislang der Allgemeinheit zugutekommen, lehnt der BUND Naturschutz unbedingt ab und wendet sich daher gegen die Neufassung des bisherigen Art. 25 BayLpIG.

§7 Ziffer 16 sieht weiterhin vor, Art. 23 (neu) Abs. 3 Satz 1-3 BayLpIG dahingehend zu fassen, dass die Unterlagen im Rahmen von Raumverträglichkeitsprüfungen online veröffentlicht werden, auf Anfrage aber auch auf alternativen Wegen zur Verfügung gestellt werden können.

- Dies bewertet der BUND Naturschutz positiv, weil es die Hürden zur Beteiligung senken kann.

Allerdings wird in der geplanten Fassung eine direkte Benachrichtigung der zu beteiligenden Stellen, wie sie in solchen Verfahren bisher Standard ist, nicht erwähnt. Der Aufwand für die informierenden Stellen ist hier überschaubar, der Nutzen (bzw. bei Wegfall der Schaden/Mehraufwand) für die zu informierenden Stellen ist ungleich größer.

- Sollte beabsichtigt sein, eine solche Benachrichtigung tatsächlich entfallen zu lassen, lehnt der BUND Naturschutz dies ab. Sollten die Benachrichtigungen beibehalten werden und ihre Erwähnung im Gesetzentwurf lediglich vergessen worden sein, empfiehlt der BN eine Klarstellung bzw. entsprechende Formulierung.

§7 Ziffer 22 sieht die Aufhebung der Art. 31 und 32 BayLpIG vor. Damit entfallen sowohl die fortlaufende Erfassung, Verwertung und Überwachung „raumbedeutsame[r] Tatbestände und Entwicklungen“ (Art. 31) als auch die laufende Berichterstattung an den Landtag darüber (Art. 32).

Mit dieser „Reform“ bleiben für die sonst als so schützenswert bezeichnete bayerische Landschaft und die Landesentwicklung insgesamt schädliche Prozesse und Phänomene unter dem Radar. Die Folgen der zahlreichen u.a. mit diesem Gesetzentwurf, aber auch bspw. mit dem Dritten Modernisierungsgesetz Bayern durchgeführten umfangreichen Deregulierungs-Maßnahmen bleiben in der Folge staatlicherseits weitgehend ignoriert. Es fehlen in der Zukunft für die politische Arbeit wichtige Entscheidungsgrundlagen, was eine Schwächung der politischen Gremien bedeutet.

- Aus diesem Grund lehnt der BUND Naturschutz die in §7 Ziffer 22 4. ModG vorgesehene Streichung der §§ 31 und 32 BayLpIG entschieden ab.

§7 Ziffer 23 sieht einen Verzicht auf das Einverständnis der beteiligten Staatsministerien zum Verlangen der Obersten Landesplanungsbehörde nach Art. 33 BayLpIG vor, dass Gemeinden ihre rechtswirksamen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen. In der Praxis bedeutet dies, dass

etwa das bayerische Umweltministerium und LfU oder das bayerische Landwirtschaftsministerium aus Fragen der Umsetzung der Raumplanung mindestens partiell ausgeschaltet werden und die alleinige Verantwortung auf die Oberste Landesplanungshörde, also das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie übergeht.

- So sehr der BUND Naturschutz grundsätzlich begrüßt, dass Vorgaben der Raumplanung auch eingehalten bzw. durchgesetzt werden – die Ausschaltung von mit Fragen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes direkt betrauten Stellen zugunsten des Wirtschaftsministeriums kann der BUND Naturschutz nicht akzeptieren.

§ 15 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes)

Geplant ist mit **§15 Abs. 1** die Aufhebung der Art. 3a und 19 Abs. 3 BayNatSchG. Die darin enthaltenen Verpflichtungen zu Berichten zur Lage der Natur, zu ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen und zum Status des Biotopverbunds wurden als Ergebnis des erfolgreichen Volksbegehrens Artenvielfalt neu in das BayNatSchG aufgenommen. Angesichts der anhaltenden Belastungen und Rückgänge von Arten und Lebensräumen sind solche Berichte nach wie vor eine wichtige Grundlage für die erstellenden Behörden, die Entscheidungsträger*innen im Landtag wie auch die Öffentlichkeit. Die Inhalte der Berichte sind spezifisch auf den Naturschutz bezogen und nicht ansatzweise in der nötigen Tiefe im Umweltzustandsbericht enthalten.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass die Staatsregierung für sich in Anspruch nimmt, das Leben der Bürger*innen zu erleichtern, indem sie diese erst vor wenigen Jahren explizit gewünschte Maßnahmen einseitig streicht.

- Vor diesem Hintergrund hält der BUND Naturschutz einen Verzicht auf diese Berichte nicht für angemessen und lehnt die vollständige Streichung ab. Im Sinne einer Verschlankung wäre jedoch eine Reduzierung der Erscheinungsweise der Berichte fachlich vertretbar.

Konkret schlägt der BN vor:

Art. 3a Satz 1 bleibt unverändert erhalten.

Art 3a Satz 2 wird wie folgt geändert: Anstelle von „Einmal jährlich“ tritt „Alle zwei Jahre“.

Art 19 Satz 3 wird wie folgt geändert: Anstelle von „jährlich“ tritt „alle zwei Jahre“.

§17 (Änderung des Bayerischen Lobbyregistergesetzes)

Mit der Streichung des Art. 7 Abs. 1 BayLobbyRG durch **§17 Abs. 1** entbindet sich der Landtag selbst von der bisher gesetzlich vorgesehenen Pflicht, über die auf ihn und sein politisches Wirken gerichteten Versuche der Beeinflussung durch Lobbyist*innen zu berichten. Ein öffentlicher und leicht zugänglicher Bericht über solche Aktivitäten ist aus Sicht des BN unverzichtbar, um den Bürger*innen einen Überblick zu geben, wer die von ihnen gewählten Volksvertreter*innen mit welchen Interessen kontaktiert. Um einen solchen Überblick zu erhalten, müssten Bürger*innen künftig umständlich und zeitaufwendig in der Datenbank des Landtags recherchieren. Mit der Streichung des Art. 7 Abs. 1 würde der Landtag das vor gerade einmal vier Jahren beschlossene und u.a. von der Landtagspräsi-

dentin hochgelobte Lobbyregistergesetz signifikant aushöhlen, Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber dem Souverän empfindlich schwächen und damit das Vertrauen in sich selbst, seine Arbeit und demokratische Prozesse weiter beschädigen.

- Daher lehnt der BUND Naturschutz die geplante Änderung des BayLobbyRG entschieden ab und plädiert dringend für die Beibehaltung des Art. 7 Abs. 1.

§25 (Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes)

Die Klimakrise spitzt sich zu. Dabei ist zu beobachten, dass sich Bayern schon jetzt deutlich schneller erhitzt als der globale Durchschnitt. Unter anderem zunehmende Extremwetter-Ereignisse sind die Folge. Dabei deutet sich durch die Temperatur-Extreme der letzten Jahre an, dass die bisherigen Prognosen und Modelle zur Klimaerhitzung vielleicht zu konservativ waren und somit das verfügbare CO₂-Budget zur Begrenzung der Erhitzung noch knapper sein könnte als bisher angenommen.

Trotz dieses in der Wissenschaft wie in der Praxis deutlich aufgezeigten Handlungsbedarfs werden auf der politischen Ebene Ziele zur Reduktion der Emissionen nur knapp oder gar nicht erreicht. Vielmehr wird sogar zunehmend eine Aufweichung der Klimaziele in Aussicht gestellt. So hat auch die Staatsregierung in einer (zunächst geheimen) Besprechung über eine Abschaffung des Klimaziels 2040 für Bayern beraten. Dies darf nicht die Reaktion auf eine derart grundlegende Krise sein, die das Leben und Wirtschaften in Bayern grundlegend bedroht; die Physik der Klimakrise verhandelt nicht.

In dieser Situation will die Bayerische Staatsregierung mit **§25** die Erstellung eines Klimaberichts nach Art. 9 BayKlimaG streichen. Dabei ist zur Erreichung der dringend benötigten Emissionsreduktionen eine regelmäßige und engmaschige Kontrolle der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen nötig. Dies auch deswegen, um zu verhindern, dass notwendige Anstrengungen nach hinten verschoben werden bis die Erreichung der Ziele unmöglich wird.

- Der BUND Naturschutz lehnt eine Abschaffung des Klimaberichts schärfstens ab.

Die zuletzt medial verbreitete Erklärung, der Klimabericht werde nicht an sich, sondern nur in seiner Druckform abgeschafft und künftig nur noch digital vorgelegt werden, vermag nicht zu überzeugen. Denn bereits bisher ist er lediglich digital veröffentlicht worden, zudem formuliert die Gesetzesänderung nicht eine andere Erscheinungsweise, sondern streicht Art. 9 BayKlimaG vollständig und ersatzlos.

§34 (Änderung des Staatsforstengesetzes)

§34 sieht die Aufhebung der bisher in Art. 6 Abs. 4 StFoG verankerten Pflicht zur Erstellung eines zweijährigen Berichts zur Bewirtschaftung der Bayerischen Staatsforsten an die Aufsichtsbehörde (StMWi) vor.

Im Rahmen der Forstreform wurde das Ende der Eigenkontrolle beschlossen und die Wichtigkeit der Kontrolle durch Dritte hervorgehoben. Eine Aufhebung der Berichtspflicht stellt einen eindeutigen Bruch der damaligen Vorgaben dar. Die Berichte dienen der Transparenz über die Bewirtschaftung der Staatsforsten. Gerade in Anbetracht des gegenwärtigen Zustands der bayerischen Wälder ist es essenziell, dass Verantwortliche zum Zustand und zur Entwicklung der Wälder Stellung nehmen, damit ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

- Daher lehnt der BUND Naturschutz die Aufhebung von Art. 6 Abs. 4 StFoG klar ab.

§35 (Änderung des Bayerischen Waldgesetzes)

§35 beinhaltet die Streichung des Berichts über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen nach Art. 25 BayWaldG im Rahmen des Agrarberichts.

Im Rahmen der Forstreform wurde das Ende der Eigenkontrolle beschlossen und die Wichtigkeit der Kontrolle durch Dritte hervorgehoben. Die Aufhebung der Berichtspflicht stellt einen eindeutigen Bruch der damaligen Vorgaben dar. Die Berichte dienen der Transparenz über die Vorgänge der Forstwirtschaft im Freistaat Bayern. Gerade in Anbetracht des gegenwärtigen Zustands der bayerischen Wälder ist es essenziell, dass Verantwortliche zum Zustand und zur Entwicklung der Wälder Stellung nehmen, damit ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

- Daher lehnt der BUND Naturschutz die Aufhebung von Art. 25 BayWaldG klar ab.

§38 (Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern)

§38 Abs. 1 sieht vor, dass bei der Beschaffung für den ÖPNV in Bayern Fahrzeuge nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 BayÖPNVG weiterhin Belangen des Umweltschutzes sowie der Anforderungen an Sicherheit etc. entsprechen müssen, jedoch nicht mehr dem Stand der Technik. Die Streichung dieses Anspruchs ist zwar grundsätzlich bedauerlich, allerdings ist er bereits jetzt in der Praxis nicht weiter relevant.

- Auch wenn es der BUND Naturschutz begrüßen würde, wenn im ÖPNV grundsätzlich Fahrzeuge nach dem Stand der Technik eingesetzt würden, erhebt er keinen Widerspruch gegen diese Neuregelung.

Mit **§38 Abs. 2** soll Art. 17 BayÖPNVG und damit die Pflicht zur Erstellung und zweijährlichen Fortschreibung eines Schienennahverkehrsplan vollständig und ersatzlos gestrichen werden. Dieser Plan hat bislang – in der Theorie – die Aufgabe, die politische Zielsetzung des Schienenpersonennahverkehrs in Bayern systematisch darstellen. Tatsächlich existiert ein solcher Plan, obwohl gesetzlich vorgeschrieben, in Bayern aktuell nicht. Das zeigt den geringen Stellenwert der Verbesserung des SPNV, obwohl sein Ausbau ein zentraler Bestandteil für Klimaschutz und Verkehrswende in Bayern wäre. Die existierende „ÖPNV-Strategie 2030“ hat nicht die Detailschärfe und Maßnahmentiefe, wie sie ein Schienennahverkehrsplan haben sollte. An dieser Stelle sei auf das vorbildliche und mit einer Finanzierung hinterlegte „Zielkonzept 2025 für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Baden-Württemberg“ verwiesen.

- Der BUND Naturschutz lehnt die nun auch formale Streichung des Schienennahverkehrsplans ab und fordert stattdessen die Staatsregierung auf, der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung aus Art. 17 BayÖPNVG vollumfänglich nachzukommen.
Der öffentliche Personennahverkehr hat als Aufgabe der Daseinsvorsorge die örtlich erforderliche Mobilität sicherzustellen, um die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Auch aus Klimaschutzgründen ist der ÖPNV zu stärken. Er soll in

allen Landesteilen ein zum motorisierten Individualverkehr konkurrenzfähiges Verkehrsangebot bereitstellen.

Dazu muss das BayÖPNVG höhere Mindeststandards festlegen, welche Raumtypen wie mit dem ÖPNV erschlossen sein müssen. Eine entsprechende Finanzierung durch den Freistaat Bayern für die Aufgabenträger ist sicherzustellen. Tatsächlich sind viele Teirläume Bayerns bis heute nur so schlecht mit dem ÖPNV angebunden, dass die o.g. Aufgaben der Daseinsvorsorge nicht erfüllt werden.

Vorschläge für eine Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs in Bayern hat der BN in diesem Papier ausgearbeitet:

https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Mobilität/Bus_und_Bahn/Investitionen_in_umweltfreundliche_Bahnprojekte_Vorschlaege_BUND_Naturschutz.pdf

§52 (Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes)

§52 Abs. 1 sieht vor, dass Anlagen zur Verwertung und Beseitigung nicht mehr – wie bisher in Art. 3 Abs. 6 BayAbfG vorgeschrieben – dem Stand der Technik entsprechen müssen. Bei der Anforderung „nach dem Stand der Technik“ handelt es sich um einen feststehenden Rechtsbegriff. Seine Definition nach §3 Abs. 6 BImSchG lautet: „Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage [der jeweiligen Rechtsnorm] aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“ Durch den Wegfall der Definition „nach dem Stand der Technik“ und der Gültigkeit der für die Umsetzung der Industriemissionsrichtlinie und die Erreichung eines allgemein hohen Umweltschutzniveaus in der EU relevanten BVT-Merkblätter bzw. -Schlussfolgerungen wird das BayAbfG nach Ansicht des BN europarechtswidrig.

- Der BUND Naturschutz lehnt die Streichung der Anforderung „nach dem Stand der Technik“ in Art. 3 Abs. 6 BayAbfG ab und fordert vielmehr die Einführung der BVT-Schlussfolgerungen ins BayAbfG.

§53 (Änderung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern)

Mit **§53 Abs. 1-3** wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ in Abschnitt I Nr. 1 Spiegelstrich 2, in Abschnitt II Nr. 2.2 Satz 2, in Abschnitt III Nr. 1.2.1 Satz 3 sowie in Abschnitt III Nr. 2.5 Satz 2 AbfPV gestrichen bzw. durch schwächere Definitionen ersetzt. Dem stehen die inhaltliche Argumentation und die Europarechtswidrigkeit wie in den Anmerkungen zu §52 ausgeführt gegenüber.

- Der BUND Naturschutz lehnt diese Streichungen bzw. Abschwächungen ab.

§53 Abs. 4 sieht vor, in Abschnitt IV Nr. 7 AbfPV die Angabe „, die der Fortentwicklung des Stands der Technik dienen,“ durch die Angabe „für die Entwicklung neuer Technologien“ zu ersetzen und somit die davon betroffenen Umweltbelange zu schwächen. Nach Ansicht des BN muss auch hier der juristisch etablierte Begriff „Fortentwicklung des Stands der Technik“ bestehen bleiben.

- Der BUND Naturschutz lehnt auch diese Einschränkung ab.

§59 Änderung der Bayerischen Bergverordnung

Auch §59 soll eine entsprechende Abwertung einführen, hier soll in § 19 Abs. 1 Satz 2 und §51 Abs. 1 Satz 2 BayBergV die Angabe „entsprechend dem Stand der Technik mindestens gleichwertig“ gestrichen werden. Auch hier vertritt der BN die in der Anmerkung zu §52 vertretene Auffassung.

- Der BUND Naturschutz lehnt daher die Streichung der Anforderung „nach dem Stand der Technik“ in § 19 Abs. 1 Satz 2 und §51 Abs. 1 Satz 2 BayBergV ab.

§ 62 (Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes)

Mit **§62** soll in Art. 29 Satz 2 Nr. 13 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) die Angabe „nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen“ durch die Angabe „für eine risikoangemessene Betriebssicherheit notwendigen“ ersetzt werden. Angesichts der zunehmenden Risiken und Gefahren durch die Folgen der Klimakrise halten wir die Aufnahme des Maßstabes an einer risikoangemessenen Betriebssicherheit für nachvollziehbar. Jedoch verengt dies den Fokus nur auf das Risiko bzw. die Sicherheit, während der „Stand der Technik“ auch weitere Aspekte umfasst bzw. umfassen kann (z.B. auch Umweltverträglichkeit).

- Der BUND Naturschutz lehnt daher die Streichung der Anforderung „nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen“ in Art. 29 Satz 2 Nr. 13 BayESG ab und schlägt vor, diese zusätzlich zur Ergänzung der „risikoangemessene Betriebssicherheit“ beizubehalten.



FAMILIENBETRIEBE LAND UND FORST BAYERN | MAX-JOSEPH-STRASSE 9 | 80333 MÜNCHEN

Herrn
MR Dr. Hirschberg
Bayerische Staatskanzlei

Per email:
ReferatBII6@stk.bayern.de

Familienbetriebe Land und Forst Bayern e.V.
Max-Joseph-Straße 9, 80333 München
Telefon: 0 89/544 96 188
E-Mail: info@FamilienbetriebeLuF-Bayern.de
Internet: www.FamilienbetriebeLuF-Bayern.de

Vorsitzender: Alexander Stärker
Geschäftsführerin: Natalie Hufnagl-Jovy

IBAN: DE21 7903 0001 0000 0069 98
BIC: FUCEDE77XXX

Deregulierung und Entbürokratisierung

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
Verbandsanhörung

München, den 12.8.2025

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Hirschberg,

über unsere Kollegen vom Bayerischen Waldbesitzerverband haben wir von der Verbändeanhörung zum vierten Modernisierungsgesetz Kenntnis erhalten. Unser Verband ist unter der Registernummer DEBYLT0213 im Lobbyregister des Bayerischen Landtags geführt. Für zukünftige seitens der Bayerischen Staatskanzlei initiierten Verbandsanhörungen möchten wir Sie höflichst bitten, unseren Verband mit in den Verteiler aufzunehmen.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung über das vierte Modernisierungsgesetz möchten wir folgende Punkte thematisieren.

Grundsätzlich begrüßen wir Deregulierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen, die bestehende Rechtsetzung vereinfachen, entzerren und effizienter machen und wir unterstützen in großen Teilen die vorgeschlagenen Änderungen.

Es ist ein wesentlicher Teil unseres politischen Auftrags im Dialog mit den Entscheidungsträgern verständliche und nachvollziehbare Rechtsetzung zu fordern, die in der Praxis umgesetzt werden kann.

Eine robuste Gesetzgebung gründet u.a. auf Zahlen und Fakten, die möglichst über lange Zeiträume erhoben und ausgewertet werden. Nur so werden die politischen Entscheidungsträger in die Lage versetzt, umfassend und ausgewogen informiert politischen Weichen zu stellen. Werden diese Informationsquellen beschnitten oder gänzlich abgeschafft, fehlt der Politikgestaltung der Bezug zu den Fakten. Die Umsetzbarkeit entsprechender politischer Entscheidungen wäre damit mehr denn je in Frage zu stellen.

Die vorgeschlagenen Änderungen in **§ 35 zum bayerischen Waldgesetz** können wir vor diesem Hintergrund nicht unterstützen und widersprechen diesen ausdrücklich.

Es entzieht sich unserem Verständnis warum im Rahmen des Agrarberichts nicht mehr gemäß Art.25 über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft im Freistaat Bayern sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen berichtet werden soll. Darin werden



**Wir kümmern uns
ums Land.**

nicht nur betriebswirtschaftliche Informationen mit direktem Bezug zur Praxis zusammengeführt, sondern es sind ebenso Aussagen zum Fortschreiten des Waldumbaus, zum Zustand des Waldes, zu Wald und Holz, Wald und Ökologie, Wald und Gesellschaft und wesentlichen Fördermaßnahmen enthalten. Dieser ganzheitliche Ansatz ist eine unverzichtbare Informationsquelle für politische Entscheidungsträger um langfristig nachhaltige Politik machen zu können und muss zwingend erhalten bleiben.

Wir möchten Sie höflichst bitten, unsere Anmerkungen in ihrem Entscheidungsprozess zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre



Stellungnahme des BWE Bayern

Verbandsanhörung zum Vierten Modernisierungsgesetz Bayern (Entwurf) – Deregulierung und Entbürokratisierung

Der Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE Bayern) wurde am 01.07.2025 zur Verbandsanhörung des Vierten Modernisierungsgesetzes eingeladen. Wir bedanken uns höflich für diese Möglichkeit und kommentieren nachfolgend die Windenergie betreffende Aspekte aus dem uns vorliegenden Gesetzentwurf.

Grundsätzlich begrüßt der Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. den Vorstoß der Bayerischen Staatsregierung, Deregulierung und Entbürokratisierung im Freistaat voranzutreiben. Konkret begrüßen wir, dass sie sich mit der Beschleunigung der Energiewende auseinandersetzt und Vorschläge für eine Entbürokratisierung auch im Bereich der Windenergie auf den Weg gebracht hat. Auch im Freistaat ist die Windenergie neben der Photovoltaik zentrale Säule für die Energiewende und heimische Wertschöpfung.

§ 7 Nr. 9 – Änderung des Landesplanungsgesetzes

Im Gesetzestext findet sich folgende Ausführung:

„Ein oder mehrere Ausschlussgebiete dürfen nur in Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorranggebieten und nur festgelegt werden, wenn der jeweiligen Nutzung oder Funktion substanzial Raum verschafft wird. Diese Festlegungen müssen auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgen. Dabei ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich.“

Dies Gesetzesbegründung führt ausdrücklich aus, dass diese Regelung auch für die Windenergie gilt. Laut Gesetzesbegründung ist damit allerdings **nicht** die Festsetzung von Vorranggebieten mit (gleichzeitiger) Ausschlusswirkung im übrigen Plangebiet gemeint. Vielmehr wird damit auf die eigenständige, aus regionalplanerischen Gründen erforderliche Festsetzung von Ausschlussgebieten (neben der Ausweisung von Windenergiegebieten) abgestellt. Bedeutet die Neuregelung, dass jede Ausweisung eines Ausschlussgebiets (unabhängig vom räumlichen Umfang) damit begründet werden muss, dass der Windenergie durch die Vorranggebiete substanzial Raum verschaffen wird? Genügt hierfür das Erreichen des jeweiligen Flächenbeitragswertes? Davon kann kaum ausgegangen werden, da hierfür ein gesamträumliches Planungskonzept erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang ist auch der letzte Satz der Neuregelung unklar: Zwar ist keine Unterscheidung zwischen tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erforderlich. Bedarf es jedoch einer Abgrenzung von „harten und weichen Tabukriterien“?

Weiterhin wirft folgende Ausführung in der Gesetzesbegründung Fragen auf:

„Darüber hinaus wird klargestellt, dass eine „Ausschlusswirkung“ zulasten einer Nutzung im gesamten übrigen Planungsraum oder Teilen davon nur möglich ist, wenn für sie im Planungsgebiet im Gegenzug substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird.“

Wir interpretieren in diesen Ausführungen eine „Ausschussplanung durch die Hintertür“, die im Widerspruch zur vom Bundesgesetzgeber gewollten Umstellung der Negativplanung auf eine Positivplanung für die Windenergie steht. Diese Einschätzung begründet sich auch durch die Verwendung von Begrifflichkeiten aus der Konzentrationsflächenplanung im Gesetzestext (substantiell Raum verschaffen, gesamtstädtisches Planungskonzept). Die Regelung wirft in ihrer derzeitigen Fassung mehr Fragen auf, als sie Klarheit verschafft. Wir empfehlen daher, diese Regelung zu überdenken.

Wir würden uns über Ihre Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Prozess freuen. Kommen Sie gerne auf uns zu, wenn Sie unsere Kommentare auf Arbeitsebene vertiefen möchten. Für eine Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

Freising im August 2025

Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)

Kontakt

Dr. Ariane Lubberger
Annika Rulfs
Landesgeschäftsstelle Bayern
Angerbrunnenstraße 12
85356 Freising
Tel 0151 46392332
by@bwe-regional.de

Bayerische Staatskanzlei
Frau Staatsrätin Gernbauer

ReferatBII6@stk.bayern.de

Geschäftsführer
der Landesgruppe

Burkhard Hüttl

T 089 2191-2240
E huettl@vdv.de

12. August 2025

Deregulierung und Entbürokratisierung, Viertes Modernisierungsgesetz Bayern, Verbandsanhörung

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Anhörungsschreiben vom 1. Juli und die Möglichkeit der
Stellungnahme.



Der VDV Bayern vertritt die Interessen der Verkehrsbranche im Bahn- und Busverkehr.

Wir begrüßen die Zielsetzung einer Deregulierung und Entbürokratisierung für die
Tätigkeit unserer Mitgliedsunternehmen.

Das Vierte Modernisierungsgesetz sieht Änderungen in mehreren Gesetzen vor.

Die vorgesehenen Änderungen im Bayerischen ÖPNV-Gesetz und im Bayerischen
Eisenbahn- und Seilbahngesetz, die uns unmittelbar betreffen, tragen wir mit. Auch wir
halten es für sinnvoll, den Begriff „Stand der Technik“ entfallen zu lassen, da das
Verhältnis dieses Begriffs zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der Praxis
oft zu Missverständnissen führt.

Zu den übrigen vorgesehenen Änderungen äußern wir uns nicht.

Wir nehmen diese Anhörung aber erneut zum Anlass, die Prüfung von Deregulierungen
und Entbürokratisierungen insbesondere in folgenden weiteren Bereichen anzuregen:

- Die Kommunikation mit Behörden des Freistaats, auch in förmlichen
Verwaltungsverfahren, sollte weitgehend in digitaler Form möglich sein.
- Bei staatlichen Zuwendungen an Unternehmen sollten Verwendungsnachweise
regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer geprüft und bescheinigt werden. Prüfungen
durch staatliche Behörden sollten sich auf Stichproben beschränken.

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

VDV-Landesgruppe Bayern
Emmy-Noether-Straße 2
80287 München

www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

Lobbyregister-Nr. bei Bundestag und
Bundesregierung: R001242

Lobbyregister-Nr. beim
Bayerischen Landtag: DEBYLT0368

USt-IdNr. DE 814379852

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Ingo Wortmann (Präsident)
Joachim Berends
Tim Dahlmann-Resing
Werner Overkamp
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Vorsitzender der Landesgruppe
Dr. Robert Frank

Geschäftsführer der Landesgruppe
Burkhard Hüttl

Haltestellen
Westfriedhof, U-Bahn U1
Borstei, Tram 20, 21

- In Förderverfahren nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrs-Finanzierungsgesetz (BayGVFG) sollte die Programmanmeldung bzw. die Aufnahme in das Förderprogramm zugleich die Förderunschädlichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bewirken. Bisher werden beide Verfahren separat und redundant durchgeführt. Dies verursacht Projektverzögerungen und unnötige Arbeitsbelastung bei staatlichen Behörden und Vorhabensträgern.
- Die Behörden des Freistaats führen auch die Verfahren zur Förderung der Grunderneuerung gemäß dem Gemeindeverkehrs-Finanzierungsgesetz des Bundes (GVFG) durch. Die Behörden des Freistaats verlangen hier bisher Antragsunterlagen in einem Umfang wie bei Neubauvorhaben. Da es sich bei diesem Fördertatbestand nur um eine Erneuerung im Bestand handelt, sollte ein geringerer Umfang der Antragsunterlagen ausreichend sein.
- In Förderverfahren sollte der geforderte Umfang für die Begründung einer Förderung von Eigenleistungen reduziert werden.
- Bei der Anwendung der Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) durch die Technischen Aufsichtsbehörden des Freistaats sollte vermehrt die Möglichkeit genutzt werden, die technischen Aufsicht auf die bestellten Betriebsleiter der Unternehmen zu delegieren.

Für Rückfragen, eine weitere Konkretisierung und die Erörterung unserer Vorschläge stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir sind im Bayerischen Lobbyregister unter der Lobbyregister-ID DEBYLT0368 eingetragen. Geschäftsgeheimnisse oder ähnlich schutzbedürftige Informationen sind in der Stellungnahme nicht enthalten, einer Veröffentlichung steht nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Hüttl

› STELLUNGNAHME

zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung für das
Vierte Modernisierungsgesetz Bayern

München, den 12. August 2025

In Bayern sind 227 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2,5 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 23 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 41.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

VKU-Geschäftsstelle Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · info@vku.de · www.vku.de

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Anmerkungen zum Entwurf der Bayerischen Staatskanzlei für ein Viertes Modernisierungsgesetz Bayern einbringen zu können und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Wir haben im Juli 2025 zudem unser [Positionspapier zum Bürokratieabbau](#) aktualisiert, welches weitere konkrete Vorschläge aus der Praxis für Anpassungen auf Landesebene zum Bürokratieabbau aufführt.

Der vorliegende Sammelgesetz umfasst Änderungen in 75 Fachgesetzen, was in Summe äußerst unübersichtlich ist und eine Kommentierung massiv erschwert. Änderungen beispielsweise am Bayerischen Landesplanungsgesetzes müssten unserer Auffassung nach aufgrund ihrer übergeordneten Bedeutung in einem gesonderten Einzelgesetz mit eigener Verbändeanhörung durchgeführt werden. Über alle Änderungen hinweg ist deren Tragweite in der vorliegenden Form teils schwer zu erfassen und behindert eine dem Thema angemessene Diskussion und Beteiligung. Das hat auch die Debatte des Entwurfs mit verschiedenen Seiten gezeigt.

Zugleich bitten wir darum, Maß zu halten mit der „Modernisierung“, etwa, wenn Vollgesetze hier grundlegend überarbeitet werden, neben zahlreichen Einzelaspekten anderer Gesetze und Verordnungen. Es handelt sich dabei um weit mehr als eine Modernisierung und bedarf eigenständiger Gesetzesnovellen mit ihren regulären Verfahren.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen in Bayern

- › Wir begrüßen grundsätzlich das Vorhaben der Bayerischen Staatsregierung, etablierte bürokratische Strukturen und Details kritisch zu hinterfragen, um politische Ziele und zeitliche Abläufe in Verwaltungswegen zukünftig wieder in Einklang zu bringen.
- › Gleichzeitig befinden sich unsere kommunalen Unternehmen in einer Transformation, um auch in Zukunft zu allen Zeiten zuverlässig und gewissenhaft die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge erbringen zu können. Hierfür müssen die Infrastrukturen kommunaler Unternehmen sowie die Wassergewinnung und Standorte der erneuerbaren Energien langfristig geplant und jahrzehntelang genutzt werden, während sie einsatz- und funktionsfähig sind. Das gelingt nur mit dauerhaft verlässlichen Rahmenbedingungen und verlässlichen Übergängen.
- › Bürokratieabbau in Bayern darf nicht zu mehr Einzelfallentscheidungen und damit Ungleichbehandlung oder gar möglicher Willkür führen, die in rechtlichen Auseinandersetzungen, Planungsunsicherheit und letztlich in

Summe in mehr Bürokratie resultiert. Die aktuellen Diskussionen zum bereits beschlossenen Dritten Modernisierungsgesetz und möglichen juristischen Anfechtungen (siehe z.B. [SZ vom 10. August 2025](#)) unterstreichen dies.

- › Daten von Seiten der Staatsregierung regelmäßig zu veröffentlichen, ermöglicht den öffentlichen Diskurs und liefert Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und kommunalen Unternehmen in Bayern Orientierungspunkte für ihr Handeln. Wo Transparenz jedoch sicherheitsrelevant wird oder Geschäftsgeheimnisse berührt werden, ist auch jenseits der hier gemachten Vorschläge aufgrund der geopolitischen Lage umzudenken.

Positionen der VKU-Landesgruppe Bayern in Kürze

- › Wir lehnen in Art. 4 BayLplG die angedachte **Streichung des Einvernehmens mit den zuständigen Fachbehörden und des Benehmens mit den Gemeinden beim Zielabweichungsverfahren** ab. Eine bloße Anhörung dieser Parteien wird den Wechselwirkungen nicht gerecht und dürfte unserer Auffassung nach in vermehrten gerichtlichen Auseinandersetzungen und damit mehr Bürokratie resultieren. Dies befürchten wir auch durch die Öffnung der Antragsstellung auf ein Zielabweichungsverfahren für Personen des Privatrechts. Von daher ist von dieser Öffnung Abstand zu nehmen.
- › Wir lehnen im Art. 13 BayLplG die **Streichung der bisherigen Beteiligungsrechte in Form des Landesplanungsbeirates** und somit der kommunalen Spitzenverbände und der Akteure des gesellschaftlichen Lebens ab, da hierdurch Expertenwissen unberücksichtigt bleibt. Die Beteiligungsrechte ins Ermessen einer Behörde zu stellen, ist ungleich schwächer zu werten.
- › Wir lehnen die Möglichkeit, den inhaltlichen Umfang des **Landesentwicklungsprogramms sowie der Regionalpläne** zu reduzieren, wie in den Art. 14 und 15 BayLplG vorgesehen, ab. Dies konterkariert das Ziel des LEP und der Regionalpläne, ein gesamtheitliches Bild zu zeichnen und den Akteuren vor Ort Orientierungspunkte für ihr Handeln zu geben.
- › Die geplante Streichung des Art. 9 des Art. 9 des BayKlimaG und somit des **Bayerischen Klimaberichts** und seiner Vorlage gegenüber dem Kabinett und des Parlaments lehnen wir ab. Dies führt zu Planungsunsicherheit für Kommunen und kommunalen Unternehmen in einer Phase, in der Investitionen für die kommenden Jahrzehnte und Generationen getätigt

werden müssen. Hierdurch wird das öffentliche Bekenntnis des Freistaats zu den Klimazielen und damit für den öffentlichen Rückhalt für Klimaschutz und -anpassung vor Ort in den Kommunen beschädigt. Insbesondere für Infrastrukturvorhaben ist jedoch entscheidend, Ernsthaftigkeit, verlässliche Daten und den Umsetzungstand der Bayerischen Staatsregierung an den Klimazielen öffentlich und transparent nachvollziehen zu können.

- › Wir begrüßen die Streichung des „**Stands der Technik**“ im BayÖPNV, da hierdurch der Bestandsschutz gesichert und die Beschaffung gebrauchter Fahrzeuge erleichtert wird.
- › Die Streichung des „**Stands der Technik**“ im BayAbfG sowie in der AbfPV dürfte in der Praxis nahezu keine oder kaum positiven Auswirkungen haben, sondern zunächst eher bürokratischen Aufwand durch die Änderung der Gesetze und Verordnungen bewirken, da auf bislang bekannte Standards nicht mehr referenziert werden kann.
- › Der vorgelegte Gesetzesentwurf mit Änderungen in mehr als 75 Fachgesetzen ist aufgrund seines Umfangs unübersichtlich. Wünschenswert wären Synopsen der jeweiligen Vorschriften alt und neu, um die konkreten Auswirkungen von Streichungen und Änderungen transparent nachvollziehen zu können.
- › In Summe sind die Änderungen des Vierten Modernisierungsgesetzes weit mehr als kosmetischer Natur, insbesondere wo sie ins Grundsätzliche, wie im Landesplanungsgesetz, reichen. Sie sind jedoch keine umfängliche Entlastung für die kommunalen Unternehmen im Bayern. Insofern bitten wir um Beachtung unserer eigenen Vorschläge zur Entbürokratisierung.

Stellungnahme

Da der vorliegende Gesetzesentwurf ein Sammelgesetz ist, positionieren wir uns zu den Fachgesetzen, die für die kommunalen Unternehmen in Bayern relevant sind und deren Änderungen direkte oder indirekte Auswirkungen haben. Die nachfolgenden Überschriften geben an, zu welchen Inhalten des Gesetzesentwurfs wir jeweils Anmerkungen haben:

Zu § 7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Unsere Mitgliedsunternehmen im Freistaat stellen im Rahmen der Daseinsvorsorge die wirtschaftliche und nachhaltige kommunale Energie- und

Wasserversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung sicher. Sie sind vielfach im Bereich der Telekommunikation, des ÖPNV und der Bäder tätig. So liefern sie mit und über ihre Infrastrukturen Lebensqualität, zentrale Standortfaktoren für die Wirtschaft und befördern gleichwertige Lebensverhältnisse. Kommunale Daseinsvorsorge schafft gesellschaftlichen Zusammenhalt in urbanen und ländlich geprägten Räumen in ganz Bayern. Für diese Infrastrukturen, für eine qualitativ und quantitativ hochwertige Wasserversorgung, wie auch eine effiziente Wärmeversorgung und weiche Standortfaktoren wie Bäder sind planerische Prozesse essenziell. Eine konsequente, vorausschauende und vorsorgende Landesplanung ist somit für die Aufgaben der Daseinsvorsorge elementar. Sie prägt den nötigen Ressourcen- und Flächenbedarf, Grundwasserqualität, effiziente Ver- und Entsorgungsstrukturen und Kosten, um nur einige Aspekte zu nennen.

Das Landesentwicklungsprogramm und seine Grundlage das Landesplanungsgesetz sind somit wichtige gesetzliche Ausgangspunkte der Infrastrukturplanung. Sie sind Basis der Akzeptanz von Infrastrukturprojekten in unserer Gesellschaft. Die kooperativen Verfahren zur Landesplanung dürfen insofern einer kurzsichtigen Verfahrensvereinfachung nicht zum Opfer fallen, da ohne sie vielerorts ansonsten weitergehende Verfahren drohen. Dazu gehört auch, dass „freie Ermessen“ einer „kann-Regelung“ in ein „intendiertes Ermessen“ einer „soll-Regelung“ zu wandeln, insbesondere dort, wo Schutzfunktionen zentral sind, wie bei der Wasserversorgung. Zugleich bleibt festzuhalten, dass das „freie Ermessen“ im Sinne einer kooperativen und konstruktiven Infrastrukturentwicklung heute schon genutzt werden kann und sollte. Auch die kurzen Einsicht- bzw. Anhörungsfristen von vier Wochen sind einer kooperativen Raumplanung nicht angemessen. Es steht zu befürchten, dass zwar schnellere Verfahren, jedoch ungenügend hergestelltes Einvernehmen aller Betroffenen weniger Verlässlichkeit und gegebenenfalls eine Verlagerung von Abstimmungsprozessen im kooperativen politischen hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen mit sich bringen.

Zu Art 4 BayLpIG: Zielabweichungsverfahren

Das Zielabweichungsverfahren wird in einem Maß verändert, dass es Gefahr läuft, anstelle von Erleichterungen in langwierigen gerichtlichen Entscheidungen zu resultieren.

Weder das Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden noch das Benehmen mit den Gemeinden sollte aufgegeben werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Schutz unserer Lebensgrundlage Wasser. Diese Stellen lediglich anzuhören, genügt einem angemessenen Abwägen der Wechselwirkungen nach Art. 17 Satz 2

(neu) auch im Einzelfall nicht. Verlagert dieses Verfahren Klärungen vom Prozess des LEP über die Regionalplanung bis zu Planungen vor Ort auf gerichtliche Instanzen, ist mehr Bürokratie, statt weniger Bürokratie zu erwarten. Das Einvernehmen, das hier zu suchen ist, ist selbstverständlicher Prozess der Landes-, Regional- oder Bauleitplanung. Zu erwarten ist auch, dass die Öffnung der Antragsstellung auf ein Zielabweichungsverfahren für Personen des Privatrechts eine Vielzahl von Verfahren mit sich bringen wird. Zu befürchten ist, dass diese dann neben laufende reguläre Verfahren treten und Infrastrukturplanungen – die insbesondere im Wasserbereich auf über die Landesplanung gesicherten Ressourcen basieren – zeitlich ad absurdum führen.

Eine Beschleunigung zu Ungunsten von Abwägungsprozessen zwischen den Schutzgütern ist daher nicht hinzunehmen.

Zu Art. 13 BayLplG: Landesplanungsbeirat

Wir lehnen die Neufassung dieses Artikels zum Landesplanungsbeirat ab, da hierdurch die bislang geregelte Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sowie Akteuren des gesellschaftlichen Lebens und die im bisherigen Abs. 2 Satz 2 geregelten Beteiligungsrechte abgeschafft werden. Sie ins Ermessen einer Behörde zu stellen ist ungleich schwächer zu werten. Dies führt unserer Auffassung nach gegebenenfalls dazu, dass vorhandenes Expertenwissen nicht genutzt und somit keinen Einzug in den Referentenentwurf der obersten Landesplanungsbehörde hält, bevor er veröffentlicht wird.

Zu Art. 14: Landesentwicklungsprogramm und zu Art. 15 BayLplG: Regionalpläne

Bei den neuen Art. 14 und 15 BayLplG begrüßen wir, dass hier die Möglichkeit geschaffen wird, überregionale Besonderheiten zu berücksichtigen, was vor allem im Übergang vom urbanen zum ländlichen Raum hilfreich sein kann.

Allerdings werden in dem vorliegenden Gesetzesentwurf in den Art. 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 des BayLplG anstelle der bisher verbindlichen Formulierung in den alten Art. 19-22 nun die Bezeichnung „darf beinhalten“ verwendet. Die bisherige gesetzliche Festlegung etwa zu Energieinfrastruktur in Art. 19 Abs. 2 Nr. 4. entfällt. Damit fehlen auch wichtige Schlagwörter, die bisher klar machen, welche Akteure in die Ausgestaltung des LEP einzubeziehen sind. Doch ist es gerade die Kernaufgabe eines LEP ein gesamtheitliches Bild zu zeichnen und die verschiedenen Aspekte zusammenzuführen, wie wir es beispielsweise mit unserer [Stellungnahme zur Änderung des LEP 2022](#) unternommen haben.

Es erscheint der Eindruck, dass hier der zuständigen Behörde ein enormer Gestaltungsgrad gewährt wird, der jedoch nicht dem Ressortzuschnitt entspricht. In Verbindung mit der Abschwächung diverser kooperativer Abstimmungsprozesse wird dies kritisch bewertet.

Zu Art. 17 BayLplG: Umweltprüfung

Mit der Änderung von Art. 15 bzw. dem „neuen“ Art. 17 im BayLplG wird eine Umweltprüfung etabliert, die bereits nach anderen Gesetzen zum Teil erforderlich ist. Diese Klarstellung begrüßen wir.

Wir lehnen es allerdings ab, dass in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und in Abs. 4 Satz 2 die Beteiligung der relevanten Umweltbehörden gestrichen und stattdessen lediglich eine Anhörung stattfinden soll. Hierdurch sehen wir eine Gefährdung wichtiger Schutzgüter wie des Wasserschutzes leichter gegeben. Diese Gefährdung sehen wir auch durch die Änderung in Abs. 4 Satz 1 von einer „kann-“ zu einer „soll-Regelung“, ob ein Umweltbericht entbehrlich ist.

Zu Art. 18 BayLplG: Beteiligungsverfahren

Wir begrüßen die geplanten Änderungen im „neuen“ Art. 18 des BayLplG für digitale Verfahrenswege.

Wir kritisieren allerdings den zeitlichen Umfang, da nach Abs. 1 Satz 1 anstelle von mindestens einem Monat für die Veröffentlichung und mindestens einem weiteren Monat für die Beteiligung lediglich eine Veröffentlichungsfrist von vier Wochen für die Kommentierung der Raumordnungspläne durch die Öffentlichkeit und öffentliche Stellen gelten soll. Dies halten wir in Anbetracht der Bedeutung der Raumordnungspläne durch die Festlegung von Raumnutzungen sowie die Vermeidung von Nutzungskonflikten und somit für die räumliche Entwicklung vor Ort für zeitlich sehr ambitioniert. Damit einher geht auch die Frage der Akzeptanz von Infrastrukturentwicklungen.

Zu Art. 22 BayLplG: Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung, Zuständigkeit und zu Art. 23 BayLplG: Durchführung und Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung

Die Art. 24 und 25 beziehungsweise die „neuen“ Art. 22 und 23 des BayLplG bedingen sich gegenseitig. Art. 23 legt dem Vorhabenträger auf, die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Nach Prüfung wird dann ggf. eine entsprechende Prüfung nach § 22 durchgeführt. Damit geht tatsächlich ein bürokratischer Mehraufwand einher.

Zu begrüßen ist, dass die Unterlagen digital einzureichen sind.

Zu § 15 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Die Änderungen hätten zur Folge, dass der Bericht der obersten Naturschutzbehörde in jeder Legislaturperiode an den BayLT und die Öffentlichkeit über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern gestrichen wird. Darüber hinaus soll auf den jährlichen Statusbericht über den Biotopverbund verzichtet werden. Wir sehen darin eine Schwächung des Naturschutzes, der sich indirekt auch in Form einer Schwächung des Wasserschutzes auswirkt. Wir lehnen deswegen die Streichung der beiden Berichte ab. Zugleich ist ein gutes Bild des Zustandes unseres Naturhaushaltes nötig, um etwa bei wichtigen Infrastrukturvorhaben den Artenschutz sicherzustellen statt vor Ort Individuen schützen zu müssen.

Zu § 25 Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Wir lehnen die angedachte Streichung des Art. 9 BayKlimaG und damit des bayerischen Klimaberichts, der Berichterstattung des StMUV an das Kabinett und die Unterrichtung des Bayerischen Landtags zu Entwicklungen des Klimaschutzes wie auch zu Klimaanpassung ab. Zudem bietet der Klimabericht politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern Anhaltspunkte zu möglichen Handlungsbedarfen und zur Aufklärung.

Dieser Bericht umfasst regelmäßig kompakte, wichtige Informationen zur Entwicklung der THG-Emissionen in den Sektoren, zur Entwicklung von THG-Senken sowie zu Ausgleichsmaßnahmen und zur Klimaanpassung. Dadurch, dass der Bericht veröffentlicht und an den Landtag weitergeleitet werden muss, entstehen öffentliche Debatten. Hierdurch wird transparent, was die bayerische Klimapolitik erreicht und wo weitere Anstrengungen notwendig sind. Der Bericht unterstreicht die Wirksamkeit der Energiewende und die Notwendigkeit der Klimaanpassung vor Ort und ist ein wichtiges Signal an die Kommunen und die Bevölkerung. Ein Streichen des Berichts wird als Abkehr von den Klimazielen verstanden werden und so indirekt die Energie- und Wärmewende vor Ort sowie die Klimaanpassung ausbremsen.

Viele Informationen, die im Bericht vorkommen, muss der Freistaat z.B. zur Klimaanpassung, wenn auch nicht jährlich, ohnehin an den Bund berichten, sodass nicht ersichtlich ist, auf welchem Wege bürokratischer Aufwand tatsächlich eingespart wird. Der Klimabericht war zuletzt auch Anlass dafür, dass der Freistaat

begonnen hat, eine Systematik zur Erfassung und Bewertung von THG-Senken zu entwickeln. Mit der Streichung des Waldberichts entfiel zudem der Zustandsbericht zu einer der wichtigsten THG-Senken in Bayern. Nicht nur der Freistaat, sondern auch einige Mitgliedsunternehmen des VKU setzen auf THG-Kompensation, sodass die Streichung der genannten Berichte die Entscheidungen in den Unternehmen erheblich erschweren dürfte.

Die ersatzlose Streichung des Art 9 BayKlimaG wird abgelehnt. Ein praktikables Bündeln wichtiger klimarelevanter Berichtsdaten, die weiterhin transparent, leicht zugänglich und regelmäßig konsistent abrufbar bereitgestellt werden, ist denkbar. Sie wären dann auch für Berichtspflichten des Freistaates nutzbar.

Zu § 38 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Wir möchten zunächst festzuhalten, dass eine Gesetzesänderung nur dann in der Praxis vollumfänglich zum Tragen kommt, wenn alle Regularien ineinander greifen und sich nicht widersprechen. Beispielsweise hilft es wenig, wenn das BayÖPNV den Stand der Technik streicht, aber in den Förderskizzen dieser Passus vorhanden ist und die Verkehrsbetriebe durch die Hintertür es einhalten müssen.

Für die Verkehrsbetriebe unserer Unternehmen ist der Bestandsschutz wichtig, sodass wir die Streichung des „Stands der Technik“ in Art. 4 Abs. 3 Satz 1 BayÖPNV begrüßen, da hierdurch deren Investitionen so lange wie möglich erhalten und damit nutzbar bleiben. Zudem lässt sich auf diesem Wege die Beschaffungsstrategie mit gebrauchten Fahrzeugen deutlich leichter umsetzen.

Darüber hinaus sollte in Art. 4 Abs. 3 Satz 1 BayÖPNV dem Thema Sicherheit (für Fahrer, Fahrgästen, und vor allem andere Verkehrsteilnehmer: Fußgänger, Radfahrer) eine größere Bedeutung zum Beispiel gegenüber Verkehrsbeschleunigung eingeräumt werden.

Zu § 52 Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Uns erschließt sich nicht, inwiefern die Streichung des „Stands der Technik“ im BayAbfG eine Entlastung oder zur Entbürokratisierung beitragen soll. Für die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden ist es unserer Einschätzung nach einfacher, sich auf einen definierten Standard zu beziehen, als Einzelfallentscheidungen treffen zu müssen. Bei Einzelfallentscheidungen spielt auch der Ermessensspielraum des Bearbeiters/ des Entscheiders eine wesentliche Rolle, wodurch unserer Einschätzung nach eine gewisse Willkür Einkehrt halten könnte.

Zu § 53 Änderung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern

Abschnitt I Nr. 1 Spiegelstrich 2

In diesem Abschnitt des AbfPV soll auf den Ausdruck „Stand der Technik“ verzichtet werden, der unserer Auffassung nach an dieser Stelle eher beschreibenden Charakter hat. Somit bewirkt diese Änderung unserer Einschätzung nach nur eine rein textliche Änderung der Verordnung ohne Wirkung in der Praxis.

Abschnitt II Nr. 2. 2 Satz 2

Beim Metallrecycling ist das Ziel die Ausbeute nach Möglichkeit zu erhöhen, das heißt diese Verfahren haben ein natürliches Optimierungsstreben. Der Verweis auf den Stand der Technik bewirkt, dass neben dem Ziel, die Ausbeute zu erhöhen, auch Belange des Umwelt- und Arbeitsschutzes im Prozess Berücksichtigung finden (Einsatz von Chemikalien, Staub- und Lärmreduzierung, etc.). Allerdings hat der Bay. AbfPV auch hier nur beschreibenden Charakter, da die Genehmigung, der Betrieb und die Überwachung solcher Anlagen in anderen Verordnungen und Gesetzen geregelt werden.

Abschnitt III Nr. 1.2.1 Satz 3

Sofern nicht definiert ist, was als angemessen angesehen wird, und vor allem in welcher Beziehung das Wort „angemessen“ hier zu verstehen ist, hat diese Anpassung für uns keinen sichtbaren Nutzen. Es wird beschrieben, dass durch die Anpassungen/ Streichungen in der Formulierung ein fortlaufender Optimierungs- und Anpassungzwang bei Anlagenbetreibern aufgehoben werden soll. Allerdings haben die fortlaufenden Überarbeitungen der BATs (=best available techniques) beziehungsweise der Stand der Technik-Definitionen den Hintergrund und das Ziel, einen einheitlichen und verlässlichen Standard zu erzeugen (und diesen EU-weit zu etablieren). Wenn diese Orientierung aufgehoben wird und durch das Wort „angemessen“ ersetzt wird, sehen wir nicht, welche Vorteile dies bietet oder wie Verfahren und Prozesse entlastet werden.

Abschnitt III Nr. 2.5

Wir sehen in diesem Zusammenhang nicht, wie die Streichung des „Stands der Technik“ zur Zielerreichung „Entlastung und Bürokratieabbau“ beiträgt. Die Formulierung beinhaltet bereits Technologieoffenheit ohne eine Einschränkung auf bestimmte Verfahren. Der Bezug zum Stand der Technik soll hier, wie bereits oben erwähnt, die Belange des Umwelt- und Arbeitsschutzes Rechnung tragen.

Abschnitt IV Nr. 7

Man müsste in diesem Abschnitt des AbfPV nicht den Stand der Technik streichen, sondern könnte den Passus für die Fortentwicklung der neuen Technologien zusätzlich mit aufnehmen. Das eröffnet der GSB möglicherweise neben der Weiterentwicklung etablierter Verfahren auch an Forschungen teilzunehmen beziehungsweise Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Eine komplette Streichung halten wir deswegen für falsch.

Für den Abfallwirtschaftsplan Bayern wünschen wir uns konkret, dass eine Überprüfung der Prognosen und damit eine Überprüfung der Sicherstellung der Entsorgungssicherheit in Bayern vorgenommen wird. Der Abfallwirtschaftsplan stammt aus 2014 mit Prognosen aus 2011. Mittlerweile gab es in einigen vorgelagerten gesetzlichen Rahmenbedingungen Veränderungen und eine Anpassung der Strategie mindestens aber eine Überprüfung, ob die gesteckten Ziele und Vorgaben noch mit der aktuellen Rechtslage vereinbar sind, erscheint uns angebracht.

Zu § 60 Änderung der Bayerischen IVU-Abwasser-Verordnung

Die Streichung des „Stands der Technik“ bei Industrieanlagen könnte im nichtkommunalen Bereich zukünftig die Verbindlichkeit nichtgesetzlicher Regelwerke in Frage stellen. Es ist darzulegen welche Folgen dies für unsere Gewässer hätte und wieso eine Notwendigkeit zur Streichung gesehen wird.

Herrmann, Kristina (StK)

Von: recht-bsb@verband-wohneigentum.de
Gesendet: Samstag, 9. August 2025 12:54
An: Referat BII6 (StK)
Cc: 'Rudolf Limmer'
Betreff: WG: Deregulierung und Entbürokratisierung Viertes Modernisierungsgesetz
Bayern Verbandsanhörung - unser AZ: B II 6 - 1356 - 1 - 380

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Hirschberg,

im Rahmen der Verbandsanhörung zu o.g. Gesetzentwurf teilen wir Ihnen mit, dass der Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e. V. unter Registernummer DEBYLT0275 im Bay. Lobbyregister eingetragen ist.
Einer Veröffentlichung der Stellungnahme stehen keine schutzwürdigen persönlichen Informationen entgegen.

Der Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e. V. (VWE) nimmt zu o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Der Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetz wird überwiegend positiv als weiterer Baustein auf dem Weg der Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung bewertet.

Insbesondere die größere Änderung des Bayerischen Landesplanungsrechtes ist zu begrüßen. Durch die Änderung der Rahmenbedingungen für die Raumordnung werden Verfahren vereinfacht, beschleunigt und an aktuelle und zukünftige Bedingungen angepasst. Es betrifft daher jeden, ob Behörde, Unternehmen oder den einfachen Bürger, auf vielen verschiedenen Ebenen.

Allerdings bitten wir die Abschaffung der Kleinen Delegationsgemeinden in der Bay BO noch mal zu überdenken, da gerade kleinere Bauvorhaben bei diesen Gemeinden im Detail besser bekannt sind und somit schneller und gezielter bearbeitet werden können. Eine Abschaffung würde hier eher eine Verzögerung der Abläufe bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Rudolf Limmer
Präsident

Im Auftrag
Ute Schröer



Von: Vertretung, VzBII (StK) <VzBII.Vertretung@stk.bayern.de>

Gesendet: Dienstag, 1. Juli 2025 15:56

An: bayern@verband-wohneigentum.de

Betreff: Deregulierung und Entbürokratisierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern Verbandsanhörung - unser AZ: B II 6 - 1356 - 1 - 380

FRIST: 12.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie ein Schreiben der Bayerischen Staatskanzlei von Frau Staatsrätin Gernbauer vom 01.07.2025

sowie den Gesetzesentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme und evtl. weitere Veranlassung.

Eine eventuelle Stellungnahme kann **bis 12.08.2025** per E-Mail an ReferatBII6@stk.bayern.de übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Kess

Bayerische Staatskanzlei
Abt. Gesetzgebung und Recht, Streitkräfte (B II)
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

T. +49-89-2165-0

BIV · Beethovenstraße 8 · 80336 München

ReferatBII6@stk.bayern.de
Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80359 MÜNCHEN

Rohstoffsicherung
Dr. Stephanie Gillhuber
Telefon +49 89 51403 - 135
Telefax + 49 89 51403 - 444
E-Mail: rohstoff@biv.bayern
Internet: www.biv.bayern

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
01.. Juli 2025	B II 6 – 1356 – 1 -380	GS/Modern	12. August 2025

Stellungnahme zur Deregulierung und Entbürokratisierung 4. Modernisierungsgesetz Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfes **Deregulierung und Entbürokratisierung** vom 01. Juli 2025 danken wir recht herzlich. Der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. begrüßt ausdrücklich das mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Ziel, durch eine gebündelte Änderung landesrechtlicher Vorschriften die Verwaltungsverfahren im Freistaat Bayern zu vereinfachen und rechtssicher zu beschleunigen. Die angekündigte Entlastung von Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung ist aus Sicht unserer Branche ein wichtiger und überfälliger Schritt, um bürokratische Hürden in zentralen Rechtsbereichen praxisnah abzubauen.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Wir begrüßen es, dass Bayern mit der Änderung zum Bayerischen Landesplanungsgesetz wieder ein eigenes Vollgesetz hat. Hier möchten wir vor allem die verkürzten Anhörungsfristen deutlich herausheben, die zu einer Beschleunigung der Regionalplanfortschreibungen führen können.

Zu Art. 2 Nr. 5:

Zu Buchstabe b (Art. 2 Nr. 4)

Wir begrüßen die zeitliche Vorverlagerung von in Aufstellung befindlichen Zielen ausdrücklich. Dadurch erhalten die Rohstoff gewinnenden Betriebe mehr Rechtssicherheit, sobald sich der Plan in Aufstellung befindet. Gerade im Hinblick auf die derzeit laufenden Fortschreibungen i.S. Windkraft wurden einige Fortschreibungen des Kapitels Bodenschätzungen in der Priorität abgestuft und werden in der Abwägung mit dem prioritär zu behandelnden Kapitel „Windkraft“ teilweise nicht mehr berücksichtigt. Dies wäre mit der Änderung des BayLPIG nicht mehr der Fall und der in Aufstellung befindliche Plan zum Kapitel Bodenschätzungen hätte bereits mehr Rechtssicherheit.

Zu Nr. 23 (Art. 28)

Wir bitten um deutliche Klarstellung im BayLPIG, dass die Gemeinden anpassungspflichtig an den Regionalplan sind. Derzeit ist es in der Praxis umgekehrt, nämlich so, dass in den Regionalplänen die Inhalte der Bauleitplanung übernommen werden, auch wenn ein anderes Konzept im Fachbeitrag auf regionalplanerischer Ebene vorgeschlagen wurde.

Des Weiteren halten wir es für unabdingbar, ein Vorkaufsrecht auf Grundstücke in Rohstoffsicherungsgebieten (VR/VB) für Rohstoffgewinnungsbetriebe im Bayerischen Landesplanungsgesetz zu verankern. Nur so kann das Ziel der Regionalplanung und damit das öffentliche Interesse an einer regionalen, ortsnahen Rohstoffsicherung und -gewinnung auch umgesetzt werden.

Auch wenn sich aus Sicht der Steine- und Erden-Branche aktuell keine weiteren unmittelbaren negativen Auswirkungen aus dem Gesetzesentwurf ableiten lassen, möchten wir anregen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf folgende Aspekte besonderes Augenmerk zu legen:

- Verwaltungspraxis vor Ort: Die größte Herausforderung liegt oftmals weniger im Wortlaut der Regelungen, sondern in deren Interpretation und Anwendung durch Fach- und Genehmigungsbehörden. Die Reformziele des Entwurfs dürfen nicht durch ausufernde Prüfmaßstäbe oder interne Verfahrenshemmnisse unterlaufen werden.
- Kooperation statt Kontrolle: Der Erfolg moderner Umweltgesetzgebung hängt auch vom Stil der Verwaltungsverfahren ab. Wir plädieren für eine kooperative, wirtschaftsnahe Vollzugskultur, die Vertrauen und Effizienz in Einklang bringt.
- Vollständigkeits- und Stichtagsregelungen: Wir regen an, künftig auch im Landesrecht stärker auf Instrumente wie Vollständigkeitserklärungen, prüfungsrelevante Stichtage und Genehmigungsfiktionen zurückzugreifen, insbesondere im Immissionsschutz-, Abfall- und Naturschutzrecht.

Wir hoffen, unsere Anregungen und Vorschläge finden Berücksichtigung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Bernhard Kling
Geschäftsführer



Dr. Stephanie Gillhuber
Geschäftsbereichsleitung

Freie Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerische Staatskanzlei
Referat B II 6 - Entbürokratisierung und Verwaltungsreform
Herrn Regierungsrat Leonard Ackermann

- Per E-Mail -

Datum	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
03.09.2025	Wilfried Mück	089 54497-0	info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern: Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vierten Modernisierungsgesetz Bayern. Wir möchten insbesondere zu § 24 des Vierten Modernisierungsgesetzes, mit dem eine wesentliche Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes geplant ist, Stellung beziehen.

Grundsätzlich begrüßen wir alle Initiativen und Bestrebungen der Staatsregierung zur Entbürokratisierung von Vorschriften und Verfahren, einschließlich Rechenschafts- und Statistikpflichten zu verändern oder zu streichen, wenn diese mehr Aufwand verursachen als Nutzen bringen oder sich als nicht zielführend erweisen.

Die Verpflichtung der Bayerischen Staatsregierung zu einer regelhaften und umfassenden Berichterstattung gegenüber dem Bayerischen Landtag zur psychischen Gesundheit der Bevölkerung und der damit verbundenen Unterstützungs- und Versorgungsstrukturen zählt aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege Bayern nicht zu diesen reformbedürftigen Vorschriften und Pflichten. Daher sprechen wir uns gegen eine Aufhebung und jegliche Änderung des Art. 4 BayPsychKG aus.

Nicht zuletzt die Erkenntnis, dass die Versorgung von Menschen mit psychischen Störungen stellenweise ein Dunkelfeld darstellt, hat den bayerischen Gesetzgeber 2018 veranlasst, Art. 4 PsychKG zu schaffen. Das Versorgungssystem ist stark ausdifferenziert, mit speziellen Angeboten für viele Problemlagen, doch zugleich ist dieses für Betroffene, Angehörige und die verschiedenen Akteure im Hilfesystem selbst sehr unübersichtlich. Das gilt auch für die Organisation der zentralen Themen rund um die psychische Gesundheit innerhalb der Staatsregierung, deren Zuständigkeiten auf verschiedene Ministerien, Abteilungen und Referate aufgeteilt und nicht immer klar erkennbar sind.

www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie
Bayern

DER PARITÄTISCHE
Bayern



Die vorliegenden Psychiatrieberichte (2021 und 2024) haben wesentlich dazu beigetragen, mehr Transparenz in die Versorgung psychisch kranker Menschen zu bringen. Neben epidemiologischen Daten werden fortlaufend Routinedaten aus verschiedenen Versorgungsbereichen zusammengestellt – interdisziplinär und sektorenübergreifend. Anstelle zersplitterter Spezialstatistiken von unterschiedlichen Datenhaltern ergibt sich langsam ein Gesamtbild und es werden gleichzeitig Datenlücken, etwa zu zwangsweisen Unterbringungen, geschlossen.

Der bayerische Psychiatriebericht ist die einzige Gesamtdarstellung zur Versorgung psychisch kranker Menschen über die diversen Rechtskreise hinweg. Er schafft damit die Voraussetzung für Planung und eine konsistente Gesundheits- und Sozialpolitik auf dem Feld der psychischen Gesundheit und stellt einen Meilenstein dar, an dem sich inzwischen auch andere Bundesländer orientieren.

Auch in der Gesetzesbegründung zu § 24 wird anerkannt, dass „eine kontinuierliche und systematische Berichterstattung zur gesundheitlichen Entwicklung auf Bevölkerungsebene ... maßgebend [ist], um negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Entwicklungen aussagekräftig abzubilden.“ Nicht nachvollziehbar erscheint hingegen der Folgesatz in der Begründung, dass „das Ziel ... auch durch die vorzugswürdige, anlassbezogene Berichterstattung erreicht werden [kann].“ Der Wert und die Qualität einer Berichterstattung ergibt sich gerade aus der Periodizität, d.h., regelmäßig nach gleichbleibenden Parametern zu berichten. „Anlassbezogen“ Bericht zu erstatten würde das angestrebte Ziel, verlässliche Informationen für Planung, Steuerung und Weiterentwicklung bereitzustellen, verfehlen. Gleichzeitig würde eine „Anlassbezogene“ Berichterstattung sich wesentlich aufwendiger gestalten und somit keinen Mehrwert an Bürokratieabbau ergeben. Gleiches gilt auch für eine Erweiterung der Berichtszeiten über drei Jahre hinaus.

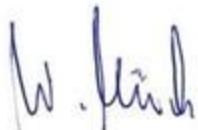
Wir sehen die Vorlagepflicht an den Bayerischen Landtag in zweierlei Hinsicht als erforderlich an. Zum einen geht es gerade beim Thema „Psychiatrie“ um eine wichtige demokratische Berichtspflicht – angesichts ihrer fatalen Rolle während des Nationalsozialismus, der menschenunwürdigen Zustände in den Anstalten noch vor fünfzig Jahren, die eine Psychiatrie Enquete erforderlich gemacht haben und der häufigen menschenrechtlich bedeutsamen Konfliktfelder in der Versorgung. Zum anderen unterstützt sie die politische Auseinandersetzung mit dem für die Bevölkerung so bedeutsamen Thema der psychischen Gesundheit, Entstigmatisierung und den damit verbundenen Unterstützungsstrukturen.

Die Psychiatrieberichterstattung gesetzlich zu regeln, halten wir weiterhin für dringend erforderlich. Es hilft bei der Kooperation mit den verschiedenen Akteuren und Datenhaltern bei der Erstellung des Berichts. Wichtiger ist aber das damit verbundene politische Signal, welche Bedeutung die Staatsregierung dem Monitoring psychischer Gesundheit und der Entwicklung des Versorgungssystems beimisst.

Wir appellieren daher dringend, von einer Änderung oder gar Aufhebung des Art. 4 BayPsych-KHG abzusehen.

Für Rückfragen und vertiefende Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Mück
Geschäftsführer

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Staatsminister Dr. Florian Herrmann
Abg. Franz Bergmüller
Abg. Josef Schmid
Abg. Johannes Becher
Abg. Florian von Brunn
Erster Vizepräsident Tobias Reiß
Abg. Markus Saller

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/8568)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bringe jetzt für die Bayerische Staatsregierung den Gesetzentwurf für ein Viertes Modernisierungsgesetz Bayern ein. Wie wir alle wissen, sind die Modernisierungsgesetze eins, zwei und drei bereits in Kraft. Jetzt folgt das vierte. Das heißt, wir machen weiter Tempo bei der Entbürokratisierung.

Wir haben seit dem Jahr 2018 über 700 Einzelmaßnahmen umgesetzt, um Verfahren zu vereinfachen, Vorschriften zu entschlacken und staatliches Handeln effizienter zu machen. Zum Vergleich: Das sind mehr als doppelt so viele Einzelmaßnahmen, wie Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen zusammen umgesetzt haben.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört!)

Unsere Modernisierungsgesetze sind das Rückgrat dieser Offensive. Mit dem Vierten Modernisierungsgesetz setzen wir diese Linie fort. Wir bauen Hürden ab, geben Freiräume zurück und schaffen Vertrauen in die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger, der Kommunen und Unternehmen. Der entscheidende Grundgedanke ist: weniger Staat, mehr Eigenverantwortung. Methodisch erreichen wir das, indem wir das gesamte bayerische Landesrecht und die Verordnungen durchforsten und bei jeder Regelung fragen: Ist die Vorschrift noch notwendig, oder kann sie weg? Im Zweifel sagen wir, dass sie weg kann. Das ist die Grundeinstellung, die dahinter steht. Auf diese Weise arbeiten wir uns weiter durch.

Erfreulich ist, dass diese Methodik mittlerweile auch die EU anwendet. Sie geht bei den Omnibusgesetzen exakt genauso vor. Um vorwärtszukommen, ist das auch notwendig. Im Vierten Modernisierungsgesetz werden zentrale Änderungen in mehreren Bereichen unseres bayerischen Landesrechts formuliert, darunter sind die Bereiche, die ich ansprechen werde, nämlich das Bayerische Landesplanungsgesetz, das Berichts- und Evaluationswesen und die technischen Vorschriften. Was heißt das konkret?

Erstens. Wir vereinfachen die Landesplanung. Mit der umfassenden Novelle des Landesplanungsgesetzes schaffen wir von Energieprojekten bis hin zum Wohnungsbau schnellere und einfachere Verfahren, die besser auf die Zukunft ausgerichtet sind.

Zweitens. Wir streichen überbordende Berichtspflichten, beispielsweise Berichte zur Gleichstellung, zur Lage der Natur oder zu den Tätigkeiten der Beauftragten der Staatsregierung, den Mittelstandsbericht und viele andere. Dies geschieht ohne Ansehen des Regelungsinhalts. Die turnusmäßigen, gesetzlich verpflichtenden Berichte werden abgeschafft. Diese Berichte sind sicherlich gut gemeint und wurden irgendwann einmal aufgrund eines bestimmten Anlasses eingeführt; aber sie binden enorme Kräftekapazitäten innerhalb der Verwaltung. Faktisch schreiben die einen Beamten die Berichte, schicken diese den anderen, welche die Berichte dann lesen und abheften. Das war es dann.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Ich habe in der ganzen Debatte mitbekommen, dass hier Schnappatmung entsteht. Wir spüren es gerade schon wieder: gleich Wallung, Wallung, Wallung. Dazu sage ich grundsätzlich zwei, drei Punkte:

Erstens. Natürlich werden Berichte nicht verboten. Wenn der Landtag einen Bericht anfordern will, kann er es jederzeit tun. Wenn eine Behörde von sich aus Berichte erstellen will oder man zu dem Ergebnis kommt, dass es fachlich sinnvoll ist, dann wird man auch künftig einen Bericht erstellen. Berichte werden nicht verboten. Das

ist ein wichtiger Punkt. Nicht sinnvoll sind turnusmäßige Berichte, die jährlich oder in einem anderen Turnus automatisiert abgerufen werden, ohne dass es dafür einen zwingenden Bedarf gibt. Das ist der entscheidende Punkt. Es kann sein, dass ein fünfjähriger Turnus sinnvoller ist; aber die automatisierte Berichtspflicht, die, nur weil sie einmal gestartet worden ist, sozusagen bis zum jüngsten Tag fortgeführt wird, zu hinterfragen, ist ein wichtiger Grundgedanke der Entbürokratisierung.

(Beifall bei der CSU)

Der zweite Punkt ist, dass es nicht um inhaltliche Gewichtung geht. Natürlich sieht der eine oder andere Verband – das werden wir sicher bei den Wortmeldungen in der Ersten Lesung hören – schon wieder die Welt untergehen. Wenn ein Bericht fehlt, dann geht sofort die Umwelt unter oder die Gleichstellung oder dieses oder jenes. Wir wären aber schlecht beraten, wenn es an solchen Berichten hängen würde, dass wir in bestimmten Punkten inhaltlich weiterkommen. Ich will noch einmal deutlich machen, dass alle Berichte ohne Ansehen der Regelungsmaterie gestrichen werden. Darum kann man ideologisch nicht dagegen hetzen.

Der entscheidende Punkt ist – und das merkt man bei solchen Debatten sehr deutlich –, es geht nur um Berichte, nicht um irgendwelche gesetzlichen Regelungen. Der notwendige Mentalitätswechsel wird dabei absolut deutlich. Viele verspüren – das merke ich vor allem auf der linken Seite des Hauses – den Reflex: "Um Gottes willen, das können wir doch nicht abschaffen", oder "Um Gottes willen, dieser Bericht ist doch notwendig, den haben wir immer bekommen, der muss auch weiterhin erstellt werden". Also, ein gewisser bürokratiefetischistischer Reflex, der gewissermaßen in den Köpfen eingewachsen ist.

(Florian von Brunn (SPD): Nein, wir wollen bloß keine Klandestinpolitik! – Johannes Becher (GRÜNE): Was Sie alles für Reflexe sehen!)

Der entscheidende Punkt ist: Wenn man nicht in der Lage ist, seinen eigenen Bürokratieschweinhund zumindest infrage zu stellen, dann wird man bei dem Thema nie weiterkommen.

(Beifall bei der CSU – Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

Das Schlimme und Ärgerliche ist, dass Sie in dieser Debatte ständig die Entbürokratisierungsthematik so sehr mit einer inhaltlichen verknüpfen, dass wir nie zu einer Entbürokratisierung kommen werden.

(Zuruf des Abgeordneten Benjamin Adjei (GRÜNE) – Johannes Becher (GRÜNE): Sie verknüpfen es doch jede Menge mit Inhalt!)

– Das werden wir sehen. Das haben wir bei den Stellungnahmen, nachdem wir es vorgestellt haben, schon gehört. Ich wette, ich werde dann nachher von da oben "Bingo!" rufen, wenn die einschlägigen Stellungnahmen von Ihrer Seite wiederkommen.

(Beifall bei der CSU – Florian von Brunn (SPD): Zwischenrufe von der Regierungsbank sind nicht zulässig!)

Es geht also darum, einfach einmal diesen grundsätzlichen Mentalitätswechsel hinzukriegen. Wer dazu nicht bereit ist, der sollte das einfach sagen, braucht uns dann aber nicht zu erklären, dass er für Entbürokratisierung ist. Das ist nämlich dann eine Scheindebatte.

(Beifall bei der CSU – Florian von Brunn (SPD): Das hat mit Entbürokratisierung gar nichts zu tun!)

Der letzte Punkt, den ich hier ansprechen will, ist mir besonders wichtig, und den halte ich für einen echten Gamechanger. An den Stellen, in denen im bayerischen Landesrecht auf den Stand der Technik verwiesen wird – das ist ungefähr an dreißig Stellen im bayerischen Landesrecht – streichen wir diese Verweisungen. Das klingt immer ganz gut zu sagen, etwas soll auf dem Stand der Technik sein. Faktisch hat das

aber einen ständigen Anpassungs- und Verschärfungsdruck zur Folge. Das führt dazu, dass bei Anschaffungen nur der Stand der Technik beschafft werden kann usw.

Ich gebe ein Beispiel: öffentlicher Personennahverkehr. Nach ÖPNV-Gesetz können derzeit nur Fahrzeuge beschafft werden, die dem Stand der Technik entsprechen, das heißt, die allerneueste Generation. Es kann aber durchaus sein – und das gilt übrigens genauso beim BayernServer oder bei der Schulsoftware oder bei solchen Dingen –, dass die Generation davor völlig ausreichend ist, ohne dass man dadurch eine inhaltliche Verschlechterung oder Ähnliches hat. Auch hier noch einmal: Es gibt kein Verbot, den Stand der Technik einzusetzen. Es wird nur der Zwang dazu gestrichen. Das ist der Unterschied. Übrigens hat das auch die Verbändeanhörung ergeben, dass das extrem gut ankommt. Jeder Bürgermeister, mit dem man darüber redet, nickt bei diesem Gespräch. Unternehmensvertreter sagen, das ist genau der richtige Weg. Es sind nämlich diese Zwänge, die man leicht ins Gesetz reinschreibt, die im Vollzug hinterher aber zu enormen Kostensteigerungen und Verfahrensverlängerungen und ständig neuen Anschaffungen usw. führen. Deshalb ist das ein echter Gamechanger, und den halte ich für ganz zentral bei unseren Entbürokratisierungsbemühungen.

(Beifall bei der CSU – Florian von Brunn (SPD): Der eine sagt so, und der andere sagt so!)

Das Vierte Modernisierungsgesetz enthält noch ein paar weitere Regelungsbereiche, die ich jetzt gar nicht ausführen möchte; sie werden sicherlich diskutiert werden, werden sicherlich auch in der Ausschussberatung diskutiert. Wichtig ist einfach, dass wir mit einer hohen Geschwindigkeit und mit dieser Methodik weitermarschieren. Ich glaube, das ist absolut notwendig. Am Ende geht es um die Leistungsfähigkeit des Staates, und ich kann nur alle dazu auffordern, auf diesem Weg mitzugehen. Ich kann Widerstand zum Teil nachvollziehen, weil man es halt immer schon so gemacht hat und man sagt, das ist wunderbar, das haben wir uns schön eingerichtet in den letzten dreißig, vierzig Jahren, und da noch einen Vorhang und da noch eine kleine Kerze

hingestellt usw. – Wenn wir davon nicht wegkommen, dann wird es nichts mit der Modernisierung unseres Staates,

(Florian von Brunn (SPD): Das machen Sie doch selbst!)

und es fängt an vielen solcher Stellen an. Ich bitte einfach alle hier – von der Koalition weiß ich es, aber ich bitte auch Sie hier und auf der anderen Seite –, bei diesem Ganzen mitzumachen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Damit eröffne ich die Aussprache. Auch hier sind 29 Minuten vereinbart. Als Erster hat der Kollege Franz Bergmüller für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Franz Bergmüller (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Bürger! Heute geht es um das Vierte Modernisierungsgesetz. Es ist ein Sammelsurium, das über fünfzig Landesgesetze und Verordnungen umfasst. Schon deswegen ist es kein großer Wurf.

Richtig ist, dass die Schuleingangsuntersuchung beschränkt wird. Richtig ist auch, dass die Berichte nach dem Transplantationsgesetz abgeschafft werden. Aber das ist nur Kosmetik; tatsächlich wäre das Kernproblem der Organspende mal anzupacken.

In Presseerklärungen haben Sie im Vorfeld angekündigt, im Baurecht die Abstandsflächen bei Balkonen zu reduzieren bzw. abzuschaffen und die Zimmereinteilung auch wegzulassen. Das haben Sie wieder fallengelassen, obwohl in der Anhörung Verbände das als positiv bewertet haben. In Ordnung sind natürlich die Vereinfachung der Delegation und die Vereinfachung der Gebäudeklasse 4 im Baurecht.

Bei der Verfahrensfreiheit für Werbeanlagen mit 1,5 m² oder bis zu 10 Metern Höhe an Flugplätzen frage ich mich, warum Sie nicht endlich einmal das Problem mit Werbeflächen im Außenbereich für temporäre Veranstaltungen oder für Gastronomie-

betriebe abschaffen. Immer wieder kommt es vor, dass das Landratsamt solche Werbeflächen wegreißen lässt oder androht, dass eine Beseitigung kostenpflichtig ist.

Das Zielabweichungsverfahren zu vereinfachen, ist in Ordnung. Aber echte Vorschläge, das Bauen zu vereinfachen, haben wir jetzt in der letzten Kreisausschusssitzung gehabt, als es um Stege an Weihern oder Seen gegangen ist. Haben Sie gewusst, dass man bei einer Erneuerung nur ein Drittel verfahrensfrei erneuern kann? Wenn man nämlich das Ganze erneuern will, wie es eigentlich richtig wäre, braucht man eine Baugenehmigung. Aber diese Baugenehmigung wird im Außenbereich niemals erteilt. Demzufolge darf es also eigentlich gar keine Stege im Außenbereich geben. Die Weiher und Seen liegen in der Regel im Außenbereich. Einfach die Genehmigungspflicht abschaffen!

Die Genehmigungsfreiheit sollte auch für die Erneuerung von Stadeln, Schuppen, Remisen im Außenbereich gelten. Auch Lagerflächen für Landwirtschaft und Gewerbe im Außenbereich sollten genehmigungsfrei sein. Da ist es sehr beliebt, dass die Kontrolleure herumfahren und diese Bauflächen anschauen. Jeder landwirtschaftliche Betrieb hat Lagerflächen im Außenbereich. Das wäre Entbürokratisierung, wie ich sie mir vorstelle und wie sie sich die AfD vorstellt.

Eine Anzeigepflicht für Aufstockungen im Innenbereich müsste man generell einführen. Ein "Bau-Booster", wie ihn die Bundesbauministerin jetzt auf den Weg bringt, wäre mal etwas; ich kann mir vorstellen, das würde richtig etwas bringen. Für die Nottreppen im Brandschutz sollten generell Ringsteigleitern erlaubt werden.

Veraltete Regelungen, unnötige Berichtspflichten und Normen zu streichen, redaktionelle Anpassungen, Klarstellungen, Pflichtaufhebungen für Evaluierungen – die Streichung der Forderung nach dem Stand der Technik haben Sie schon erklärt – vorzunehmen – ja, da sind wir bei Ihnen. Aber für uns ist das eine Selbstverständlichkeit.

Wir sind auch bei Ihnen, dass das Bewusstsein für die Entbürokratisierung bei allen Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ankommen muss. Auch bei der

Änderung der StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht sind wir dabei. Aber jetzt kommen wir mal zum Wesentlichen. Da ist interessant, aus einem Leitartikel im "Münchener Merkur" vom Samstag zu zitieren:

"Abstrakte Stellenabbau-Ziele [...] sind gut, aber nicht konkret genug. [...] Behörden [...] streichen, bis rauf zu Bonsai-Ministerien!"

Herr Mehring ist anscheinend schon gegangen, hat das schon geahnt, dass ich ihn vielleicht meinen könnte.

(Lachen bei Abgeordneten der AfD)

Natürlich brauchen wir ein Digitalministerium, das ist eine Querschnittsaufgabe für alle.

(Beifall bei der AfD)

Aber das ist natürlich Ihrer Koalitionsarithmetik geschuldet. Man könnte da gleich einmal anfangen. Ganz oben könnte man schon anfangen.

"[...] Investitionen drastisch beschleunigen, in Modellregionen radikale Lösungen ausprobieren!"

Mit Sonderzonen für Entbürokratisierung haben wir heute auch noch ein Thema.

"Empfänge und [...] Repräsentationskosten zusammenkürzen, wieder mehr Kostenbewusstsein auch oben vorleben!"

Die ganzen Empfänge, Sportempfänge usw. im BMW-Erlebniszentrums, könnten wir uns auch sparen, könnten wir viel kleiner machen, hätte dieselbe Wirkung.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner für die CSU-Fraktion steht schon bereit.

Der Kollege Josef Schmid hat das Wort.

Josef Schmid (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Seit den sieben Jahren, in denen ich im Bayerischen Landtag bin, mache ich jetzt zum ersten Mal Folgendes: Ich beginne meinen Redebeitrag mit einem Zitat eines SPD-Politikers. Herr von Brunn, passen Sie also bitte auf. Helmut Schmidt, der fünfte Kanzler der Bundesrepublik Deutschland, hat gesagt: Bürokratie ist der natürliche Feind der Effizienz. Genau so ist es.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Lieber Staatsminister Florian Herrmann, deshalb ist es richtig, dass die Bayerische Staatsregierung jetzt mit dem Vierten Modernisierungsgesetz die Serie der Entbürokratisierung, der Beschleunigung und der Vereinfachung von Verfahren fortsetzt. Eigentlich könnte man nach diesem völlig zutreffenden Zitat von Helmut Schmidt die volle Zustimmung der SPD erwarten. Herr von Brunn, ich bin gespannt.

(Florian von Brunn (SPD): Ich kann Ihnen jetzt schon sagen, dass das nicht passieren wird!)

Der Weg ist also richtig.

Sehr geehrter Herr Kollege Bergmüller, ich möchte die folgenden beiden Punkte herausgreifen, die natürlich der große Wurf sind. Ich weiß ja nicht, wie es den Kollegen von der AfD oder den anderen geht, aber ich kriege wirklich seit mindestens drei Jahren permanent Eingaben und Beschwerden im Hinblick auf Berichtspflichten, gerade von Unternehmern.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Richtig! – Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Heute geht es um Berichtspflichten staatlicher Stellen. Florian Herrmann hat ausgeführt, wie richtig es ist, diese Berichte abzuschaffen, weil sie nur Bürokratie bedeuten und weil die Frage, ob man schematisch jedes Jahr über irgendetwas berichten muss, überhaupt nichts mit dem Anliegen an sich zu tun hat.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE) – Zuruf von der AfD)

Ich sage Ihnen einmal, wie das in der Wirtschaft ist. Ich habe vor Kurzem ein Bauunternehmen in Dachau besucht. Die Geschäftsführer erzählten mir, dass sie jedes Jahr den gleichen Bericht über Werkzeuge, die Gefahren auslösen können, abgeben müssen.

(Zuruf der Abgeordneten Anna Rasehorn (SPD))

Dann haben sie einmal versucht, auf den Bericht des letzten Jahres zu verweisen. Aber nein, der Bericht kam zurück, weil er erneut ausgefüllt werden muss. Herr Kollege Pirner, Sie sind selbst Präsident einer Handwerkskammer, wie unsinnig ist denn das?

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Es gibt einen Geschäftsführer eines Unternehmens am Viktualienmarkt in meiner Heimatstadt München, der sogar versucht hat, sich im Beschwerdeverfahren dagegen zu wehren, permanent dieselbe Unternehmensstatistik ausfüllen zu müssen.

(Zurufe der Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE) und Benjamin Adjei (GRÜNE))

Das kostet einen Mittelständler, der von morgens bis abends im Geschäft steht und im Verkauf arbeitet, unglaublich viel Kraft.

(Zurufe der Abgeordneten Anna Rasehorn (SPD) und Gülseren Demirel (GRÜNE))

Diese Staatsregierung macht sich in ihrem Wirkungsbereich daran, diese unsinnigen Berichtspflichten abzuschaffen. Meine Damen und Herren, das ist richtig so.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Schmid, Herr Kollege von Brunn möchte eine Zwischenfrage stellen. Lassen Sie diese zu?

Josef Schmid (CSU): Nein, die kann er nach meiner Rede als Zwischenbemerkung einbringen.

Ich würde mir wünschen, dass wir beim Abschaffen von Berichten viel mehr Kompetenzen hätten. Sehr vieles ist leider Bundeskompetenz. Herr von Brunn, deswegen freue ich mich, wenn Sie später zustimmen und als Mitglied der SPD, die Teil der neuen Bundesregierung ist, bei den Kollegen im Bund darauf hinwirken, diese unsinnigen Berichtspflichten, die durch Bundesgesetze normiert sind, endlich abzuschaffen.

(Florian von Brunn (SPD): Es findet heute keine Abstimmung zu diesem Gesetzentwurf statt!)

Das Gesetz ist also ein großer Wurf.

Der zweite große Wurf, den der Staatsminister und Leiter der Staatskanzlei bereits dargestellt hat, ist die Abschaffung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Stand der Technik". Alle Juristen hier im Hohen Hause und wahrscheinlich auch alle Kollegen, die sich lang genug mit Gesetzestechnik befassen, wissen, dass unbestimmte Rechtsbegriffe schon auch etwas Gutes haben; denn damit kann man eine Vielzahl von unbestimmten Fällen regeln. Wenn es dann vernünftige Rechtsanwender in der Verwaltung oder bei den Gerichten gibt, ist das grundsätzlich etwas Richtiges in unserem Rechtssystem.

Aber wozu hat das geführt? – Ich bitte auch die Kollegen Becher von den GRÜNEN und von Brunn von der SPD aufzupassen.

(Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

Hören Sie einmal zu; denn der Aspekt ist Ihnen wahrscheinlich noch gar nicht in den Sinn gekommen. Es hat zu etwas geführt, was wir als Parlamentarier alle überhaupt nicht gutheißen können, nämlich dass verbindliche Rechtsnormen für den Rechtsverkehr durch Organisationen geschaffen werden, die teilweise ihren eigenen Profit im

Blick haben. DIN-Normen werden vom DIN geschaffen, VDI-Normen vom VDI usw. usf. Es bestehen über 4.600 solcher Normen.

(Zuruf der Abgeordneten Anna Rasehorn (SPD))

Diese finden dann durch Rechtsprechung Eingang in unser Rechtssystem und sind dann verbindlich, wenn zum Beispiel irgendjemand gegen seinen Architekten klagt, weil er dessen Honorar nicht zahlen will. Aber wer ist denn dazu aufgefordert, Normen zu schaffen? – Verehrte Kolleginnen und Kollegen, das sind wir. Wir sind die vom Volk gewählten Vertreter. Wir haben die Kompetenz, Normen zu setzen, und nicht irgendwelche Organisationen, die auch an ihren Gewinn denken.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

– Ich bedanke mich für den Beifall der CSU und der FREIEN WÄHLER, aber ich hätte ihn eigentlich von der SPD und von den GRÜNEN erwartet.

(Zurufe des Abgeordneten Benjamin Adjei (GRÜNE) und Johannes Becher (GRÜNE) – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Aus Prinzip dagegen!)

Aber offensichtlich wollen Sie die Geschäftsgenerierungsmodelle gewisser Organisationen weiter befördern.

(Zurufe von den GRÜNEN und der SPD – Johannes Becher (GRÜNE): Das stimmt doch nicht! Das behaupten Sie! – Unruhe – Glocke der Präsidentin)

– Natürlich behaupte ich das, weil es genau so ist. Genau so ist es.

Es findet eine Normschaffung durch dazu nicht berufene Organisationen statt. Herr Becher, dazu berufen ist immer der Gesetzgeber in einem demokratischen Rechtsstaat, selbstverständlich. So weit sind wir mittlerweile. Das gehen wir jetzt an.

(Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

Verehrter Staatsminister Florian Herrmann, deswegen ist es richtig, dass die Staatsregierung im Gesetzentwurf vorschlägt, dass wir die Angabe "dem Stand der Technik und" streichen. Wir sollten das auch auf Bundesebene tun.

Um nicht mit einem SPD-Politiker, sondern mit einem Genie zu schließen, möchte ich Albert Einstein zitieren, der angeblich gesagt hat: "Bürokratie ist die Kunst, das Mögliche so lang zu verhindern, bis es unmöglich wird." Meine Damen und Herren, wir suchen endlich Wege, das Mögliche wieder möglich zu machen, Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen und den Menschen in unserem Land sowie der Wirtschaft zu helfen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, es liegen drei Meldungen zu einer Zwischenbemerkungen vor. Als Erstem erteile ich Herrn Kollege Becher das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Kollege Schmid, die Enquete-Kommission "Bürokratieabbau" hat erstens einstimmig die Empfehlung herausgegeben, dass der Gesetzgeber Gesetze gibt und nicht die DIN-Norm. Ich teile also Ihre Kritik. Insofern ist Ihre Kritik an den GRÜNEN völlig unberechtigt.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Ah!)

Zweitens. Sie haben die armen Unternehmen angeführt, die zahlreiche Berichte abliefern müssen. Das ist zutreffend. Die Frage lautet: Ist das Vierte Modernisierungsgesetz eine Lösung? Welcher der 74 Paragrafen dieses Gesetzes bedeutet auch nur eine Entlastung für Unternehmen, nur eine für Vereine, nur eine für Kommunen? – Es gibt keine einzige.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD – Gülseren Demirel (GRÜNE): Ja! – Zuruf von der CSU: Alles falsch!)

Es gibt durch dieses Gesetz keine einzige Entlastung für Unternehmen. Das ist das Problem.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Josef Schmid (CSU): Herr Becher, es freut mich, wenn Sie diese Kritik nicht anbringen. Dann bin ich gespannt auf die Zustimmung der GRÜNEN zum Vierten Modernisierungsgesetz. Wir sehen, ob sie kommt.

(Johannes Becher (GRÜNE): Da steht noch so viel Falsches drin!)

Die Zustimmung ist jetzt eigentlich zu erwarten, weil es um den zentralen Punkt geht. Man darf nicht am Klein-Klein herumkritteln, sondern muss sich zu den großen Linien bekennen. Ich habe vorhin gesagt, dass wir in diesem Hohen Haus die Kompetenz haben. Vielleicht haben Sie nicht zugehört. Der Staatsminister hat die Berichte aufgeführt. Ich habe es mir gespart, das alles zu wiederholen. Dabei handelt es sich natürlich um Berichte, die auch Behörden abzuliefern haben.

(Tim Pargent (GRÜNE): Nicht "auch", sondern "nur"!)

Das ist schon richtig. Aber es geht doch darum, dieses überbordende Berichtswesen und diese überbordenden Pflichten, die die Leute, egal ob Beamte in Behörden oder Unternehmer, davon abhalten, ihrem eigentlichen Handlungszweck nachzukommen. Es geht darum, dass wir das endlich beseitigen.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Wir fangen damit an, wo wir können.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Johannes Becher (GRÜNE):
Kein Unternehmen wird entlastet!)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Becher, Sie haben nachher das Wort. Dann können Sie das alles ausführen. – Jetzt hat Herr Kollege Bergmüller das Wort für eine Zwischenbemerkung.

Franz Bergmüller (AfD): Lieber Kollege Josef Schmid, ich muss dem Kollegen Johannes Becher wirklich beipflichten. Du hast selbst gesagt, du hast Beschwerden von Unternehmen gehabt. Ich höre genau dasselbe, aber ich muss Johannes beipflichten, dass für private Unternehmen keine Bürokratie abgeschafft wird. Wenn man mit den Unternehmen redet, heißt es, es wird immer noch mehr Bürokratie. Mit Blick auf die Angabe von Statistiken usw. ist keine Entlastung zu sehen.

Wir haben vor einiger Zeit den Antrag eingereicht, die Berichtspflichten und Statistikpflichten für Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern für ein Jahr auszusetzen. Würden Sie heute sagen, das wäre einen Versuch wert? – Bitte nennen Sie mir eine Maßnahme, die im Vierten Modernisierungsgesetz steht, die in den privaten Bereich hineinstrahlt.

(Zuruf des Staatsministers Dr. Florian Herrmann)

Josef Schmid (CSU): Offenbar sind sehr einfache Sachverhalte für manche dann doch sehr schwer. Deswegen erkläre ich es jetzt zum dritten Mal.

(Zuruf des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD))

Ich habe in meiner Rede klar gesagt, dass sich die Kompetenzen des Freistaats auf Berichte beziehen, die von behördlichen Stellen und vergleichbaren abzugeben sind. Aber das ist doch der Anfang. Es geht doch um die geistige Richtung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Gülseren Demirel (GRÜNE):
Ja, ja! – Zurufe von den GRÜNEN und der AfD)

Ich habe auch den Kollegen von Brunn von der SPD aufgefordert, daran mitzuwirken, dass die Bundesregierung auch die Pflichten für Unternehmer lockert.

Präsidentin Ilse Aigner: Die letzte Zwischenbemerkung kommt jetzt vom Kollegen Florian von Brunn. Bitte.

Florian von Brunn (SPD): Herr Kollege Schmid, ich fand das jetzt tatsächlich ein bisschen zu weitgehend. Ich bin manchmal froh, wenn ich sehe, dass elektrische Geräte den VDI-Normen entsprechen. Ich finde, man kann diesen Instituten und Verbänden nicht generell unterstellen, dass sie das alles nur für Geld machen. Sinnvoll wäre, sich dafür einzusetzen, dass die Verbände und Institutionen, die mit Normen beschäftigt sind, in Deutschland öffentlich machen müssen, wer da mitarbeitet, damit man erkennen kann, ob es im eigenen oder im gesellschaftlichen Interesse ist. Aber so weit zu gehen wie Sie, fand ich jetzt ein bisschen übertrieben, ganz ehrlich gesagt.

Präsidentin Ilse Aigner: Bitte, Herr Kollege Schmid.

Josef Schmid (CSU): Herr von Brunn, Danke erst einmal für die sachliche Einladung, weil man dann auch in sachlicher Weise diskutieren kann. Ja, selbstverständlich geht es nicht darum, sämtliche VDI-, DIN-Normen usw. abzuschaffen. Da gibt es natürlich auch viele, die ihren Grund haben. Denken wir zum Beispiel einmal an das Thema Brandschutz. Das ist ein sehr schwieriges Thema, wenngleich übrigens auch ein wichtiges Thema, bei dem wir zu Vereinfachungen kommen müssen, und das bei Gewährung eines hundertprozentigen Brandschutzes. Ich sehe Zustimmung auch bei den FREIEN WÄHLERN. Das ist schon so.

Wir können also nicht alle Normen abschaffen. 4.600 Normen ist die Zahl, die mir einmal genannt wurde. Ich habe sie jetzt nicht persönlich überprüft. Aber es sind wohl 4.600 Normen, die durch unbestimmte Rechtsbegriffe Rechtswirklichkeit werden. Da widerstrebt mir als Parlamentarier einfach der Umstand, dass hier Normen geschaffen werden, die von den Rechtsanwendern in Deutschland verfolgt werden, ohne dass ein Parlament, das demokratisch legitimiert ist, sie geschaffen hätte. Das ist der Punkt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Jetzt hat Kollege Johannes Becher für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort und kann all seine Fragen unterbringen.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Kollege Schmid! Heute geht es um das Vierte Modernisierungsgesetz. Eine Entlastung bei den Berichtspflichten für Unternehmen, Kommunen und Vereine befindet sich darin nicht. Das ist Fehlanzeige. Die Staatsregierung entlastet ausschließlich sich selbst. Das ist Inhalt dieses Gesetzes.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn ich die Ausführungen von Herrn Dr. Herrmann richtig interpretiere, sagt er: Wir machen uns keine Gedanken über die Ziele, die man mit den Berichten verfolgt, sondern wir schaffen sie einfach alle ab. – Dann sage ich weiter: Wenn man alle abgeschafft hat, braucht man sich auch keine Gedanken mehr über den Sinn zu machen. So einfach ist es dann. Aber Vertrauen, meine Damen und Herren, entsteht doch nicht durch weniger Transparenz. Vertrauen entsteht durch mehr Transparenz. Das benötigen wir zwingend.

(Beifall bei den GRÜNEN – Michael Hofmann (CSU): Herr Kollege Becher, ich bin nicht schwerhörig! Vielleicht geht es etwas leiser! – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Da schwindet der Sinn, so ein Irrsinn!)

– Na ja, wie irrsinnig. – Es muss doch nicht so bleiben, wie es ist. Gibt es keine Alternative dazu? In keinem bayerischen Gesetz steht, dass ein Bericht aufwendig sein muss. Das steht nirgends. Man könnte mit einer vernünftigen Digitalisierung der Verwaltung und dem Einsatz von KI viele Informationen in Echtzeit ohne großen Personalaufwand zur Verfügung stellen. Könnte! Das können nämlich andere Länder, aber Bayern ist im Vergleich zu Skandinavien leider ein digitales Entwicklungsland. Das ist das wahre Bürokratieproblem in Bayern, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dann schaue ich mir an: Was wird denn abgeschafft? – Der Landeselternbeirat darf nicht mehr regelmäßig berichten. Er hat noch nie berichtet.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Er darf berichten!)

Der Bericht über das Lobbyregister wird abgeschafft. Das Lobbyregister haben wir mal wegen der CSU-Maskenaffäre geschaffen. Der regelmäßige Bericht wird eingestellt.

Im Gleichstellungsbericht geht es um die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen, von 350.000 Bediensteten. Er beschäftigt sich mit Fragen wie: Wie viele Frauen haben wir im öffentlichen Dienst? Wie viele davon sind in Führungspositionen? Haben wir das Ziel nur in der Verfassung, oder leben wir es eigentlich? – Jetzt sagt man: Wir haben so wenig Fortschritte bei dem Thema Gleichstellung; da ist es vielleicht besser, wenn wir nicht mehr darüber reden. Wenn es eine Software gäbe, müsste man das eigentlich sowieso auf Knopfdruck haben. Mir kommt es ein bisschen vor wie der schlechte Schüler, der das Zeugnis abschafft und ganz laut plärrt: Entbürokratisierung! – Das ist Flucht vor der Wahrheit, meine Damen und Herren, und nichts anderes.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf der Abgeordneten Tanja Schorer-Dremel (CSU) und Martin Wagle (CSU))

Dann wird noch der Klimabericht gestrichen. Die Klimakrise geht ungebremst weiter, und man stellt sich die Frage: Macht die Staatsregierung genug? Sind die Maßnahmen wirksam? – Die Fragen kann man sich doch stellen. Die Universität Augsburg hat über drei Jahre ein Indikatorensystem für das Klimaschutzprogramm entwickelt. Also ein Hoch auf die Wissenschaft! Und was macht die Staatsregierung? – Die Staatsregierung hat dieses Projekt jetzt vorzeitig und einseitig abgebrochen. Somit wissen wir nicht, ob die Maßnahmen wirksam sind. Die Abschaffung des Klimaberichts ist nichts anderes als der Versuch, sich aus der politischen Verantwortung zu stehlen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Weitere Änderungen: Wir hatten ja Bürgerbegehren. Bürgerbegehren sind uns doch sehr wichtig, oder? – Wir wollen sie einhalten. Es gab auch ein Volksbegehr, und zwar das Volksbegehr "Rettet die Bienen". 1,7 Millionen Menschen haben unterschrieben. Darin steht unter anderem, was man mit dem Thema Biotopverbund machen muss. Jetzt sagt man: Wir stellen keine Informationen mehr zur Verfügung; das ist uns zu aufwendig. – Es waren 1,7 Millionen Leute. Ich finde, der Wille des Volkes darf uns nicht zu aufwendig sein. Lasst uns konsequent automatisieren und digitalisieren; dann sind alle Informationen einfach verfügbar. Das muss das oberste Ziel sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich sage Ihnen das, wir brauchen das. Wir brauchen Qualitätssicherung. Wir brauchen moderne, unbürokratische Informationen, und wir brauchen Transparenz; denn das schafft letztlich Vertrauen.

In diesem Gesetzentwurf werden 74 Gesetze geändert. Auf alle einzugehen, ist in 5 Minuten schwierig. Ich möchte nur noch kurz darauf eingehen: Über das Landesplanungsgesetz werden wir viel diskutieren müssen, weil da die Zielverbindlichkeit der Landesplanung aufgeweicht und der Landesplanungsbeirat vom Parlament Richtung Ministerium verschoben werden soll und Beteiligungsfristen massiv verkürzt werden sollen. Ich bin für Beschleunigung, aber die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Verbände muss schon noch funktionieren. Ich verweise auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands.

Fragen ergeben sich sicherlich auch aus dem Punkt "Stand der Technik". Ja, die DIN-Norm ist kein Naturgesetz, und manchmal muss auch ein guter Standard gut genug sein. Die Frage ist jetzt: Was ist gut genug? Wie kommen wir dazu? Wie kriegen wir da Sicherheit in das System? – Wenn man die Stellungnahme vom Bayerischen Roten

Kreuz liest, sieht man schon, wie die Diskussionen in der Praxis vor Ort sind. Es hilft nichts, irgendwelche Gesetze zu beschließen, die dann nicht praxistauglich sind.

Jetzt habe ich noch ein Letztes: Die Leistungsprämie für herausragende Beamtinnen und Beamte wird mit diesem Gesetz gestrichen. Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, aber ich liebe herausragende Beamtinnen und Beamte. Ich weiß nicht, warum man diese Leistungsprämie streicht. Mit Entbürokratisierung hat es jedenfalls sicher nichts zu tun.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Nächster Redner ist Kollege Markus Saller für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Markus Saller (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Man merkt schon, dass mit jedem Modernisierungsgesetz die Stimmung etwas aufgeheizter wird, und es kommt so ein bisschen mehr Emotion in die ganze Geschichte. Warum? – Weil Bürokratieabbau bei vielen eben nur eine Worthülse ist. Wir legen jetzt tatsächlich die Axt an und arbeiten. Das zeigt uns jetzt, dass wir mit der Regierungsarbeit hier auf dem richtigen Weg sind. Bürokratieabbau bedeutet eben nicht nur Diskussion, sondern heißt Regierungsarbeit Tag für Tag. Wir schauen uns die Gesetze an und machen sie besser.

Wir sind doch alle beieinander: Natürlich müssen wir digitalisieren. Aber das ist ja Konsens.

(Johannes Becher (GRÜNE): Das wird doch nicht gemacht!)

– Doch, es wird gemacht, Herr Becher. – Der Freistaat Bayern ist mittlerweile das ausgesuchte Land im Bund, in dem die Digitalisierung am meisten weitergetrieben wird und voranschreitet. Diese Dinge lösen Sie nicht von heute auf morgen. Aber wichtig ist doch jetzt erst einmal, dass wir unsere Gesetze anschauen und sie entsprechend entstauben.

Wir haben es immer wieder gelernt: Wir brauchen Entlastung statt Misstrauen. Wir müssen wieder Vertrauen in die Bürgerinnen und Bürger geben, aber auch Vertrauen in unsere Verwaltung.

(Florian von Brunn (SPD): Das machen Sie ja gerade nicht!)

– Das machen wir schon, Herr von Brunn. Quatschen Sie nicht so viel dazwischen.

(Zurufe von der CSU und des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Dieses Vierte Modernisierungsgesetz zeigt aus meiner Sicht, dass wir den Bürgerinnen und Bürgern wieder mehr vertrauen. Wir wollen sie nicht mit Formularen überziehen. Sehr viele der überflüssigen Berichts- und Evaluationspflichten kommen, was Unternehmen betrifft, vom Bund. Soweit wir hier im Land Berichtspflichten streichen können, werden wir das auch tun.

Ich möchte es noch einmal klarstellen: Wir wollen keine Berichte an sich streichen, sondern wir wollen die Verpflichtung streichen. Das heißt nicht, dass Berichte nicht angefordert werden können. Das heißt nicht, dass Berichte nicht freiwillig erstellt werden können, und das heißt auch nicht, dass irgendwelche Informationen für die Opposition verloren gehen werden. Nein, das ist nicht der Fall. Aber generell Verpflichtungen vorzuschreiben, ist aus unserer Sicht nicht der richtige Weg.

Im Bauordnungsrecht, um jetzt einmal ein bisschen ins Inhaltliche zu gehen, schaffen wir Ordnung.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Die sogenannte kleine Delegation, also die geteilte Zuständigkeit zwischen Gemeinden und Landratsämtern, war aus meiner Sicht ein Paradebeispiel für Doppelarbeit. Zwei Behörden, ein Verfahren, doppelte Bürokratie: Das wird beendet. Damit wird auch die Genehmigungspraxis schneller, klarer und bürgernäher. Genau das ist

Verwaltung, wie wir FREIE WÄHLER – ich denke auch der Koalitionspartner – sie verstehen.

Wir schaffen im Gesundheitsbereich die längst überholte Impfbuchkontrolle bei Schuluntersuchungen ab. Auch das ist kein Rückschritt in der Prävention, nein, es ist ein Fortschritt in der Realität. Wir setzen auf digitale Aufklärung, Eigenverantwortung und gesunden Menschenverstand statt auf Papierakten und Stempel.

Wir beschleunigen die Verfahren im Bereich Landesplanung und Raumordnung – das ist schon angesprochen worden. Wir vereinfachen Beteiligungen und ermöglichen digitale Stellungnahmen. Das heißt, schnellere Planungsverfahren, weniger Papier, mehr Rechtssicherheit für Investoren und Kommunen und am Ende mehr Tempo für unser Land.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der Opposition: Wir wissen schon, dass Sie sehr schnell sind mit Ihrem Ruf nach Mehr und mehr Beteiligung. Aber Beteiligung an sich darf nicht Stillstand bedeuten, sondern wir müssen schauen, dass wir in diesem Land vorwärtskommen.

Andere reden vom Bürokratieabbau, aber wir im Freistaat Bayern, meine Damen und Herren, wir machen ihn. Während man auf Bundesebene immer neue Dokumentationspflichten beschließt, gehen wir in Bayern einen anderen Weg. Wir prüfen nicht, ob Bürokratie abgebaut werden kann, sondern wir nehmen entsprechende Handlungen vor, wo dies möglich ist. Wir sind schon heute dabei, Bürokratie abzubauen.

Dieses Gesetz trägt aus unserer Sicht die klare Handschrift der Koalition: Pragmatismus, Bürgernähe und Gestaltungswille. Wir haben immer gesagt, wir wollen keine Verwaltung, die sich selbst verwaltet, sondern eine Verwaltung, die den Menschen, den Bürgerinnen und Bürgern dient. Genau dafür steht auch das Vierte Modernisierungsgesetz: für klare Zuständigkeiten, für digitale Verfahren, für eine echte Entlastung von Kommunen, Wirtschaft und Bürgern. Deshalb sage ich ganz offen: Das ist ein

weiterer Schritt in die richtige Richtung. Das Gesetz ist ein Erfolg, den wir uns auf die Fahnen schreiben können.

Meine Damen und Herren, Bayern hat den Mut, Vorschriften zu streichen. Bayern hat den Mut, Verantwortung zu übertragen, und Bayern hat den Mut, Verwaltung so zu denken, dass sie den Menschen dient und nicht umgekehrt. In diesem Sinne bleibt Bayern Vorreiter und ist deswegen zu Recht als Modellbundesland für die weitere Verwaltungsdigitalisierung ausgewählt worden. Wir handeln, während andere noch Anträge schreiben. – In diesem Sinne herzlichen Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Herr Kollege Saller, bleiben Sie bitte am Rednerpult. Es liegen zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung vor. Zunächst der Kollege Franz Bergmüller.

Franz Bergmüller (AfD): Lieber Kollege Markus Saller, Sie waren in Ihrem ersten Leben Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft oder Handwerkskammer – irgend so etwas. Genau weiß ich das jetzt gerade nicht. Halten Sie die Entbürokratisierung in Betrieben für ausreichend? Sehen Sie eine Maßnahme, die vom Vierten Modernisierungsgesetz auf Betriebe ausstrahlen wird? Ich stelle noch einmal die Frage, die vorher der Kollege von der CSU unbeantwortet gelassen hat: Wie würden Sie das heute beurteilen? In der letzten Legislaturperiode haben wir vorgeschlagen, dass Bürokratisierungspflichten und Statistikpflichten Probeweise für ein Jahr für Betriebe bis zu 20 Mitarbeiter ausgesetzt werden.

Markus Saller (FREIE WÄHLER): Herr Kollege Bergmüller, ich habe schon mehrere Jobs gehabt und nicht nur den als Geschäftsführer einer Kreishandwerkerschaft. Ich war vor dieser Tätigkeit fast zehn Jahre Leiter der Rechtsabteilung der Verbraucherzentrale Bayern. Was ich im europäischen Verbraucherschutz erlebt habe, ist ein Beispiel dafür, wie Bürokratisierung eigentlich nicht sein soll. Wenn ich heute eine normale private Haftpflichtversicherung abschließe und dann ein 40-seitiges Gebinde

in die Hand bekomme mit Informationen, damit ich als Verbraucher gut aufgeklärt bin, dann ist das genau ein Beispiel dafür, wie Bürokratie nicht funktioniert.

Zur Abschaffung von Pflichten: Ja, wenn wir sie im Land regeln können, können wir uns gerne darüber unterhalten, wie wir das machen können. Ich habe aber vorher bereits darauf hingewiesen, dass ganz viele Pflichten vom Bund und von Europa kommen; die können wir in Bayern nicht einfach abschaffen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Die nächste Zwischenbemerkung kommt vom Kollegen Johannes Becher.

Johannes Becher (GRÜNE): Geschätzter Kollege Saller, wir waren zweimal dieses Jahr auf Reisen. Zuerst waren wir in Schweden und dann in Dänemark. Ich glaube, bei nüchterner Betrachtung haben wir beiden den weiten Abstand zwischen diesen Ländern und uns gesehen.

Ich habe noch eine Frage bezüglich der FREIEN WÄHLER in der Regierung: Ist es wirklich so, dass es nur noch die Wahl gibt zwischen kompliziertem Bericht und überhaupt keinem Bericht? Müssen wir nicht eigentlich viel mehr sagen, wir wollen, dass diese Berichte in Echtzeit automatisiert und digital gegeben werden, anstatt diese Berichte ritualisiert abzuschaffen? Man soll die Berichte so reformieren, dass wir ein modernes Berichtswesen haben. Das würde ich mir von euch wünschen, weil ich glaube, dass ihr das könnt. Dazu hätte ich noch ein paar Takte gehört.

Markus Saller (FREIE WÄHLER): Punkt eins: Ja, wir waren zusammen auf Reisen, und das war immer sehr nett und sehr sympathisch. Wir können diese Digitalisierung aufholen. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir nicht zu spät dran sind. Wir können das aufholen, was andere schon seit 20 Jahren machen. Das ist mein fester Glaube. Das ist der erste Punkt.

Punkt zwei: Das Berichtswesen. Sie müssen zwischen Berichtswesen und Berichtspflichten unterscheiden. Jetzt sagen Sie es richtig. Wir reden von Berichtspflichten. Ein Berichtswesen wird man immer brauchen. Das möchte ich auch überhaupt nicht kritisieren. Man muss sich halt den jeweiligen Bereich genau anschauen. Aber es ist aus meiner Sicht falsch, von vornherein eine Verpflichtung reinzusetzen. Die Frage, wie wir das künftig regeln, können wir beantworten, und dafür sind wir in diesem Parlament zusammen.

Punkt drei: die Frage bezogen auf die FREIEN WÄHLER. Ich weiß schon, dass Sie mit uns immer nichts anfangen können. Wir sind für Sie so wie ein Leberkäs, den man nicht an die Wand nageln kann, weil der zu Boden fällt. Aber genau das unterscheidet uns im Prinzip von allen anderen Parteien, die im Bayerischen Landtag sind. Wir sind eine echte Bottom-up-Bewegung und keine Top-down-Fraktion. In diesem Sinne, vielen Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Für die SPD-Fraktion spricht nun der Kollege Florian von Brunn. Bitte schön.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, verehrte Damen und Herren! Ich muss leider schon in der Ersten Lesung sehr deutlich werden, weil mich dieses Gesetz wütend macht. Was uns die Regierung Söder heute als Modernisierung und Bürokratieabbau verkaufen will, hat damit gar nichts zu tun. Das ist ein Gesetz, mit dem Sie demokratische Kontrolle abbauen, Lobby- und Profitinteressen bedienen, aber nicht den Bürgerinnen und Bürgern Bayerns helfen wollen.

(Michael Hofmann (CSU): Mit den Klassenkampfparolen kommen Sie nicht über 5 %! Ich weiß schon, warum Sie kein Fraktionsvorsitzender mehr sind! Ihre eigene Fraktion spielt doch da schon lange nicht mehr mit!)

Es ist ein Gesetz, mit dem Sie dem Klimaschutz und der Gleichstellung von Frauen schaden. Sie wollen weniger lästige Diskussionen im Landtag, noch weniger Transparenz für das Parlament und die Öffentlichkeit. Es ist ein Gesetz, damit Sie besser durchregieren können. Es ist ein Gesetz, mit dem Sie die Kontrolle Ihrer Politik reduzieren und einschränken wollen.

Sie wollen den Klimaschutzbericht abschaffen, den Bericht zur Lage der Natur in Bayern, den Gleichstellungsbericht, den Psychiatriebericht, den Lobbyregisterbericht. Statt fundierter Berichte und Informationen gibt es dann in Zukunft offensichtlich mehr Bratwurstvideos des Ministerpräsidenten auf TikTok.

(Beifall bei der SPD – Widerspruch bei der CSU)

Diese Berichte sind eine Grundlage für gute Politik. Sie sind der Maßstab, an dem Sie sich im Landtag und in der Öffentlichkeit messen lassen müssen. Aber dass Ihnen das Parlament nicht wichtig ist, das merken wir auch daran, wie selten der Ministerpräsident sich hier überhaupt sehen lässt.

(Michael Hofmann (CSU): Bei der Rede wundert es mich nicht, dass er nicht da ist!)

Es ist Ihnen offenbar auch egal, dass der Klimaschutz im Grundgesetz steht und durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2021 noch einmal gestärkt worden ist. Offenbar wollen Sie, dass man Ihnen beim Thema Klimaschutz nicht auf die Finger schaut. Warum? – Weil Sie viel zu wenig erreicht haben. Das zeigt noch einmal: Gute Klimaschutzpolitik geht eben nicht ohne gute Daten.

(Widerspruch bei der CSU)

Der Zustand der Natur in Bayern ist Ihnen auch lästig, obwohl der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein Staatsziel in der Bayerischen Verfassung ist. Die Umweltverbände sagen zu Recht, dass dieser Bericht ein Fieberthermometer für den Zustand unserer bayerischen Natur ist. Sie wollen den Bericht canceln, obwohl sich das Volks-

begehren "Rettet die Bienen" durchgesetzt hat. Dieses demokratische Volksbegehren, das der Ministerpräsident selbst umsetzen wollte, treten Sie jetzt mit den Füßen.

Sie wollen den Gleichstellungsbericht abschaffen, obwohl die Gleichstellung im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung verankert ist. Das Thema Gleichstellung von Frauen ist Herrn Söder und Herrn Aiwanger offensichtlich lästig. Wissen Sie was?
– Das merkt man Ihnen auch jeden Tag an.

(Widerspruch bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ihr Gesetzentwurf ist auch ein Angriff auf die Landesplanung, auf die Leitplanken für eine gute Landesentwicklung, Landschaft und Natur in Bayern. Sie wollen diese Leitplanken durchlöchern durch Lockerungen, zum Beispiel bei der sogenannten Zielabweichung. Zugleich wollen Sie verhindern, dass die Zivilgesellschaft, die Umweltverbände, unabhängige Expertinnen und Experten, sogar Städte und Gemeinden zu viel mitreden und mitentscheiden. Statt demokratischer Transparenz und Mitsprache wollen Sie einfach durchregieren.

Wir haben am Riedberger Horn im Oberallgäu gesehen, was das heißt, wenn Sie die Landesplanung und den Alpenschutz angreifen. Sie haben nichts dazugelernt. Aber es geht noch schlimmer: Wissen Sie, was besonders entlarvend ist? – 163 Millionen Euro Verlust bei der Bayerischen Versorgungskammer, und Ihre Reaktion: Sie schaffen die Berichtspflicht ab. Sie beseitigen die Spuren Ihres Aufsichtsversagens. Der Innenminister muss dann nicht mehr erklären, wenn wieder Hunderte Millionen Euro Altersvorsorge vernichtet werden. Das nennen Sie Modernisierung. Ich nenne das Verantwortungsflucht per Gesetz. Einem solchen Gesetz können wir in dieser Form sicher nicht zustimmen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD – Michael Hofmann (CSU): Das Protokoll vermerkt: Enthusiastischer Applaus!)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.